

Livländische Jahrbücher

Vierter Theil
von 1711 bis 1761

von
Friederich Konrad Gadebusch,
Justizbürgermeister der Stadt Dörpat,



Ersterer Abschnitt von 1711 bis 1730.

Riga,

bey Johann Friederich Hartknoch. 1783.



Livländische Jahrbücher.

Vierter Theil

VON 1711 BIS 1761.



S. I.

Saum waren die Herzogthümer Liv- und Esthland dem russischen Zepter unterthan geworden, als der Krieg zwischen dem russischen Reiche und der Pforte seinen Anfang nahm; welchen der Zar am 25ten Hochung 1711 in der uspensischen Hauptkirche zu Moskow erklären ließ, nachdem die Osmanen den Frieden, zum Behuf des Königs von Schweden, gebrochen, den Krieg schon im Wintermonate 1710 angekündigt und den

1711
Peter I
August
II
Ferdinand

1711
 Peter I
 August
 II
 Gerdi-
 nand

russischen Botschafter zu Konstantinopel Peter Tolstoi nach den sieben Thürmen geschickt hatten a). Am 2ten März erging ein Befehl, die in Livland vorhandenen Regimenter, die von der Pest viel gelitten hatten, eilends vollzählich zu machen, und an die wallachischen Gränzen der scheremetew'schen Armee nachzuführen b). Diejenige Kriegsmacht, welche in Liv: Esth: Ingermann: und Finnland blieb, wurde dem Generalfeldmarschall Fürsten Menschikow untergeben. In Riga ward Luka Tschirikow zum Kommandanten bestellet, bis ihn der Generalfeldwachtmeister Polonskoi ablösen würde. Für die Besatzung, welche aus siebentausend Mann bestand, ward Proviant auf ein Jahr zusammen gebracht. Diese Besatzung ward bald darauf bis zehentausend Mann verstärkt. Gewehr, Patronen und dergleichen, ward ihnen von dem schwedischen gegeben, welches in Riga erbeutet worden war c). Doch der Krieg dauerte nicht lange, indem der Friede mit den Türken schon am 11ten und 12ten Heumonates am Prut geschlossen ward d).

§. 2.

- a) Anecdotes du Séjour du Roi de Suede à Bender, ou Lettres de Mr. le Baron de Fabrice pour servir d'éclaircissement à l'Histoire de Charles XII. Hambourg 1761 in 8. p. 32. 41.
 b) Beyträge zur Gesch. Peters des Gr. B. I S. 368. 370. Nordberg Th. II S. 297.
 c) Nordberg Th. II S. 302 §. 97. Fabrice p. II. 22. 29. 48. 50. 58. 64. 67. 71. St. Petersburg Journal B. IV S. 124—129.
 d) Nordberg Th. II S. 302. 304. §. 106—157. S. 338. §. 220. S. 340 f. Fabrice p. 73. 78. 80—89.

§. 2.

1711

Schon am 6ten März wurde öffentlich bekannt gemacht, daß die Zarinn Katharina Alexejewna die wahre und rechtmäßige Gemahlinn des Zaren sey. Nachdem eben gemeldeten Frieden that der Zar eine Reise nach dem Karlsbade, um seine geschwächte Gesundheit zu bessern. Er vermählte den Zarewitsch Alexei Petrowitsch mit der Prinzessin Charlotta Christiana Sophia, des Herzoges Ludwig Rudolfs von Braunschweig mittlern Tochter, am 14ten Weinmonates zu Torgau, und kam nebst seiner Gemahlinn am 18ten Wintermonates von Mitau in Riga an: wo beide Majestäten sowohl von der Ritterschaft, als auch von der Bürgerschaft mit vieler Feierlichkeit eingeholet wurden. Bürger und Soldaten stunden im Gewehr, und gaben eine dreysfache Salve. Aus der Festung wurden die

Peter I
August
II
Gerdis-
hand

U 3

Kar

80 - 89. Memoires politiques de I. N. de B. C. de L. das ist, Jean Nicolas de Brassey, Comte de Lion T. I p. 15 - 115. Gordon Th II S. 25 - 38. St. Petersburg. Journal B. IV S. 207. B. VIII S. 269 - 282. 342. Brassey saget S. 91, der Friede wäre am 24sten geschlossen worden. Der Großvizir verlangte, der Zar sollte dem Fürsten Kantemir ausliefern. Doch dieser schrieb an seinen Kanzler: „Ich will lieber den Türken alles Land bis nach Kursk überlassen. Es bleibt mir doch die Hoffnung übrig, es wieder zu erobern; aber der Verlust meiner gethanen Zusage ist innersegllich. Wir haben nichts eigenes, als die Ehre; dieser entsagen heißt aufhören, ein Monarch zu seyn.“ Neue Miscellanien B. II St. V S. 906 f.

1711 Kanonen gelöst e). Am 30sten, als am Feste
 Peter I des Apostels Andreas, wurde ein Feuerwerk
 August von dreyn Planen abgebrannt, auf deren
 II einem ein Adler vorgestellt war, mit der Auf-
 Gerdi- schrift: Vivat die Schutzwehre Livlandes!
 nand Der Zar gab Befehl, ein gewisses Haus in
 der Stadt, zur Wohnung für ihn, wenn er
 ins künftige wieder nach Riga kommen würde,
 einzurichten; worauf der ihige kaiserliche Pas-
 last erbauet worden. Am 7ten Christmonates
 reifete der Zar nebst seiner Gemahlinn von
 Riga ab, nach Reval, wohin ihm die Abge-
 ordneten der Stadt Riga folgten. Hier
 wurde er eben so, wie in Riga, bey seiner
 Ankunft empfangen. Er verließ es am 27sten,
 und traf am 29sten in St. Petersburg ein f).

S. 3.

In diesem Jahre wurde der Generals-
 feldmarschall Fürst Alexander Menschikoff
 Generalgouverneur in Livland. Er war es
 vorher eine Zeitlang gewesen, da Schereme-
 tew abwesend war: aber nun wurde er es auf
 immer g). Der Zar wollte die durch den Tod
 der Eigenthümer erledigten Güter, Gelder und
 Schuldbriefe einziehen. Er hatte dem Grafen
 Scher

e) Von der Zarewigin findet man eine sogenante Anekdote in den Greifswaldischen neuesten kritischen Nachrichten B. IV S. 323 328 zugleich aber, daß sie nicht im geringsten glaubwürdig ist.

f) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 327 f. Beitr. zur Gesch. Peters des Gr. B. I S. 395 - 401.

g) St. Petersb. Journal B. IV S. 126. 130.

Scheremetew Befehl hierüber gesandt. Dies 1711
 ser: hatte dem Zaren vorgestellt, es ließe den Peter I
 livländischen Privilegien zuwider. Solches August
 bewog den Monarchen, sich deutlicher zu er- II
 klären. In seinem Briefe vom 19ten Jänner Ferdin
 aus Waldai an erwähnten Grafen saget er: nand
 „Anlangend die nachgebliebenen erledigten Gü-
 „ter, ist es sehr leeres Geschwätz, daß damit
 „ihren Rechten zuwider verfahren werde: denn
 „alles, was im Lande gefunden worden, und
 „wozu keine Erben nachgeblieben, kann Nie-
 „manden, als dem Landesherrn, gehören h).
 Der König von Schweden hatte seinem Gene-
 raladmiral Graf Wachtmeister befohlen, allen
 Handel in den livländischen Städten zu ver-
 hindern. Die Seemächte versuchten nebst dem
 römischen Kaiser, die Handelsfreiheit, wenig-
 stens für ihre Unterthanen, zu erlangen, und
 ließen deshalb zuerst zu Stockholm, hernach
 zu Bender Vorstellungen thun. Allein Karl,
 der in Bender eben so, wie an der Spitze sei-
 ner ehemaligen Heere, gedachte, schlug es dem
 englischen Gesandten, Jakob Jeffereys, völ-
 lig ab, und behauptete, daß dieses den Han-
 delsverträgen und dem Völkerrechte zuwider
 wäre i).

§. 4.

In Kurland trat Herzog Ferdinand,
 nach dem Tode seines Neffen, die Regierung
 an. Er war der letzte von dem fürstlichen
 Kettlerischen Stamme, damals im sechs und
 U 4 fünf:

b) St. Petersburg. Journal B. IV S. 126. 130.

i) Nordberg Th. II S. 263. §. 8. S. 266.
 §. 20—27. Fabricc p. 70.

1711
 Peter I
 August
 II
 Gerdi
 nand
 funfzigsten Jahre, unvermählt, abwesend, in Danzig, wo er bis an seinen Tod geblieben ist. Bald darauf fanden sich wieder russische Kriegesvölker in diesem Lande ein, worunter auch das semenowskische Garderegiment war, welches im folgenden Jahre nach Pommern marschirete *k*).

S. 5.

1712
 Der 12te März 1712 war der Tag, an welchem der Zar sein Beylager mit Ihrer Hoheit Katharina festlich beging *l*). Es schien, als wenn der König von Schweden neue Bewegungen, insonderheit in Polen, Preußen und Kurland machen wollte: welche die Aufmerksamkeit des Zaren erregeten. Jedoch es kam, da es nach einem neuen Kriege zwischen Rußland und der Pforte aussah, am 16ten April 1712 zu einem abermaligen Frieden *m*). Auch nach diesem hatte der Zar Ursachen, Schwedens und der Türken wegen in Sorgen zu seyn *n*). Dieser Monarch kam am 20sten Brachmonates zu Wasser nach Narva, wo seine Gemahlinn gleichfalls eintraf. Er reisete am 21sten aus Narva mit der Post nach Dörpat und kam am 25sten in Riga an, wo er mit allen Ehrenbezeugungen empfangen, jedoch auch

k) Ziegenhorn S. 70. S. 167. Beitr. zur Geschichte Peters des Gr. B. I S. 405.

l) Nordberg Th. II S. 419. S. 205.

m) Man findet ihn bey *Fabrice* p. 120 bis 126. Die russischen Bevollmächtigten waren der Vicekanzler Peter Schastrow und Graf Michael Scheremetew.

n) St. Petersburg. Journal B. IV S. 141 f.

auch benachrichtiget ward, daß Britannien plöglich Friede mit Frankreich geschlossen, und seine Bundesverwandte verlassen hätte o). Am 30sten reifete er nebst seiner Gemahlinn von Riga wieder ab, um sich in das Lager vor Stettin zu begeben: wo sich der Zarewitsch schon befand p). Der Zar ließ durch seinen Abgesandten am kaiserlichen Hofe, den Freyherrn von Ulbricht, dem römischen Reiche dreuzigtausend Mann wider Frankreich anbieten. Dafür verlangete er keine andere Vergeltung, als daß er inskünftige wie ein Mitglied und Stand des Reichs angesehen, und mit Livland belehnet würde. Der weltberühmte Prinz Eugen bemühte sich, diesen Antrag zu unterstützen. Dennoch ward er abgeschlagen, vermuthlich, weil Schweden Livland noch nicht feierlich abgetreten hatte, und es gefährlich schien, dieses Land wieder zum Reichslehn zu machen: indem das römische Reich solchergestalt die Last auf dem Halse gehabt hätte, daß es bey allen sich eräugenden Bewegungen in Polen so viel mehr auf seiner Hut seyn müste, weil der Zar allezeit mehr als ein anderer im Stande wäre, Gesetze vorzuschreiben q).

U 5

§. 6.

o) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. I S. 409.

p) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. I S. 411.

q) Nordberg Th. II S. 420. Der livländische Generalgouverneur, Fürst Menschikow, erhielt Befehl, alle russische Truppen in Pomern anzuführen, nebst Vollmachten an die Könige von Dänne-mark, Polen und Preußen. In seiner Abwesenheit mußte Scheremeter auf Livland und Kurland seine Aufmerksamkeit richten. St. Petersburg. Journal B. IV S. 141.

S. 6.

1712

Peter I
August
II
Serbi-
mand

Ehe der Zar nach Deutschland reisete, übergaben ihm die Abgeordneten des livländischen Adels ein wichtiges Memorial, auf welches der Zar zu St. Petersburg am ersten März eine Resolution ertheilte. In derselben versprach der Zar S. 1, daß Ritter- und Landschaft nach Inhalt der vorigen zarischen Bestätigung allezeit bey ihren alten Privilegien und Freyheiten geschützet werden sollte; so lange der Krieg dauret, will der Zar sich mit sechzig Thaler von jedem Rosdienste und mit der gewöhnlichen Station an Getraide, Heu und Geld begnügen lassen, S. 2 den Landrätthen wird Generalmajorsrang ertheilet, S. 3 den residirenden Landrätthen will der Zar zu ihrem Unterhalte, bis auf bessere Zeit, ein gewisses Gut anweisen lassen, S. 4 so oft etwas von den Geschäften des Landes vorgenommen wird, sollen die Landrätthe darüber gehöret werden, S. 5 die Regierung des Landes soll einem Einzögling anvertrauet werden, S. 6 weil das Ritterhaus in der vorigen Belagerung und nach derselben zerstöret worden, will der Zar ein anderes zu diesem Behuf einräumen lassen, S. 7 die Antwort, wegen des von der Ritterschaft gesuchten Tribunals, wird bis auf den künftigen Frieden ausgesetzt, S. 8 dem Adel soll allezeit das Vorrecht zu der Pacht der Kronüter vorbehalten seyn, S. 9 die vormalß eingezogenen Güter sollen zwar dem Adel wiedergegeben, aber auch das darinn ruhende Pfand vorher bezahlt werden, S. 10 die vorigen schwedischen Mannlehngüter sollen den wahren Erben völlig zurückgegeben, und so wohl

wohl in der absteigenden, als auch in der Seitenlinie beiderley Geschlechtes, vererben, aber ohne Einwilligung der Landesherrschaft weder verkauft, noch verpfändet, noch mit Schulden beschweret werden, §. II r) der Adel und die Stadt Riga sollen der bey dem Stadtkasten

1712
Peter I
August
II
Gerdi-
nand

- r) In Ansehung dieses eilften Stückes ist folgende Bekanntmachung merkwürdig. „Da ein erlauchtes kaiserl. Reichsjustizkollegium zufolge eines hocheuchten dirigirenden Senats Ukase aus dem dritten Departemente vom eilften Junius 1781 in Appellationsfachen des Hrn. Majors Gustav Heinrich von Heller wider Johann Friedrich von Brandt et vice versa in pro vindicationis des Mannlehnsgutes Sehtenhof, worinn einem erl. kaiserl. Reichsjustizkollegio aufgegeben worden, da aus denen in dieser Sache eingezogenen Nachrichten sich hervorgethan, daß das deutsche Translat des eilften Punktes der No. 1712 auf die Postulata der Ritterschaft erfolgten Konfirmation mit dem russischen Original gar nicht übereinstimmend ist, in den conquetirten Provinzen, allen Gerichtsorten, um dem Mißbrauch, wie auch unnöthigen Zeitverschlepp, und Unkosten vorzubeugen, welche daraus noch hinführo entstehen könnten, zu injungiren, sich auf gedachtes deutsche Translat, bey Vermeidung einer strengen gesegmäßigen Beandung, weder selbst zu beziehen, noch wenn die Supplikanten ihre Klagen etwa darauf gründen wollten, solche zu admittiren, sondern jederzeit nach dem Sinn und ausdrücklichen Inhalt des russischen Originals zu achten, diesem kaiserl. Hofgerichte mediante Rescripto vom 21sten Jul. a. c. die Anweisung ertheilet, vorangeführten eines hochechl. dirigirenden Senats Befehl denen demselben subordinirten Richtern

1712 kassen stehenden Stammgelder halben mit ein-
 peter I ander Richtigkeit treffen, S. 12 zur Besoldung
 August der Glieder und der Beamten des Hofgerich-
 II tes und der Landgerichte will der Zar dem Ges-
 Ferdinand heimenrätthe Freyherrn von Löwenwolde,
 seinem bevollmächtigten Minister in Livland,
 Anleitung geben 5). Zu gleicher Zeit über-
 gab die Ritterschaft dem Generalgouverneur,
 Fürsten Menschikow ein Memorial, welches
 nicht nur eine Beziehung auf das vorerwähnte
 dem Zaren selbst überreichte Memorial hatte,
 sondern auch die Bitte enthielt, der Fürst
 mögte das Gesuch der Ritterschaft bey dem
 Zaren unterstützen 1). Als Menschikow aus
 St.

Richtersthühlen zur schuldigen Nachlebung be-
 kannt zu machen: Als hat man diesen eines
 hocheerl. dirigirenden Senats Befehl den Par-
 ten und Advocaten zur schuldigen Nachach-
 tung hiemittelft bekannt machen wollen. Publi-
 catum im kaiserlichen Hofgerichte aufm Schlosse
 zu Riga den dritten August 1781.

Im Namen und von wegen des
 (L. S.) kaiserlichen Hofgerichts Ba-
 ron Ungern Sternberg,
 President.“

Aus dem an e. e. Rath der Stadt Dörpat er-
 gangenen Originale.

5) Das Memorial und die Resolution stehen in
 meinen Collectan. Histor. Jurid. T. IV p. 700
 —761.

1) Dieses Memorial ist von Wort zu Wort ent-
 halten in meinen Collectan. Histor. Jurid. T. IX
 p. 629—640. Der Verfasser der livländischen
 Staatsrechtes S. 61 m. H. steht in den Ver-
 danken, als wenn die Resolution vom 1sten
 März

St. Petersburg wieder in Riga angelanget, ¹⁷¹²
aber bestimmt war, die Armee in Pommern ^{Peter I}
zu regieren, wendete sich die Ritterschaft mit ^{August}
anderen geringeren Gebrechen in einem Me- ¹¹
moriale an ihn, und erhielt am 13ten März ¹⁷¹²
die Resolution: die Kornausfuhr soll frey
seyn; der Einquartierung wegen soll an den
Oberkommandanten Polonskoy Befehl erge-
hen, der Thaler soll zu achtzig Kopeiken ange-
nommen werden; wer vor diesem Jemanden
Geld vorgeschossen hat, soll in eben derselben
Münze befriedigt werden; die Pässe sollen in
russischer und deutscher Sprache ausgefertigt,
und wer einen solchen Paß nicht hat, dem sol-
len keine Pferde gegeben werden ^u).

S. 7.

Nach dem fünften Punkt der Landeska-
pitulation sollte der Ritterschaftsstaat völlig
wiedererrichtet werden. Dieses nun in Erfül-
lung zu setzen, schrieb der Geheimerath Frey-
herr von Löwenwolde einen Landtag aus, auf
welchem die Glieder dieses Staats gewählt
und von erwähntem Minister bestätigt wur-
den ^m). Bisher waren keine eigentliche fah-
rende Posten in Livland. Die Briefe im Lande
wurden

März von dem Fürsten Menschikow herrühre:
allein sie war von ihm zwar unterschrieben,
er bezieht sich aber auf die Vollmacht, welche
ihm der Zar dazu ertheilt hätte.

^u) Diese Urkunden stehen in meinen Collect. Hist.
Jurid. T. XII. p. 50—68.

^m) Kurigefasste Abbildung des livl. Staatsrech-
tes S. 32 meiner Handschrift.

1712 wurden mit Schießpferden bestellet. In die-
 sem Jahre ließ der Zar durch seinen Minister
 Peter August Löwenwolde der Ritterschaft vortragen, daß
 sie Postirungen einrichten und unterhalten, da-
 gegen aber die Postgelder, welche man Progon-
 gelder nennet, einnehmen mögte. Sie ließ
 also an bequemen Stellen die nöthigen Gebäude
 aufführen, kaufte Pferde und Fahrgeräth,
 nahm Postirungsverwalter, oder wie man sie
 gemeiniglich nennet, Postkommissäre und Post-
 knechte in Lohn, und vertheilte die übrigen Er-
 fodernisse auf das ganze Land. Also müssen jetzt,
 außer der beständigen Unterhaltung der Postir-
 ungsgebäude, jährlich von jedem Hofen geliefert
 werden drey und zwanzig Mark an Geld, drey
 Loef Haber, sieben und zwanzig Liespfund
 Heu, zwey Kannen Roggen und zwey Kannen
 Gerste. Der Ritterschaftskasten nimmt zwar
 dagegen bis siebentausend Rubel Progon-
 gelder ein: aber nach einer richtigen Vergleichung
 der Einnahme und Ausgabe verlieret die Rit-
 terschaft, ohne die Unterhaltung der Gebäude
 zu rechnen, jährlich gegen funfzehnen tausend
 Rubel x). In diesem Jahre ist eine zarische
 Verordnung ergangen, daß alle Officiere, die
 ihrer Wunden, ihrer Krankheit oder ihres Al-
 ters halben bey der Armee nicht mehr Dienste
 leisten könnten, dem Zaren persönlich zugesandt
 werden sollen y).

S. 8.

x) Livl. Staatsrecht S. 81 f.

y) St. Petersburg. Journal B. X. S. 16 f.

S. 8.

1712

Die verwittwete Herzoginn Anna von Kurland hielt sich in diesem Jahre eine kurze Zeit in Kurland auf 2). Der Tod des Herzog Friederich Wilhelms endigte zwar den Streit zwischen ihm, und seinem Vaterbruder, dem Herzoge Ferdinand; allein der letztere verfiel gleich bey dem Anfange seiner Regierung mit dem Adel in große Weilläufigkeiten, und wollte theils deshalb, theils weil russische Kriegsvölker in seinen Herzogthümern lagen, nicht in Person und im Lande die Regierung führen. Er hatte die Regierung seines Neffen niemals anerkennen wollen, welcher am 19ten Heumonates 1710 erst das achtzehnte Jahr erreicht hatte, und deshalb, wie schon gedacht, zu Fortsetzung seiner Regierung ein königliches Schreiben an das Land erhalten. Allein die Oberräthe hielten mit der Ritter- und Landschaft eine Zusammenkunft a) in diesem Jahre, und beschloßen am 12ten März, zweyne Abgeordnete an den königlichen Hof zu senden, um die Genehmigung alles desjenigen auszuwirken, was Friederich Wilhelm in währendder seiner wirklichen Regierung sowohl selbst, als auch durch die Oberräthe in seinem Namen mit dem Adel, vermöge der Befehle, im Lande verordnet, und theils in allgemeinen, theils in absonderlichen Sachen verabhandelt hatte. Unterdessen bewirkete Herzog Ferdinand in diesem

2) Ziegenhorn S. 71. S. 170.

a) Sie wird gemeiniglich der Kongress genannt.

1712 sem Jahre beym Könige die Aussetzung des
 Peter 1. Lehensempfangniß b).

August

§. 9.

11
 Ferdin.
 and

c) Ziegenhorn S. 71 §. 168.

In diesem Jahre hielt der Generalmajor Biron um das kurländische Einzöglingsrecht an. Die Oberräthe versprachen, dieses Gesuch an den künftigen Landtag gelangen zu lassen. Landtageschluß vom 12ten März 1712 §. 9.

Im L. A. vom 12ten März dieses Jahres ist enthalten: „die Städte sind schuldig, Ferdinge und Schillinge anzunehmen, zehn Schillinge für einen Ferding, bey fiskalischer Andung. §. 11 Aus eben diesem Landtagsabschiede oder vielmehr Konferenzschlusse ist noch folgendes zu merken: zur Abschaffung aller Mißhälligkeiten und Beobachtung der Landesgesetze, adelichen Freyheiten, Herrlichkeiten, Privilegien und Immunitäten werden abgefertiget nach Polen Karl Friederich Sirks Kammerherr und Starost Erbsaß der lesterschen Güter, und Ernst von den Brücken (vielleicht Brinken Oberst Erbsaß der drogischen, kurländischen und laydischen Güter; nach Danzig aber zu unserm Herren, Herzog Ferdinand, Karl Sirks, Erbsaß der nurmischen Güter, und N. N. Zum Landesgevollmächtigten wird so lange, als diese Abgesordnete abwesend seyn, ernennet Ernst Heinrich Schröders Hauptmann Erbsaß auf Usiken. Zu den Kosten und Zehrungen wird bewilliget von einem jeden legt eingetheilten dreymtausend Haken vier Reichsthaler, und von tausend Gulden, einen. Alle diese Gelder werden dem Landtschaftsgevollmächtigten abgegeben; davon behält er das dritte Theil für sich. An den litthauischen Feldherren soll geschrieben werden, daß das Land den Reichs-satzungen von 1628 und 1676 gemäß nicht verbunden ist, das geringste zu geben. Obgleich
 die

§. 9.

Nachdem der Zar den Winter über in Deutschland zugebracht, kam er im Frühlinge 1713 zurück und langete über Riga, Dörpat und Narva am 22sten März in St. Petersburg an c). Hier erfuhr er die Bestätigung desjenigen, was er schon auf seiner Reise von der Gefangenschaft des Königes von Schweden vernommen hatte d). Es kam auch mit den nun aus den Siebenthürmen erlassenen russischen Gesandten zu Adrianopel am 13ten Brachmonates der Friede der Osmanen auf fünf und zwanzig Jahre zur Richtigkeit e). In diesem Jahre verlegte der Zar den größten Theil des archangelischen Handels nach St. Petersburg, verpflanzete dreuzigtausend Einwohner aus Moskow dahin, verpflichtete den

1713

Peter I

August

II

Kerdis

nand

vors

die Geseze diejenigen, welche Geld auf Zinsen haben, mit zu den Landesbürden ziehen: so hat dennoch nicht können abgemacht werden, wie es unter den Gläubigern und Schuldern zu halten sey, indem die Abgeordneten mancherley Anweisung gehabt: darum es in die künftigen Berathschlagungsstücke kommen und auf der nächsten brüderlichen Konferenz abgethan werden soll. Indessen verweist man Gläubiger und Schuldner auf die schlechte Zeit und Billigkeit.

c) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. I. S. 436.

d) St. Petersburg. Journal B. IV. S. 199. B. VIII. S. 346 - 354.

e) Beytr. zur Geschichte Peters des Gr. B. I. S. 452.

1713
 Peter I
 August
 II
 Ferdin-
 and

vornehmsten russischen Adel, sich daselbst Paläste zu erbauen, führete für sich selbst einen auf, und erklärte St. Petersburg zu seiner gewöhnlichen Residenz f).

S. 10.

Am 12ten des Wintermonates verordnete der Zar, bey Reval zur Vertheidigung der Stadt und zur Bequemlichkeit der Kriegsflotte und der Kauffahrteyschiffe einen Hafen anzulegen. In dieser Absicht schickte er seinen Generaladjutanten, Antori Devier, dahin ab, um eine gehörige Einrichtung zu treffen, wie viel Steine und Holz ein jeder angefessener Einwohner in Esthland nach Verhältniß der Hafenzahl den Winter über anzufahren hätte g). Nach dem Absterben des Oberkommandanten und Generalfeldwachtmeisters Polonskoy ward der Fürst Dmitri Michailowitsch Golizin h) zum Gouverneur der Stadt Riga bestellet. Diese Stadt hatte mit dem Ausgange des Jahres das Unglück, daß durch einen heftigen Sturm, außer anderen Schäden, fünf bey der Stadt auf dem Strande, und drey auf der Rede liegende Schiffe gänzlich verunglückten i).

S. 11.

f) Anderson Geschichte des Handels Th. VI. S. 518.

g) Beytr. zur Geschichte Peters des Gr. B. I. S. 482.

h) In den Beytr. zur Geschichte Peters des Gr. B. I. S. 484 heißt er Peter.

i) Samml. russ. Geschichte B. IX. S. 328.

§. 11.

Der Herzog Ferdinand in Kurland erhielt unterm 24sten März d. J. einen königlichen Befehl, daß der Adel ihm Gehorsam leisten, und die fürstliche Belehrung bis zum nächsten Reichstage aufgeschoben werden sollte. Am Ende des Jahres rückten zwey kurländische Regimenter in Kurland ein, um das Land, wie es hieß, von den Ueberzügen der Russen zu befreien. Aber diese schafften dem Lande keine Linderung; sie drückten es vielmehr ^k). Darüber ward der Zar aufmerksam, und befahl dem vorher benannten rigischen Gouverneur im folgenden Jahre, sich dieser Nachbarn wegen wohl vorzusehen, weil den damaligen Gerüchten nach der König von Polen zu einem besondern Frieden mit Schweden geneigt war ^l).

1713
Peter I
August
11
Ferdinand

§. 12.

Im Jänner des Jahres 1714 reifete der Zar in Begleitung des Generaladmirals, Grafen Apraxin, und des Generals Adam Weide nach Reval. Er kam am 29sten dafselbst an, und ließ am 2ten Hornung den im vorigen Jahre beliebten Hafen anlegen. In dieser Stadt ließ er den Generaladmiral zurück, und reifete über Pernau nach Riga, wo er am 6ten eintraf, und an ebendemselben Tage dem Generale Fürsten Repnin Befehl nach Smolensk zuschickte, daß er von den unter ihm stehenden Truppen sieben Regimenter nach Pleskow abgehen lassen, und sie beordern sollte,

B 2

k) Ziegenhorn S. 71. §. 168. 169.

l) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. I. S. 484.

1714
Peter I
August
II
Gerdi-
nand

solte, gegen die Mitte des Märztes von Luff an bis Pleskow eine Kette zu formiren, und die letztere Stadt zu besetzen. Am 11ten Hornung kehrte der Zar aus Riga nach St. Petersburg zurück, welches er am 15ten erreichte *m*). Im voriaen Jahre am 21sten Herbstmonates hatte der schwedische Generalgouverneur, Graf Meyerfeld, den Allirten die Stadt Stettin übergeben. Der König von Preußen und der Herzog von Holstein sollten diese Stadt als Mittelsteute bewahren. Hierüber entstand ein Streit zwischen dem Zaren und seinen Bundesgenossen. Endlich wurde am 1sten des Brachmonates in diesem Jahre zwischen dem Zaren und dem Könige von Preußen ein Versicherungsvertrag geschlossen, nach welchem der Zar sich verbindlich machte, bey dem Friedensschlusse mit Schweden die Stadt Stettin nebst dem dazu gehörigen Bezirk für den König in Preußen zu erhalten: Der König von Polen aber machte sich anheischig, die wiedereroberten Provinzen, Ingermannland und Karelen mit den Städten Wiburg und Narva, wie auch Ehstland nebst Reval dem Zaren zu versichern *n*).

S. 13.

Am 27sten Heumonates erfochte der Zar bey Hangöudd oder Zweremünde einen Sieg wider den schwedischen Schoubhynacht Ehrenschild, welchen er gefangen nahm, und nicht nur

m) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. I S. 484.

n) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. I. S. 478—481. *Fabrice* p. 333. 334.

nur eine Fregatte, sondern auch sechs Galeren und zweene Scheerböte eroberte. Der Zar be-
richtete zweene Tage hernach diese glückliche Begebenheit dem Feldmarschalle Grafen Scheremetew, und machte die Anmerkung, daß in dem gegenwärtigen Kriege nicht nur viele Generale, sondern auch Feldmarschälle, aber kein einziger Flagmann gefangen worden o). Die Gränzscheidung zwischen dem russischen und türkischen Reiche wurde berichtigt, nach dem 1713 geschlossenen Vertrage p). Am $\frac{2}{2}$ sten Wintermonates kam Karl XII unvermuthet aus der Turkey in Stralsund an: welches zu neuen Verbindungen und Aufsitzen im Norden Gelegenheit gab q).

1714
Peter I
August
II
Serdi-
nand

§. 14.

Ben einer ungewöhnlichen Dürre entstand eine Viehseuche, welche nicht nur in Livland vieles Vieh wegraffte, sondern sich
B 3 auch

- o) St. Petersb. Journal B. IV S. 200 Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. I S. 501—505. Der Zar ward hierauf Viceadmiral. Ebendas. S. 515 f.
- p) St. Petersb. Journal B. IX S. 334—343. Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. I S. 512.
- q) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. I S. 525 f. Der letzte von denen Officieren, die mit ihm in der Turkey gewesen, hieß Erich Gustav Queckfeldt. Er starb am 7ten Aug. 1776 im acht und achtzigsten Jahre seines Alters, als Generalleutenant und Ritter des Schwertordens. Er hinterließ eine von ihm selbst aufgesetzte Beschreibung der vornehmsten Vorfälle seines Lebens, welche der Presse übergeben werden sollte. Ob es schon geschehen sey, weiß ich nicht.

1714 auch in und um die Stadt Riga äußerte.
 Peter 1 Durch die stürmischen Herbstwinde ward die
 August Flossbrücke auf der Düna bey Riga fast gänzlich
 II zerstört (r).
 Ferdinand

S. 15.

In dem Kriege hatte man in Kurland und den eroberten Ländern Bücher erbeutet, und nach St. Petersburg gebracht. Man hatte in diesem Jahre zweytausend fünfhundert Bände, meistens philosophische und theologische, zu Mitau gefunden. Diese insgesammt waren der Anfang der heutigen Bibliothek der Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg r). In Kurland machte die Ritterschaft am 23ten März den Konferenzialschluß, daß, weil die Pest die Unterthanen sehr verringert hätte, und es unmöglich wäre, den vormals üblichen Fuß wiederherzustellen, alle und jede Erbbesitzer eidlich erhärten sollten, wie viel Erbunterthanen in ihren Gütern vorhanden, von

r) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 328. In diesem Jahre hielt die Ritterschaft des dörpatischen Kreises einen Landtag zu Sadejårwe, einem adelichen Gute nicht weit von Dörpat, im eckfischen Kirchspiele. Schon im Jänner ertheilte der Zar durch einen eigenen Boten den nach Rußland weggeführten Einwohnern der Städte Dörpat und Narva Erlaubniß nach Livland zurückzukehren. Dieser Bothe kam am 22sten Jänner alt. Kal. in Wologda an: worauf viele im Horn von dannen abreiseten. Grotzjans Bericht im odenpãischen Kirchenbuche.

s) Barmeister Essai sur la Bibliotheque et le Cabinet de l'Academie de Sciences de St. Petersbourg P. 47. 48.

von vierzehn bis sechzig Jahren, und daß
sechzig vorgedachter tüchtiger Mannspersonen
auf einen Haken gerechnet werden sollten t).

1714
Peter I
August
II
Ferdinand

B 4

§. 16.

t) Ziegenhorn Nr. 253 in den Beylagen S. 295 f.
Landt Absch. vom 1. Okt. 1714. §. 4. 5. vom
23sten März 1714. §. 3. 4. 5. 6. 8. Zwey
sächsische Regimenter, welche in Kurland ein-
quartieret waren, drückten dieses Land recht
sehr. Davon finde ich in dem Konferenzial-
schlusse vom 23sten März, §. 1. 2. 3 und 8.
folgende Nachricht. Von der Landschaft wird
den beiden hier einquartierten sächsischen Re-
gimentern die von ihnen gefoderte Kontribu-
tion, als zwanzig Timpfe monatlich vom Ha-
ken, die sechs Wintermonate durch, verwilliz-
get. §. 1. Obgleich der König selbst 1699,
da er für seine Kriegsmacht eine Steuer aus
dem Lande begehret, dieselbe durch ein Res-
skript an die Landschaft gelangen lassen, auch
sie erst über die Gabe schlüssig geworden ist,
so hat doch jetzt das königliche KriegsKom-
missariat nur schlechtthin die obstehende Steuer
eingetheilt und vom Lande verlanget, wes-
falls denn bey dem Könige eine Ansuchung ge-
schehen muß, daß dieses Verfahren den adelis-
chen Freyheiten nicht nachtheilig sey. §. 2.
Ingleichen soll bey dem Könige gesucht werden,
daß die von den Sachsen gefoderte fünf und
siebenzig Reichsthaler vom Haken und alle
andere Auflagen auch Zumuthungen abge-
wandt werden. §. 3. Es werden zum Herzoge
Serdinand nach Danzig abgefertiget Chris-
troph Sirk's Kammerherr Erbherr auf Schez-
den, und Ewald Heinrich von den Brinken
Kammerjuncker Erbsaß auf Berkeln, welche,
nebst Versicherung der treuen Ergebenheit e.
w. Ritter- und Landschaft, auch die Noth des
Landes vorzutragen haben, mit der Bitte,
daß der Herzog, gebräuchlicher maßen, auch
zweene

1715

Peter I

August

11

Serdin-

and

Im Winter des 1715ten Jahres eräugete es sich, daß der gewöhnliche zum Handel und Vertrieb

zweene von Seiten des fürstlichen Hauses benenne, die da von dem künftigen Landtage mit den nach Polen gehenden Delegirten das selbst einmüthig die Beschwerden des Landes vortragen, und denselben abzuheffen bey dem Könige und der Republik ansuchen. Indessen mögte doch der Herzog dafür sorgen, daß die beide einquartierte sächsische Regimente nur bis May bleiben, und nichts mehr, als die schon vom Lande genossenen zwanzig Timpfe vom Haken foderten. Diesmal ist zu den Landesausgaben von einem jeden 1709 eingetheilten Haken fünf Reichsthaler und von tausend Gulden 15 Gr. Alberts gegeben worden. Von den Pfandsummen, welche auf den Gütern haften, sie mögen andern oder ihnen selbst gehören, muß derjenige beytragen, der da in dem Gute sitzt. Wer aus Liebe zum Vaterlande ein mehrers beytragen wollte, dem ist es erlaubt. Von dieser Bewilligung empfangen die nach Danzig gehenden einen Reichsthaler von jedem Haken; der andere Reichsthaler bleibt zu des Landes nöthigen Ausgaben; die übrigen drey Reichsthaler werden aufgehoben zur Abfertigung nach Polen. Die Obereinnehmer sind gewesen Kammerherr Sirks und Kammerjunker von den Brinken. § 8. Dieses wurde zum Theil in dem Konferenzschlusse vom 1sten Weinmonates abgeändert, wo es in den dreyen ersten Absätzen also heißt: die auf dem vorigen Landtage erwählt worden zum Herzoge nach Danzig zu gehen, bleiben nunmehr zurück, weil das für sie bewilligte Geld, der schlechten Zeiten wegen, nicht einkommen können. Ist aber wird Serdinand von Ruthenberg, Kammerjunker vom

Vertrieb nach Kurland und Polen angeschaffte Vorrath an Salz in Riga dergestalt erschöpft war, daß man, um dem Mangel der Einwohner der Stadt bis zur Ankunft der auswärtigen Schiffe abzuhelfen, in Memel und Libau Salz zu einem ganz ungewöhnlich hohen Preise, nämlich die Last zu achtzig Thalern, ankaufen und nach Riga bringen mußte u).

1715
Peter
Auant
II
Gerdi-
mand

§. 17.

Am 20sten Heumonates begab sich der Zar zu Wasser von Reval nach Habsal, um hier den Hafen zu besuchen. Das Geschwader, welches dahin segelte, hatte zwey Regimenter von der Garde, nebst dem ingermannländischen und astrachanischen, am Bord. Diese Galeren erhielten zu Habsal Befehl, nach Libau zu gehen, und daselbst zu überwintern, damit sie im Frühlinge eine desto leichtere und kürzere Reise nach Pommern hätten w). Von Habsal reisete der Zar zu Lande nach Roggerwick, wo er am 23sten Heumonates anlangete. Den Tag vorher war die russische Flotte dort eingetroffen. An dem Tage der Ankunft des Zaren ging die englische und holländische Flotte diesen Ort vorbei nach Reval. Der Zar folgete ihr

B 5

am

vom Lande abgefertiget, dergestalt, daß er zuvörderst nach Danzig, von dannen aber nach Polen zum Könige gehen soll, um daselbst wegen der sächsischen schweren Steuer Hülfe zu suchen.

u) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 328. Zu unsern Zeiten ist das Salz einmal wieder so theuer gewesen.

w) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. II S. 9.

1715 am 24sten mit der Seinigen dahin, und fand
 Peter I sie dort vor Anker. Hier fielen nun viele Lust-
 August barkeiten vor. Unter andern wurde ein Dank-
 II fest der Seeschlacht wegen gefeiert, welche im
 Ferdinand vorigen Jahre bey Hangöüdd zwischen den
 Russen und Schweden vorgefallen war. Auch
 die Zarinn war damals in Reval. Beide, der
 Zar und seine Gemahlinn beschenketen die eng-
 lische und holländische Admiralität. Am 12ten
 August ging die holländische Flotte in See,
 welcher die russische an eben dem Tage, und
 die englische am 13ten folgte. Den 16ten
 kam die russische nach Reval zurück, wo die
 meisten Schiffe abgetackelt wurden, die übrige
 nach Kronschlot segelten. Am 24sten
 reifete der Zar zu Lande von Reval ab, nach
 St. Petersburg x). Am 28sten Weinmona-
 tes schloß der Zar mit dem Könige Georg I
 von Großbritannien zu Greifswald einen Ver-
 trag, worinn unter andern festgesetzt ward,
 daß bey dem künftigen Frieden die Krone
 Schweden dem Zaren Ingermannland, Kare-
 len und Esthland, nebst der Stadt Narva und
 den dazu gehörigen Gebiethen; dem Könige
 von Großbritannien aber, als Kurfürsten
 von Braunschweiglüneburg, die Herzogthü-
 mer Bremen und Verden, nebst ihren Zube-
 hörungen auf ewig abtreten sollte y).

§. 18.

x) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. II S.
 13--15.

y) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. II S. 15.
 In der in diesem Jahre zwischen Rußland,
 Sachsen, Preußen und Braunschweiglüneburg
 wider Karl XII geschlossenen Verbindung
 wurde

§. 18.

Am 3ten März d. J. befahl das livländische Generalgouvernement, die Immissarien sollten mit den Renten zufrieden seyn 2).

1715

Peter I

August

II

Ferdinand

§. 19.

wurde dem Könige August versichert, daß Kurland unter polnischer Oberherrschaft dem Kurhause Sachsen verbleiben sollte: welches wohl einen Einfluß in die folgenden Begebenheiten hatte. Ziegenhorn S. 71 §. 169.

- 2) Coll. Hist. Jurid. T. XI p. 643—645. Es scheint, daß die Verfügung, welche der Gouverneur, Fürst Golizin, auf Vorstellyng der Landräthe, ergehen lassen, nicht immerwährend, sondern nur in den damaligen schweren Zeiten gelten sollen. Das Schicksal des Grafen Piper und der in Rußland gefangenen schwedischen Generale und Officiere war sehr hart und wurde immer härter. Jedoch nur wenige wurden dadurch bewogen, in zarische Dienste zu treten. Nordb. Th. II S. 626—629. In Kurland nahmen die Mißhälligkeiten zwischen dem Adel und dem Fürsten immer zu. Jener hatte den Kammerjunker Ruzthenbergen nach Polen geschickt, damit der König die Beschwerden zwischen dem Fürsten und seiner Ritterschaft abthun mögte. Konferenzialschluß vom 6ten April S. 5. Der bisherige Landesgevollmächtigte, Kammerjunker von den Brinken, ward erbeten, noch länger dieses wichtige Amt zu bekleiden, mit der Versicherung, man wolle ihm alle Sicherheit vom Könige verschaffen: bis dahin aber, daß der König darüber einen Beschluß ertheilet hätte, wöllen die Oberräthe für seine Sicherheit sorgen. Die Landschaft versprach, ihn in keiner Noth zu verlassen, sondern ihn vor und außer Gericht zu vertreten, schadlos zu halten, und frey zu machen. Zu seiner Zehrung kann
- er

1716

S. 19.

Peter I
August II
Gerdi-
nand

Am 27sten Jänner 1716 reifete der Zar von St. Petersburg ab, und begab sich über Narva, Dörpat, Riga, Mitau und Libau, wo die Galerenflotte überwinterte, nach Danzig. Auf dieser Reise begleitete ihn die Zarinn. In Riga, wo er am ersten Hornung eintraf, wurden diesmal keine besondere Anstalten gemachet, denn der Aufenthalt war kurz. Im Wintermonate riß ein großer Sturm den Hafen bey Reval ein, und verderbete die beiden Schiffe, Anton und Fortuna, gänzlich. Sieben andere wurden beschädiget, aber nachher wieder ausgebessert *a*). Nach einer stürmischen Witterung im Frühlinge fiel im Sommer eine so ungewöhnliche Kälte ein, daß ein allgemeiner Miswachs an Sommergetraid entstand *b*). In diesem Jahre wurden aus dem Ostlande, das ist Livland und Preußen, an Masten, Hanf, Leinwand u. s. w. für 103,635 Pf. Sterl. in Großbritannien eingeführet. Dagegen wurden aus Großbritannien nach dem Ostlande für 65,293 Pfund allerley Waaren ausgeführet *c*).
Am

er jährlich zwey hundert Reichsthaler nehmen. Konferenzialschluß vom 6ten April S. 6 und 7. In diesem Schluß ward auch folgendes beliebet: die da Gelder auf Interessen haben, sind gehalten, von denselben die Landschaftssteuern zu entrichten, können das Vorgeschoffene aber von den Renten der Gläubiger wieder abziehen S. 7.

- a*) Beytr. zur Geschichte Peters des Gr. B. II S. 64.
b) Samml. ruff. Gesch. B. IX S. 329.
c) Anderson Gesch. des Handels Th. VI S. 561 f.

Am 25ten April ist eine Verordnung des livländischen Generalgouvernementes, die verlaufsene Bauern betreffend, ergangen d).

1716
Peter I
August
II
Gerdi-
nand

§. 20.

In Kurland beschwerete sich der Adel darüber, daß viele adeliche Güter, welche das fürstliche Haus käuflich an sich gebracht hätte, dem Landtagschluß von 1684 zuwider zur Lehnsfahne gezogen würden. Er erhielt aber in dem Landtagsabschiede vom 30sten März d. J. die Versicherung, daß solche angewiesen werden sollten, hinführo zur Adelsfahne das Ihrige bezutragen e). Die verwittwete Herzoginn Anna nahm in diesem Jahre ihren beständigen Aufenthalt in Kurland f). In Polen war im vorigen Jahre eine Verbündniß g) entstanden h). Mit derselben wurde am 18ten Jänner zu Kawa, und am 3ten Wintermonates zu Warschau ein Vergleich getroffen, und darinn beliebet, daß die Rechte des Adels in Kurland, Livland, Lauenburg und Bütow, wie auch der katholischen Kirchen in diesen Ländern unverleht bleiben sollten i). Die Sachsen verließen in diesem Jahre die

kurländ

d) Ich kenne sie nur aus dem Patente, vom 12ten Aug. 1730.

e) Ziegenhorn Nr 255 in den Beplagen S. 296.

f) Ziegenhorn S. 71 §. 170.

g) Konföderation.

h) Beytr. zur Geschichte Peters des Gr. B. II.

i) Ziegenhorn S. 71 §. 170.

1716 kurländischen Gränzen k), nachdem sie aus
 Peter I diesem Lande sechs und dreißig tausend ein hun-
 August dert und zwölf Reichsthaler gezogen hatten l).
 II Es kostete aber viele Mühe dieses alles bezu-
 Ferdinand treiben, indem diejenigen, welche diese Steuer
 oder diesen Schoß erlegen sollten, allerley
 Künste anwendeten der Hülfe, welche mit ge-
 waffneter Hand vollstreckt werden mußte, zu
 entgehen m).

S. 21.

1717 Schon 1716 war der Zar auf eine Lan-
 dung in Schweden bedacht, um dadurch dem
 Kriege ein Ende zu machen. Der Feldmar-
 schall Graf Scheremetew und einige andere
 Generäle hielten sie auf und hinderten sie. Des-
 ter schrieb daher unterm 22sten Jänner 1717
 aus Amsterdam an ihn, hielt ihm die schlim-
 men Folgen dieser Verabsäumung vor, und
 verlangete nun seinen und der übrigen Generäle
 Rath, wie dieser Krieg zu Ende zu bringen sey.
 Diesen Rath erteilte er schon am 2ten Hor-
 nung. Das astrachanische Regiment marschi-
 rete aus Mechelnburg nach Reval n).

S. 22.

k) Ziegenhorn S. 71 S. 169.

l) Konferenzialschluß vom 6ten April 1715 S. 1. 2.

m) Konferenzialschluß vom 29sten Weinmonates
 1716 S. 2. 3. 5. 8.

n) In diesem Jahre hat man angefangen die
 Stadt Dörpat wieder anzubauen und in der
 Vorstadt ein Armenhaus aufzuführen, welches
 1726 nach der Stadt versetzt worden. Dör-
 pat. Kopeyb. 1728 S. 54. St. Petersb.
 Journal B. IV S. 204 f. B. X S. 13—15.

§. 22.

Am 10ten des Wintermonates wurde, zum 1717
 Andenken der von Martin Luther angefangenen Peter 1
 Lehr- und Kirchenbesserung, in ganz Liv- August
 land das zweyte hundertjährige Jubelfest in II
 allen Kirchen mit besonderen Predigten und an- Ferdin-
 deren gottesdienstlichen Handlungen gefeiert o).

§. 23.

Die kurländischen Oberräthe versprachen am 30sten Brachmonates der Stadt Riga ihre verlaufenen Bauren auszuantworten p).

§. 24.

Unterdessen hatten die Mishälligkeiten zwischen dem Herzoge und dem Adel in Kurland immer zugenommen. Die letzte Gelegenheit zum Ausbruch war, daß ein fürstlicher Oberhauptmann in seinen ihm anbefohlenen Berichtigungen von dem Obersten und Starosten zu Tessen, Karl Friederich Sirks, misgehandelt wurde. Der Herzog ertheilte Befehl, diesen in Haft zu nehmen. Der hierzu abgeschickte Korporal Willums fand Widerstand, und als der Oberste zum Gewehr griff, ließ er auf ihn Feuer geben, wodurch Sirks erschossen ward. Der Adel, welcher schon am königlichen Hofe Beschwerden über den Herzog führte, daß er wider die Rechte und Freyheiten des Landes handelte, machte insonderheit von diesem Vorfalle ein großes Aufheben; und bewirkte

o) Widow Samml. russ. Geschichte B. IX S. 329.

p) Ex Actu cum positionis d. 30 Jun. 1717 S. 77
 Siegenh. in den Beylagen S. 329.

1717 wirkte zuerst 1715, hernach aber in diesem
 Peter 1 1717 Jahre durch eine besondere Reichsſakung,
 August II daß eine königliche Kommiſſion ins Land ge-
 Serbi- schicket, und dazu ein Landtag im Namen des
 nand Königes von den Oberräthen ausgeschrieben
 wurde. Diese sollte die Beschwerden dererje-
 nigen, welche der Herzog unbefugterweise aus
 ihren innhabenden fürstlichen Pfandgütern
 ohne anugsame Abrechnung gekürzt haben sollte,
 imgleichen die Entleibung des Obersten und
 Starosten Firks, und endlich die allgemeinen
 Beschwerden des Adels untersuchen und ent-
 scheiden, woben jedoch die Apellation keinem
 Theile benommen wäre. Der Herzog that
 zwar dawider Vorstellungen, und behauptete,
 daß seinen fürstlichen und den preußischen Rech-
 ten ^{q)} zuwider keine Kommiſſion durch die
 Reichsſakung hätte verordnet werden können:
 allein er vermogte nicht, die Kommiſſion zu
 hintertreiben ^{r)}. Inzwischen erklärte der
 Herzog mittelst eines Schreibens aus Danzig
 vom 23sten April d. J. an den Adel, daß, da
 zur Zeit seiner Abwesenheit ein oder anderes
 zum Nachtheil der Grundgesetze und wahren
 Landeswohlfahrt eingeschlichen wäre, worüber
 die Ritterschaft sich mit Grunde beschweren
 könnte, solches durch einen ordentlichen Land-
 tag abgestellt werden sollte, wenn er aus dem
 warmen Bade zurückgekommen seyn würde.
 Er befahl auch der fürstlichen Kammer, daß
 sie

q) Siegenhorn Staatsrecht S. 40 S. 22.

r) Siegenhorn S. 71 f. S. 170—172 und Nr 263
 in den Beylagen S. 332 f. imgleichen S. 72.
 73 S. 174.

sie mit allen Innehabern der fürstlichen Aemter und Güter so fort die Abrechnungen, so viel aus Mangel der in Riga noch befindlichen Kanzeley- und Kammerurkunden und Briefschaften immer geschehen könnte, vornehme und berichtige s). 1717
Peter I
August
II
Gerdia
nand

§. 25.

Nun funden sich die königlichen Kommissäre, nämlich Alexander Sorain Bischof von Schamaiten 1), Stanislaw Graf von Dönhof Reichsschwerdträger und litthauischer Feldherr, Jakob Graf von Dunin, Starost von Braclaw und Johann Siegmund von Wahlen, des grodnoischen Kreises Fähnrich und königlicher Unterkämmerer, in Kurland ein, entschieden die eingeklagten Privatsachen mit dem Herzoge, ließen den Korporal Willums, der den Obersten Jicks entleibet, und zu seinem ungemäßigten Verfahren keine Befehle anführen konnte, enthaupten, und faßten auf die von der Ritterschaft eingegebenen Beschwerden und Gesuche viele Entscheidungen ab, die kommissorialische Decisionen von 1717 heißen 2). Dieses geschah im Heumonate. In dem

s) Ziegenhorn Nr. 257 in den Beylagen S. 297 f.

1) Er war vorher Bischof von Smolensck. Unter den schamaitischen Bischöfen ist er der zweyte dieses Namens. *Krepnicki* T. III p. 40.

2) Ziegenhorn Staatsrecht S. 72 §. 173. Sie stehen in den Beylagen Nr. 258—262. S. 298. 332. und im Codice diplomat. Polon. T. V. num. CCLXXXV p. 477.

1717 dem Landtagsabschiede vom 5ten Weinmona-
 Peter 1 tes wurde beliebt 1) daß die vom fürstlichen
 August Hause gekauften Güter zu der Adelsfahne bey-
 II tragen mußten; 2) daß Friederich Gotthart
 Ferdinand von Bülow, als Abgeordneter des kurländi-
 schen Adels zum braunschweigischen Tractat,
 abgefertiget werden w); und 3) daß die Land-
 schaft in Kriegszeiten mit regieren sollte x).

Der

w) Ziegenhorn Nr. 264 in den Beylagen S. 333.

x) Vol. II MSS. in der großfürstlichen Biblio-
 thek zu St. Petersburg p. 467. Ich habe
 zwei Handschriften unter Vol. II und IV aus
 dieser Bibliothek gebraucht, die ihres nütz-
 lichen Inhalts wegen zu merken sind. Das
 Volumen II hat keinen Titel, enthält aber
 Auszüge aus den kurländischen Landtagsab-
 schieden, welche unter Kapitel nach den Ma-
 terien gebracht sind. Das erste Kapitel han-
 delt von derer von Adel Erb- und Allodialgü-
 tern; das zweyte von den Appellationen und
 was dem anhängig; das dritte von den ade-
 lichen Häusern in den Städten und derselben
 Gerechtigkeiten und Gerichtsstände, und was
 dem anhängig; das vierte von den Urresten;
 das fünfte von den Beyßigern der Oberhaupt-
 leute; das sechste von den Advokaten und dem
 Fiskale; das siebende von den fürstlichen Aem-
 tern und Gütern, wie auch von den Verwal-
 tern derselben; das achte von der adelichen
 Gerichtsbarkeit; das neunte von der Beförde-
 rung derer von Adel; das zehnte von den
 adelichen Titeln; das eilfte von den fürst-
 lichen Befehlen; das zwölfte von den Bauren,
 und was dem anhängig; das dreyzehnte von
 dem Brückenbau und der Besserung der Stege
 und Wege; das vierzehnte von Rächen, Weh-
 ren und Dämmen; das funfzehnte von den
 Bürgern und was dem anhängig; das sechs-
 zehnte

Der Kanzler Sacken mußte versprechen, sich

C 2

1717
in Peter I
August
11

zehnte von dem Kanzler und der Kanzley; Ferdin-
das siebenzehnte von Ladungen; das achtzehnte nand
von der katholischen Religion; das neunzehnte
von peinlichen Gerichten und Sachen; das
zwanzigste von der Kammer und deren Ver-
wandten; das ein und zwanzigste von Gränzs-
sachen, Kommissären und Kommissionen; das
zwey und zwanzigste von den Deliberatorien,
Konvokanten, Konvokationen, Deputaten,
Landtügen, Landkasten, und was dem anhäng-
ig; das drey und zwanzigste von den Successi-
sionen und Cessionen des fürstlichen Hauses;
das vier und zwanzigste vom Kalender; das
fünf und zwanzigste von Ellen, Maas und Ge-
wicht; das sechs und zwanzigste von den
Mannrichtern und Exekutionen, sowohl in
klaren Schuldforderungen, als auch ergange-
nen Dekreten; das sieben und zwanzigste von
fürstl. Lehnempfangen und den Lehnsgütern;
das acht und zwanzigste von den Gerichten,
Gesetzen, Gefängnissen, und Scharfrichter;
das neun und zwanzigste von der Ritterbank
und der Mitbrüderschaft; das dreyzigste von
den Zöllen und Ueberfahrten; das ein und drey-
zigste von Jahrmärkten, Märkten, Kaufmanns-
schaften, Handel und Wandel, Schäumerey
der Fischerbauren und Litthauer, Krügen und
Krügerey; das zwey und dreyzigste von dem
Festungs- und Schloßerbau; das drey und
dreyzigste vom Gymnasium und Jungfernklo-
ster; das vier und dreyzigste von den Ober-
rathen, Rathen, Oberhaupt- und Hauptleu-
ten, Officialisten, deren Rang, Besoldung
und Wohnungen; das fünf und dreyzigste von
den Landschaftsofficieren und Hofdiensten des
Landes, dem Kriegesrechte und der Stanz-
darie; das sechs und dreyzigste von der Wald-
ordnung, den Wildnissen, Waldförstern,
Wildz

1717 in Jahr und Tag mit unbeweglichen Gütern
 Peter I in Kurland zu versehen y).
 August

S. 26.

II
 Ferdinand

Wildnißbereitern, Buschwächtern, Jagden, Schießen, Körnen, Pfannen- und Schlingenstellen; das sieben und dreyzigste von Versicherung der augsburgischen Konfession, Jure compatronatus der Kirchen und Schulen, deren Gebäuden, Kirchenvisitationen, Synodo, Superintendenten, Präpsten, Predigern, Kirchenvorstehern und Schulbedienten ihrem Lohne und dem Kirchenforne; das acht und dreyzigste von der Mitregierung der Landschaft zu Kriegszeiten; das neun und dreyzigste von dem Obersekretar, den Sekretären, Notariis publicis, und Ministerialen, auch deren Lohne; das vierzigste von der Münze; das ein und vierzigste vom Spolio und der Restitution; das zwey und vierzigste von Juden und Zigeunern; das drey und vierzigste vom Gerichtsstande der Fürstl. Reiter; das vier und vierzigste von Supplikten und Verabscheidungen; das fünf und vierzigste von Schulden und Interessen; das sechs und vierzigste von den erledigten Ehrenstellen; das sieben und vierzigste von den Statuten und deren Revision; das acht und vierzigste von der Vormundschaft des Herzog Friederich Wilhelms; das neun und vierzigste von Verbrechern und Verbrechen; das funfzigste von allerhand Sachen, die man nicht unter einen eigenen Titel bringen können; das ein und funfzigste von den Landschaftskontributionen, derer Exekution, Ober- und Untereinnehmern, ihren Rechnungen, Landschaftsgevollmächtigten, und den vom Lande hin und wieder abgefertiget gewesenen Delegirten; das zwey und funfzigste von dem Auszuge aus den Landtagschlüssen, welche zuletzt eingekommen und daher nicht gleich den andern in Ordnung gebracht werden können, sondern

Am 12ten Christmonates schlossen der Zar und der König von Polen zu St. Petersburg einen Vergleich der kurländischen Erbfolge wegen. Man wollte damals die verwittwete Herzoginn Anna mit dem Herzoge Johann Adolph von Sachsenweiffenfels vermählen. Der Herzog Ferdinand sollte des Herzogthums verlustig erkläret und der Herzog von Weiffenfels damit belehuet werden. Würde dieses nicht geschehen können, sollte Ferdinand mit einem mäßigen Jahrgelde abgefunden, dieser Vertrag

Peter I
August
II
Ferdinand

3

dem unter einem absonderlichen Kapitel beygeschloffen werden müssen. Am Ende folgen zwey Register, das erstere von den ausgezogenen landtäglichen Schlüssen, wie man die Kapitel unter den paginis finden kann; das letztere heißt Specielregister über den Auszug der landtäglichen Schlüsse nach dem Alphabet. Diese Handschrift ist kein Original. Die Schreibfehler darinn sind zu häufig und zu grob. Das Volumen IV hat auch keinen Titel, ist aber eine Sammlung verschiedener Staatschriften, königlicher Schreiben, Vorstellungen an den König, Beglaubigungsschreiben, Deliberatorien, Bedenken, Instruktionen, Landtagsdiarien, Beschwerden der Ritterschaft, Landtagschlüsse, Deduktionen und Protestationen von 1718 – 1728 worunter verschiedene Originäle, verschiedene gedruckt sind. Die Sammlung ist ohne Ordnung, weder in Ansehung der Materie, noch in Ansehung der Zeit, und ohne Register.

7) Actus compositionis d. d. 30 Jun. §. 4. Siegenhorn S. 329 in den Beylagen.

1717 Peter I August II Ferdinand
 trag aber so lange, bis alles erfüllet wäre,
 geheim gehalten werden z).

S. 27.

Es ist merkwürdig, daß von dieser Zeit an die Oberräthe, ohne Genehmigung des Herzog Ferdinands allein regieret haben. Denn die Appellation, die der Fürst von den kommissorialischen Decisionen ergriffen hatte, ist niemals entschieden worden. Sonst hatte man in der brüderlichen Konferenz am 8ten Horn. d. J. beliebet, daß die bewilligten hundert Reichsthaler vom Haken in dreyen Zielen, bey Strafe des doppelten, bezahlt werden sollten, und wenn es nicht geschähe, wollte man die fünfstige Kommission um Hülfe bitten a). Am 30sten Brachmonates beliebet man, daß bey Eintheilung der Landessteuern die Gleichheit beobachtet, die Landschaft mit dazu gezogen, und von den Oberräthen ohne die Landschaft nichts bewilliget werden sollte b). Am 5ten Weinmonates ward beschlossen, daß die von dem Fürsten erkauften adelichen Güter dem Landtagsabschiede von 1692 und den diesjährigen kommissorialischen Decisionen zufolge allemal das Ihrige zur Adelsfahne beitragen, die Lehngüter aber bey dem fürstlichen Hause bleiben

z) Diesen Vertrag liest man in lateinischer Sprache bey dem Ziegenhorn in den Beylagen Nr. 265. S. 333—335. Siehe sein Staatsrecht S. 73 S. 175.

a) Konferenzschluß S. 7. und 8.

b) Actus compositionis S. 19. Ziegenh. in den Beyl. S. 330.

bleiben' sollten c). Die bürgerlichen Pfandhalter adelicher Güter sollen, weil sie alle Si- cherheit des Landes mitgenießen, alle bewilligte Steuern von 1714 ab von ihren Stammgeldern mittragen, und ihre Quittungen den Revisoren vorzeigen d). Bülow der immer zu dem braunschweigischen Friedensschlusse bestimmt blieb, sollte monatlich 400 Fl. Alberts bekommen e). Ewald Heinrich von den Brinken, Kammerjunker, blieb Landschaftsgevollmächtigter und erhielt wöchentlich zwölf Reichsthaler, ohne die Postgelder, welche die Landschaft trägt. Die Kommissionskosten beliefen sich auf acht tausend Reichsthaler f).

1717
Peter I
August
II
Gerdis-
nand

§. 28.

Im Jahre 1718 ließ der Zar seinem Sohne, Peter Petrowitsch, als ernanntem Thronfolger, im ganzen Reiche huldigen. In Riga geschah es von Adel und Bürgerschaft am 12ten März, in Gegenwart des Gouverneurs, Fürsten Golizin g). Im Heumonate begab sich der Monarch, als Viceadmiral, auf die Flotte, und zwar auf das Schiff Inger-

4

mann:

c) Landtagsabsch. §. 3. Siegenh. in den Beyl. S. 333.

d) 2. Absch. §. 3 und 15. Siegenhorn S. 333 in den Beyl. Vol. II MSS. in der großf. Bibliothek S. 633.

e) 2. Absch. §. 7. Siegenhorn S. 333.

f) Land. Ab. §. 21. 36. Vol. II MSS. in der großf. Biblioth. S. 634 f.

g) Widow Samml. russischer Gesch. B. IX S. 329.

1718
 Peter I
 August
 II
 Ferdinand

mannland. Am 19ten kam er solchergestalt nach Reval. Den 22sten war er auf einem Landhose bey der Stadt, neben welchem der Grund zu einem Hause und ein Garten abgesteckt wurde. Dieses Haus erhielt den Namen Katharinenthal. Dazu hatte der Zar den Baumeister Miketi aus St. Petersburg mitgenommen *h*). Am 1sten August ging die Flotte von Reval wieder ab, und machte eine Bewegung gegen die schwedischen Küsten, um den Frieden zu befördern *i*). Inzwischen wurde doch eine schwedische Schnaue von vierzehnen Kanonen von der russischen Fregatte Lansdou erobert, und im Weinmonate zu Reval aufgebracht *k*).

S. 29.

Der Zar ließ einen Befehl ausgehen, daß eine jede menschliche, oder thierische Misgeburt aufbewahret werden sollte. Er bestimmte den Preis, welchen man denen geben sollte, die eine solche Misgeburt bringen würden, nämlich hundert Rubel für eine lebendige, funfzehen Rubel für eine todte menschliche Misgeburt, und zehen, sieben, oder drey Rubel für eine thierische Misgeburt, je nachdem sie lebendig, selten oder todt wäre. Diefem Befehle hat die Naturalienkammer bey der Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg

h) Beytr. zur Geschichte Peters des Gr. B. II S. 77—79. S. 422.

i) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. S. 81—86.

k) Erw. Beytr. S. 86.

burg die große Sammlung ihrer Misgeburten zu danken 1). 1718

§. 30.

Etwa um diese Zeit schickten die Holländer jährlich tausend bis zwölfhundert Schiffe nach den Ländern am baltischen Meere, um die schweren Waaren dieser nordischen Länder einzuladen, womit sie hernach viele andere Gegenden in Europa versahen 2). Dieser Handel hat sich erhalten bis 1781, in welchem Jahre die Engländer, mit welchen sie, der Amerikaner wegen, in Krieg gerathen waren, ihn hinderten. Peter I
August
11
Gerdi-
naud

§. 31.

Der glückliche und unglückliche König von Schweden, Karl XII, der eine lange Zeit Europa furchtbar, bey seinen Officieren und Soldaten aber auch nach seinem Tode beliebt war, ward am 11ten Christmonates vor Friedebald in Norwegen erschossen. Ob er aus der Festung, oder von seinen eigenen Leuten getödtet worden, ist so leicht nicht auszumachen. Denn es werden für beide Meynungen wahrscheinliche Gründe angeführet 3). Dadurch aber geriethen die ålandischen Friedenshandlungen zwischen Rußland und Schweden in stecken.

§ 5

§. 32.

1) Essai sur la Bibliotheque et le Cabinet de l'Academie des Sciences, par Mr. Bacmeister p. 154 suiv.

2) Anderson Geschichte des Handels Th. VI S. 590

3) Der Unfall des schwedischen Königes hat sich am 30sten Winterm. des Abends um neun Uhr begeben.

S. 32.

1718

Peter I
August
II
Ferdin-
nand

Von dem petersburger Vertrage ist oben gedacht worden. Es kann indessen seyn, daß dieser von dem Zaren niemals bestätigt worden, gleichwie denn der König von Preußen solches in seinem Schreiben an den König von Polen vom 28sten Hornung 1719 behauptet. Allein, das ist gewiß, daß der Zar in Kurland eine Ansoderung von dreyhundert und achtzigtausend Rubel für die Herzoginn Anna formiren ließ, und, selbige durch seine Truppen vom Lande und dem Adel bentreiben zu lassen, Dränete, ja dieser Dräuung noch mehrere anhängete, wenn nicht die Ritterschaft die künftige Nachfolge in diesen Fürstenthümern dergestalt bey dem Könige und der Republik Polen suchen

geben. Voltaire Leben Karls XII S. 423—430. Hist. de Pierre le Grand T. II p. 184—188. Nordberg Th. II S. 750—767. Leben und Thaten des König Friederichs von Schweden, Leipz. 1736 in 8. S. 812—815. Memoires pour servir à l'Histoire de la maison de Brandenbourg, à Londres 1767 in 8. p. 306—310. Neue Miscellanien St. IV S. 673 f. 696—699. Schlözers neuer Briefwechsel B. I S. 144—152. 230—242. Rettung der Ehre und Unschuld des Freyherrn von Schlit, genannt von Görz 1776 in 8. Büschings wöch. Nachr. Jahrg. IV 1776 S. 305—308. Montesquieu saget von diesem Monarchen: Il ne se regloit point sur la disposition actuelle des choses mais sur un certain modèle qu'il avoit pris; encore le suivit-il très-mal. Il n'étoit point *Alexandre*; mais il auroit été le meilleur Soldat d'*Alexandre*. L'Esprit des Lois, Liv. X chap. XIII Tome I p. m. 254. Edition de Copenh. et de Genève.

suchen würde, daß dadurch die verwittwete Herzoginn abgefunden werden könnte. ¹⁷¹⁸ Zu ^{Peter I} welchem Ende dem Adel bekannt gemacht ^{August} wurde, daß der Zar und der König dem Herzog ^{Gerdis} von Sachsenweissensfels in besondere ^{II} Betrachtung zögen. Dieses mußte der zarische Generalkriegskommissar und fürstliche Oberhofmeister Bestuschef sehr nachdrücklich vorbringen. Der Adel ließ sich dieses gefallen, und schickte zu dem Ende den königlichen Hauptmann Christian Johann von den Brinken nach Warschau, welcher aber neben der Hauptsache um die Handhabung der Kommissorialischen Decisionen bitten mußte. Der König versprach in einem Schreiben aus Dresden vom 21sten Brachmonates, alles zu erleichtern, und zu bewerkstelligen, verlangete aber, die Ritterschaft mögte Jemanden nach Grodno auf den bevorstehenden Reichstag abordnen. Dennoch wurde aus der ganzen Sache nichts, obgleich der Generalfeldmarschall Fleming dafür war, entweder weil der Herzog Johann Adolph die vorgeschlagenen Bedingungen nicht eingehen, oder weil die Republik darin nicht willigen wollte, oder auch weil andere Umstände dazwischen kamen o). Als der Zar durch obgemeldeten Bestuschef, und der König von Preußen durch den Tribunalsrath Christian Wilhelm Lau dem kurischen Adel bekannt machen ließen, daß die Heurath zwischen der verwittweten Herzoginn Anna und dem

o) Ziegenhorn Staatsgesch. S. 175 S. 73 und in den Beylagen Nr. 266 S. 335 und Nr. 267 S. 336.

1718
 Peter I
 August
 II
 Ferdin-
 and

dem Markgrafen Friederich Wilhelm von Brandenburg zu Schwedt bestimmt worden, mit dem Begehren, weil diese beide Potentaten viele auf Kurland haftende Ansprüche abmachen könnten, daß die Landschaft den Markgrafen zu einem künftigen Herzoge bey dem Könige und der Republik vorschlagen mögte, erklärte sich der Adel also: ob er gleich solches, ohne eine große Ungnade des Königes von Polen zu besorgen nicht thun könnte, weil er kurz vorher den königlichen Hauptmann von den Brinken, genannt Sock, nach Polen abgefertigt und um den Herzog von Weisensfels zum Nachfolger gebethen hätte, welches der König sehr gnädig aufgenommen, mit der Versicherung, dieses auf dem künftigen Reichstage zu bewerkstelligen: so wollte er doch bey der Anweisung des Sockens eine Ergänzung anfügen, in welcher dieser beordert würde, auf dem künftigen Reichstage diese Zumuthung berichtsweise vorzutragen; woneben die Landschaft bezeuget, sich den königlichen Verordnungen zu unterwerfen und gänzlich damit zufrieden zu seyn. Dieser Schluß ward am 18ten Weinmonates von den Oberräthen und der Landschaft gefaßt p). Noch am 19ten Christmonates erklärte sich der König gegen die Kurländer sehr gnädig; er versicherte sie aller ihrer Freyheiten und Gerechtigkeiten, erwähnete aber, weder des Herzogs von Weisensfels, noch des Markgrafen von Schwedt, sondern setzte am Ende hinzu: „letzten wer: „den

p) Vol. II MSS. in der großfürstl. Bibliothek, S. 205—207.

„den alle zum Nachtheil der rechtmäßigen Ober:
 „herrschaft Ihrer königlichen Majestät und der 1718
 „Republik sowohl öffentliche als heimliche An:
 „schläge, vorgedachter Nachfolge wegen, welche Peter I
 „durch verbothene Beschlüsse, auf Antrieb frem:
 „der Macht und derselben Einreden, abgedrui:
 „gen und vorgenommen worden, für nichtig und
 „gänzlich ungiltig gehalten, das beschlossene als
 „nicht beschloffen, und das geschriebene als
 „nicht geschrieben geachtet“ 9). Auf dem
 Landtage ward es ausgemacht, daß Niemand
 zum Oberhauptmann bestellet werden sollte,
 der nicht wirklich das Amt eines Hauptmanns
 bekleidet und verwaltet hätte. Es sollen auch
 nur wirkliche Oberhauptleute Oberräthe wer:
 den, den Kanzler ausgenommen, womit es
 nach der Regimentsformel zu halten ist. Die
 adelichen Waaren sollen nach den Gesetzen
 zollfrey seyn. Das Fährgeld bey Neustädt:
 chen muß nicht erhöheth werden 1).

§. 33.

Schon am 9ten Jänner 1719 erging an 1719
 den General Fürsten Nikita Iwanowitsch
 Repnin der zarische Befehl, mit seinen Trup:
 pen aus Polen nach Riga zu marschiren 1).
 Der

9) *Augusti II Responsum ratione successionis*, d.
 Decembr. 1718. Die deutsche Uebersetzung lie:
 set man beyrn Ziegenhorn Nr. 269 in den
 Beylagen S. 337.

1) Landtagsabschied vom 3ten Herbstmonates
 S. 6 und 41. Ziegenhorn Nr. 263 in den
 Beylagen S. 336 f. Vol. II MSS. in der großf.
 Biblioth. S. 294.

1) *Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. II S. 90.*

1719
 Peter I
 August
 II
 Serdi-
 vand

Der bisherige rigische Gouverneur Fürst Gollizin erhielt die Befehlshaberstelle in der Ukraine, und der Fürst Reprin ward zum Generalgouverneur im Herzogthume Livland bestellet; welcher am 17ten April in Riga ankam. Bald darauf traf auch der neue Vicesgouverneur, General Peter Wojekow das selbst ein t). Den 17ten April wurden die Jesuiten, als sogenannte kaiserliche Missionarien, aus dem ganzen russischen Reiche verwiesen. Den übrigen katholischen Ordensgeistlichen wurde der Aufenthalt in dem russischen Reiche nicht verbothen u). Der Zarewitsch, Peter Petrowitsch, der den 28sten Weinmon. 1715 geboren und im verwichenen Jahre zum Thronfolger erklärt war, ging am ^{25sten April}/_{6ten May} den Weg alles Fleisches. Hierauf erschien der englische Admiral Norris mit einer Flotte in der Ostsee. Der Zar, welcher sich von ihm nichts gutes versah, indem Britannien und Schweden nach Karls Tode wieder Freunde geworden, wandte alle Behutsamkeit an und ging selber mit einer Flotte nach Reval, wo er am 17ten Brachmonates ankam. Am 19ten besuchte er den gefangenen schwedischen Kapiteinekommandeur, Wrangel, der an einer Wunde in Reval

t) Widow Samml. russischer Gesch. B. IX S. 330. In diesem Jahre und zwar im Herbstmonate hat die große Kommission zu Dörpat ihren Anfang genommen, welche die Urkunden der Landgüter untersuchen mußte. Rathszprot. 1724 S. 469.

u) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. II S. 97.

val krank war. Am 22sten lichtete diese Flotte die Anker um nach Hangöudd zu segeln, wo die russische Galerenflotte lag. Der Zar selbst reifete nach Rogervick zu Lande, um den dasigen Hafen zu besuchen. Denselben Tag wurde dem Hauptmann Ekhof befohlen, die folgenden Derter mit Baken zu versehen: auf dem Lande die nordwestliche Ecke von Odensholm, und in der See Niegrund, Grasgrund und Midelgrund. Er sollte auch neue Untiefen in dem Fuhrwasser auffuchen, und mit Baken bezeichnen. Am 23sten nach Mittage kam der Zar nach Rogervick, und nach zehen Uhr auch die Flotte. Den 24sten begab sich der Zar an Bord, ließ die Anker aufziehen, und richtete seinen Lauf nach Hangöudd. Im Herbstmonate ergingen Befehle von dem Zaren, der nach St. Petersburg zurückgekommen war, an die Gouverneure in Riga und Reval und an den Kommandanten in Pernau, daß sie von der britannischen Flotte keine Briefe annehmen sollten w).

1719
Peter I
August
II
Ferdia
nand

S. 34.

Am 5ten Hornung errichtete der Zar zu St. Petersburg das Reichskammerkollegium und die Kammerkomptoire, und versah es mit einem Reglement x). Die Königin von Schwes

w) Beitr. zur Gesch. Peters des Gr. B. II S. 156. Leben Friederichs, K. von Schweden S. 566—567. Am $\frac{1}{2}$ August gab die Königin Ulrika Eleonora von Schweden allen parteylosen Völkern die Schiffahrt nach Livland frey. Ebd., S. 573 f.

x) Collectio Salmio-Gadebuschiana p. 314.

1719 Schweden Ulrika Eleonora bestätigte am
 Peter 1 30sten Weinmonates zu Stockholm auf An-
 August halten derer Livländer, welche entweder wirk-
 11 lich in ihren Diensten stunden, oder in wäh-
 Gerdi- rendem Kriege nach Schweden geflüchtet wa-
 mand. ren, der Ritter- und Landschaft der beiden Für-
 stenthümer Esth- und Livland, wie auch der
 Provinz Desel, ihre Privilegien y). Am 24sten
 August ließ das livländische Generalgouverne-
 ment eine Verordnung wider Bettler und Zigeu-
 ner ergehen z). Dieses Jahr war dem liv-
 ländischen Landmanne und den rigischen Kauf-
 leuten sehr nachtheilig, jenem der ungewöhnli-
 chen Hitze und Dürre wegen im Sommer, die-
 sen des heftigen Stürmes halben, welcher zwis-
 schen dem 15ten und 16ten May entstand,
 wovon, außer einer Menge zerscheiterter Holz-
 flöße, viele von den bereits angekommenen
 Strusen bey der Stadt beschädiget, und bis
 dreßzig derselben oberhalb der Stadt an ver-
 schiedenen Stellen zernichtet wurden a).

S. 35.

Ich habe im vorigen Jahre gesaget, wie gewisse Umstände dazwischen getreten, welche verhindert hätten, daß die dem Herzoge von Weisensfels zugedachte Erbfolge in Kurland nicht statt gefunden habe. Denn bey den Frie- densverhandlungen auf der Insel Aeland, welche
 zwischen

y) Collectan. Hist. Jurid. T. V p. 782—820.

z) Ich kenne sie nur aus dem Patente vom 29sten Weinmonates 1747.

a) Widow Sammlung russ. Geschichte B. IX S. 330.

zwischen Rußland und Schweden in Gegenwart eines preussischen Gesandten gepflogen worden, war zum Vortheile des Königs von Preußen eine andere Veränderung mit dem Herzogthume Kurland beliebt worden, nämlich, daß zu Abfindung der großen Forderungen, welche die Wittve, Töchter und Schwester des Herzog Friederich Kasimirs noch auf Kurland hatten, der Markgraf Friederich Wilhelm von Schwedt die verwittwete Herzoginn Anna heurathen, und Kurland nebst Semgallen von Schulden befreyen mögte. Der preussische Tribunals- und Hofgerichtsrath Christian Wilhelm Lau ^{b)} gieng dieser Angelegenheit

1719
Peter I
August
11
Ferdinand

b) Ich habe lange Zeit in den Gedanken gefanden, daß es Theodor Ludwig Lau gewesen, und es also in meiner livländischen Bibliothek Th. I. S. 163 voraetragen. Denn der Herr von Ziegenhorn saget in seiner Staatsgeschichte S. 74 S. 176 ausdrücklich: „Der preussische Tribunalsrath Lau, der vorhin in Kurland dem fürstlichen Hause gedienet hatte, ging dieser Angelegenheiten halber als Envoye im Monat Oktober auf den Reichstag nach Grodno.“ Aus eben diesem Tone spricht der Kanz des bevollmächtigte Jakob Friederich von Ehden in seinem Tagebuche, welches Vol. IV MSS. in der großfürstlichen Biblioth. vorhanden ist Nr. 19. Allein es erhellet ganz anders aus seiner Vollmacht, welche also lautet:

„Nachdem Er Königl Maytt. in Preußen ic. Unser allergnädigster Herr, gut und nöthig gefunden, dero preussischen Tribunals- und Hofgerichtsrath, auch Lieben Getreuen Christian Wilhelm Lauen, gewisser Angelegenheiten halber, wiederumb nach Churland abzuschicken, weßhalb Er der dortigen Wohlueb.

1719
 Peter 1
 August
 II
 Serdi-
 nand

gelegenheit halben als preussischer Abgesandter im Weinmonate 1718 auf den Reichstag nach Grodno, fand aber kein Gehör. Vielmehr wurde, wie ich schon im vorigen Jahre erwähnt, das ganze Wahlgeschafft in einem königlichen polnischen Antwortschreiben vom 19ten Christmonates verworfen. An eben dem Tage that der König von Polen dem Könige von Preußen, in Ansehung des Markgrafen von Schwedt, Vorstellungen, welche der letztere unterm 21sten Jänner 1719 dergestalt beantwortete, daß er diese Gedanken zwar geheget, und die Stände in Kurland deshalb begrüßen lassen, doch nicht in der Meynung, daß sie den Markgrafen erwählen sollten, da es bekannt, daß sie der- gleichen

Ritter- und Landschafft ein und anderes vorzutragen haben wird; als wird dieselbe sowohl insgesambt, als auch ein jedes von denen Mitgliedern insbesondere, hiedurch ersuchet, gedachten Lau auf Vorzeigung dieses in seinem Anbringen völligen Glauben bezumessen, auch sich dergestalt darauff zu erklären, wie es der Sachen Bewandtniß erfordert, und allerhöchstgedachter Sr. Königlichen Majestät zu gemeldeter löbl. Ritter- und Landschafft tragendes gutes Vertrauen mit sich bringet. Ubrkündlich unter allerhöchst gedachter Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und auffgedruckten Königl. Insiegel. Gegeben Berlin den 6ten May 1719.

(L. S.)

J. Willhelm.

Creditiu an die Landstände von Ehurlandt vor den Tribunals- und Hofgerichtsrath Lau. Vol. IV MSS. in der großfürstl. Biblioth. Nr. 4. Er saß von 1700 bis 1703 im Tribunal, worauf er Hofgerichtsrath zu Königsberg ward. Erl. Preußen T. II p. 177 f.

gleichen Recht nicht hätten. Im Sommer 1719 fand sich Lau, als königlicher preussischer Bevollmächtigter, wieder zu Mitau ein, und that nebst dem russischen Generalkriegskommissar Bestuschef der Landschaft, auf dem Landtage, der im Brachmonate d. J. gehalten wurde, des Markgrafen wegen, einige Vorschläge, denen die Landschaft dadurch aus dem Wege ging, daß der Landtag ausgesetzt ward, wohl wissend, daß der Herzog Ferdinand durch die in Vorschlag gebrachte weissenfelsische Erbfolge schon sehr aufgebracht war c). In Polen wurden die Absichten des Königes in Preußen nicht gut angesehen. Der König selbst ertheilte deshalben am 14ten und 16ten März d. J. dem Zaren und dem Könige in Preußen abschlägige und ernstliche Antworten. Der König von Preußen erklärte sich hierauf unterm 29sten März 1719, daß es ungegründet wäre, als wenn er die Absicht hätte, Kurland von Polen abzureißen, das Recht der Republik an dasselbe zu schwächen, und es mit dem brandenburgischen Preußen zu vereinigen. Im Gegentheil versprach er bey seinem königlichen Worte, Kurland sollte mit allen seinen Zubehörungen bey Polen bleiben, und weder er, noch seine Nachkommen, würden jemals etwas davon verlangen. Vielmehr hätte er sich in einem feierlichen Gedinge mit dem Zaren anheischig gemacht, daß Kurland ein besonderes von Polen zu Lehn gehendes Herzogthum seyn und bleiben sollte. Dagegen hege er aber das Vertrauen, daß man seinen Verwandten ihrer

1719
Peter I
August
II
Ferdinand

c) Ziegenhorn Staatsgesch. S. 74 S. 176.

1719
 Peter I
 August
 II
 Ferdin-
 and

Ansprüche wegen, die sie in Ansehung des Unterhalts, Heurathsgutes, Wittwengelder, oder Allodialgüter hätten, Recht widerfahren lassen würde. Endlich behauptete er, Kurland könnte Polen niemals gänzlich einverleibet werden, sondern müste allemal ein besonderes Fürstenthum bleiben *d*). Diese Erklärung schickte der König von Preußen mittelst eines Schreibens vom 24sten April d. J. dem Könige von Polen selbst zu. Was also in Ansehung des Markgrafen von Schwedt obhanden war, daraus ward nichts. Die außerordentlichen großen Entwürfe, die damals in Europa etliche Jahre wegen einiger besonderen Friedenshandlungen mit Schweden obhanden waren, die verschiedenen Bündnisse, welche ein Theil wider den andern errichtet hatte, besonders die den 5ten Jänner d. J. zwischen Oesterreich, Kurhsachsen und Kurhbraunschweig geschlossene Verbindung, womit der Zar nicht zufrieden war, der Tod des Königes von Schweden und andere Begebenheiten wirketen so viel, daß einer sowohl als der andere seine Absichten auf Kurland vor der Hand fahren ließ, obgleich deshalb manche Entwürfe gemacht waren: wannenhero auch die Uneinigkeiten zwischen dem Herzoge Ferdinand und dem Adel bey manchem sehr willkommen seyn mogten. In einem Entwurfe, wornach der Friede im Norden auf dem vorgeschlagenen braunschweigischen Kongresse hergestellt werden sollte, war unter andern enthalten, Kurland mögte bey Polen

d) Siegenhorn S. 74 S. 178 und Nr. 271 in den Beylagen S. 339.

ten verbleiben. Man war in Kurland willens, 1719
 Jemanden dahin zu schicken, um so viel als Peter I
 möglich für das Beste des Landes zu sorgen. August
 Jedoch aus dieser Tagesfahrt wurde nichts. II
 Der König von Polen schloß in diesem Jahre Gerdi-
 mit der Königin von Schweden schon einige mand
 vorläufige Punkte, wiewohl die Formalität
 derselben erst 1729 durch Briefe nachgeholt,
 und alles dieses 1732 in Polen bekannt ge-
 macht wurde e).

§. 36.

Der Rechtsgang zwischen dem Herzoge
 Ferdinand und dem Adel, und der Anschlag,
 Kurland in Woivodschaften, Kastellaneyen
 und Starostenen einzutheilen, und solcherge-
 stalt völlig nach dem polnischen Fuß zu regie-
 ren, machen den dießjährigen Landtag sehr
 wichtig. Am 14ten März hatte der König
 von Polen zu Fraustadt den Beruf des Herzogs
 Ferdinands bis zu den nächsten Relationsge-
 richten ausgesetzt, weil die Oberräthe und der
 Adel ehedaste Hindernisse eingewandt hätten:
 woben er die Kommission hob und solche fort-
 zusetzen verboth. Die Oberräthe schrieben also
 am 5ten April einen Landtag auf den 1sten Brach-
 monates aus f).

D 3

vor

e) Ziegenhorn Staatsgeschichte S. 179 S. 74 f.

f) Memorial pro deliberatorio gegen nächstkom-
 menden limitirten Landtag des 1sten Junius
 anni praesentis. Demnach Sr. Königl. Maytt.
 von Polen, Unser allergnädigster König und
 Herr, auf allerunterthänigste Vorstellung und
 Remonstracion des hiesigen Landesdeputirten,
des

1719 vor sich und hatte wenigstens am 1sten Heu-
 Peter 1 monates schon seinen Anfang genommen, wie
 August man aus dem Tagebuch des Landesbevollmäch-
 II tigten sieht. Am 14ten verboth der König von
 Ferdi- Polen denselben, weil er ohne seine und des
 nand Herzog Ferdinands Einwilligung angefehrt
 wäre g). Indessen machte der Adel auf diesem
 Land:

des Wohlgebornen Friederich Gotthardt von
 Bülau bey jetzt währenden Relationsgerich-
 ten in Fraustadt per decretum allergnädigst
 ausgesprochen, daß E. W. Ritter und Land-
 schaft vor dasigem Gerichte schwebende
 Rechtsache bis zu Thro Königl. Maytt. An-
 kunft in Warschau, auch extra cadentiam pro-
 rogiret und ausgesezet worden, cum annexa
 clausula, vt ulterior prosecutio Commissionis
 tantisper suspensa maneat, welches doch dahin
 zu verstehen, daß nicht Effectus et Actus, son-
 dern nur ulterior prosecutio suspendiret worden,
 als wird E. W. R. und Landschaft in den
 Kirchspielen deliberiren und Ihre Deputaten
 instruiren, wie die benöthigten Geldmittel zu
 fernern Prosecution und dazu gehörigen Spe-
 sen als auch benöthigten Vorsorge des Landes-
 deputirten in Zeiten und zureichlich besorget
 werden können, damit bey erfolgender glück-
 lichen Ankunst Sr. Königlichen Majestät in
 Warschau die Sache den erwünschten Endzweck
 erreichen möge, in deren Entstehung alle bis-
 hero angewandte schwere Kommissionsunkosten
 umsonst angewendet und die ganze Sache zu
 unwiederbringlichen Schaden und Nachtheil
 des ganzen Landes auf ewig würde verloren
 gehen. Den 5ten April 1719. Vol. IV MSS.
 in der großfürstlichen Bibliothek Nr. 9.

g) Dieses Verboth lautete also: *Augustus* secun-
 dus etc. Generosis Consiliariis supremis Ducali-
 bus, Maioribus et Minoribus Capitaneis, coe-
 terisque

tage neue Anstalten zu Führung des Prozesses. 1719
 Nichtsdestoweniger ließ sich der Adel in den nächsten Gerichten wieder nicht ein, und gab ^{Peter I} August
 Gelegenheit, daß er am 20sten März 1720 ^{II} Ferdin
 seines hand

D 4

terisque Officialibus, ac vniuerso Equestri Ordini Ducatum Curlandiae et Semigalliae fideliter Nobis dilectis Gratiam Nostram Reglam. Generosi fideliter Nobis dilecti. Cum ex certa relatione nonnullorum Consiliariorum Nostrorum percepimus, quomodo Fidelitates Vestrae Conuentus et particulares Congressus suos absque Nostro et Illustrissimi Ducis Curlandiae consensu contra publica iura et formulam regiminis priuatiu ipsimet sibi indicant et celebrent, cointelligentiasque, conferentias et transactiones suas de his Ducatibus non sine graui Nostro, tum et Illustrissimi Ducis totiusque Reipublicae praeciuicio habere praesumant; ideo haec illicita attentata ne dissimulare videamur, serio vestras Fidelitates monemus, illisque, ne sine consensu Nostro impetrato eisdem Congressus ac Conuentus suos, ordinarios vel extraordinarios, absente nunc a Ducatibus Principe, celebrare Fidelitates Vestrae audeant, cointelligentiasque de his Ducatibus cum externis habere et de Bonis Ducalibus, siue etiam suis priuatis summis pecuniariis apud Illustrissimum Ducem Domumque eius Ducalem praetensis cum Potentioribus transigere, cessionesque facere ne praesumant, inhibemus. Prospiciendo vero conseruationi Ducalium bonorum, mandamus Generosis Consiliaris supremis, ne eadem Bona Ducalia cuiquam in Arendam tradant, verum eadem per possessionatas personas debite ac legitime administrare curent. Pariturae sunt his et secus non facturae Fidelitates Vestrae, pro Gratia Nostra, et sub nullitate omnium attentatorum, amissione summarum et praetensionum, grauique animaduersione Nostra. Datum Dresdae

d. 14.

1719
 Peter I
 August
 II
 Ferdin-
 and

seines Ungehorsams wegen verurtheilt ward, welchen Ungehorsamsbescheid er aber nach der polnischen Proceßform arrestirete *h*). Auf dem schon gedachten Landtage gaben sich der russische Minister Bestuschef und der preussische Lau alle mögliche Bemühung, die Sache der Nachfolge wegen zu befördern und dagegen den Anschlag der Theilung zu hintertreiben. Man muthmaßte, ein Brief des Landesabgeordneten Bülow an den Landesbevollmächtigten Ehden müßte viele oder wichtige Geheimnisse enthalten. Bestuschef suchete denselben von dem Kaufmann Thieden, der die Post für die Ritterschaft besorgete, zu erhalten, und bedräuete denselben am 4ten Heumonates, mit einer Einquartierung von 20 Mann. Der Brief war schon in Ehdens Händen; welchen nun die Reihe selbst traf. Bestuschef ließ ihn am

d. 14. mensis Julii. Ao. Domini 1719, regni Nri. 22.

Augustus Rex.

(L. S.)
 (m. R.)

(L. S. M.)
 (M. D. L.)

Matthias Ilaß, Ensis. Braclaiens. S. R. M. Regni Scrs.

Concordat cum Originali.

Johannes Christianus Hölcher, Ducalis Proto Sarius.

Copiam hancee cum copia vidimata de verbo ad verbum concordare attestor.

Johannes Bartholdus Johanning Duc. Judic. Mitau. Sarius.

Vol. IV MSS. in der großen fürstl. Bibliothek Nr. 7 und 8.

h) Ziegenhorn Staatsgesch. S. 177 S. 74. Beylagen Nr. 270 und 273.

am 3ten und 7ten Heumonates zu sich fodern, ¹⁷¹⁹
ungeachtet Sacken Direktor des Landtages ^{Peter I}
war. Er verlangete, der Landesgevollmäch: ^{August}
tigte könnte, sollte und müste der Landschaft ^{II}
anrathen, bey dem Könige in Polen anzufuchen, ^{Gerdi-}
daß das Land nicht in Woiwodschaften zerthei: ^{nand}
let würde. Ehden erwiederte, vielleicht wäre
diese Zertheilung nicht die wahre Absicht der
Landschaft; es wäre ihr aber untersaget, sich
in das Successionswerk zu mischen. Er setzte
hinzu, sein Amt wäre nicht, auf Landtügen
etwas vorzutragen; er hätte weder Gewalt
noch Stimme auf dem Landtage; die De:
putirten, welche beysammen wären, hätten
ihre Amtsvorschrift, nach welcher sie sich rich:
ten müsten, und alles besorgen würden:
und bath, ihn mit dergleichen Zumuthungen
zu verschonen. Bestuschef verstand nicht deutsch
und Ehden nicht russisch. Des Ministers
Sohn, welcher ihr Dolmetscher war, erwie:
derte, sein Vater wüste, daß Ehden alles im
Lande vermögte, und von ihm alle Anschläge
herkämen, er mögte sich nicht Sr. zarischen
Majestät Ungnade über den Hals ziehen. Der
Landesgevollmächtigte versicherte nochmal, daß er
auf dem Landtage nichts verrichten könnte; ihm
geschähe Unrecht, wenn der Minister ihm so große
Gewalt beymäße, welche ihn bey seinen Mit:
brüdern verdächtig machen könnte. Bestuschef
sagete nun, es würde der Zar nimmer zugeben,
daß Kurland in Woiwodschaften zertheilet
würde, es wäre denn daß Kurland ganz um:
gekehret wäre: und verlangete noch einmal,
Ehden mögte die Landschaft zu dem bewegen,
was vorher gedacht worden; davon hinge ihr
D 5 eigener

1719 eigener Schade, Verderben und besonders ihre
 Peter 1 Religion ab: von der Nachfolge wollte er mit
 August II keinem Worte gedacht haben. Weil er aber
 Ferdinand II nicht aufhörte, ihn mit Dräuungen zu ermah-
 nen, sagete der Landesgevollmächtigte endlich,
 er könnte nichts mehr thun, als alles der Land-
 schaft berichten. Aber auch das wollte er nicht
 thun, um die Landschaft nicht argwöhnisch zu
 machen, als wenn er sich selbst vielleicht eine
 solche Gewalt ersänne. Inzwischen hat er von
 dieser Unterredung eines und das andere erzäh-
 let. Als nach diesem die Landschaft ihre schrift-
 liche Antwort dem russischen Minister zugeschickt
 hatte, kam Lau den Nachmittag in voller Hitze
 zu Ehden, und sprach fast eben so mit ihm,
 wie Bestuschef vorhergethan hatte. Er war
 so offenherzig daß er ihm ins Gesicht sagete:
 man hätte auf ihn billigen Verdacht, er frische
 die Landschaft an zu allem widerwärtigen Bes-
 tragen, wowider keine Belehrung etwas ver-
 schlüge. Ehden entschuldigte sich gegen ihn
 eben so, wie er gegen Bestuschef gethan hatte,
 und hielt ihm vor, er müste wissen, was das
 Amt eines Landesgevollmächtigten bey Gegen-
 wart des Adels auf einem Landtage wäre. Lau
 war damit nicht zufrieden, sondern sagete:
 wenn gleich der Landesgevollmächtigte nichts
 widerriethe, müste er doch rathen, was dem
 Lande nützlich und heilsam wäre, folglich, daß
 man bey dem Könige von Polen Vorstellung
 thun, bitten und anhalten mögte, daß das
 Land nicht in Woiwodschaften zertheilet würde:
 Denn sein hoher Principal werde nimmer zu-
 lassen, daß Kurland unmittelbar der Krone
 Polen einverleibet würde: es müste zur Schutz-
 mauer

mauer zwischen den Benachbarten bleiben. **Ebden** mußte ihm lange zuhören, sagete aber endlich, daß icht die Frage wäre, ob den Kurländern freystände, auf so hoher Mächte Ansuchen, ihrem Könige dergleichen Anfragen zu thun, zumal da ihnen verbothen wäre, sich, so lange der Herzog lebete, in dieser Sache zu melden, mit der Versicherung, sie bey allen ihren Gedingen, Freyheiten und Religion zu schützen. **Lau** fuhr fort: es läge aus dem Antwortschreiben des Königes, welches er am 19ten Christmonates 1718 dem Hauptmann **Christoph Johann** von den **Brinken**, genannt **Sock**, ertheilt, klar zu Tage, daß man die Kurländer vermöge der Satzung von 1589 in Woiwodschaften zertheilen wollte. **Ebden** verwies ihm, daß in diesem Antwortschreiben zugleich alle im Reskripte enthaltene Versicherungen anzutreffen wären; und daß die Kurländer an ihres Königes Versprechen nicht zu zweifeln hätten. **Lau** meynete, ein Reskript hätte nicht viel auf sich, ein Antwortschreiben, oder wie man in Polen saget ein Respons aber wäre etwas den Staat verbindendes u. s. w. Endlich kam man auf die kurländische Armut, daß man keine Gesandten nach Polen schicken könnte. Worauf **Lau** antwortete: Die Kurländer hätten zwar nicht viel aufzubringen; wenn aber etliche tausend Mann einrückten — womit er auf die Russen zielete — würde es weit mehr kosten. Hierauf schieden sie von einander, nachdem **Ebden** nochmals erwähnt hatte: weil er als die einzige Ursache aller Unruhe unschuldig angesehen würde, hätte er schon bey der Landschaft um Erlassung von seinem Amte angesuchet,

und

1719
Peter I
August
II
Ferdinand

1719
 Peter I
 August
 II
 Ferdin-
 and

und er würde es weiter thun; womit Lau auch nicht zufrieden war. Bestuschef ließ den Landesgevollmächtigten wieder zu sich kommen, wiederholte alle vorige Beschuldigungen, und wollte behaupten: Ehden hätte die von der Landschaft ihm eingesandte Antwort verfertigt. Ehden suchte ihm diese Gedanken zu benehmen, wünschte nicht gesund aus dem Zimmer zu gehen, wenn er eine Feder dazu angefaßt, oder ein Wort dazu gethan, oder abgenommen hätte, und trachtete sich von allem Verdacht zu befreien. Alles dieses aber wollte bey Bestuschef nichts helfen, welcher sagete: Ehden hätte sie doch gelesen, und also anrathen sollen, anders zu schreiben. Der gute Ehden antwortete: nicht nur er, sondern auch die Oberräthe und andere hätten sie gesehen. Ehden über so viele Beschuldigungen und Bedrückungen in den tiefsten Kummer versunken, fand sich bey der Landschaft, die mit den Oberräthen und dem russischen Minister zusammen war, nicht ein, sondern befahl die Sache Gott und meldete, was vorgefallen wäre dem Landesabgeordneten Bülow. Am 10ten beging die verwittwete Herzoginn Anna den Namenstag des Zaren, und ließ die Deputirten, nebst Ehden, dazu einladen. Am 14ten ward der Landtag beschlossen, da Ehden schon nach Albaushof verreiset war. Am 17ten kam er zurück und empfing die Urkunden des Landtages, welche er den 28sten an Bülow sendete. Schon am 18ten erhielt er die Nachricht, daß ein falsches Tagebuch des letzten Landtages herumginge. Der Landhofmeister schickte den Sekretar Care zu ihm, und bath, er mögte dem

dem Sekretar das Original des Tagebuches zeigen, um zu sehen ob die Namen der Ober-
 rätthe darunter stünden. Das that er. Am
 folgenden Tage, den 19ten, fand er sich in der
 Gerichtsstube bey den Oberrätthen ein, und
 stellte vor, daß er erfahren hätte, es würden
 in der Stadt Kopenen des Tagebuches gezeiget,
 einige mit aller vier Oberrätthe, andere nur
 mit des Landhofmeisters und des Oberburg-
 grafen Unterschrift; und daß beym Kanzler ein
 solches Exemplar gesehen worden. Er bath
 also den Kanzler, anzuzeigen, von wem er es
 erhalten hätte; indem er billig deshalb auf-
 merksam seyn und Nachfrage thun, und be-
 sorgen müste, es mögten, weil die Namen der
 Oberrätthe fälschlich hinzugesetzt worden, auch
 andere Dinge eben so fälschlich hinzu gefüget
 worden seyn. Diese Muthmaßung wäre desto
 wichtiger, weil der Tribunalsrath Lau gegen
 den Oberburggrafen erwähnt hätte, es be-
 fänden sich in dem Tagebuche harte Ausdrücke.
 Die Oberrätthe, insonderheit der Landhofmeis-
 ter und Oberburggraf, bezeugeten ebenfalls
 eine große Empfindlichkeit darüber, und der
 Kanzler sagete, es hätte Bestuschef ihm ein
 Exemplar mit den Namen der Oberrätthe mit-
 theilen lassen. Sie versprachen alle, den Hrn.
 Generalkriegskommissar zu ersuchen, er mögte
 ihnen das Exemplar zeigen, damit man die
 Hand untersuchen könnte. Nach Mittage ant-
 wortete Bestuschef, er wüste nicht recht, ob
 er das Tagebuch dem, der es ihm mitgetheilt,
 wiedergegeben, oder noch unter seinen Sachen
 hätte; er wollte bey seiner Wiederkunft nach-
 suchen

1719

Peter I

August

II

Serdia-

naad

1719
 Peter I
 August
 II
 Ferdin-
 and

suchen lassen. Den 20sten wurde der Schreiber Schranm zu den Herren Oberräthen gesodert, und befraget, ob er das Tagebuch für jemand abgeschrieben, und mit der Oberräthe Namen ausgegeben hätte: welches er läugnete. Sein Gehülfe, Kriesner meynete auch solches nicht gethan zu haben, es wäre denn ein Versehen vorgegangen, daß er das Tagebuch, gleich dem Landtagschlusse, unterschrieben. Von zweener Oberräthe Unterschrift wüßten sie nichts, erzählten aber dabey, daß Bestuschef ihnen dreyzig Reichsthaler gebothen hätte, welche von ihnen nicht angenommen worden. Der Kapitaine Offenberg hätte zuerst, und Kope zuletzt das Tagebuch von ihnen erhalten. Die Oberräthe und die Landschaft waren des Rechtsganges wegen, den sie mit dem Herzog Ferdinand führten sehr uneinig. Bestuschef hatte der Landschaft einen Vorschuß gethan, welchen er, weil sie ihm in der Erbfolgesache nicht zu Willen seyn wollte, mit großer Strenge durch Soldaten eintreiben ließ. Er eröffnete die ihm verdächtigen oder zu wissen nöthigen Briefe auf der Post, worüber der Landesbevollmächtigte sich heftig beklagete. Der Religion wegen war der Adel recht sehr besorget. Derowegen es ihnen bedenklich vorfam, als die Jesuiten am 24sten Weinmonat. eine Schulhandlung, Streit der Pallas und des Mars, aufführten, um so vielmehr, da der Kanzler, Oberburggraf und Landmarschall dabey zugegen, und des Kanzlers und des Advokaten Bieselsteins Söhne, als neue Jesuiterschüler, mit unter den jungen Rednern gewes

gewesen waren ^{z)}. In diesem Jahre wurden die Rechnungen von den Landessteuern eingefordert und nachgesehen. Aber diejenigen, denen dieses anvertrauet war, funden unsägliche Hindernisse, und konnten, ob sie gleich vom 24sten Hornung bis zum 16ten May beyammen waren, nur wenig verrichten, weil die meisten Rechnungen fehlten ^{k)}.

§. 37.

Daß der Zar im Anfange des Jahres 1714 die aus Narva und Dörpat nach Rußland hinweggeführten Einwohner gleichsam in ihr Vaterland zurückberuffen habe, ist oben ^{l)} von mir angeführet worden. Viele bedachten sich nicht lange, sondern reiseten schon im Hornung, nämlich am 25sten, von Bologda ab, worunter auch der dörpatische Prediger Johann Heinrich Grotjan war. Sie kamen schon am 22sten März in Narva an, und wurden dort angehalten, um sich da niederzulassen, weil Dörpat ein Steinhaufen wäre. Kyrilla Nariskin, welcher Oberkommandant zu Dörpat vor seiner Zerstörung gewesen war, war es nun zu Narva. Grotjan, der vor der Zerstörung Dörpats mit ihm Bekanntschaft gepflogen hatte, erhielt von ihm, die besondere Erlaubniß, auf etliche Monate nach Dörpat zu reisen. Der Adel, welcher Landtagete, bath

^{z)} Vol. IV MSS. in der großf. Bibliothek Nr. 19.

^{k)} Dieses erhellet aus dem hierüber gehaltenen Tagebuche Vol. IV MSS. in der großfürstl. Biblioth. Nr. 22.

^{l)} Oben §. 14.

1719 ihn um eine Predigt, welche er am 13ten
 Peter 1 Sonntage nach der heil. Dreieinigkeith hielt;
 August II und wirkte bey Nariskin seine und der Seini-
 Gerdi- gen Freyheit aus. Weil keine für ihn anstän-
 nand dige Wohnung in Dörpat war, trug man ihm
 die odenpäische Pfarre an, welche er am 24sten
 August durch einen ordentlichen von allen Einz-
 gepfarrten unterschriebenen Beruff am 24sten
 August erhielt, wo er hernach Propst ward
 und 1723 starb *m*). Nun funden sich nach
 und nach einige der vorigen Bürger zu Dör-
 pat ein, und sungen schon 1715 an, hauptsäch-
 lich in der Vorstadt hölzerne Häuserchen zu
 bauen. Der deutsche Gottesdienst mußte auch
 daselbst in einer Scheune, oder Kiege verrich-
 tet werden, weil die Johanskirche noch nicht
 ausgebessert war, und ohne merkliche Hülfe
 nicht ausgebessert werden konnte *n*). Schon
 1717 entstunden Händel über die großgildische
 Nahrung. Ein jeder Exekutions- und Postiz-
 rungskommissar wollte daran Theil nehmen.
 Am 1sten Herbstmonates ließ der President der
 dörpatischen Regierung Jwan Lukitsch Wai-
 jekow auf höheren Befehl bekannt machen,
 daß kein Bürger Bier, Branntwein und Lo-
 back verkaufen, oder Schenkhäuser halten
 sollte *o*). Doch diese Sache ward bald wie-
 der abgeändert, indem eben die Regierung,
 unter der Residirung des Landraths Valentin
 von Löwenstern die großgildischen Bürger
 bey

m) Odenpäisches Kirchenbuch.

n) Kopeyb. 1728 S. 54. Rathspr. 1719 S. 6 f.
 Act. publ. Vol. III n. 83.

o) Act. publ. Vol. XXX n. 1.

ken ihrer Nahrung schützte und dem Postirungskommissar Arenz solche verboth. Im ¹⁷¹⁹ Christmonate, da Landrath Hanns Dieterich ^{Peter I August} von Rosen residirete, erschlich Arenz, unter ^{II} dem Titel eines Ritterschaftsgastwirths, eine ^{Gerdi-} derselben widersprechende Resolution. Diese ^{mand} Unordnung währte so lange, bis das Reichsjustizkollegium diesem Unfuge ein Ende machte p). Am 27sten Herbstmonates ebendesselben Jahres 1717 erkannte der residirende Landrath Johann Georg Beck das der Stadt gehörige Kirchendorf Engaser, nach dem alten in dem Privilegien gegründeten Rechte, von allen ordentlichen und außerordentlichen Auflagen, insbesondere von Schießpferden frey, und machte dieses im Namen der Regierung allen und jeden, vornehmlich den Exekutions- und Postirungskommissären bekannt q). Schon im Jahre 1718 wurden die Kaufleute von der hiesigen Regierung wider den Landhandel, und die Handwerker wider die Bohnhasen geschützt r).

§. 38.

In diesem 1719ten Jahre ward das Rathskollegium zu Dörpat wieder aufgerichtet. Der vorige Sekretar Philipp Kellner ward am 30sten Brachmonates von der dörpatischen Regierung zum Bürgermeister und der
 Alters

p) Act. publ. Vol. XXX n. 2. Rathspr. 1719 S. 67.

q) Act. publ. Fasc. IV n. 1.

r) Act. publ. Vol. XXVIII n. 4.

1719 Altermann Ewert Johann Singelmann zum
 Peter 1 Rathmann, mittelst schriftlicher Vollmacht,
 August bestellet. Kellner verwaltete daneben das
 11 Sekretariat. Am 6ten Heumonates zeigeten
 Setdi- diese beiden Rathsglieder dem aus der Gefan-
 nand genschaft wiedergekommenen Rathsherrn
 Georg Schlüter ihre Vollmacht. Sie wa-
 ren der Meinung, er mögte sein Amt wieder
 antreten: allein er wollte sich hierzu eben so
 wenig verstehen, als der Rathsherr Gottfried
 Hasenfelder, welcher einige Zeit hernach wieder
 nach Dörpat kam. Den 9ten Heumonates
 legeten beide ihren Amtseid auf der Landstube
 in Gegenwart der Landräthe und der hiesigen
 Bürgerschaft ab. Schlüter, der seinen aus
 Dörpat mitgenommenen starren Kopf aus Rus-
 land wieder mitgebracht hatte, konnte durch
 wiederholte Vorstellung nicht bewogen werden,
 den Rathssitzungen, welche in des Rathmann
 Singelmanns Hause gehalten wurden benzu-
 wohnen. Zum erstenmal saß also der Rath
 am 16ten Heumonates s). Das Reichsjustiz-
 kollegium bestätigte beide Glieder am 21sten
 Herbstmonates. Dergleichen Bestätigungen
 waren in schwedischen Zeiten, ausgenommen
 in einem oder anderen außerordentlichen Falle,
 nicht geschehen. Ist schien diese Formalität
 nothwendig zu seyn, weil die Gesellschaft des
 Raths erneuret werden sollte. Das Justizkol-
 legium war empfindlich, daß die hiesige Re-
 gierung ohne Anfrage den beiden Gliedern die
 Vollmacht ertheilet, und misbilligte das Ver-
 fahren. Nichtsdestoweniger ernannte es Kell-
 nern zum Bürgermeister und Singelmannen

zum

s) Rathssprot. 1719 S. 1.

zum Rathsgliede. Darauf äußert es sich fer:
 ner mit diesen merkwürdigen Worten: „Soll:
 „ten auch von denen in Rußland sich befinden:
 „den vormaltgen Rathsgliedern einige sich wie:
 „dereinstellen, wird von denselben dem Reichs:
 „justizkollegio Part gegeben, und zu welchen
 „Bedienungen des Magistrats sie geschickt
 „sind, zugleich vermeldet, damit wegen fernere
 „Ergänzung des Rathsstuhles, der Noth:
 „durft nach veranstaltet werden könne. Wie
 „solches bey der gleichsam neuen Einrich:
 „tung des Magistrats nur erfordert werden
 „wird, also wird man künftighin dem
 „mehr kompletirten Magistrate die Frey:
 „heit lassen, der Stadt Dörpt iraltem
 „Gebrauche gemäß, die nöthigen Magis:
 „tratspersonen selbst zu bestellen, und da:
 „mit indessen das Reichsjustizkollegium in fernere
 „Benennung nöthiger Rathsglieder un:
 „desto sicherer verfahren könne, so erwartet es
 „eine Specification der unter den dörptschen
 „Stadtmagistrat fortirenden Gemeinde, wie
 „nämlich sie in Aemter und Glieder eingethei:
 „let, und wie groß derer Anzahl überhaupt
 „seyn möge, Gleichfalls ist allhier zu wissen
 „vonnöthen, nach welchen Gesezen, und Ver:
 „ordnungen der Magistrat seine Judikaturen
 „einrichtet, gestalt über solches alles, und was
 „ferner zur Etablis- und Konservirung guter
 „Ordnungen nöthig, Ihr. Maytt. Reichsju:
 „stizkollegium völligen Unterricht erwartet.“ (1)

1719
 Peter I
 August
 II
 Gerdi-
 nand

E 2

Der

(1) Das Original, welches C. de Natueef,
 Brevern, S. H. Wolf, S. Heinrich Stryk,
 und

1719
 Peter 1
 August
 II
 Ferdin-
 and.

Der verlangte Bericht ging am 9ten Wintermonates ab *u*). Unter andern verlangete der Rath, daß die Beruffe, welche sonst an das Hofgericht gediehen, icht an das dörpatische Oberlandgericht ergehen mögten *w*). Er klagete zugleich darüber, daß die hiesige Regierung sich unternähme rechtskräftige Urtheile des Raths abzuändern, und bath, solche Unordnung abzustellen. Das Reichskammercollegium verlangete noch in diesem Jahre, und erhielt Nachrichten, welche die Einkünften der Krone, den Zoll, Handel und Wandel, die Einkünfte und Ausgaben der Stadt, und ihre Privilegien betrafen, wovon man bewährte Abschriften foderte. Der Rath berichtete, daß man in den letzten schwedischen Zeiten für eine Tonne Malz dörpatischen Maasses, zum Verschänken 8 Weißen Accise und 12 Weißen Recognition bezahlet hätte. Diejenigen welche zur Hausnothdurft gebrauet, hätten nur 4 Weiss

und der Sekretar S. Zeidenreich unterschrieben haben, lieget Vol. V Actor. publ. n. I. Eine Kopey findet man in Sahmens Collect. T. I p. 74. Siehe Kopeyb. 1719 S. 19. Diese gerechte der wahren Beschaffenheit der Sache, in Ansehung der Rathswahl, angemessene Resolution ist in den folgenden Zeiten durch Unvorsichtigkeit und Uneinigkeit des Raths vereitelt worden.

u) Der ganze merkwürdige Bericht steht im Kopeyb. 1719 S. 19—26.

w) Sie gingen wirklich dahin bis dieses Oberlandgericht aufgehoben ward. Rathspr. 1719 S. 61.

4 Weissen Accise entrichtet. Von der Accise 1719 hätte die Stadt die Hälfte bekommen. Seit Peter I dem die Einwohner aus Rußland zurückgekomen, hätte der Zar erlaubet, daß man von August einer Tonne Malzes nicht mehr denn 8 Wfn. II oder 12 Kop. nehmen mögte. Von einem Ferdinand Faß Branntweins hätte man 32 Weissen bezahlt: iht gebe man 48 Kopeiken. In schwedischen Zeiten wäre die Accise von einem Ohme spanischen oder Rheinweins 48 Kopeiken, von einem Orhöst Franzweines 24 und von einer Tonne Meths 16 Weissen gewesen: iht würde von Wein nichts bezahlt. Die Accise hat eingetragen :

1716	:	51	Rub.	74	Kop.
1717	:	70	:	38	:
und 1778	:	82	:	63	:

Das Stadipatrimonialgut Sotaga war für 113 Athaler und Saddoküll für 117 Athaler verpachtet, wiewohl damals die Einkunft dieser Güter in den Kronkasten floß, so wie die der Stadt gebührende halbe Accise. Aus diesem Berichte sieht man, daß beide Bürgermeister, Bohl und Kemmin in Rußland gestorben, von den ehemaligen Rathleuten aber nur drey am Leben gewesen. Alle übrige livländische Städte hatten damals schon den Handel mit ausländischem Salze frey; nur Dörpat noch nicht. In diesem Berichte wird angezeigt, daß die dörpatische Tonne einen Stoeß größer gewesen, als die narwische. Indem aber das Richtmaas verloren gegangen, ward um diese Zeit nach dem rigischen ein- und ausgemessen. Endlich bath man, daß die Stadt wieder zu ihren Patrimonialgütern und Ein-

1719 künften gelangen möchte x). Diesen Bericht
 Peter I übergab der Deputirte des Raths und der
 August großen Gilde; Johann Heinrich Deucker, im
 11 Christmonate, welcher auf Veranlassung des
 Ferdin: Geheimenrathes und Presidenten im Kommerz-
 mand Kollegium, Tolstoi, welcher nicht lange vor-
 her durch Dörpat gereiset war, nach St. Peters-
 burg geschickt ward, und daselbst das An-
 liegen der Stadt und der großen Gilde bey dem
 Kommerzkollegium einreichte. Dieses belangte
 den freyen Salzhandel, die Hemmung der
 Vorkäuferey, die großgildische Nahrung und
 die Handhabung der Privilegien y). Schon
 am 2ten April 1718 ward Jakob Wildberg,
 Hofprediger des Brigadiers Lefoct, zum Predi-
 ger der deutschen Gemeinde berufen. Den
 Ruf unterschrieben Rathsherr Gürgen Schlüs-
 ter, Sekretar Kellner, Altermann Singels-
 mann und drey andere Bürger, Friederich
 Bardey, Christoph Kniper und Peter Sün-
 derberg. Der Lohn war achtzig Thaler zu
 80 Kopeiken. Die deutsche Gemeinde war
 nach Brotjans Veränderung etliche Jahre ohne
 Prediger und ordentlichen öffentlichen Gottes-
 dienst gewesen z). In diesem Jahre machte
 man Anstalt, die St. Johanniskirche wieder
 auszubessern. Der Zar schenkte dazu hundert
 Dukaten. Den 22sten Heumonates schrieb
 der

x) Siehe Rathspr. 1719 S. 54. Der Bericht
 selbst lieget Vol. III Act. publ. n. 83.

y) Rathspr. 1719 S. 109 f. 118. — 1720 S. 11,
 13. Kopenb. 1719 S. 27. Hier steht seine
 Vollmacht.

z) Kopenb. 1719 S. 4—5.

der hiesige Rath an die Räte der Städte Lübeck und Hamburg, rühmete den Beitrag unterschiedener gottsfälligen Herzen, und bath um eine milde Bensteuer a).

1719
Peter I
August II
Ferdinand

S. 39.

Nachdem Altermann Singelmann Rathsherr geworden, und die große Gilde ohne Altermann war, foderte der Rath die Aeltesten Friederich Bardey und Christoph Kniper, nebst den beiden Kirchenadministratoren, Jürgen Krabbe und Christian Schmalz vor, um ihnen vorzustellen, daß es nöthig wäre, ein Paar Aeltesten zu wählen und die Aeltestenbank zu verstärken; und setzte hinzu, man achte für rathsam, daß die beiden Kirchenadministratoren, welche ohne das die nächsten dazu wären, mit in die Aeltestenbank gezogen würden, es wolle also der Rath vernehmen, was sie dazu sageten. Beide Aeltesten ließen sich solches gefallen, nahmen die Kirchenadministratoren zu Aeltesten an, und bathen den Rath sie zu bestätigen: welches den 4ten Christmonates geschah b). Eben diese Ermahnung erging an die Aeltesten der kleinen Gilde c). Das Bürgerrecht wurde verschiedenen unter Bedingung ertheilt d); vermuthlich, weil die Bürgerschaft noch schwach war. Das Bürgergeld der Großgilde

E 4

a) Act. publ. Vol. III n. 83. Prot. S. 6. Royb. S. 63.

b) Rathspr. 1719 S. 109 f.

c) Rathspr. 1719 S. 106.

d) Rathspr. 1719 S. 96. 102.

1719 gildischen war acht Reichsthaler e). Die Malz-
 Peter I mühle ward für zwanzig Rubel verpachtet, je-
 August doch dergestalt, daß der Müller in wählender
 II Pachtzeit die Mühle im Bau erhalten, und
 Ferdinand wenn er sie länger, als ein Jahr behielte, aus
 eigenen Mitteln ein neues Mühlenhaus erbauen
 sollte. Kurz vorher hatte der Rath sie wieder-
 einbekommen f). Die meisten Häuser waren
 nur mit Stroh bedeckt. Es ward also den esth-
 nischen Vorstädtern befohlen, daferne eine
 Feuersbrunst entstände, daß sie sofort Wasser
 anfahren, und sich mit Eimern und Beilen
 einfänden sollten. Viele Häuser waren ohne
 Schorstein g). Ein Karolin galt 20 Weissen
 oder 25 Kopeiken h).

S. 40.

1720 Um 13ten Jänner 1720 ließ der Zar die
 von ihm mit eigener Hand entworfene Ord-
 nung für die Kriegsflotte bey ihrem Auf-
 enthalt auf der See, oder Seeordnung, be-
 kannt machen i). Am 10ten April erging ein
 zarischer Befehl an den Generalfeldmarschall
 Fürsten

e) Rathspr. S. 36. 119.

f) Rathspr. S. 16. Acta publ. Vol. III n. 4
 und 83. Saknen T. I p. 51.

g) Rathspr. 1719 S. 112 f.

h) Rathspr. 1719 S. 93. Acta publ. Vol. III
 n. 83.

i) Neues St. Petersburgisches Journal 1781
 B. III S. 62—83, wo man das hierher gehö-
 rige Manifest liest, und aus demselben mit
 einem inniglichen Vergnügen wahrnimmt,
 durch welche nachdrückliche Bemühungen der
 große

Fürsten Menschikow, der damals bey der 1720
 Reiteren in der Ukraine war, zu mehrerer Si- ^{Peter I}
 cherheit wider eine Landung, die der Feind, ^{August}
 Dem Gerüchte nach, in Kurland vorhatte, die ¹¹
 Reiteren, sobald Gras im Felde wäre, theils ^{Ferdie}
 nach Smolensk, theils in die starodubische Ge-
 gend, theils nach Livland unweit Riga hin,
 zu vertheilen k). Diese Landung sollte unter
 der Bedeckung einer englischen Flotte gesche-
 hen, wie man Nachricht hatte. Aus Vorsich-
 tigkeit wurde also am 22sten April nach Reval
 an den Gardeoberstleutenant Fürsten Peter
 Golizin der Befehl abgeschickt, die Gardere-
 gimenter mit den Galeren zum Aufbruch bereit
 zu halten, und sie mit dem Oberstwachmeister
 von der Garde, Wolkow, nach Helsingfors
 abzufertigen, selbst aber mit dem ingermann-
 ländischen, astrachanischen und kiowischen Re-
 gimente in Reval zu bleiben. Solches alles
 geschah l). Weil die schwedische Landung,
 wie man sagete, entweder in Kurland, oder
 Livland, oder Finnland geschehen sollte, gin-
 gen sowohl nach Riga an den General Fürsten
 Repnin, als auch nach Ubo an den General
 Fürsten

E 5

große Monarch die Entwürfe seiner Jugend,
 vor den Augen des in Erstaunen gesetzten Eu-
 ropa, wirklich gemacht hat. Entwürfe —
 welche von der gegenwärtigen Schutzadttin
 Rußlands zur Vollkommenheit gebracht wor-
 den — durch die Verordnung für die Hans-
 delschiffahrt.

k) Beitr. zur Gesch. Peters des Gr. B. II S.
 161.

l) Beitr. zur Geschichte Peters des Gr. B. II.
 S. 64 f.

1720
Peter I
August
11
Serdj-
nand

Fürsten Golizin Befehle ab, wohl acht zu geben, wohin sich der Feind etwa wenden mögte, damit man in solchem Falle die russischen Truppen gehörig gebrauchen könnte. In Schweden war man recht sehr vor einer russischen Landung besorget. In der Mitte des Mayen sand sich die englische Flotte unter dem Admiral Norris und den Viceadmiralen Sopson und Hosier zu Kopenhagen ein, welche ohne Frey-gatten und Brander aus acht und zwanzig Kriegsschiffen bestand, beynähe mit achttausend Mann besetzt war, und 1387 Kanonen führte. Als diese Flotte am 1^{ten} May von Kopenhagen nach der Ostsee segelte, schrieb Norris an den russischen Minister zu Kopenhagen, Fürsten Dolgorukoy, daß die ganze Absicht wäre, einen Frieden zwischen Rußland und Schweden zu vermitteln, und zuwege zu bringen. Der Fürst antwortete ihm zwar, wollte sich aber nicht darauf einlassen, weil er des Zaren Willen nicht wüßte. Sie vereinigte sich hierauf mit der schwedischen, und richtete ihren Lauf nach Rogorwick. Man erhielt zu Reval durch den Unterhauptmann Barsch hiervon Nachricht, welcher sagte, die vereinigte Flotte wäre drey und dreyzig Segel stark. Diese legete sich am 29sten May zwischen ein und zwey Uhr nach Mittage bey Nargö an der westlichen Seite vor Anker. Nach fünf Uhr nach Mitternacht gingen neun Schiffe von derselben ab, und kreuzeten zwischen Nargö und dem festen Lande: worunter eines mit fünf Schaluppen sich der Spitze des Eilandes Wulffs oder Ulffs näherte, um die Tiefe des Wassers zu messen. Als der Zar hiervon

hiervon Nachricht erhalten hatte, ließ er am ¹⁷²⁰ 2ten Brachmonates einen Befehl nach der ^{Peter I} Ukraine an den Fürsten Menschikow erge: ^{August} hen, daß er noch einige Regimenter Reiteren ¹¹ nach Livland und Esthland abschicken, wie ^{Gerdi-} auch die übrigen Regimenter seiner Armee ^{mand} zum Marsche bereit halten sollte. An eben dem Tage, da die vereinigte gegenseitige Flotte bey Naras ankam, schickte der Generalfeldwachtmeister und Oberkommandant zu Reval ^{m)}, den Leutenant Springer zu dem Admiral Norris mit einem Briefe des Generaladmirals Grafen Apraxin; wodurch von ihm eine Erklärung gefodert ward, in welcher Absicht er sich den russischen Häfen nähere. Dagegen sendete Norris durch gedachten Leutenant ein Paq Briefe, das an den in Reval befehlenden General gerichtet war. Hierinn lag auch ein Brief des Admirals Norris an den Zaren, welcher ihm uneröffnet zurückgeschickt wurde. Dabey meldete ihm Delden seine Verhaltungsbefehle, nämlich: „wenn „ihm Briefe von dem Könige von Großbrit: „tannien selbst an den Zaren zugestellet wür: „den, sollte er sie an den zarischen Hof abfer: „tigen, von Norris aber, oder von andern „in Diensten stehenden Personen dürfte er „keine an den Zaren gerichtete Briefe anneh: „men. Hergegen, wenn Norris für nöthig „erachtete, an russische Minister, Admiräle „oder Generäle, zu schreiben, so hätte er, der „Oberkommandant, die richtige Einhändigung „solcher

m) Er ist 1726 Generalleutenant geworden.
Dörpat. Rathspröt. 1726 S. 321.

1720 „solcher Briefe zu besorgen.“ Am 2ten Brach-
 peter 1 monates setzte diese vereinigte Flotte ihre Leute
 August I auf der Insel Margó aus, welche daselbst ein
 II für die Arbeitsleute erbautes Haus und eine
 Ferdinand Badstube verbrannten. Als darauf eine Post-
 jacht zu ihnen kam, gingen sie sogleich, unter
 Abseurung von vier Kanonen, längs den dasi-
 gen Ufern in See. Nach sechs Uhr richteten
 sechs Schiffe ihren Lauf gerade nach den finni-
 schen Küsten zu. Die übrigen ließen die See-
 gel nieder, lagen einige Stunden stille, und
 stachen dann ebenfalls in See. Diese schleu-
 nige Entfernung, deren eigentliche Ursache
 nicht bekannt war, geschah vermuthlich deswe-
 gen, weil sich die russischen Galeren von der
 finnischen Küste der schwedischen näherten n).

S. 41.

Am 31sten Jänner nahm der von der Kö-
 nigin Ulrika Eleonora in Schweden ausge-
 schriebene Reichstag seinen Anfang. Auf dem-
 selben ward ihr Gemahl, der Erbprinz Frie-
 derich von Hessen, am 4ten April zum Könige
 der Schweden, Gothen und Wenden erwählt,
 und unter Pauken- und Trompetenschall ausge-
 kündigt. Am 7ten April bekannte sich dieser
 leutselige Herr zur lutherischen Kirche, und
 empfing am 14ten May die Krone, auf An-
 halten der Stände, zu Stockholm, und am
 17ten die Huldigung o). Bey dieser Gele-
 genheit

n) Leben Friederichs, Königes von Schweden
 S. 613 616. Beytr. zur Gesch. Peters des
 Gr. B. II S. 466. S. — 171.

o) Leben Friederichs S. 579—600.

genheit wurden die russischen Kriegsgefangenen, 1720
 nämlich zweene Hauptleute, drey Unterhaupt- ^{Peter I}
 leute, ein Fähnrich, ein Adjutant und zwey- ^{August}
 hundert Unterofficiere und Gemeine in Freyheit ^{II}
 gesetzt, mit neuer Kleidung versehen, und im ^{Gerdi-}
 August zu Wasser nach Reval gesandt: wobey ^{mand}
 man ihnen noch sonst liebeich begegnete. Auf
 ernstlichen Befehl des Königes mußten sich der
 Generalfeldwachtmeister, Freyherr von Wacht-
 meister, und der Oberstleutenant Brömser
 mit dieser Gelegenheit nach St. Petersburg
 begeben; wo sie vor etlichen Jahren, gegen
 ihr Ehrenwort und gestellte Bürgen die Frey-
 heit erhalten hatten, auf etliche Monate nach
 Schweden zu reisen; welche sie aber auf einige
 Jahre verlängert, und dadurch ihren Bürgen
 großen Verdruß zugezogen hatten p). Der zu
 Kanzionirung einiger schwedischen Gefangenen
 nach Reval abgeordnete Oberstleutenant Amis-
 nos kam unverrichteter Sache nach Stockholm
 zurück, weil die Russen weder ihn an das Land
 kommen ließen, noch die angebothene Kanzion
 annehmen wollten q). Am 11ten Heumonats
 bestätigte der König, gleichwie es seine
 Gemahlinn gethan hatte, dem Adel in Esth-
 land, Livland und Desel seine Privilegien r).

§. 42.

Noch in diesem Jahre schlossen Dänne-
 mark und Preußen einen besonderen Frieden
 mit

p) Leben Friederichs S. 596. 668.

q) Leben Friederichs S. 675.

r) Coll. Hist. Jurid. T. V p. 821—825.

1720 mit Schweden. Wenn Anderson 1) saget:
 Peter 1 „Nach diesem Vergleiche sollte also künftig
 August „unter denen Nationen, die nach dem balti-
 11 „schen Meere und zurücksegeln, nicht länger
 Gerdi- „ein Unterschied gemacht werden, sondern alle
 mand „insgesammt für die Schiffe und Ladungen
 „einen gleichen Zoll bezahlen:“ so erfordert
 dieses folgende Erläuterung. Der dänische
 und schwedische Friede, worinn die Untertha-
 nen der letzteren Krone die Zollfreyheit im
 Sund verloren haben, ist zu Friedrichs-
 burg am 3ten Heumonates 1) geschlossen
 worden 2). Die sundische Zollrolle, welche
 noch

1) Geschichte des Handels Th. VII S. 9.

2) Wenn andere den 11ten Brachmon. angeben:
 so ist es von der zu Stockholm geschehenen
 Unterschrift zu verstehen.

2) Man findet diesen Frieden, nebst der Erläu-
 terungsakte von eben dem Tage, im Leben
 Friederichs, Königes von Schweden S. 616
 — 637. Der hierher gehörige neunte Artikel
 lautet also: „In Ansehung dieser Wiederab-
 „tretung verwilligen Ihre Majestät, und das
 „Königreich Schweden, durch gegenwärtigen
 „Artikel, daß in Zukunft im Sund und denen
 „beiden Belten kein Unterschied unter denen
 „Nationen beobachtet werden solle. Folglich
 „thun Ihre schwedische Majestät und die Krone
 „Schweden auf die Ausnahme von der Zollfrey-
 „heit im Sund und den beiden Belten, deren sich
 „die Schweden vermöge gewisser ehemals ge-
 „troffenen Friedenstraktaten zu erfreuen ge-
 „habt, Verzicht, also daß die Unterthanen des
 „Königreichs Schweden, und derer Länder, die
 „dazu gehören, inskünftige an Ihre Majestät
 „den König von Dännemark und Dero Nachkom-
 „men in den Sund und denen beiden Belten
 „denn

noch heutiges Tages im Gebrauche ist, ist zu
 Christiansburg 1645 gegeben w). Diejenige
 gen Waaren, die nach dem Werthe zollen, be-
 zahlen die begünstigten Nationen, nämlich die
 ostseischen Hansestädte, nebst Hamburg, Hol-
 land, Frankreich, England, Portugall, Sicilien
 Spanien und Schweden nur ein von hundert,
 die übrigen, nebst den dänischen Unterthanen,
 ein und ein Viertel von hundert. Wenn
 ein Schiff einer begünstigten Nation in seinem
 eigenen

1720
 Peter I
 August
 11
 Gerdi-
 sand

„den Zoll für ihre Schiffe, Effekten und Kauf-
 „mannsgüter durchgehends, auf eben die Art
 „wie die Engel- und Holländer, oder sonst eine
 „andere Nation, welche in diesem Fall vom
 „dem Könige in Dännemark am freundlichst
 „traktiret wird, oder hinführo traktiret wer-
 „den dürfte, entrichten, und hiermit sobald
 „anfangen sollen, als die Ratifikation gegen-
 „wärtigen Traktats gegen einander ausge-
 „wechselt, und alle verglichene Artikel, so die
 „Wiederabtretung und Satisfaktion betreffen,
 „von beiden Theilen werden bewerkstelliget
 „seyn. Man hat sich vorhero, wie schon ge-
 „sagt, ausdrücklich verglichen, daß die Schiffe
 „und Effekten der Unterthanen des Königs-
 „reichs Schweden, wenn sie durch die Meers-
 „enge des Sundes und der Belte hin und her
 „passiren, in Ansehung der Verzdg- und Ver-
 „hinderung ihrer schleunigen Abfertigung, es
 „geschehe solches unter was für Namen es
 „wolle, nicht anders gehalten werden sollen,
 „als die Engel- und Holländer, oder sonst eine
 „andere am meisten geliebte Person.“ Im
 übrigen ist zu merken, daß dieser Friede am
 30sten Herbstmonates zu Stockholm ausge-
 kündiget worden. Leben Friederichs S. 674.

w) Man findet sie, nebst anderen Nachrichten
 im Journale für Kaufleute B. II S. 48—56.

1720
 Peter I
 August
 II
 Ferdin-
 and

eigenen Lande geladen ist, oder falls es auch seine Ladung bey einer nicht begünstigten Nation einzunehmen hat, und nur beweisen kann, daß die Güter einer begünstigten Nation gehören: so zahlt es 1 von 100. Wenn aber das Schiff einem unbegünstigten Staate gehört: so zahlet es $1\frac{1}{4}$, wenn es gleich bey oder für Rechnung einer begünstigten Nation geladen wäre. Ehemals wurde der Zoll in Albertsthalern, hernach in Kronen, und ist in dänischem Current, mit einem Aufgelde von drey Schillingen, genommen. In Ansehung des Gewichtes wird ein Unterschied gemacht unter denen, die an der Ostsee gelegen, und denen, die es nicht sind. Wenn bey Getraide schlechterdings Last steht, wird die holländische verstanden; ist aber ein Ort benennet, dessen Maas größer, als das holländische, ist, wird die Berechnung darnach gemacht. 3. B. Sechszehen russische Fisetwert werden für eine Last gerechnet. Feuer und Leuchrgeld wird für ein beladenes Schiff vier, für ein mit Ballast gefülletes zweene Reichsthaler entrichtet α).

S. 43.

In Kurland währete die Uneinigkeit zwischen den Oberräthen und dem Adel immer fort. Im Jänner erwartete man den Wojwoden von Masuren, Stanislaw Chomentowski, welcher als polnischer Großgesandter nach dem russischen Hofe gehen sollte. Der Landesbevollmächt-

α) Siehe Steck's Versuche über einige erhebliche Gegenstände, welche auf den Dienst des Staats Einfluß haben. Frankfurt am Mayn 1772 in 8. S. 39—47: welches Stück im Journale für Kaufleute wieder abgedruckt ist.

mächtigte, Rath Ehden, empfing den 22sten
 Jänner die königliche Andeutung zu den Relati-
 onsgerichten, welche er noch denselbigen Abend
 den dreyen anwesenden Oberräthen, dem Kanz-
 ler, Oberburggrafen und Landmarschall, einhän-
 digte, und zugleich ansuchte, sie gehörig bekannt
 machen zu lassen, und ihm eine Bescheinigung zu
 ertheilen, welches man ihm versprach. Er eröff-
 nete ihnen auch, was er von der Ankunst des ober-
 wähten Woiwoden vernommen hätte, und ver-
 langete, ihn zu belehren, wie sie es mit dessen Be-
 willkommung wollten gehalten wissen, damit er,
 als Landesgevollmächtigter, mit ihnen überein-
 stimmen und alles gemeinschaftlich mit ihnen un-
 ternehmen könnte; vornehmlich, da er erfahren,
 daß die verwittwete Herzoginn, schon einen
 Kapitaine an den Woiwoden abzufertigen, ent-
 schlossen wäre. Ferner ersuchte er die Oberräthe,
 dasjenige, was sie dem Woiwoden, der gemei-
 nen Landesnoth wegen, vorzustellen dienlich
 erachteten, ihm zu eröffnen, um sich auch hier-
 inn mit ihnen einhällig zu betragen. Auf das
 erstere antworteten der Kanzler und der Landmar-
 schall, indem der Oberburggraf schwieg, es
 hätte der Woiwod sich nicht bey ihnen, sondern
 bey dem Generalkriegskommissar und Oberhof-
 meister Bestuschef melden lassen, der die Ver-
 pflegung des Woiwoden auch besorgete: auf
 das letztere aber wollten sie den folgenden Mor-
 gen, wenn der Landhofmeister zugegen wäre,
 sich mit ihm besprechen. Eine Stunde her-
 nach, da der Rath Ehden wiederum in sein
 Quartier gekommen war, schickte Bestuschef
 seinen Dolmetscher zu ihm, und ließ ihn ersu-
 chen, er mögte ihm auf den folgenden Morgen

1720
 Peter I
 August
 11
 Ferdi-
 nand

1720
 Peter I
 August
 II
 Ferdin-
 and

eine Zeit bestimmen, um einen Besuch bey ihm abzulegen. *Eden* verbatth dieses, indem es seine Schuldigkeit wäre, dem General aufzuwarten, und verlangete Erlaubniß, dieses Morgen zu bewerkstelligen. Er begab sich also am 23ten Jänner um acht Uhr zu ihm, fand ihn aber nicht mehr zu Hause, indem er sich zu der Herzoginn begeben hatte. Um neun Uhr erfuhr er, daß *Bestuschet* ihn schon zweymal auf der Gerichtsstube suchen, und nach dem fürstlichen Palaste entbiethen lassen. Er ging ungesäumt dahin, und fand, daß *Bestuschet* eben in die Kutsche steigen und wegfahren wollte. Dieser führete jenen in das nächste Zimmer, und eröffnete ihm: es würde der polnische Großgesandte, der *Woiwod* von *Masuren*, zu dem *Zaren* nach *St. Petersburg* gehen, und es thäten sich einige *Mishälligkeiten* zwischen beiden Mächten hervor; *Eden* mögte sich also vorsehen und nicht Gelegenheit geben, weitere *Uneinigkeit* zu erregen; der *Zar* würde es rächen, er mögte sich also keine *Ungelegenheit* zuziehen. *Eden* antwortete: er wäre viel zu geringe, einige *Zwistigkeit* zwischen so großen *Monarchen* anzustiften, und versichert, es würde dieses Niemand von ihm mit *Wahrheit* sagen können: woben er ihm erzählte, was er gestern mit den *Oberräthen* gesprochen, und wie er für seine Person nichts ohne sie vornehmen würde; es könnte verhoffentlich nicht übel gedeutet werden, wenn das Land durch den *Woiwoden* bey dem *Zaren* um *Erleichterung* der schweren *Steuern* und *Postirungen* bitten lassen würde. *Bestuschet* versetzte: er könnte thun, was er wollte; er war-

nete

nete ihn aber, als ein Freund, er mögte sich
 vorsehen; denn Sr. zarische Majestät würden
 es übel nehmen, wann der Großgesandte der-
 gleichen Ansuchung Kurlandes wegen thun
 würde: es wäre ihm bekannt, das Land, wo:
 mit er **Ehden** meynete, hätte alles schon nach
 Polen geschrieben, und der Großgesandte wäre
 davon unterrichtet, wenn die Kurländer bey
 Sr. zarischen Majestät der Steuer wegen hät-
 ten Ansuchung thun wollen, wäre es nöthig
 gewesen, selbst Jemanden nach dem russischen
 Hofe zu schicken. **Ehden** erwiederte: dieses
 hätten sie sich niemals unterstehen dürfen, sie
 wären auch nicht bey Kräften, die dazu ge-
 hörigen Mittel aufzubringen. **Bestuschef** fuhr
 fort: so lange ihre Hoheit im Lande wäre,
 könnte sie sener Leibwache nicht seyn, und
 diese müste unterhalten werden; es wäre ja die
 Steuer schon gemindert worden. **Ehden** ver-
 meynete: diese Minderung wäre sehr geringe,
 und das Land hätte schon drey Wintermonate
 baar bezahlet. **Bestuschef** machte den Ein-
 wurf: es stünde dem Adel frey, alles in Na-
 tur abzutragen. **Ehden** antwortete: wenn
 die Kurländer in Natur bezahleten, würden
 ihnen allerhand Schwierigkeiten, der Liefe-
 rungsstücke, des Maazes und des Gewichtes
 wegen, gemacht; welchen zu entgehen, hätte
 man lieber den letzten Häller baar entrichten
 wollen. **Bestuschef** begehrte nunmehr, zu
 wissen, was man in Betracht der Postirungen
 zu klagen hätte. Der Landesgevollmächtigte
 stellte ihm vor: wie die Postirungen, sobald
 sie in Mitau anlangeten, die Pferde sammt dem
 Futter abgenommen, und den Unterofficieren

1720
 Peter I
 August
 II
 Gerdi-
 nand

1720
 Peter I
 August II
 Ferdinand

eingeliefert werden müßten; die Leute selbst würden hin und wieder zu anderen Diensten gebraucht, und dürften auf ihre Pferde nicht acht haben; die Pferde aber, deren sich die Soldaten bey Verschiekungen nach Riga und sonst gebrauchten, bekämen unterweges kein Futter, sondern verreckten entweder, oder kämen ganz verhungert zu Hause, wobey er sich auf seine eigene Erfahrung berief. Endlich sagete Bestuschef: er hätte alle Veranstellung, so gut, als möglich, desfalls getroffen, und wollte es auch noch weiter thun, man mögte nur ein Mittel vorschlagen, dieser Unzutraglichkeit abzuhelfen. Ebdem wollte sich desfalls mit den Oberräthen besprechen, stellte aber noch vor, daß das bülowische Gut Illien von der Landschaft schon vor dreyen Jahren wäre befreuet worden; ist aber müßte dasselbe den Steuern und Postirungen unterworfen seyn. Die Oberräthe entschuldigten sich desfalls damit, daß nicht sie, sondern Bestuschef, die Eintheilung machten. Dawider wandte er ein, er machete solche nach dem Fuße, den die fürstliche Kammer ihm ausgegeben hätte. Würde die Kammer Illien ausgelassen haben, hätte er es niemals belegen. Nach dieser Unterredung begab sich Ebdem zu den Oberräthen, in der Hoffnung, sie würden sich, ihrer Zusage nach, mit ihm in Ansehung der Bewillkommung des Woiwoden besprechen: allein, es erfolgte nichts. Nach Mittage war Bestuschef in der Gerichtsstube mit ihnen in Unterredung. Den 24sten ging Ebdem nochmal zu den Oberräthen, und sprach sich mit ihnen darüber, was zwischen Bestus

Bestuschef und ihm, in Ansehung der Landes-
 beschwerden vorgegangen war. Sie antwor-
 teten darauf sehr wenig, außer daß der Kan-
 zler sich ganz kaltsinnig äußerte: sie würden von
 selbst desfalls anhalten lassen. Inzwischen
 war Stromberg von Zurlau, durch welchen
 die Oberräthe in ihrem Namen den Wojwoden
 bewillkommen lassen, von Janisek wiederge-
 kommen. Den 26sten schickte Bestuschef sei-
 nen Bedienten zu Ehden, mit Vermelden,
 er hätte jüngsthin gemeynet, sich mit ihm fer-
 ner zu besprechen; Bestuschef verlangete also
 zu wissen, wenn es ihm bequem wäre: so wollte
 er ihn besuchen, insonderheit, da er vernom-
 men, daß er, Ehden, nach Hause reisen
 würde. Ehden bedankte sich für diese Ehre
 und versicherte, daß er, wenn Se. Excellenz
 ihm die Zeit bestimmen wollten, denenselben
 seine Aufwartung machen würde. Der ver-
 sprochenen Unterredung wegen, wüßte er sich
 so viel zu besinnen, daß er sich anheischig ge-
 machet, der Postirungen halben mit den Ober-
 rächen zu sprechen, ob nicht ein Fuß auszufin-
 den wäre, wornach solche, ohne gänzlichen
 Verlust der Pferde, könnte eingerichtet werden;
 er hätte auch das Mittel vorgeschlagen, daß er
 an den livländischen Oberkommissar Völkersam
 schreiben, und ihn um eine Nachricht ersuchen
 wollte, wie es in Livland gehalten würde; da-
 mit die Pferde nicht ganz und gar verderbet
 werden mögten. Im übrigen stellte er es zu
 Sr. Excellenz Befehl, wenn er denselben auf-
 warten sollte: denn er wäre so unglücklich,
 Dieselben nicht wohl anzutreffen. Worauf
 der Bediente sagte, daß der General auch ist

1720
 Peter I
 August
 II
 Gerdi-
 nand

nicht zu Hause, sondern zu Ihrer Hoheit gefahren wäre. Um vier Uhr nach Mittage ward der Landesgevollmächtigte zu dem Oberhauptmann Brackel geberthen, wo er den Hauptmann Recke, Behr von Elley, Sacken von Senten, Kammerjunker Korf aus dem Talsischen, dessen Bruder Leutenant Korf von Kandau, Mannrichter Korf von Schworden, Kammerjunker Krop, Leutenant Nettelhorst, und Leutenant Karl Mirbach antraf. Es gab die Rede, ob man nicht den Woiwoden bewillkommen sollte, sintemal es Ihre Hoheit und die Oberräthe ebenfalls gethan hätten. Ebdem meynete, es wäre hochnöthig, fügte aber das hinzu, was zwischen ihm und Bestuschef vorgefallen wäre. Man beliebete, daß der Landesgevollmächtigte, der Mannrichter Korf und der Kammerjunker gleiches Namens sich zu dem Woiwoden begeben, und ihn im Namen der Landschaft bewillkommen sollten, ohne etwas besonders vorzutragen. Damit kein Verdacht erwachsen mögte, wurden Hauptmann Recke und Sacken von Senten erberthen, des folgenden Tages den Oberräthen dieses zu eröffnen, und es dem General Bestuschef zu hinterbringen, auf daß es nicht das Ansehen gewinnen mögte, ob hätte man etwas heimlich unternommen. Bestuschef antwortete: es wäre eine große Höflichkeit, die der Adel ihm hierinn erwiese, er könnte hinsenden, wann und wen er wollte. Den 27sten des Morgens gegen den Mittag ging Bestuschefs Dolmetscher zweymal Ebdens Quartier vorbey, und fragete bey dem Hauswirthe, ob jener zur Stelle wäre. Ihm folgete ein Dragoner. Um zwey Uhr nach Mittage

tage fuhren obgedachte zur Bewillkommung des 1720
 Woiwoden bestimmte drey Männer aus Mi- Peter I
 tau nach Janisfel. Gleich nach ihrer Abfahrt August
 hatte sich der Dragoner in Ebdens Quartier 11
 befraget, wer diejenigen gewesen, die von die- Ferdia
 sem Quartiere weggefahren wären; als man
 ihm geantwortet, es kenne sie keiner, erwiederte
 er: Mütterchen, wie wollt Ihr sie nicht
 kennen! Wie man aber nach dem Birthe
 schickte, um besser zu dolmetschen, ging er dar
 von. Den 28sten gegen drey Uhr nach Mits
 tage ließ sie der Woiwod Chomentrowski in
 Janisfel vor sich. Sie redeten ihn in lateinisch
 scher Sprache an, und er antwortete in eben
 derselben. Der Besuch dauerte eine Stunde,
 und das Gespräch betraf gleichgiltige Dinge:
 wobey der General Nettelhorst nebst seiner
 Gemahlinn zugegen war. Am 29sten kamen
 sie wiederum nach Mitau. Den 30sten meldete
 Ebden den Oberräthen, daß er sich wegen des
 unaufhörlichen Verdachts von Seiten Bestuz
 schefs genöthiget sähe, sich hinwegzugeben,
 sintemal es einem rechtschaffenen Manne, der
 seine graue Haare mit Ehren erlanget hätte,
 unerträglich wäre, in dergleichen Argwahn zu
 leben, und sich noch weiterem Unglücke auszu
 setzen, zumal, da die Beispiele anderer redlich
 en Leute ihn auch schrecketen. Die Oberräthe
 riethen ihm, des Landes Wohlfahrt nicht der
 gestalt gänzlich zu verabsäumen, es würde mit
 Gottes Hülfe nichts zu bedeuten haben. Am
 1sten Hornungs gab er dem Landesabgeord
 neten Buloro von allem Nachricht. Den
 6ten kam der Woiwod in Mitau an, und reis
 sete am 8ten wieder ab, in welcher Zeit

1720 **Lhden** abwesend war. Den 9ten schickten
 Peter I die Oberräthe dem Woivoden ein von der
 August Kammer aufgesetztes Verzeichniß der russischen
 II Steuern mit einem eigenen Boten nach.
 Ferdinand Den 12ten befreiete Bestuschef das bülowi-
 sche Gut Illien. Den 15ten sandten die
 Oberräthe den Reiter Püschel an den Woivos-
 den nach Riga. Weder dieses, noch das vor-
 rige mal, hatten sie dem Landesgevollmächti-
 gen das geringste eröffnet. Am 27sten bath
 dieser die Oberräthe um Fürsprache der Postir-
 rungen halben: welche Sache er am 29sten in
 einem Memoriale ferner betrieb, und einen
 Vorschlag that, wie die Post nach Libau und
 Windau eingerichtet werden könnte. Geld
 aber konnte man nicht aufbringen. Deroweg-
 en bath **Lhden** durch Bülow um Anstand in
 der Appellationsfache des Herzoges. Den fol-
 genden Tag, den 2ten März, verlangeten die
 Oberräthe, er mögte einen Brief an den König
 entwerfen, demselben die Noth des Landes
 vorstellen, und ihn bitten, daß er durch seinen
 Großgesandten bey dem Zaren es dahin brächte,
 daß derselben abgeholfen würde. Er verwei-
 gerte dieses, weil man alles auf ihn schöbe,
 und keine Sicherheit wäre, daß ein solcher
 Brief dem Könige zu Händen käme, hinzu-
 thuend, die Oberräthe hätten ihre Kanzeley
 und könnten dadurch den Brief entwerfen las-
 sen; er wollte sodann mitschreiben, oder sich
 auf diesen Brief beziehen. Jene thaten dieses
 zwar, erwähnten aber darinn nicht der Landes-
 noth, sondern eines Landtages, um welchen
 die Ritterschaft gebethen hätte. Daher unter-
 schrieb **Lhden** diesen Brief nicht, meldete
 aber

aber Bülowen alles. Man verlangete den Landtag zu halten, um Jemanden zum braunschweigischen Kongreß abzufertigen, welcher, als die Krone Schweden mit allen ihren Feinden Frieden geschlossen hatte, von selbst aufhörete. Um diese Zeit war der Kanzler in Kurland alles in allem, und die Oberräthe wollten, wie Ehden am 6ten März meldet, auseinander gehen. Um 18ten unterschrieb er doch das Gesuch der Oberräthe des Landtages wegen. Den 20sten that er bey Bestuschef und den Oberräthen Vorstellung in Betracht der Posten. Man hatte von einem Haken acht Posten, vermuthlich Pferde, ausgeschrieben. Das erstere erhielt er zurück, weil der Kanzler für unnöthig hielt es zu übergeben y).

1720
Peter I
August
II
Gerdi-
nand

§ 5

Am

- y) In Ehdens Tagebuche findet man unterm 8ten Herbstmonates folgendes in wälscher Sprache: Dito dal Signore R. sentito che'l Ambasciatore del Re ha detto quanto di bene havebbe negoziato per il nostro paese 1) che la Duchesse dovrebbe partire di qua 2) che certi revisori anno arcerare, quanto il paese abbia pagato alli Moscowitzi 3) che la Duchessa potrebbe esser satisfatto per certi beni o per denari 4) che sopra quei 2 revisori sopraferitti ha ancora venis un terzo da ogni parte 5) che'l Ambasciatore abbia scritto che'l Duca nostro se dovesse accordare col Paese, che tralasciosse la corrispondenze col Re d'Inghlieterra, di Suecia e l'Imperatore, i quelli per i suoi Ambasciatori, il 1mo nel 132o punto, il 2do nel 7mo et il terzo nel 32o punto hanno cercati la sodisfattione del Duca. Che'l Duca s'accordasse colla Nobilta ch'esse nobilta non facesse di difficulta d'accordarsene col Duca principalmente nel tempo dei moderri congiunturi,

1720
 Peter I
 August
 II
 Ferdin-
 and

Am 20sten März erfolgete auch in der fürstlichen Appellationsfache der Ungehorsamsbescheid, dessen ich oben erwähnt habe. Mich befremdet, daß Ebdem denselben nicht anführet: wiewohl sein Tagbuch ist, was den übrigen Theil dieses Jahres betrifft, sehr unbedeutend und dunkel für den Leser. So viel sieht man daraus, daß die Postirungen zu vielen Beschwerden Anlaß gegeben haben. Am 12ten Wintermonates schrieb er an Bülow, es wäre zu wünschen, die Relationsgerichte, oder zum wenigsten die kurländischen Landesfachen, würden bis zur nächsten Gerichtsbezugung ausgeseket, um Geld anzuschaffen, wozu er seines Theils weder Rath noch Hülfe wüßte, weil einige

turi. Che la Commissione s'havesse molto allonta nata, dalla loro instruzione, havendo tolto i contratti dal Duca, di non potessi accordar coi suesi nobili per gli arbitri, vigore contractus. Che i Signori Commissarii hanno conceduto alli Consiliarii supremi di dar i officii, il quale sia prohibito per una certa constitutione et non potendolo fare il Primate del Regno nel tempo della vacanza del Re, molto meno i Consiliarii potessero farlo nell' assenza del Principe, et che i Signori haveffero ben fatto di rimetter questa Cosa al Re etc. etc. Che i Signori Revisori hanno requerir per che'l Signore Rönne, Roscüll etc. sono impediti di non andare all' ambasciata et chi l'avesse impedito. Che'l Czar non voleva pretender alle nozze della Duchessa col Marchese di Brandenburgo, che'l Ambasciatore avesse ricevuto cinque giorni apresso la perta del Signore Koscüll, tutta la Scienza secondo le loro circostanze, col nome del Corporale che'l ha fatto dimandur ancora chi ha cacciato la Posta.

einige meyneten, es wäre kein Geld vonnöthen, andere aber, es würde genug vorhanden seyn, wenn die Reste einkämen, da doch kaum neun Hundert Gulden ausstünden, und die Düna-Burger sich widersehten. Den 18ten ertheilte er Bülowen die Nachricht, daß der russische Oberstleutenant Pölin mit den meisten Dragonern nach Riga gegangen, und nur der Hauptmann Goloffin mit einigen wenigen in Mitau verblieben wäre, welche, wie verlautete, aus den Aemtern Ihrer Hoheit verpfleget werden sollten. Nach zerrissenem polnischen Reichstage meldete Ebdem ihm, daß er, wenn es nicht die Noth erheische, wenig an ihn schreiben würde, weil kein Geld vorhanden wäre z). Der Großgesandte Chomentowski ward angewiesen, wegen der Rückgabe der Provinz Livland, Abführung der russischen Truppen aus Kurland, Abreise der verwittweten Herzogin aus diesem Fürstenthum und von ihr an selbiges gemachten Forderungen, wie auch wegen Abbruffes des Hauptmanns Villebois aus dem Danziger Hafen, um eine deutliche Erklärung bey dem russischen Hofe anzuhalten a).

1720
Peter I
August
II.
Gerdis
nand

S. 44.

Am 20sten Hornungs ließ der Zar das Generalreglement für alle Reichskollegien und deren Bediente; bekannt machen, welches in deutscher Sprache zu St. Petersburg in 8. gedruckt ist. Bisher war in Livland, vermuthlich

z) Vol. IV MSS. in der großf. Bibliothek Nr. 19.

a) Lengnich Geschichte der Lande Preußen Th. IX S. 330. 331. 334.

1720 lich auch in dem benachbarten Esthland schwe-
 Peter 1 disches Stämpfelpapier gebraucht worden b).
 August 1 Aber am 11ten May ließ der livländische Ge-
 II neralgouverneur ein gedrucktes Patent ausge-
 Gerdi- hen, worinn zuerst das russische Stämpfelpapier
 nand eingeführet, und hernach vorgeschrieben wurde
 wie man sich in Ansehung der Berechnung mit
 der Oekonomie zu verhalten habe. In diesem
 Jahre wurde eine Kirchenvisitation im dörpatis-
 tischen Kreise gehalten c). Zu Walk wurden
 die vorigen Jahrmärkte wieder eingeführet d).

S. 45.

Noch waren drey dörpatische Rathmänner
 übrig, welche es schon vor der Zerstörung ge-
 wesen waren, Georg Schlüter, Karsten
 Müller, und Gottfried Hasensfelder. Schlü-
 ter war alt und unvermögend, Müller kam
 durch einen Zufall in Moskow ums Leben; und
 Hasensfelder schien um diese Zeit noch geneigt
 in Rußland zu bleiben. Kellner und Sin-
 gelmann schlugen also den Kirchenadministra-
 toren Christian Schmalzen und den Pächter
 Andreas Magnus Meyer, eines dörpatis-
 schen Rathmannes Sohn, am 29sten Brach-
 monates zu Rathsherren vor, welche das Reichs-
 justizkollegium am 15ten Heumonates bestä-
 tigte.

b) Rathssammlung in Fol. Th. I. Rathspr. 1720
 S. 128. Acta publ. Vol. III n. 6. Sabmii Coll.
 T. II p. 49. Kopeyb. S. 85.

c) Dörpat. Rathspr. 1726 S. 414.

d) Dörpat. Rathspr. 1720 S. 131. Der Rath
 zu Walk schrieb an den Rath zu Dörpat, und
 bath, es der Bürgerschaft kund zu thun.

tigte. Sie wurden am 19ten August vorgese- 1720
 dert, weil Niemand sie herauf holen konnte, Peter I
 und in Gegenwart der Bürgerschaft in Eid August
 genommen, diese wünschte ihnen Glück. Die 11
 Nemter wurden folgendermaßen besetzt: Bür- Ferdi-
 gemeister Kellner Oberwensenherr, Rathsv. mand
 verw. Singelmann Obergerichtsvogt, Rathsv.
 Schmalz Oberamts: Geseß: Wett: und Accis:
 herr, Rathsv. Meyer Quartierherr e). Die
 Kirche zu bauen verwandte man nicht allein
 die Einkünfte des zweyten Klingbeutel, son-
 dern schrieb auch um eine milde Beysteuer an
 die Ritterschaft des Herzogthums Esthland,
 an den Rath zu Riga, an den Rath und beide
 Gilden zu Reval. Der Rath zu Reval schickte
 aus seinem Mittel drey und vierzig Reichstha-
 ler und darüber f). Der neue deutsche Pres-
 diger Wildberg ward von dem Rathe erin-
 nert, Niemanden einen Kirchenstand zu vergön-
 nen, sondern diejenigen, welche darum ansuch-
 ten, an den wortführenden Bürgemeister zu
 weisen, den Segen nach geendigter Predigt
 nicht auf der Kanzel, sondern vor dem Altare
 zu sprechen; und Niemanden aufzubiethen,
 ohne Genehmigung des wortführenden Bür-
 gemeisters g). In den vorigen Zeiten hielt
 der Rath seine ordentliche Gerichtstage am
 Mittwochen und Frentage. Nunmehr aber
 wurde der eine Gerichtstag vom Mittwochen
 auf den Dingstag verleget, auf daß Niemand
 ver:

e) Rathspr. 1720 S. 128. 130 f. Kopeyb. S. 65.
 Act. publ. Vol. V n. 3.

f) Rathspr. S. 14. 80. Kopeyb. S. 53. 63.

g) Dörpat. Kopeyb. 1720 S. 43.

1720^o verhindert würde der Mittwochs predigt benzu-
 Peter I wohnen. Das Landgericht hatte damals die
 August Gewohnheit bey dem Anfange einer jeden Ge-
 richtshegung eine Gerichtspredigt halten zu
 II lassen, und hierzu bald diesen, bald jenen Land-
 Ferdin- prediger beruffen zu lassen: wodurch der Got-
 vand tesdienst der Stadtgemeinde hieweilen gestöret
 wurde. Dieses bewog den Rath, sein Mis-
 fallen hierüber zu erkennen zu geben. Viel-
 leicht hat dadurch die Landgerichtspredigt,
 die sonst im Geseze deutlich gegründet ist, auf-
 gehört. Denn so lange ich im Lande bin, ist
 sie nicht mehr zu Dörpat gehalten worden h).
 In die Stelle des neuerwählten Rathsherren
 Schmalzens ward Johann Heinrich Peucker
 Kirchenadministrator i). Advokat Roschel ward
 Stadtsiskal k).

S. 46.

Einen ilmafaarischen Bauren, der in der
 Stadt gesündigt hatte, wollte sein Herr nicht
 vor die Stadtgerichte stellen: aber das Hofge-
 richt nöthigte ihn dazu h). In diesem Jahre
 wurde das dörpatische Oberlandgericht aufge-
 hoben, und sowohl das Landgericht, als auch
 die dörpatischen Stadtgerichte dem livländischen
 Hofgerichte wiederum untergeben. Dieses ver-
 fügete das Reichsjustizkollegium m). In An-
 sehung

h) Dörpat. Kopeyb. S. 71.

i) Dörp. Rathspr. S. 146. 158.

k) Rathspr. S. 117. 140.

l) *Salmii* Collectan. T. I p. 108. sq.m) Rathspr. S. 56. Act. publ. Vol. XVI n. 1. 2
 Vol. XVIII n. 1.

setzung der Accise verordnete der Rath, daß 1720
niemand eher Feuer unter den Kessel machen ^{Peter 1}
sollte, bis er die Accise bezahlet, und einen ^{August}
Zeddel ausgenommen hätte ⁱⁱ). Sie trug ^{Gerdi-}
ein 1716 — 51 Rub. 74 Kop. ^{hand}

1717 — 70 : 38 :

1718 — 82 : 63 :

1719 — 102 : 95 :

1720 — 122 : 80).

Die Winkelkrüge wurden abgeschafft ^{p)}. Die
große Gilde war sehr eifersüchtig in Ansehung
ihrer Nahrung ^{q)}. Sie klagete über die ihr
von den Brüdern der kleinen Gilde widerfahr-
ene Schmälerung ^{r)}. Eben diese Gilde wurde
von dem Rath erinnert, einen Altermann und
einige Aeltesten zu erwählen. Nun traf es
sich, daß am 4ten Weinmonates bey einer
außerordentlichen Altermannswahl Aeltester
Christoph Kniper und Johann Kemmert
die meisten, aber gleich viele Stimmen hatten.
Die Aeltesten Bardey, Clemens und Böck-
mann bathen, der Rath mögte in dieser Sache
einen Ausschlag geben; wurden aber angewie-
sen, eine neue Wahl vorzunehmen, und der
tüchtigsten zu erkiesen. Kniper allem Ansehen
nach entrüstet, daß er bey der neuen Wahl
nicht Altermann geworden, bath Alters halber
unt

ⁿ⁾ Protokoll S. 81. Ropenb. S. 55. 56. 66.

^{o)} Act. publ. Vol. III n. 5. Vol V n. 3.

^{p)} Rathspr. S. 54 f.

^{q)} Rathspr. S. 56 f. 60 f. 88. 90. 95. 97. 103.
110. 118. 124. 132 f. 143. Ropenb. S. 89.
97. 103. 117. 143. *Salmii Collect.* T. I p. III;

^{r)} Protok. S. 29.

1719 um seinen Abschied, den der Rath ihm mit
 Peter | allen ihm gebührenden Ehren ertheilte. Am
 August | 14ten Weinmonates ward Friederich Clemens
 II | zum Altermann vorgestellet, und von dem
 Ferdin- | Rathe bestätigt. Eben denselben Tag geneh-
 nand | migte der Rath die Wahl der Aeltesten Jo-
 hann Kemmerts und Karl Friederich Böck-
 manns. Johann Heinrich Deucker ward
 Dockmann. Kemmert ebenfalls misvergnügt
 über die fehlgeschlagene Altermannswahl,
 bath den Rath, ihn von den Gildeversamm-
 lungen zu befreien, welches er erhielt, weil
 er Acciseinspector wäre s). Johann Hesse
 ward am 16ten Hornungs Altermann der klei-
 nen Gilde t). Er ward aber bald darauf ge-
 strafet, weil er einige Brüder angenommen
 hatte, die weder Meister noch Bürger wa-
 ren u). Diese Gilde hatte Lorenz Lenner
 und Helmolden zu Aeltesten erwählet. Ich
 finde von ihrer Bestätigung nichts, aber dies-
 ses, daß der erstere sich mit seinen Jahren ent-
 schuldiget hat w).

S. 47.

Noch im vorigen Jahre ward der Fähn-
 rich Gabriel Wayekof nach Moskow geschickt.
 In seine Stelle kam der Leutenant Petersohn,
 der nunmehr der vornehmste Kriegsbeamte zu
 Dörpat war, unter dem Kommandanten zu
 Narva Michaila Suchatin stand, und nicht
 mehr

s) Rathspr. S. 133. 152. 157 f. 170.

t) Rathspr. S. 29.

u) Rathspr. S. 41.

w) Rathspr. S. 44. 53.

mehr als 49 Mann bey sich hatte, die aus der Besatzung zu Narva gezogen waren, oder vielmehr aus dem narvischen Infanterieregimente. Dieser Mann hatte sein eigenes Haus zu Dörpat, und verlangete 30 Rubel Quartiergeld. Die Bürgerschaft wollte ihm nichts geben, weil ein Officier, der ein eigenes Haus hat, nach der Verordnung weder Quartier, noch Quartiergeld bekommen sollte. Auf Vorstellung des Rathes entschloß sie sich, ihm 12 Rubel, doch nur als ein freywilliges Geschenk zu geben x). Auf Suchatins Verlangen wurde ihm schon am 20sten Jänner 1720 ein Verzeichniß der deutschen Einwohner oder Bürger, nebst ihren Dienstbothen, gesendet y). Man dachte, eine Nachtwache zu errichten: welches die kleine Gilde verhinderte z). Die Handwerkszünfte klageten nicht nur wider Böhnhasen, sondern auch wider die Krämer, welche Schuhe und Hüte verkaufeten. Der Rath schützte die Zünfte a). Die Schuster insonderheit erlangeten sowohl von der Regierung, als auch von dem Rathe allen Beystand wider die Pfuscher b). Ein Schneider, welcher in eines Edelmannes Diensten stand, aber für andere gearbeitet hatte, ward als ein

Böhn:

1720
Peter I
August
II
Gerdi-
nand

x) Rathspr. S. 57 f. 60. 97. Act. publ. Vol. XX n. 1.

y) Rathspr. S. 15. Act. publ. Vol. XXIV n. 1.

z) Rathspr. S. 51—55.

a) Rathspr. S. 68—73.

b) Rathspr. S. 78—80. 159—165. Ropenb. S. 41.

1720 gestrafet c). Die Schuster wurden angewie-
 Peter I sen, dem eingekommenen hochoberkleitlichen Be-
 August fehle zufolge, kein Leder, welches mit Deggut
 II zu bereitet wäre, zu kaufen oder zu verarbei-
 Ferdinanden ten, auch anzugeben, wenn sie es erführen,
 wer solch Leder verkaufte d). Die Bürger-
 schaft wurde angewiesen, die Brücke auf dem
 Emmbache zu unterhalten, wozu das Land das
 Holz gab e). Für die Reinigung der Gassen
 ist ernstlich gesorget worden f).

S. 48.

1721 Der Herzog Karl Friederich von Holl-
 steingottorp hatte dem zarischen Hofe die Nach-
 richt ertheilt, daß er unbekannterweise auf der
 Reise von Breslau durch Kurland begriffen
 wäre, und sich, seiner Angelegenheiten halben,
 bey gedachtem Hofe einsinden würde. Der Zar
 schickte am 1sten März 1721 dem Generalgou-
 verneur Fürsten Repnin nach Riga einen
 Befehl, daß er daselbst für den Herzog eine
 Wohnung bereit halten, und ihn überhaupt
 wohl aufnehmen sollte g). Am 17ten März
 traf der Herzog und am 19ten der Zar selbst
 dort ein, welchen der Herzog empfing, und am
 folgenden Tage bey ihm Gehör hatte. Die
 verwittwete Herzoginn von Kurland, Anna,
 kam nach Riga, und empfing in Gesellschaft
 des Herzoges die Zarinn, welche zwar ihrem
 Gemahl

c) Rathspr. 104—106.

d) Rathspr. S. 192.

e) Act. publ. Vol. XXIV n. 2.

f) Act. publ. Vol. XXIV n. 3.

g) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. II S. 194f.

Gemahl auf den Fuß folgete, aber nicht eher ¹⁷²¹ als am 24sten Riga erreichte, vor der Stadt. Peter I
 Am 26sten speisete der Hof bey dem Fürsten ^{August}
 Repnin h). Da aber von allen Orten her ¹¹ Gerdi-
 die Versicherung einging, es würde eine groß- ^{nand}
 britannische Flotte den Schweden auf der Ost-
 see Beystand leisten; und der Zar glaubete,
 diese vereinigte Flotte wäre der Seinigen über-
 legen: so nahm er alle dienliche Maasregeln.
 Unter andern wurde dem Oberbefehlshaber,
 Delden, zu Reval am 15ten April der Befehl
 zugeschickt, daß er, weil die schwedischen Kriegs-
 schiffe schon in See gegangen wären, und die
 englischen bald kommen sollten, von Reval bis
 Dagerort und auf Dagerort selbst Wahrzeichen
 veranstalten, und den Wachen anbefehlen sollte,
 diese Wahrzeichen, wenn sie eine große Anzahl
 Schiffe in der See erblickten, anzuzünden.
 Inzwischen beschäftigte sich der Zar in Riga
 mit Schiffsrissen, welche er selbst verfertigte.
 Den 8ten May fuhr er von dort nach der Dü-
 namünde, um den Ausfluß des Stromes in
 Augenschein zu nehmen. Am 10ten regnete
 es mit heftigen Donnerschlägen und Blitzen,
 wovon nach zwey Uhr in der Nacht die große
 Peterskirche in Riga, auf der ein schöner
 Thurm und eine Uhr mit einem Glockenspiele
 stunden, entzündet wurde. Eigentlich traf
 der Blitz die Thurmspitze. Die hierbey zur
 Rettung angewandten Bemühungen wurden
 von dem Zaren in eigener hohen Person unter-
 stüzet, und da dieser Thurm wider alles Ver-
 muthen

h) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr, B, II §. 481
 S. 198.

1721
 Peter I
 August
 II
 Serbi-
 nand

muthen senkrecht einstürzete: so wurde zwar hierdurch die Kirche beschädiget; allein, man sah sich zugleich von aller Gefahr eines weiteren Brandes befreyet i). Damals befahl der Zar die Festungswerke der Stadt, der Citadelle und der Dünamünderschanze auszubessern, und die Kanäle um die Stadt zu reinigen. Er nahm auch die Infanterieregimenter der republikanischen Division, in Gegenwart des Herzogs von Holstein, in Augenschein. Am 22sten wurde ein Werst für die Fahrzeuge der Privatpersonen, wie auch ein Haus und Garten an dem von dem Zaren abgemessenen Platze angelegt k). Ebendenselben Tag trat der Zar nebst seiner Gemahlinn die Reise über Pernau nach Reval mit der Post an, wohin ihm der Herzog folgte. Zu Reval kam der Zar am 25sten an, und besah den Hafen nebst den Festungswerken l). Am 8ten Brachmonates ging der Monarch zu Wasser nach Rogewick ab, um daselbst zur Anlegung eines neuen Hafens die nöthige

i) Beytr. zur Geschichte Peters des Gr. B. II S. 205. Arndt Th. II S. 120. in der Anmerkung. Dieser erzählt die Begebenheit also: „Den 10ten May 1721 Morgens zwischen 4 und 5 Uhr schlug der Blitz über dem Altar ein, wodurch in 2 Stunden alles in Trümmern lag. — Am 12ten Jan. 1724 ward die Kirche wieder eingeweiht.“ Samml. russ. Geschichte B. IX S. 330 f. Hier wird dieser unglückliche Zufall auf den 10ten März gesetzt: welches bloß ein Gedächtnißfehler ist.

k) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. II S. 484 S. —206.

l) Beytr. B. II S. 206—208.

nöthige Besichtigung anzustellen. Den 11ten I 72 I
 segelte er mit der ganzen Flotte nach Reval zu: Peter I
 rück, und von hier am 16ten mit gutem West: August
 winde nach Kronschlot m). II
 Ferdin
 and

§. 49.

Am 30sten August ward der Friede zwi:
 schen Rußland und Schweden zu Nystedt oder
 Nystad im eigentlichen nordlichen Finnlande
 geschlossen, und die Kriegsflamme, welche ein
 und zwanzig Jahre bald stärker bald schwächer
 im ganzen Norden gebrannt hatte, ausgelö:
 schet. Kurz vorher kam es am 20sten Heumoz:
 nates zu einem Waffenstillstande, welcher zweene
 Monate währen sollte n). In diesem Frie:
 den trat die Krone Schweden dem Zaren Esth:
 land, Livland und Desel auf ewig ab o). In

G 3

dem

m) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. II
 S. — 221. Saksman im Leben Friederichs,
 S. 689 — 696. Die vereinigte englische und
 schwedische Flotte konnte den Einfall der Ruß:
 sen in Schweden nicht hindern, welcher in
 diesem Jahre geschah, und den Frieden be:
 schleunigte.

n) Dieser Friedensschluß, welcher eine wichtige
 Urkunde des achtzehnten Jahrhunderts ist,
 ist besonders oft gedruckt worden. Man fin:
 det ihn auch in Saksmanns Leben Friederichs
 S. 698 — 728. Schlüssel zum nystädtschen
 Frieden S. 366 — 396.

o) Im vierten Artikel, welcher also lautet: „Ihro
 „Königl. Majestät von Schweden cediren
 „hiermit für Sich, Dero Nachkommen und
 „Successores an dem schwedischen Thron,
 „und das Königreich Schweden, Gr. Czars
 „rischen

172 I dom sechsten Artikel bedinget sich der König
 Peter I von Schweden, daß es ihm frey stehen solle,
 August II in
 Ferdinand

„ rischen Majestät, Dero Nachkommen und
 „ Successoren am russischen Reiche, zu einem
 „ völligen, unwiederrusslichen, ewigen Besiz
 „ und Eigenthum, die in diesem Kriege, durch
 „ Sr. Czarischen Majestät Waffen, von der
 „ Krone Schweden eroberten Provinzen Liv-
 „ land, Esthland und Ingermannland, und
 „ den Theil von Karelien, mit dem Distrikt
 „ von Wiburgslehn, welcher hierunten, in
 „ dem Artikel von der Gränzseidung, speci-
 „ ficiret und beschrieben ist, mit denen Städ-
 „ ten und Festungen, Riga, Dinamünde,
 „ Vernau, Reval, Dörpr, Narva, Wiborg,
 „ Keyholm und allen übrigen, zu ermeldten
 „ Provinzen gehörigen Städten, Festungen,
 „ Häfen, Pläzen, Distrikten, Ufern, nebst
 „ den Inseln, Desel, Dagö und Möden, auch
 „ allen andern, von der kurländischen Gränze
 „ ab, an den liv- ehst- und ingermannländi-
 „ schen Ufern, und auf der Ostseite von Reval,
 „ im Fahrwasser nach Wiborg, auf der Süd-
 „ und Ostseite liegenden Inseln, mit allen so
 „ wohl in diesen Inseln, als in obererwähnten
 „ Provinzen, Städten und Dörtern befindli-
 „ chen Einwohnern und Habitationen, und
 „ überhaupt mit allen Appertinenzzen und Des-
 „ pendenzen, Hoheiten, Gerechtigkeiten und
 „ Nuzungen, nichts überall davon ausgenom-
 „ men, und wie solche von der Krone Schwe-
 „ den besessen, genuzet und gebrauchet wor-
 „ den. Und begeben Thro Königl. Majestät
 „ Sich hiermit, und renunciren, auf die bün-
 „ digste Weise als solches immer geschehen
 „ kann, auf ewig für Sich, Dero Successoren
 „ und Nachkommen, und das ganze Reich
 „ Schweden, auf alle Rechte und Ansprüche,
 „ so Thro Königl. Majestät, und das Reich
 „ „ Schwe

in Riga, Reval und Arensburg jährlich für
funfzig tausend Rubel Getraide kaufen zu lassen,

§ 4

1721
Peter I
August
II

Ferdi-
nand

„Schweden, auf alle oberwähnte Provinzen,
„Inseln, Länder und Derter, bis hierher ge-
„habt und haben können; wie dann auch alle
„Einwohner dererselben ihres Eides und
„Pflicht, womit sie dem Reiche Schweden
„verbunden gewesen, Kraft dieses gänzlich
„erlassen und entbunden seyn sollen, also und
„dergestalt, daß von nun an, zu ewigen Zei-
„ten, Ihre Königl. Majestät und das Reich
„Schweden, unter was für einem Vorwande
„es auch seyn mögte, sich derselben nicht an-
„maßen, noch selbige zurückfodern können
„und mögen, sondern es sollen dieselbe, in
„perpetuum, dem russischen Reiche inkorpori-
„ret seyn und bleiben. Und verbinden Ihre
„Königl. Majestät und das Reich Schweden
„sich hiermit, und versprechen, Ihre Czaari-
„schen Majestät und Dero Nachfolger am
„russischen Reiche, bey dem ruhigen Besig
„aller dererselben, zu allen Zeiten, kräftig zu
„erhalten, und zu lassen. Es sollen auch die
„Archiven, Urkunden und Brieffschaften, so
„diese Länder insbesondere concerniren und
„betreffen, und daraus, währenddem diesem
„Kriege, nach Schweden gebracht worden,
„aufgesuchet, und an Sr. Czaarischen Maje-
„stät hierzu Bevollmächtigte getrenlich abge-
„liefert werden.“ Der Herr Geheimjustiz-
rath von Ziegenhorn äußert sich hierüber in
seiner kurländischen Staatsgeschichte S. 75
§. 179 also: „Nachdem der Landgraf Frie-
„derich von Hessenkassel die königliche Krone
„in Schweden erhalten hatte, wurde auch der
„Friede mit dem Czaaren den 30sten August
„1721 zu Niesstadt ab, und Polen darin in dem
„15ten Artikel mit eingeschlossen. Der Czaar
„behielt dadurch unter andern ganz Livland,
„so

1721 und solches ohne Zoll auszuführen, ausgenom-
 men in denen Jahren, wenn die Ausfuhr des
 Getraides allen Völkern durchgehends verbo-
 then ist. Die Einwohner in Liv- und Esthland
 wie auch Desel werden bey ihren Rechten p)
 und Religion q) erhalten. Die Reduktion
 und

„so wie es durch den olivischen Frieden an
 „Schweden gekommen war. Daher dieser
 „Friedensschluß, oder dessen vierter Artikel,
 „in so weit Kurland mit angehet, daß diesem
 „Herzogthume die Befugnisse aus dem olivi-
 „schen Frieden hierdurch erhalten geblieben.
 „Der Czaar notificirete auch diesen Frieden
 „der Regierung in Kurland.“ Ich muß ge-
 stehen, daß mir diese Stelle dunkel ist um
 so viel mehr, da die 274ste Beylage, welche
 Herr von Siegenhorn anführet, in seinem
 Werke nicht zu finden ist. Diese Beylage soll
 nach dem Verzeichniß der Urkunden ein Aus-
 zug aus dem nystädtischen Frieden seyn. Ich
 muß aber sagen, daß ich weder in dem vier-
 ten, noch in dem funfzehnten Artikel ein Wort
 von dem olivischen Frieden oder von Kurland
 gefunden habe.

p) Art. IX. „Se. Czaarische Majestät verspre-
 „chen daneben, daß die sämmtliche Einwoh-
 „ner der Provinzen Liv- und Esthland, wie
 „auch Desel, Adelige und Unadelige, und
 „die in selbigen Provinzen befindlichen Städte
 „Magistrate, Gilden und Zünfte bey ihren
 „unter der schwedischen Regierung gehabten
 „Privilegien, Gewohnheiten, Rechten und
 „Gerechtigkeiten beständig und unverrückt
 „konserviret, gehandhabet, und geschützt
 „werden sollen.“

q) Art. X. „Es soll auch in solchen cedirten
 „Ländern kein Gewissenszwang eingeführet,
 „sondern

und Liquidation in Livland u. s. w. soll aufgehoben werden, und einem jeden zu seinem Rechte geholfen werden r). Der zwölftste Artikel betrifft die Unterthanen beider Reiche, ihre Rechte,

1721
Peter I
August
II
Gerdi-
nand

§ 5

Foder-

„sondern vielmehr die evangelische Religion,
 „auch Kirchen- und Schulwesen, und was
 „dem anhängig ist, auf dem Fuß, wie es
 „unter der letztern schwedischen Regierung ge-
 „wesen, gelassen und beybehalten werden;
 „jedoch daß in selbigen die griechische Reli-
 „gion hinführo ebenfalls frey und ohngehin-
 „dert, exerciret werden könne und möge.“

- r) Der davon handelnde Xte Artikel lautet also: „Als auch die unter voriger königl. schwedischer Regierung in Liv- und Ehstland, und auf Desel ins Werk gestellte Reduktion und Liquidation zu vielfältigen Beschwerden derer Unterthanen, oder Eingeseffenen, Anlaß gegeben, wodurch dann Ihre in Gott ruhende königl. Majestät in Schweden gloriwürdigsten Andenkens, sowohl als in Ansehung derer Sachen Billigkeit beworben worden, mittelst eines im Jahr 1700 den 13ten April durch öffentlichen Druck bekannt gemachtes Patent (Livland. Landesordn. S. 738 bis 743. Auswahl S. 388 Reskripte von 1699 bis 1704 im dörpatischen Stadtarchive) die Versicherung von sich gegeben, daß, im Fall einige von ihren Unterthanen mit gewissen Beweissthüchern darthun könnten, daß Güter, welche ihnen zugehörig mögten seyn, eingezogen worden, ihnen ihr Recht unbenommen seyn sollte, zu Folge dessen auch unterschiedliche besagter Unterthanen in den Besitz ihrer vorigen, durch erwähnte Reduktion, oder andern Vorwand ihnen abgesprochenen, eingezogenen und sequestrirten Güter, wieder zurück getreten sind: als versprechen auch Ihre Czaarische Majestät hiermit

1721
 Peter 1
 August
 II
 Ferdinand.

Forderungen, Erbschaften u. s. w. Alle Kriegsgesfangene werden nach dem 14ten Artikel ohne Ranzion in Freiheit gesetzt. Nach dem 15ten Artikel werden der König und die Republik Polen in diesen Frieden miteingeschlossen s). Des Handels wegen sind die folgenden Artikel zu merken, nämlich der 16te, 17te und 18te. In einem besonderen Artikel begab sich der König von Schweden des Titels der abgetretenen Länder. Die Minister bey dieser Friedenshandlung waren von Seiten des Zaren der Generalfeldzeugmeister, President im Berg- und Manufakturkollegium, und Ritter des Andreas- und weißen Adlerordens, Graf Jakob Daniel Bruce, und Heinrich Johann Friederich Ostermann, Geheimerkanzleyrath; von Seiten des Königes in Schweden, der Reichs- und Kanzleyrath, Johann Graf von Lilienstedt, und der Landeshauptmann

„mit, daß ein jedweder, er mag intra oder
 „extra Territorium sich aufhalten, der in die-
 „sem Fall eine billige Ansprache und Forderung
 „auf Landgüter in Liv- und Esthland, und der
 „Provinz Desel hat, und selbige gehöriger
 „maßen beweisen und darthun kann, sein
 „Recht ohnweigerlich genießen, und durch
 „ungesäumte Untersuchung und Erörterung
 „solcher seiner Ansprache und Forderungen,
 „zum Besiß des ihm rechtmäßig gehörenden
 „Gutes wiedergelangen solle.“

s) „Der König von Polen schloß 1719 mit der
 „Königin in Schweden — schon einige Prä-
 „liminarypunkte ab, wiewohl die Formalität
 „davon erst 1729 durch Briefe nachgeholt,
 „und der Friede 1732 in Polen bekannt ge-
 „macht wurde.“ Siegenhorn S. 75 S. 179.

mann in den Kupferbergwerken und Dahn-
lernlehn Otto Reinhold Freyherr von ¹⁷²¹
Strömsfeld. Dieses glorreichen Friedens ^{Peter I}
wegen, beschloß der Zar am 19ten Weinmo- ^{August}
nates im Senate, eine allgemeine Vergebung ¹¹
den Missethättern im ganzen Reiche angedeihen ^{Ferdin}
zu lassen, welche der Senat den 9ten Winter- ^{nand}
menat. durch den Druck bekannt machen ließ t).

§. 50.

• Der Zar ward Admiral von der rothen
Flagge u). Am 20sten Weinmonates bathen
der Senat und die Synode den Zaren, er
mögte den Titel: Vater des Vaterlandes,
Kaiser aller Rußen, Peter der Große:
annehmen; worinn er endlich willigte w). Am
11ten Wintermonates wurde von dem Senate
diese kaiserliche Titulatur vorgeschrieben, und
solche zu Riga am 9ten Christmonates durch
den Druck bekannt gemacht. Der Kaiser
verlangete von den europäischen Mächten, daß
sie ihm den kaiserlichen Titel geben mögten,
welches ihm von dem Könige in Preußen, den
Herren Generalstaaten und dem Könige in
Schweden noch in diesem Jahre bewilliget
ward x). Auf Befehl dieses großen Monar-
chen ward der Sitz des russischen Handels von
Archangel nach St. Petersburg verleget: wel-
ches

t) Eine deutsche Uebersetzung ist in Act. publ.
Dorpat Vol. XVI n. 4. Nur Mörder und dies-
jenigen, welche mehr als einen Raub began-
gen, nebst den Koskolschiken waren davon
ausgenommen.

u) Beytr. zur Geschichte Peters des Gr. B. II
§. 492 f. S. 221—224.

w) Beytr. B. II §. 498. 499. 500.

x) Saffmann Leben Friederichs S. 763. 779.

1721 ches die fremden Kaufleute nöthigte, ihre Fak-
 Peter I torenen nach St. Petersburg zu verlegen. Denn
 August I so lange Archangel der einzige Stapelhafen
 II des russischen Seehandels war, hatten die
 Ferdin- auswärtigen Kaufleute insgemein ihren Wohn-
 and sitz zu Moskow, und reiseten nur im Sommer
 von hier nach Archangel, wo sie ihre Waaren-
 läger und Faktoren hatten y).

S. 51.

Der Stadt Riga begegnete am 20sten
 Weinmonates ein neues Unglück, da der bey
 Küterwall gelegene Pulverturm der Stadt in
 die Luft flog. Man besserte den Thurm eben
 aus, und das in demselben verborgen geblie-
 bene Pulver verursachte diesen schädlichen Zu-
 fall. Verschiedene Personen büßten dabey ihr
 Leben ein, noch mehr wurden verwundet, und
 die benachbarten Häuser fast gänzlich zerstört z).

S. 52.

Der Herzog Ferdinand wollte von Dan-
 zig aus die Regierung in Kurland führen: wel-
 ches wider die Gesetze und Entscheidungen der
 letzten königlichen Kommission war. Unter
 andern hatte er den Oberhauptmann Rönne
 von

y) Anderson Gesch. des Handels Th. VII S. 9.
 Man findet vier Gedächtnismünzen auf den
 nystedtschen Frieden bey *Ricaud de Tiregale*
 Nr. 60—63. Eine darunter ist von einheimi-
 schen Golde, aber von sehr verschiedener Größe,
 nemlich von fünf bis fünf und dreyzig Dukas-
 ten. *Eclaircissement* in Büschings Magazin
 Th. IX S. 345.

z) Samml. russ. Gesch. Th. IX S. 333.

von Selburg zum Landmarschall und Ober:
 rathe, den Hauptmann Offenberg von Doblen ¹⁷²¹
 zum Oberhauptmann von Selburg ernannt, ^{peter I}
 obschon Eberhard von Brüggan schon Land:
 marschall geworden war. Die Oberräthe nah:
 men also jene nicht an. Der Herzog drohete, ^{August}
 alle Hofgerichtsadvokaten abzusehen. Nie:
 mand achtete darauf. Eben so widerrechtlich ^{II}
 ging er mit den Einkünften des Landes um. ^{Ferdi-}
 Ungeachtet zwey fürstliche Wittwen vorhanden ^{nand}
 und die fürstlichen Güter mit Schulden beladen
 waren, und obgleich die fürstlichen Diener ihre
 Besoldung haben mußten, wollte er doch alle Ein:
 künfte von den Domänen und Zöllen nach Dan:
 zig ziehen. Der Herzog gab vor, die Oberräthe
 steckten die Einkünfte in ihren Beutel. Dieses
 war desto unbilliger, weil Ferdinand in der
 brüderlichen Theilung 200,000 Rthaler bekom:
 men, und Friederich Kasimir dieses Geld
 geliehen, Ferdinand aber selbst Geld aufge:
 nommen hatte, wodurch denn die fürstlichen
 Schulden sich gehäufet hatten. Der Herzog
 beschuldigte die Oberräthe, sie wären den kö:
 niglichen Verfügungen ungehorsam gewesen;
 diese zeigten, sie hätten nach den Gesetzen ver:
 fahren. Die Gebrüder Koch, ehemals Post:
 meister zu Mitau, waren vor der königlichen
 Kommission durch zwey und vierzig unverwerf:
 liche Zeugen eines Meineides, Veruntreuung
 und anderer Missethaten wegen überführet und
 verurtheilet worden. Nichtsdestoweniger hat:
 ten sie bey der Reichskanzelen ein Reskript er:
 schlichen, worinn ihnen ein immerwährendes
 sicheres Geleit ertheilet und den Oberräthen
 befohlen ward, ihnen ihr Vermögen wieder
 einzur:

1721
 Peter I
 August
 II
 Ferdin
 and

einzuräumen, nebst der Verwaltung des Postwesens, und den einen von ihnen für einen öffentlichen Notar und königlichen Sekretar zu erkennen. Dieses Reskript übergaben sie der fürstlichen Regierung, nebst einer Bittschrift, die Dräuworte enthielt. Doch die Regierung achtete auf dieses erschlichene Reskript im geringsten nicht, sondern schlug ihnen alles ab. Es fehlte auch nicht an anderen Beschuldigungen von Seiten des Herzoges, denen aber die Regierung widersprach. Unterdessen hatte der Herzog bey dem Könige ein hartes Reskript vom 29sten May d. J. an die Oberräthe ausgemirkt, welches er nicht nur der Regierung, sondern auch allen Pröpsten einhändigen lassen, mit der Anweisung, dasselbe von allen Kanzeln abzulesen zu lassen, und sich genau darnach zu richten. Die Pröpste thaten dieses, ohne Rücksprache mit der Regierung, und ließen es an die Kirchtüren schlagen. Alles dieses erregte die Regierung und den Adel. Derowegen thaten sie dawider unterm 8ten August d. J. eine nachdrückliche Vorstellung, welche der Landhofmeister Heinrich Christian von Brinken, der Kanzler Johann Heinrich von Keyserling, der Landmarschall Eberhart von Brüggen, und der Landesgevollmächtigte Jakob Friederich von Edden unterschrieben, und den König fußfällig und mit Thränen batthen, dem Unwesen abzuhelfen, und sie bey den Gesetzen und Verfassungen des Landes, der Regimentsformel und den kommissorialischen Entscheidungen, welche der König und die Republik bestätiget hätten, zu handhaben und zu schützen, auch nicht zuzugeben, daß der Herzog sie

sie so verkleinern und so schimpflich behandeln ¹⁷²¹ möge a). Von dieser Vorstellung sandte ^{Peter I} **Ehden** am 10ten August dem Landesabgeord: ^{August} **Bülow** eine Kopie, wie auch bald dar: ¹¹ **Ferdie** auf eine Abschrift des fürstlichen Schreibens; ^{mand} den er nicht weniger von dem Unfuge der Ge: **brüder Koch** benachrichtigte b).

§. 53.

Das Rathskollegium zu Orpat bestand in diesem Jahre aus vier Personen, welche Bürgermeister **Kellner**, und die Rathmänner, **Singelmann**, **Schmalz** und **Meyer** waren c). Der Bürgermeister war zugleich Sekretar. Alle dienten ohne Lohn, weil die Stadtpatrimonialgüter noch in den Händen der Krone waren d). Das Hofgericht verlangete unterm 28sten Weinmonates ein deutliches Verzeichniß der bey dem Magistrate vorhandenen Gerichtspersonen, sammt deren Tauf- und Zunamen, wie auch von ihren Aemtern, damit solches dem Reichsjustizkollegium überschiekt werden könnte. Aus dem übersandten Verzeichniß sieht man, daß der Rathsherr **Gürgen Schlüter**, welcher nicht mehr aus seinem Hause kam, damals im 86 Jahre seines Alters, und Rathsherr **Gottfried Hasensfelder** damals noch in **Wologda** gewesen, aber im bes vorste:

a) Vol IV MSS. in der großfürstl. Bibliothek Nr. 1.

b) Ehdens Tagebuch Vol. IV MSS. in der großfürstl. Bibliothek.

c) Rathspr. 1721 in dem Register.

d) Rathspr. S. 98.

1721 vorstehenden Winter erwartet worden e). Der
 Peter 1 Rath versammlete sich am Dinstage und
 August 1 Frentage in des Bürgermeisters Hause f).
 Ferdinand 1 Man dachte ein eigenes Rathhaus, wenigstens
 zur Noth, in der Vorstadt zu bauen, fand
 aber gar viele Hindernisse, daß es unter-
 blieb g). Der Kirchenbau ward fortgesetzt,
 aber sehr langsam, Geldmangels wegen;
 daher man den Kirchenadministratoren
 erlaubete, Geld auf Renten zu nehmen. Am
 15ten April ließ der Rath bekannt machen,
 daß ein jeder welcher ein Erbbegräbniß, einen Erb-
 stuhl, oder eine Erbbank in der Kirche hätte,
 schuldig wäre, solche entweder bessern, oder
 von neuem verfertigen zu lassen. Am 10ten
 Sonntage nach dem Feste der h. Dreyfaltigkeit
 ward zum erstenmal der Gottesdienst in derselben
 gehalten, welches man dem Generalsuperintendenten
 in der Absicht am 18ten Heumoznates meldete,
 ob er etwa oder das Oberkonsistorium dieser
 Handlung wegen eine Verfügung machen wollten.
 Aus diesem Schreiben sieht man, daß außer dem
 Zaren viele christliche Herzen nach und nach
 eine Bensteuer zu diesem Bau gegeben haben h).

S. 54.

Die Bürgerschaft ward in diesem Jahre mit eilf Personen, vier großgildischen, und sieben
 sieben

e) Acta publ. Vol. V n. 4 Kopenyb. S. 300.

f) Rathspr. S. 1. 24.

g) Rathspr. S. 23. 79. 81f. Kopenyb. S. 207 ff.

h) Rathspr. S. 85. Kopenyb. S. 190, 241.

sieben kleingildischen vermehret. Das Bürgergeld war bey Großgildischen acht Rthaler ¹⁷²¹ ^{Peter I} ^{August} ^{II} ^{Ferdinand} ¹). Das Reichsjustizkollegium bestätigte am 16ten März die Resolution der ehemaligen öbrpatischen Regierung vom 25ten Wintermonates 1717 die großgildische Nahrung betreffend ^k). Die Aeltesten Lorenz Lenker, Jakob Selmolt, Andreas Mabs und Jakob Fronick in der kleinen Gilde wurden bestätigt, der Altermann Hesse aber angewiesen, hinführo keine Aeltesten ohne Einwilligung der übrigen Aeltesten zu kiesern, indem diese Befugniß bloß einem neuerwählten Altermann zustünde ^l). Das Schragenbuch, welches ehemals zu Rathhause gewesen war, fand sich bey dem kleingildischen Altermann Hessen, welcher angehalten ward, es wieder ins Archiv zu liefern ^m). Das Reichsjustizkollegium verlangete beglaubte Abschriften der von dem Zaren diesem Lande und den darinn befindlichen Städten erteilten Bestätigungen ihrer Privilegien. Das Hofgericht schrieb derothalben unterm 28sten Weinmonates an den Rath, die mit der Stadt getroffene Kapitulation und falls Se. Majestät über die Stadtprivilegien besondere Bestätigungen

i) Rathspr. im Register, und S. 78. 80. 118.

k) Rathspr. S. 3 f. 7—9. 11 f. 14—16. 31. 41. 45 f. 52. 65. 70. 80. 86. 96. 99. 101. 104 f. 113 f. 116. Bescheidb. S. 3. Kopenb. S. 2—9. 13. 26. 243. Act. publ. Vol. XXXn. 3. 4.

l) Rathspr. S. 26—29.

m) Rathspr. 1721 S. 138 f. und 1722 S. 43—45.

1721
Peter I
August
II
Ferdinand

gungen ertheilet hätte, solche von einer Gerichtsperson, welche unmittelbar in Sr. Majestät Diensten stehe, vidimiren zu lassen, und solche Abschriften mit dem allerersten einzusen- den. Der Rath berichtete am 16ten Wintermonates, daß, als den 18ten Hornings 1708 alle deutsche Einwohner aus Dorpat nach Rußland verschicket worden, die ganze Rathskanzley, nebst den Originalen der polnischen und schwedischen Privilegien auf dem Rathshause liegen bleiben müssen, welches alles, wie man vernommen, nachmals gen Pleskow gebracht worden, und noch dort vorhanden seyn sollte. Also übersandte der Rath die Kopien, welche Bürgermeister Kemmin in ein gewisses Buch *n)* mit eigener Hand eingetragen hatte, nebst Karls XI Bestätigung der Privilegien, und den Affordspunkten, in deren 8ten Artikel die Stadtprivilegien bestätigt waren, so wie Kemmin sie in sein Buch eingetragen hatte. Man legete auch die Deduktion über die Stadtpatrimonialgüter bey, welche der Rath nicht nur hier bey der Inquisitionskommission *o)* übergeben, sondern auch am 1sten Weinmonates dem Reichskammerkollegium übersandt hatte. Der nystedtische Friede gab dem Rathe Gelegenheit, das Reichsjustizkollegium zu bitten, sich dahin zu verwenden, daß

n) Dieses remminische Buch, welches noch ist in unserm Archive vorhanden, ist bey allen Kommissionen den Originalen gleich geachtet worden.

o) So nannte man die Revisionskommission über Landgüter.

daß er seine Kanzelen, Bibliothek und das Original der Stadtprivilegien wiederbekäme p). Zwischen dem Landgerichtsnotar Wittorf und dem Ordnungsgerichtsnotar Beck, entstand ein Streit, ob ein Student, der sich in der Stadt aufhielt, als Zeuge bey den Stadtgerichten abgehört werden könnte, welches jener bejahete, und dieser verneinete. Der Rath behauptete seine Gerichtsbarkeit, wovon Niemand ausgenommen wäre, als die von Adel, und die wirklich in Diensten der Krone stünden q). Als der gewesene Landgerichtsbothe, Frich Johann Schmidt, ein Erzböfsewicht, den Rath bey dem Landgerichte belangete und verschiedene Angaben that, ward er den Privilegien zufolge an das Hofgericht verwiesen r).

1721
Peter I
August
II
Gerdi-
nand

§. 55.

In Quartiersachen ist zu merken, daß ein Leutenant jährlich acht Reichsthaler Quartiergeld bekam. Die dörpatische Regierung versprach die Stabsofficiere der anzuwerbenden Regimenten aus der Stadt auf das Land zu verlegen. Die Bürger, welche keine Einouartierung hatten, mußten denen, die sie wirklich trugen, mit Geld zu Hülfe kommen. Das Landgericht verlangete für den rigischen Scharfrichter Quartier, welches abgeschlagen ward. Dagegen ist der Landgerichtsnotar Wittorf, weil er die Kanzelen in seinem Hause hatte,

§ 2

von

p) Act. publ. Vol. V n. 4. Kopeyb. S. 299. 311. 287. 325. 330.

q) Bescheidb. Nr. 3. S. 4.

r) Sahmii Collectan. T. I p. 71. 72.

1721
 Peter I
 August
 II
 Ferdin-
 and

von der Einquartierung befreuet worden s). Ungeachtet die Stadt ihr Antheil an der Accise noch nicht wieder erhalten hatte, bestellte doch der Rath den Inspektoren. Johann Remmert, der es schon zwey Jahre gewesen war, ist am 10ten Jänner aufs neue bestätigt und angewiesen worden, sich nach dem Plakat vom 20sten Wintermonates 1719 zu richten, und das Beste der Krone zu befördern. An Remmerts Stelle ward am Ende des Jahres Friedrich Sander Inspector t). Der mistbergische Krug kam wieder an die Stadt und ward der Bürgermeisterkrug genennet, weil er dem Bürgermeister eingeräumt ward u). Vorkäuferey und Landhandel wurden gehemmet. Wenn die Waaren bey einem unbefugten Handel verlustig erkannt wurden, bekam die Krone die Stadt und der Angeber jeglicher ein Drittheil w). Die alte Mesbruthe war verloren gegangen x). Die undeutschen Vorstädter waren Erbleute der Stadt y). Zu den

s) Rathspr. S. 1—3. 5. 7. 9. 19 f. 58. 68. 75—78. 91 f. 160. 166. 169. 187 f. Bescheidb. S. 15 Nr. 3. Kopeyb. S. 18. 21. 30—44. 285. Act. publ. Vol. XX n. 1. 3 5. *Sabmii Collectan.* T. II p. 252.

t) Rathspr. S. 5. 121. 123. 125. 138. 186. Kopeyb. S. 267. 281. 315.

u) Rathspr. S. 110. Kopeyb. S. 18. 40. 199. 229. Act. publ. Vol. XXVI n. I.

w) Rathspr. S. 13 f. 69. *Sabmii Collectan.* T. I p. 117.

x) Rathspr. S. 57.

y) Rathspr. S. 100.

den Brandanstalten und Löschgeräthe mußten die Bürger zusammenschießen. Es wurden ein Brandhere aus dem Mittel des Rathes, und vier Brandmeister aus der Bürgerschaft verordnet 2).

1721
Peter I
August
II
Gerdi-
nand

§. 56.

Im Anfange dieses Jahres war Hanns Dieterich von Rosen residirender Landrath zu Dörpat a). Es mögen auch andere gewesen seyn, deren unsere Protokolle nicht erwähnen. Die Ritterschaft hatte den ganzen dörpatischen Kreis von der Krone gepachtet b). Die hiesigen Vorstädter wurden unverantwortlich mit Schießpferden geplaget, und dadurch verhindert, Brücken und Wege zu bessern c). Das Reichsjustizkollegium befahl, den Krönungstag Ihrer zarischen Majestät den 25sten Brachmonates zu feiern d). Obgleich der Rath dem Hofgerichte untergeben worden, schickte doch der Obermagistrat allerley Verfügungen e). Den geschlossenen nysiedrischen Frieden ließ der Zar durch besondere Boten in ganz Livland bekannt machen. In Riga that es der Schiffshauptmann Goslar, welcher nebst einem Herolde und Friedensfahnenträger, am 28sten September diese fröhliche Botenschaft ablegte.

§ 3

In

2) Rathspr. S. 155. 166. 169. 187. Bescheidb. Nr. 8 S. 13.

a) Rathspr. S. 3.

b) Rathspr. S. 68.

c) Rathspr. S. 80.

d) Rathspr. S. 88.

e) Rathspr. S. 101. Act. publ. Vol. III n. 85.

1721 I In allen Kirchen wurde ein feierlicher Gottes-
 Peter | dienst gehalten, und der Friede unter Abfey-
 August | rung des groben Geschükes verkündiget. Die-
 II | ses geschah hernach auf dem Rathhause, und
 Ferdin | der Gouverneur gab ein großes Mahl. Der
 mand | Rath veranstaltete besondere Dankfeste und
 allerley Freudenbezeugungen und sandte einige
 Deputirte aus seinem Mittel dem Kaiser für
 eine so gnädige Bothschaft zu danken f). Eben
 dieser Friedensbothe kam auch nach Dörpat,
 wo er bewirthet, und beschenkt ward, so viel
 die damaligen Umstände es erlaubeten. Der
 Rath wollte auch, nach dem Beispiele ande-
 rer Städte Abgeordnete nach St. Petersburg
 senden, um dem Kaiser Glück zu wünschen:
 allein die Bürgerschaft wollte, aller Vorstellung
 ungeachtet, nichts dazu hergeben. Dem Rathsh-
 herren Singelmann war es allerdings rühm-
 lich, daß er die feierliche Mahlzeit auf eigene
 Kosten im Namen der Stadt ausrichtete. Aus
 der Deputation ward nichts, sondern der Glück-
 wunsch an den Kaiser wurde schriftlich abge-
 stattet. Dieses geschah am 18ten Wintermo-
 nates, nachdem den vorigen Sonntag eine fei-
 erliche Predigt gehalten und der Friedensschluß
 abgelesen worden g). Wie der Zar im Früh-
 linge nach Riga reisete, hielt er sich eine kurze
 Zeit zu Dörpat auf h). In diesem Sommer
 sind auf allerhöchsten Befehl die Werst-
 pfoffen

f) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 332.

g) Rathspr. S. 127—130. 131. 139. 141 f.
 146. 153 f. 156 f. 159. 166 ff. 188. Bescheidb.
 Nr. 2 S. 13 n. 4 S. 16. Kopeyb. S. 257.
 301. 305. Act. publ. Vol. III n. 7.

h) Act. publ. Vol. XX n. 2.

pfosten im dörpatischen Kreise, und vermuthlich im ganzen Lande gesetzt worden i).

1722
Peter I
August
II
Gerdis
naud

§. 57.

Dem eilften und zwölften Artikel des ny-
stedtischen Friedens zufolge, hatte der Senat
unterm 1sten Christmonates 1721 bekannt ge-
macht, daß, der versprochenen Restitution
wegen, sowohl in Livland, als auch in Esth-
land, Kommissionen verordnet, von densel-
ben die Rechte der Güter untersucht und ent-
schieden, ihre Sprüche aber an den Senat
zur Genehmigung übersandt werden sollten.
Diese Kommissionen bestunden aus russischen
und livländischen Gliedern. Die livländische
setzte sich zu Riga am 29sten März 1722;
welches der Generalgouverneur in einem ge-
druckten Patent vom 14ten März d. J. bekannt
machte. Am 24sten Jänner d. J. unterschrieb
der Kaiser zu Preobraschensko die Rangtabelle,
welche in ebendemselben Jahre in Livland be-
kannt gemacht worden k). Den 19ten April
befahl der Kaiser zu Preobraschensko im Se-
nate, daß diejenigen, welche einige Fundgru-
ben auffuchen, neue Werke oder Manufaktur-
ren anlegen wollen, nicht gehindert oder belä-
stiget werden sollen; damit dergleichen Vorhas-
ben zum allgemeinen Besten befördert werden
möge. Diese Verordnung ist zu Moskow

§ 4 am

i) Act. publ. Vol. XXIV n. 4.

k) Collectan. Liuonica T. I n. 6. Sie ist ge-
druckt in Supels Nordisch. Miscellan. St. III
S. 71. und in Büschings Magazin Th. VII
S. 347—360.

1722 am 17ten May und zu Riga am 16ten Win-
 Peter 1 termonates gedruckt. Der Senat hat sie un-
 August term 11ten Heumonates wiederholet. Am
 II 25ten April befahl der Senat, daß ein Sen-
 Serdi- nateur in die Gouvernemente und Provinzen
 nand verschiekt werden soll. Diese Verordnung ist
 am 29sten Weinmonates zu Riga gedruckt.
 Solches hatte der Kaiser selbst am 4ten April
 im Senate befohlen, zu dem Ende, damit der
 Senateur, dem aus jedem Kollegium eine Per-
 son an die Seite gesetzt werden sollte, unter-
 suchte, ob allerley vorkommende Sachen im
 Reiche genau beobachtet, und richtig befördert
 würden. Wenn Jemand von dem Senateur
 benachtheiligt werden mögte, der könnte sich
 bey dem Senate, oder bey den gehörigen Ge-
 richtsstühlen melden. Auf eigenhändigen Be-
 fehl des Kaisers ließ der Senat zu Moskow
 am 28sten April eine Ukase ergehen, daß, wenn
 sich in Städten, Flecken, und Dörfern Böses-
 wichter fänden, welche die Majestät lästerten,
 oder wider die Wohlfahrt des Reiches redeten,
 solche sogleich gegriffen, und den Befehlshab-
 ern in den Städten eingeliefert werden sollten.
 Diese sind schuldig die Uebelthäter anzunehmen,
 und an Händen und Füßen geschlossen mit star-
 ker Wache, ohne vorhergehende Untersuchung,
 an die geheime oder preobraschenskische Kan-
 zelehen einzusenden. Wenn Jemand erfah-
 ren würde, daß dieser oder jener einige Bos-
 heiten heimlich zu verüben vorhätte, der soll
 es den Befehlshabern in den Städten gehörig
 anzeigen; welche sobald als möglich die Böses-
 wichter unter der Hand in Verhaft nehmen,
 und ohne vorläufige Untersuchung bey ober-
 wähten

wähnten Kanzleyen einliefern müssen. Die Angeber sollen, nach geleisteter genugsamer Bürgschaft, zur Beweisführung an selbige Kanzleyen gesandt werden. Im Fall sie aber keine Bürgschaft für sich stellen können, sollen sie unter Civilarrest und sicherem Geleit begleitet werden. Diejenigen, welche solche Mißthäter greifen oder angeben, sollen der kaiserlichen Gnade, wenn ihre Angabe wahr und richtig befunden wird, zu genießen haben. Aber die, welche solche Bösewichter sehen, ihre boshafte Aussprengungen unter dem Volke hören, oder von ihrem strafbaren Vorhaben Nachricht erhalten, und sie weder greifen, noch angeben, sollen, wenn sie dessen wirklich überführet worden, ohne Nachsicht mit dem Verlust ihres Lebens und ihrer Güter bestraft werden. Diese Verordnung ist zu Moskow am 5ten May und zu Riga am 29sten Weinmonates gedruckt. Den 24sten August befahl der Senat, daß zu Austilgung der falschen Münze, alle Einnehmer in den Gouvernementern und Provinzen auf die falsche Münze acht haben, und wenn sie jemanden damit betreffen, ihn in Verhaft nehmen und zur Untersuchung an das gehörige Gericht senden sollen. Wenn der Inquisit andere anzeigt sollen diese gleichfalls eingezogen, vernommen, und wenn es die Sache erfordert, gefoltert werden. Wenn das Verbrechen sich klärlich hervorthut, und man Münzgeräth oder Vorrath bey dem Mißthäter antrifft, soll mit ihm nach den kaiserlichen Verordnungen verfahren, die falsche Münze aber allen abgenommen, und sammt dem gefundenen Geräthe mit einem Schreiben

1722

Peter I

August

11

Gerdis

mand

1722 an das Bergkollegium gesendet werden. Würde
 Peter I eine solche Person unschuldig befunden, soll sie
 August der Haft ent schlagen werden. Denen, bey
 II welchen falsches Geld, doch weniger als zehen
 Ferdinand Kopeiken unter einem Rubel, oder auch von
 unterschiedlichem Schlage, oder alte Sorten
 gefunden werden, soll solches, damit es ver-
 tilget werde, ohne Entgelt abgenommen, dem
 Bergkollegium zugestellet, aber keine Unter-
 suchung wider die Personen vorgenommen,
 noch dieselben zur Haft gezogen werden. Wenn
 bey den Einnehmern falsche Münze angetroffen
 wird, sollen sie alles mit guter Münze ersetzen,
 die falsche Münze aber ohne Ersetzung aus-
 fahren, damit sie an das Bergkollegium ge-
 schickt werde. Im Handel und Wandel soll
 der Verkäufer das Geld genau betrachten, und
 wenn der Verkäufer falsches Geld antrifft, soll
 er es dem Käufer abnehmen, und seinem Vor-
 gesetzten zur Abschickung an das Bergkollegium
 einliefern, keinesweges aber, bey Vermeidung
 einer Strafe, solches behalten. Im Fall ein
 Kaufmann betroffen würde, daß in einem Ru-
 bel funfzehen oder mehr falsche Kopeiken wären,
 soll mit ihm nach der vorigen Verordnung ver-
 fahren werden; falls aber weniger als 15 Ko-
 peiken wären, soll er deswegen nicht eingezo-
 gen werden, aber das falsche Geld verlieren,
 welches, damit es vertilget werde, an das
 Bergkollegium gesandt werden muß. Bey
 dergleichen Untersuchungen soll nichts aus Bos-
 heit, Leidenschaften, Lügen oder falschen Er-
 dichtungen geschehen, und der Stand der Leute,
 bey welchen falsches Geld gefunden wird, in
 genaue Betrachtung gezogen werden. Damit
 aber

aber der gemeine Mann die falsche Münze 1722
 kennen, und sich davor hüten lerne, soll davon Peter I
 den Gouverneuren und Befehlshabern etwas August
 wenigens zur Vertheilung an alle Kirchen zu II
 gestellet werden, auf daß die Priester bey Ver- Gerdi-
 lesung der Verordnung, selbige dem gemeinen nand
 Manne zugleich zeigen können. Endlich soll
 diese Verordnung, welche zu Moskow am 10ten
 Herbstmonates, und zu Riga am 25ten Wein-
 monates gedruckt ist, in den Städten, Markt-
 plätzen und Kirchen zu Jedermanns Wissen-
 schaft an Sonn- und Festtagen oft verlesen,
 und an den Kirchthüren und Stadthoren aus-
 geschlagen werden.

S. 58.

Der königliche schwedische Kommissar
 Kniperkrona zu Moskow hatte dem Reichs-
 kollegium am 16ten Heumonates in einem
 Memoriale vorgestellt, sein König habe in
 Erfahrung gebracht, daß verschiedene seiner
 Unterthanen, welche in währendem Kriege aus
 Schweden und Finnland gefänglich weggeführ-
 ret worden, noch nicht in Freyheit gesetzt,
 sondern in Esth- und Livland zurückbehalten
 wären, deren Anzahl sich auf 236 Personen,
 Männer, Weiber und Kinder, belaufen solle.
 Auf den an das livländische Generalgouverne-
 ment aus gedachtem Kollegium ergangenen
 Befehl, verordnete dasselbe am 17ten Wein-
 monates in einem gedruckten Patente, daß
 diese Leute, so viele derselben in Livland vor-
 handen, bey der Regierungskanzelen angezeigt
 werden sollten, mit der Nachricht, ob sie aus
 irgend einer Ursache zurückbehalten, oder ob
 sie

1722 sie selber freywillig geblieben wären. Am
 Peter I 27sten Hornung und 6ten April erneuerte der
 August 1 Senat die Verordnungen vom 8ten Christmon-
 II nates 1714, vom 22sten Christmonates 1718,
 Ferdinand vom 4ten Christmonates 1719 und vom 23sten
 May 1720, daß Niemand bey hoher Strafe
 die verordneten Gerichtsstühle und Kollegien,
 wie auch den Senat vorbegehen, und sich mit
 seinem Gesuche unmittelbar an die Majestät
 wenden solle, bey Galerenstrafe. Diese weit-
 läufigte Verordnung, worinn dem Generalres-
 fettenmeister vorgeschrieben ist, wie er sich ver-
 halten solle, ist zu Riga am 2ten Wintermo-
 nates gedruckt worden. Ehe solches geschah,
 schickte die dörpatische Regierung sie dem hiesi-
 gen Rathe, wiewohl nur geschrieben, zu. Da-
 her sie schon am 6ten May in Dörpat von der
 Kanzel bekannt gemacht worden. Es erhellt
 daraus, daß der erste Generalrefettenmeister
 der Oberst Wasilci Pawlow gewesen, und
 in diesem Jahre dazu ernennet worden *h*). Die
 Verordnung vom 6ten April, welche der Kai-
 ser selbst unterschrieben, hat man erst am 10ten
 Heumonates 1723 zu Riga gedruckt. Sie ist
 eine Wiederholung der vorigen. Den 15ten
 Christmonates ließ der livländische General-
 gouverneur eine gedruckte Verordnung ergehen,
 daß die Landleute in die Kornhäuser der
 Krone kein anderes als gutes untadeliches,
 altes, aber nicht verlegenes oder angefeuchtetes
 Korn liefern sollen. Die Eingessenen, welche
 dawider handeln, sollen mit einer willkührlichen
 Strafe belegt, die Amtleute im Stockhause
 mit

h) Acta publ. Dorpat. Vol. XVI n. 5 et 7.

mit Wasser und Brod, die Bauren aber mit Ru: 1722
 then bestrafet werden. Damit nun von den Bau: Peter I
 ren unterweges kein Unterschleif geschehen möge, August
 soll ihnen eine versiegelte Probe mitgegeben wer: II
 den. Wenn aber hier oder da kein gut Korn Gerdi:
 fallen, und der Eingefessene gar kein altes hand
 Korn haben mögte, müssen die Ordnungsrich:
 ter und Kreiskommissäre zusammen, jeder in
 seinem Kreise, dieses genau untersuchen, und
 nach Befinden Zeugniß darüber erteilen,
 welches die Besitzer der Güter bey der kaiser:
 lichen Dekonomie beybringen, und Bescheid
 erwarten sollen. Nach dieser Verordnung
 haben sich auch die Rentmeister zu richten. In
 diesem Jahre ist ein Patent der Weidasche hal:
 ben ergangen, welches mir nicht zu Gesicht
 gekommen ist m).

§. 59.

So lange der Krieg währete, hatte der
 Kaiser die Zölle und Accise in Kurland genossen.
 Nach geschlossenem Frieden beschuldigte der
 Herzog die Oberräthe, daß sie ihm diese und
 andere seine Einkünfte entzögen. Er klagete
 dieser und anderer Ursachen wegen bey dem
 Könige, der zu seinem Behuf ein Schreiben
 an

m) Act. publ. Dorpat Vol. XVI n. 7. Auf Ansu:
 chen der Ritterschaft des dörpatischen Kreises
 ward dieser Kreis mittelst Senatsukase vom
 16ten und 17ten Heumonates wieder unter
 das rigische Generalgouvernement verleget.
 Der residirende Landrath machte dieses am
 7ten Herbstmonates dem Rathe zu Dörpat
 bekannt. Rathspr. S. 156. Kopeyb. S. 36.
 Acta publ. Vol. III n. 8. *Sabmen* Coll. T. II
 p. 50.

1722 an die Kurländer ergehen ließ, welches die
 Peter I Oberräthe und das Land in einer Vorstellung
 August II beantworteten, wie ich im vorigen Jahre be-
 Ferdinand II merkt habe n). Allein diese Vorstellung muß
 sehr wenig gefruchtet haben. Denn am 2ten
 Jänner 1722 ließ der König aus der Reichs-
 kanzley ein ernstliches Schreiben an die Ober-
 räthe ergehen, und befahl ihnen, dem Her-
 zoge seine Einkünfte ungekränkt zu lassen, und
 die von ihm gesetzten Beamten auf keine Weise
 zu hindern o). Dawider geschah von Seiten
 der Oberräthe nochmal Remonstration, welche
 von dem Landesgevollmächtigten mit unter-
 schrieben, und an den Landesabgeordneten
 Bülow geschickt ward. Dieser schmachtete in
 Warschau, weil das, was das Land geben
 sollte, mit gerichtlicher Hülfe eingetrieben wer-
 den mußte. Der Oberhauptmann Rönne,
 welchen der Herzog zum Landmarschalle ge-
 macht hatte, begab sich zu ihm nach Danzig,
 und kam im May zurück. Im Weinmonate
 meldete Rhden dem Bülow, daß die Ober-
 räthe und alle diejenigen, welche von Ihrer
 Hoheit Gelder gehoben, vor Gericht nach Wars-
 chau geladen worden p).

§. 60.

In Riga lebete nach geschlossenem Frieden
 der Handel, welcher bisher eingeschränket war,
 wieder bey seiner völligen Freyheit auf. Der
 Rath

n) Oben S. 52.

o) Siegenhorn in den Beyl. Nr. 275 S. 342 f.

p) Rhdens Tagebuch Vol. IV MSS. in der groß-
 fürstlichen Bibliothek.

Rath ließ eine Feuer- und Brandordnung und die nöthigen Schulgesetze für Lehrer und Schüler in der Domschule in Druck ausgehen q).

1722
Peter I
August
II
Gerdi-
nand

§. 61.

Eben dieselben Glieder, welche im vorigen Jahre den Rathsstuhl zu Dörpat bekleideten, thaten es auch in diesem Jahre. Rathmann Singelmann war zugleich Obergerichtsvogt und Armenvater. Der Rathmann Sasfeldt, welcher dem Armenhause ehemals vorgestanden, und noch die Bücher desselben in Händen hatte, nun aber aus Rußland wiederum zurückgekommen war, lieferte ihm solche aus. Rathmann Schmalzen war Oberwetz Amts- Gesesherr und Oberkämmerer. Rathmann Meyer war Quartierherr und Inspektor der Stadtpatrimonialgüter, welche die Stadt in diesem Jahre wiedererhielt r). Sieben Personen darunter der Pastor Martin Johann Roth von Karolecht, erlangeten das Bürgerrecht s). In der großen Gilde wurden Dockmann Johann Heinrich Peucker und der Apotheker Samuel Link Ältesten, Philipp Johann Peetz und Friederich Jrenäus Sander Dockleute; und in der kleinen Andreas Mahs Ältermann, und Christian Vogel Ältester t). Das Schulhaus, welches in der Ritterstraße lag

q) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 333 f.

r) Rathspr. S. 180. Act. publ. Vol. V n. 6. Rathspr. S. 85. 108. 192.

s) Registrat des Rathspr.

t) Rathspr. S. 29—31.

1722 lag und der Rechenmeister so lange bewohnte,
 Peter August 1 bis es 1775 abbrannte, ist in diesem Jahre
 theils von Kirchenmitteln, theils von Kollekten
 II erbauet worden u).
 Ferdinand

§. 62.

Inzwischen verlangete der Kaiser von allen seinen Unterthanen, sie sollten den Successionseid ablegen, das ist schwehren, denjenigen inskünftige für Rußlands Beherrscher zu erkennen, den der Kaiser ernennen würde. Es geschah im ganzen Reiche, in ganz Livland und zu Riga in der Domkirche w). In Dörpat geschah es am 7ten April, nachdem der Adel oder vielmehr die damalige dörpatische Regierung, ich weis nicht warum, einige Hinderniß gemacht, oder Ausflüchte gesuchet hatte x).
 Der

u) Rathspr. S. 1. 75. Mit Ausbesserung der Kirche fuhr man fort. Rathspr. S. 1. 75. 181. Act. publ. Vol. VIII n. 45. Der Kirchenornat, welcher von verschiedenen geschenkt war, ward aufgeschrieben. Rathspr. S. 100.

w) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 334. Act. publ. Dorp. Vol. XVI n. 3. Büsch. Magazin Th. IX S. 346 ff.

x) Dieses gründet sich in einem Briefe, davon das Original in unserm Archive Vol. III n. 107 verwahret wird, und also lautet: Wohldele, wohlehrenveste, großachtbare, wohlgelahrte, und wohlweise Herren Burgermeister, und sämtliche Herren des Rathß. — de dato den 2ten April habe von dem Herrn Obristleutenant Kobbert als Vicekommandant auß Narva eine ordre Erhalten, des Inhalts, daß da auff vielmahliges Schreiben und ansinnen die hiesige
 Regier

Der Kammerassessor Anton Johann von 1722
 Salza ward schon im Anfange dieses Jahres Peter I
 ersehen, August

Regierung zur abstattung des Successions. Ey: Ferdin
 des keine Veranstaltung gemacht, ich sogleich nand
 nach erbrochener dieses Ordre einen E. Rath
 Communication geben soll, was maßen nicht
 allein sie sondern auch die ganze Bürgerschaft
 weiß Kondition und Nation sie auch seyn
 möge, ausbenommen der Baurtschaft, in
 Meiner prestance den Successions; Eid abzustat
 ten, so und dergestalt, als Ihro Kayserl.
 Maytt. hohe Verordnung belehret: Sind
 demnach 2 bücher zu machen in welchen die
 anzeugung geschiehet und von mir auff allen
 blettern attestiret wird, diese bücher habe so
 dann dem Hrn. Obristl. und Vice-Commen
 danten so gleich zu zu stellen daß er selbe wie
 derum nach seiner ordre an E. hocherl. Senath
 nach Moskau spedieren kann, diesem zufolge
 habe E. Edl. rath solches hiedurch notificiren
 wollen mit angefügter beylage (diese fehlt)
 an sie, und damit man keine unnötige Repro
 chen anzunehmen nöthig habe, finde vor guth
 daß zu vollenziehung der ordre der Morgende
 tag angefezet werde, da man denn um 8 Uhr
 sich in der deutschen Kirchen versamlen könte,
 weillen noch mit heutiger Post die ordre bez
 antworten muß, als bitte mir Dero Meinung
 hierüber vor abgeung der Post noch wissen zu
 lassen, göttl. obhut empföhl. verharre stets
 E. Edlen raths dienstwilliger Diener

Dorpat den 5ten Aprill Petersohn
 1722. Leutn.

Dieser Leutenant Petersohn war Befehlshab
 ber der kleinen Besatzung zu Dorpat. Hiers
 her gehöret folgendes Buch: Das Recht der
 Monarchen in willkührlicher Bestellung der
 Reichsfolge durch Unsers Großmächtigsten
 Landesherrn Petri des Ersten, Vater des
 Vaterlandes, Kayser und Selbsthalters von
 Livl. J. 4. Th. I. Abschn. I allen

1722
 Peter August
 Ferdinand
 ersehen, der kaiserlichen Oekonomie in Dörpat vorzustehen. Er fand sich aber nicht eher, als im Anfange des folgenden ein y). Er mußte von der Stadt eine Zeitlang mit Quartier versehen werden. Der Quartierherr bekam die Anweisung, eine richtige Quartierrolle zu halten, damit den oft vorkommenden Streitigkeiten desto leichter abgeholfen werden mögte z). Die Brandmeister erhielten die Anweisung, eine allgemeine Nachsuchung anzustellen, ob die Bürger sich mit dem vorgeschriebenen Brandgeräthe versehen hätten. Den Glockenläutern ward anbefohlen, bey vorkommender Feuersnoth, die Glocke zeitig zu läuten, und bey der Hand zu seyn a).

S. 63.

Ben der Restitutionskommission in Riga meldete sich nun auch der Rath zu Dörpat wegen

allen Reussen u. u. den 11ten Februaris dieses 1722sten Jahres publicirte Verordnung fest gesetzt, und von der ganzen Nation eidslich approbiret; Allhier aber ausführlicher denen aufrichtigen, aber einfältigen Menschen zu Liebe dargeleget. Gedruckt in der Buchdruckerey zu Moscau, (den 7ten August im Jahr des Herrn 1722) Und aus der Russischen Sprache getreulich ins Teutsche übersetzt. Berlin 1724 in 4. Ich muthmaße der Uebersetzer sey Johann Leonhard Frisch.

y) Rathspr. S. 5. Kopenb. S. 355. Er starb 1753 zu St. Petersburg als Vicepräsident im Staatskomptoir.

z) Rathspr. S. 4—6. 81—83.

a) Rathspr. S. 70. 72.

gen der Stadtpatrimonialgüter, der halben Accise, der Stadtwage, des Fischzolles u. s. w. Der Bürgermeister Philipp Kellner verfertigte die Deduktionen b) und ward als Deputirter der Stadt nach Riga geschickt. Die Kosten schossen die damaligen drey Rathsherren vor. Denn, wenn man der Bürgerschaft solche Sachen vorstellete, predigte man tauben Ohren c). Nachdem er vom 10ten Brachmonates bis zum 5ten August abwesend gewesen war, in welcher Zeit der älteste Rathsherr und Obergerichtsvogt Singelmann das Wort führte d), kam er mit sehr guten Verrichtungen und zweyen gewierigen Resolutionen zurück. Er ließ am 7ten den Rath zusammenkommen, stattete ihm in Gegenwart der Älterleute und Ältesten beider Gilden Bericht ab, und übergab beide Resolutionen der Restitutionskommission e). Hierauf trug der Bürgermeister

1722
Peter I
August
II
Ferdinand

S 2

b) Diese liegen in Actis publ. Vol. XXXVII n. I.

c) Rathspr. S. 103. 127 f. Die Rathsherren bedungen, wie billig, daß sie ihren Vorschuß von den ersten Einkünften wiederbekämen.

d) Diese ganze Zeit über ist im Protokolle des Rathes nichts verschrieben. Vermuthlich setzte man alles, was nicht auf der Diele abgemacht werden konnte, aus, weil die Stadt ohne Sekretar, Notar und Kanzlisten war.

e) Eine von diesen Resolutionen unterm 30sten Heumonates 1722 betrifft die Güter Gotag und Saddoküll nebst der Lubbiämühle, welche dem Rath und der Stadt als Patrimonialgüter frey von allen Auflagen wieder zuerkannt werden und zugleich der damaligen dörpatischen Regierung, nebst dem Oekonomiekomptoir, aufges

1722
 Peter I
 August
 II
 Serdiz-
 nand

ster vor, es sollten die Gilden, wie in vorigen Zeiten, zu der Verwaltung der Stadtgüter mit zugezogen werden, und jeder wortführende Altermann, gleich dem worthabenden Bürgermeister, einen Schlüssel zum Stadtkasten haben. Weil aber nicht nur zur Erlangung der Immission, sondern auch zur Auswirkung der Bestätigung bey dem hohen Senate Geld erfordert würde, so wäre nun zu überlegen, woher die Mittel zu nehmen, dieses alles zu bewerkstelligen. Die Gilden wollten dieses überlegen, bedachten sich drey Tage lang, und sungen endlich ihr altes Lied: sie wüßten dazu keinen Rath. Inzwischen übergab der Bürgermeister eine Rechnung von seinen Reisekosten und anderen Ausgaben, welche sich auf 87 Rubel belief f), wobey er sich eine Erkenntlichkeit ausbath. Er machte auch Anstalten zur Einweisung, und übergab zu dem Ende eine Bittschrift bey der dörpatischen Regierung. Da nun die Bürgerschaft keine Vorschläge,
 das

aufgegeben wird, der Stadt diese Güter einräumen zu lassen. Jedoch soll der Rath verbunden seyn, die Ertheilung der Privilegien, oder die Bestätigung bey dem Senate zu suchen. Das Original in russischer und deutscher Sprache lieget in Actis publ. Fasc. IV n. 4.

Die andere Resolution vom 27sten Heumones 1722 erkennet der Stadt die halbe Accise und den Fischzoll wieder zu, nebst den Einkünften von der Stadtwage, bis auf die Genehmigung des Senats. Das Original in russischer und deutscher Sprache findet sich in Act. publ. Fasc. IV n. 2.

f) Vol. XXXVII n. 1. Act. publicorum.

das erforderliche Geld aufzubringen thun konnte: ¹⁷²²
 so beliebte der Rath am 10ten August von dem ^{peter I}
 Landrathe von Löwenstern hundert Rubel auf: ^{August}
 zunehmen, welche er auch dem Rathe gegen ^{II}
 Renten bis Ostern vorschob g). Die Einwei: ^{Gerdis}
 sung der Güter geschah vom Ordnungsgerichte ^{nand}
 am 21sten August und den folgenden Tagen,
 in Gegenwart der Rathleute Schmalz und
 Meyer und der worthabenden Alterleute Kem-
 mert und Mabs h). Den 12ten Christmo-
 nates wurden diese beiden Güter von der Revis-
 sionskommission zu Falkenau untersucht i).
 Der Rath hatte einen Amtmann Erich Jo-
 hann Trosander darüber bestellet, welcher
 außer seinem Deputat fünf und zwanzig Reichs-
 thaler Alberts zu 95 Kopeiken zum Lohn bes-
 kam k). Nun sorgete der Rath, daß der
 Reichssenat die Resolutionen der Restitutions-
 kommission bestätigen mögte, und bevollmäch-
 tigte zu dem Ende den Leutenant Jakob Jo-
 hann Freyherrn von Strömfeld am 15ten
 Christmonates dieses Jahres l).

§. 64.

Die Officiere, der Prediger, ja der Land-
 fiskal selbst wollten die Accise nicht bezahlen,
 S 3 die

g) Rathspr. S. 131—134. 139.

h) Die Originalimmissionsprotokolle liegen in
 Act. publ. Vol. XXXVII n. 5 und 6. Rathspr.
 S. 139. 148. 154. A. P. Vol. XXXVII n. 25.

i) Diese Revisionsprotokolle liegen Act. publ.
 Vol. XXXVII Nr. 3 und 4.

k) Act. publ. Vol. XXXVII n. 7.

l) Kopeyb. S. 339.

I 7 2 2
 Peter I
 August
 II
 Gerdi:
 hand

die ist noch der Krone allein zuflöß. Als der Inspektor Friederich Trendus Sander dieses dem Rath anzeigen, beschloß er am 22sten May, es dem Reichskammerkollegium vorzustellen, und dessen Beschluß zu erwarten. Insonderheit hatte der Leutenant Petersohn sich höchst ungeschliffen betragen. Wenn Branntwein unter dem Vorwande, daß er weiter geschickt werden sollte, niedergesetzt wurde, mußte er von dem Inspektoren versiegelt, und demselben angezeigt werden, wenn er abgehohlet und weiter gebracht ward. Man verlangete von dem Inspektoren Bürgschaft, welche er aber nicht leisten wollte *m*). Ohne Zweifel war es Rache, daß der Landfiskal Philipp Trommer am 22sten Brachmonates verlangete, es sollte die Rekognition wieder eingeführet werden. Bey welcher Gelegenheit das Hofgericht verfügete, es dürften die das Beste der Krone betreffenden Schriften mit keinem Stämpfelpapier bekleidet werden *n*). Noch ernstlicher drang die kaiserliche Dekonomie auf die Wiedereinführung der Rekognition *o*). Der Rath verlangete des Reichskammerkollegiums Ausschlag *p*).

S. 65.

Der Rath schickte, auf Veranlassung des Reichsjustizkollegiums, den Rathsherren Meyer und den Altermann Clemens nach Pless

m) Rathspr. S. 104. III. 126. 129. 141.

n) Acta publ. Vol. XVI n. 6.

o) Act. publ. Vol. XXVI n. 2.

p) Bescheideb. Nr. 21 S. 35. Ropenyb. S. 21, 24.

Pleskow, um das Archiv, die Kanzleyen und Bibliothek abholen zu lassen. Der Vicewoiwod daselbst, Wasilei Grigorewitsch bezeugte sich zwar sehr willig: aber diejenigen, welche bey Registrirung der Kanzleyen und Bibliothek zugegen und den Befehl des Reichsjustizkollegiums ausrichten sollten, gehorchten ihm nicht. Die Abgeordneten kamen also unverrichteter Sachen zurück: welches den Rath bewog, seine Beschwerde unterm 8ten Weinmonates an gedachtes Justizkollegium abgehen zu lassen 9). Die Stadt Dörpat hat wenig Viehweide; nichtsdestoweniger ward sie darinn von dem hiesigen Postirungsverwalter Reisenstein beeinträchtigt. Die hiesige Regierung, wobey der Rath hierüber klagete, verfügete unterm 10ten May, verboth dem Verwalter, die Postirungspferde auf die Stadtwende zu treiben, erlaubete aber, daß vier Kurierspferde dort weiden könnten, und verlangete, daß die Stadt ihr Vieh daselbst nicht weiden lassen sollte, wo die Kurierspferde ihr Futter suchen müßten. Willkührlich genug 10). Der Fischzug an der Münde ward auf fünf Jahre für eine jährliche Pacht von 10 Reichsthaler zu 80 Kop. 25 Hechten und eben so viel eingefalzenen Hassen, einigen Stadtfischern gegeben 11). Ein Schuster, welcher auf dem Lande Vorkäuferey getrieben hatte, ward auf zehen Rubel gestraffet 12). Der Rath ersuchte die hiesige Regierung, die

1722
Peter I
August
11
Gerdi-
nand

S 4

Wors

9) Kopenb. 1722 S. 30.

10) Act. publ. Vol. III n. 42.

11) Rathspr. S. 167 f.

12) Bescheidd. Nr. 19 S. 31.

1722 Vorkäuferey um die Stadt durch Soldaten zu
 Peter I hemmen u). Die Knochenhauer suchten ihre
 August Amt wiederzuerrichten w). Alle Russen, wel-
 II che in Dörpat kein Gewerbe hätten, sollten
 Ferdinand sich nach ihrer Heimat begeben x). Der Rath
 behauptete nach den Privilegien sein Patronats-
 recht bey der hiesigen St. Johanskirche y).

S. 66.

1723 Da es zu besorgen stand, daß die in Liv-
 land befindlichen Russen und andere Verwand-
 ten der griechischen Religion die gottesdienstli-
 chen Handlungen, als Fasten und Beichten,
 nicht genugsam beobachten mögten: so deutete
 der Generalgouverneur in einem gedruckten
 Patente vom 5ten März allen Einwohnern dies-
 ses Landes an, daß sie die Russen, welche in
 ihren Gütern und Häusern wohneten, oder
 bey ihnen in Diensten stünden, anhalten mög-
 gen, sich zu der ihnen nächsten russischen Kirche
 zu halten, und darüber ein Zeugniß von dem
 Priester zu nehmen. Der Eingeseffene soll
 dieses Zeugniß an die Regierung senden, und
 diejenigen Russen, welche sich hierinn nachläss-
 sig und säumig erweisen, angeben, damit den
 Gesetzen zufolge wider sie verfahren werden
 könne z). Um diese Zeit fiel der Vicekanzler
 Peter

u) Act. publ. Vol. XXVIII n. 3.

w) Rathspr. S. 193.

x) Act. publ. Vol. XXVI n. 7. *Sabmii* Collectan.
 T. II p. 33.

y) Rathspr. S. 159. Kopenh. 1722 S. 27.
Sabmii Collectan. T. I p. 373. Rathspr. S.
 153. 175. Bescheidb. Nr. 26 S. 41.

z) Rathsfamml. in 4.

Peter Schaffirow a) in Ungnade. In die: 1723
 sem Jahre richtete der Kaiser die petersburgi- Peter I
 sche August
 5

a) Man saget, er wäre ein Jude gewesen, ehe er zur griechischen Kirche getreten. Im Jahre 1709 war er schon Vicekanzler. In dem Feldzuge am Prut leistete er Peter'n große Dienste. Darauf ging er entweder als Geißel oder als Gesandter nach Konstantinopel. Gordon Th. II S. 32—44. 50. Sein Rathsonnement über die rechtmäßigen Ursachen Sr. zarischen Majestät, den Krieg wider den König in Schweden anzufangen, ist 1716 aufgesetzt, in russischer Sprache in Folio, und in deutscher Sprache 1717 in 8. zu St. Petersburg gedruckt worden. Herr Inspektor Bacmeister rechnet es unter die seltenen Bücher. Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. I S. 3. Als der Kaiser in Holland war, hatte der großbritannische Hof diesen Minister gewonnen, welcher seinen Herren unaufhörlich anzulag, von seinen Eroberungen der Krone Schweden nichts zurückzugeben. Rettung der Ehre und Unschuld des Freyherrn von Görz, welche 1776 in 8. gedruckt ist S. 264. Ich kann inzwischen wohl sagen, daß glaubwürdige Männer, die zur Zeit des nyttadrischen Friedens gelebet und sich zu St. Petersburg aufgehalten, mich versichert haben, der Vorsatz, Schweden nichts wieder abzutreten, wäre dem Kaiser von Offermannen eingestößt worden. Der Leibarzt Areskin suchte ihn in Ungnade zu bringen. Rettung S. 270. Als der Zarewitsch 1718 sein Bekenntniß schriftlich ablegete, und dem Zaren überreichte, übergab der Monarch es diesem Vicekanzler. Gordon Th. II S. 106. Im Jahre 1721 machte er den ausländischen Ministern zu St. Petersburg bekannt, daß der Zar den kaiserlichen Titel angenommen hätte. Gordon Th. II

1723
 Peter I
 August
 II
 Ferdinand

sche Hanfwrake nach der rigischen ein, und be-
 fahl, daß Hanf nicht anders, als in kleinen
 Bündeln mit Matten und mit dem Licentziegel
 versiegelt, nach St. Petersburg, bey Verlust
 der Waare, gebracht werden sollte. Diese
 Verordnung ist vom 10ten May, aber nicht
 eher als am 5ten Brachmonates zu Moskow
 und am 26sten Heumonats. zu Riga gedruckt b).
 Der Geldmangel und der das ganze Reich be-
 troffene Miswachs verursachten, daß nach aller-
 höchstem

Zh. II S. 215. Als der Kaiser aus Persten
 zurück kam, wurde Schastrow 1722 vors
 Gericht gezogen, und verschiedener Beschul-
 digungen wegen exemplarisch bestrafet, ja gar,
 nach erlittener Folter, zum Tode verurtheilt.
 Auf dem Richtplatze wurde ihm zwar das
 Leben geschenkt; allein der Kaiser schickte
 ihn auf ewig nach Sibirien, und nahm ihm
 sein ganzes Vermögen. Gordon Zh. II
 S. 248—250. Schmidt Materialien zu der
 russischen Gesch. Zh. I S. 174. Hanway
 Zh. I S. 399. Am 8ten April d. J. wurde
 in Livland auf allerhöchsten Befehl ein Patent
 gedruckt und darinn befohlen, daß alle Gü-
 ter des Schastrows, welche etwa hier be-
 findlich wären, angegeben, und eingezogen
 werden sollten. Daher denen, welche etwa
 dergleichen Güter in Händen hätten, solche
 bey Leibes- und Lebensstrafe bey der Regierung
 anzugeben, und fernere Verfügung zu erwar-
 ten, aufgegeben ward. Rathesamml. in 4.
 Aus seinem Vermögen kamen vierhundert
 vier und achtzig Bände oder Bücher in
 die Büchersammlung der Akademie der Wissens-
 schaften zu St. Petersburg. Bacmeister Essai
 p. 49. Die Kaiserinn Katharina I hat ihn
 zurückberuffen.

b) Rathesamml. in 4.

höchstem kaiserlichen Befehl und einer Bekanntmachung des Komptoirs des Reichsmanufakturkollegiums aus Moskow vom 6ten May das Stämpfelpapier von 20 auf 40 Kop. von 50 auf 100 Kop. und von einem auf zweene Rubel gesetzt ward. Damals blieb also das geringe Stämpfelpapier von 2 und 4 Kop. bey seinem vorigen Preise. Welches alles der Generalgouverneur in einem am 19ten Heumones gedruckten Patente bekannt machte, und diesem in einem anderen vom 6ten August hinzusetzte, daß die Bittschriften nicht anders, als auf Stämpfelpapier geschrieben, eingereicht, und gar keine Umschläge weder um die Bittschriften selbst, noch um die Beyslagen und Urkunden gebraucht, widrigenfalls aber solche auf schlechtem Papier geschriebene und nur mit Stämpfelpapier bekleidete Schriften entweder ohne Bescheid zurückgegeben, oder vernichtet werden sollen c). An eben dem 6ten August ließ der Generalgouverneur auf Befehung des Reichskriegskollegiums dem Lande eröffnen, daß die im russischen Reiche noch befindlichen schwedischen Kriegsgefangenen, welche weder die griechische Religion angenommen, noch sich in kaiserlichen Diensten durch Eid und Pflicht verbindlich gemacht hätten, bey schwerer Strafe auf freyen Fuß gestellet werden sollten d). Im zwölften Artikel des nystädtischen Friedens war verordnet worden, daß diejenigen, welche dem Kaiser nicht huldigen wollten, ihre Güter innerhalb dreyer Jahre von dem Tage des Friedens an verkaufen sollten. Der Kaiser

1723

Peter I
August

11
Gerdia

hand

c) Rathssamml. in 4.

d) Rathssamml. in 4.

1723 Kaiser hatte vernommen, daß verschiedene diese
 Peter 1 Güter nur dem Scheine nach, und unter heim-
 August lichen Verabredungen und versteckten Absichten
 II verkaufterten, in der That aber nach wie vor
 Ferdin Eigentümmer davon zu bleiben gedächten. Da-
 hand her verboth der Kaiser am 25ten Heumonates
 diesen Unfug, bey Verlust der Güter. Wenn
 aber ein kaiserlicher Unterthan sich dieses Unter-
 schleifes theilhaftig gemacht hatte, solle er Amt,
 Ehre und guten Namen auf ewig verlieren;
 der Angeber hingegen belohnet werden. Die
 Fiskäle sollen hierauf acht geben, und weder
 Jemanden durchschlüpfen lassen, noch einen
 Unschuldigen belangen. Wer dergleichen wie-
 derverliehene Güter, Ländereyen, oder Hän-
 ser von den aus dem Lande Ziehenden kauft,
 der soll den Kaufbrief bey der Regierung bey-
 bringen, und eine beglaubte Abschrift davon
 zurücklassen. Das ist der Inhalt eines ge-
 druckten generalgouvernementlichen Patentes
 vom 9ten August e). Am 23ten Herbstmo-
 nates unterschrieb der Kaiser im Senate zu
 St. Petersburg einen offenen Brief, worinn
 er die liv- und esthländischen Edelleute einlud,
 in seine Kriegsdienste zu treten, mit dem Ver-
 sprechen, sie seinen anderen Officieren und ge-
 borenen Unterthanen gleich zu halten. Dieser
 offene Brief ward zu Riga am 21sten Wein-
 monates gedruckt f). Uebrigens ließ der Kai-
 ser seine Flotte gegen das bevorstehende Jahr
 nach holländischer Art ausrüsten, wozu 260,911
 Eimer Biers erfordert wurden; wie man aus
 dem

e) Rathssamml. in 4.

f) Rathssamml. in 4.

dem generalgouvernementlichen Patente vom 1723
19ten Christmonates ersieht g).

Peter I
August
II
Ge die
nand

§. 67.

Die Revision der Güter, welche schon im vorigen Jahre auf Verfügung des Reichskammerkollegiums ihren Anfang genommen hatte, ist in diesem Jahre fortgesetzt worden. Der Kammerassessor von Salza verrichtete sie im dörpatischen und pernausischen Kreise, gleichwie der Oberkommissar Weinhold von Dölkersam im rigischen. Am 9ten März verlangte Salza von dem Rathe zu Dörpat, was für Hakelwerker der Stadt eigenthümlich gehörten; ob nicht einige Umtreiber vom Lande sich in den Vorstädten aufhielten; und ob nicht die Hakelwerker einige Aussaat auf den umherliegenden Krongütern gethan, oder solche für ein gewisses Schnittkorn gepachtet hätten h). Der Eigenthümer und Innehaber der Güter mußten sich schriftlich verbinden, die in der Landesordnung bestimmte Strafe zu leiden, und allen Schaden sowohl der Krone als auch den wahren Eigenthümern zu ersetzen, wosferne sie wissentlich außer ihrer eingegebenen Spezifikation einige fremde oder eigene Bauern, einige besetzte oder wüste Ländereyen verschwiegen hätten i). Am 1sten Wintermonates verlangte

g) Mathssamml. in 4. In diesem Jahre erhielt die esthländische Ritterschaft einen eisernen Brief auf zehen Jahre. Büsching Magazin Th. IX S. 348.

h) Act. publ. Dorp. Vol. XXIV n. 5.

i) Act. publ. Dorp. Vol. XXXVII n. 9. Vol. XVI n. 8.

1723 langte Salza, daß ein jeder Gutsherr mit Zus
 Peter 1 zziehung seines Kirchspielspredigers eine noch:
 August 1 malige Untersuchung der Läuslinge wegen vor:
 II nehmen, und die erhaltenen Nachrichten mit
 Ferdinand. ihrer Unterschrift einsenden sollten k).

S. 68.

In Riga hatten sich nach und nach verschiede
 bene Personen reformirter Religion häuslich niez
 dergelassen, welche der Handel und andere Vorz
 theile dahin gezogen hatten. Diese hielten sich zu
 der reformirten Gemeinde in Mitau. Nun, da
 der Kaiser ihnen den freyen Gottesdienst erlaus
 bet hatte, errichteten sie eine eigene Gemeinde,
 verschrieben sich einen Prediger, und hielten
 zum erstenmal in einem dazu bereiteten Privat
 hause am 10ten Wintermonates d. J. ihren
 öffentlichen Gottesdienst l). Der erste Predi
 ger dieser Gemeinde hieß Johann Heinrich
 Thorrowarth m). Die Stadt verlor das Gut
 Neuermühlen, wie der Herr Bürgemeister von
 Widow umständlich erzählt n). Sie hatte
 bis auf diese Zeit zweene Löwen zu Schildhal
 tern in ihrem Wapen gehabt. Nun erwählte
 sie hierzu mit Einwilligung des Generalgouv
 verneurs zweene Adler o). Zu Pernau machte
 der Rath eine Armenhausordnung p).

S. 69.

k) Act. publ. Dorp. Vol. III n. 34.

l) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 334 f.

m) Livl. Biblioth. Th. III S. 243 f.

n) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 335

o) Samml. russ. Gesch. S. 336 f.

p) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 417.

§. 69.

Am 9ten Jänner 1723 ließ der König von Polen ein Schreiben an die Oberräthe und den Adel in Kurland ergehen, worinn er einen Landtag erlaubete, damit die Unordnung, in Abwesenheit des unbelehnten Herzoges, nicht ganz und gar einreisen mögte *q*). Dieses Schreiben

1723
Peter I
August
Ferdinand

q) Von diesem Schreiben steht eine Abschrift Vol. IV MSS. in der großf. Bibliothek Nr. 33. welche also lautet: *Augustus* Secundus Dei gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masouiae Samogitiae, Kyouiae, Volhyniae, Podoliae, Podlachiae, Liuoniae, Smolensciae Seueriae, Czernichouiae, nec non haereditarius Dux Saxoniae et Princeps Elector.

Generosis Consiliariis supremis Regentibus maioribus et minoribus Capitaneis caeterisque Officialibus et Vniuerso Equestri Ordini Ducatum Curlandiae et Semigalliae, fideliter Nobis dilectis, gratiam Nostram Regiam. Generosi fideliter Nobis dilecti. In hibuimus Generosis Fidelitatibus Vestris certi Rescripti Nostri Literis de Datum Dresdae die 14 Mensis Iulii anno 1719 ad Generosas Fidelitates Vestras directis, ne sine consensu Nostro Congressus et Contentus suos ordinarios vel extraordinarios absente nunc a Ducatibus Illrmo Domino Duce Curlandiae, et necdum inuestito celebrare audeant. Quia vero ob non celebrationem per spatium aliquot annorum Conuentuum et Congressuum publicorum totius Generosae Nobilitatis et prorogatam huc vsque Inuestituram in absentia Illui Dni Ducis summum disordinem in praefatis Ducatibus existere, collectionemq. pecuniarum in anterioribus Conuentibus vigore Vniuersalium Literarum Nostrarum celebratis pro sumptibus ad expediendam Commissionem et exolutionem Plenipotentiariorum, tum expensis litis in Iudiciis Relationum

1723 ben schickte der Landesabgeordnete Bülow an den

Peter I
August
II
Ferdinand

onum Nostrarum propriarum indecisae pendentis per Generosam Nobilitatem laudatam intermissam, executionemq. Laudorum, praepeditam esse percepimus. Hinc Nos providendo indemnitati praefatorum Ducatum, bonoque ordini consulendo praesentibus facultatem concedimus. Conuentum eundem, secundum iura Ducatus indicendi et celebrandi. Ita tamen, ne abutendo praesenti concessione Nostra in villas Transactiones, materias Status, quas Nobis solis tanquam Directo Domino reservamus, contelligentiasque sese ingerere eosque tractare audeant. Quas prout severissime iterato inhibemus, ita Generosis Fidelitatibus Vestris, signanter vero Generosis Consiliariis Regentibus supremis mandamus et iniungimus, quatenus se in futuro Conuentu de praesenti Consensu Noostro indicendo ad tenorem praesentis limitatae facultatis Nostrae per omnia gerant, calculum ab Exactoribus collectarum recipiant, residuum vero secundum lauda publica et ordinationes provinciae per executionem more antiquo practicato exigi faciant, resistentes vero poena inturbatores tranquillitatis publicae sancita coerceant. Secus Generosae Fidelitates Vestrae non facturae pro gratia Nostra et sub graui animadversione Nostra. Datum IX die Mensis Ianuarii Anno Dni MDCCXXIII Regni Nostris Anno XXVI.

Augustus Rex

(L. S. R.)

Michael Mauritius
Suski Venator Terrae
Lomzensis Sae.
Rae. M. Secretarius
m. p. p.

(L. S. M. D. L.)

Michael Const. Niwicki,
Pocillator Trocon.
Sae. Rae. M. Sigilli
minoris M. D. Lae Secretarius
m. p. p.

Rescriptum ad Generosos Consiliarios Regentes et totam Nobilitatem Ducatus Curlandiae et Semigalliae pro indicendo Conuentum ad bonum ordinem spectantem.

den Landesbevollmächtigten, Rath Ehden, 1723
 welcher es am 3ten Hornung empfing und den Peter I
 Oberräthen zustellte. Dieser gab auch den August
 10ten dem Kapitaine Behr und dem Hauptmann Nolden davon Nachricht. Den 24sten 11
 schrieb er an Bülow, und übersandte ihm das Ferdin
 Universal des litthauischen Großmarschalls, nand
 kraft welches er die kurischen Bauern, die sich
 nach seinen Gütern begeben, nicht ausantworten
 wollte; imgleichen die Beschwerden der
 Dünaburger, daß ihnen ebenfalls ihre entlaufsene
 Bauern von den benachbarten Litthauern nicht
 ausgeliefert werden wollten r). Diese
 Materie wiederholte er den 20sten April in
 einem Schreiben an erdhöhnten Bülow, mit
 dem Zusaze: es wäre eine Reichssetzung vor
 handen, kraft welcher alle dergleichen Bes
 chwerden zwischen Litthauen und Kurland durch
 gewisse verabredete Schiedsrichter s) in gewis
 sen dazu benannten Städten an der kurischen
 Gränze abgethan werden sollten. Am 11ten
 May bath er die Oberräthe schriftlich um An
 setzung des Landtages. Am 11ten Brachmo
 nates meldete er Bülowen, daß der Oberhaupt
 mann Köhne nach Danzig gereiset und kein
 Landtag sobald zu hoffen wäre t). Den 29sten
 schrieb er zuletzt an Bülow, daß General
 Bestuschef die Reise nach Danzig angetreten
 hätte. Bülow der am 21sten Heumonates
 von

r) Ehdens Tagebuch Vol. IV MSS. in der großfürstlichen Bibliothek.

s) Arbitri compromissarii.

t) Hierbey macht Ehden ein zwiefaches NB.

1723
 Peter 1
 August
 II
 Ferdinand

von seiner Gesandtschaft nach Mitau zurückkam, besuchte nebst dem Rathe Ehdens am 22sten alle Oberräthe, welche den folgenden Tag sich mit beiden besprachen, und ihnen eröffneten, daß vor dem Weinmonate kein Landtag anberaumet werden könnte *u*). Bülow, der in kurländische Dienste getreten war, konnte also den Landtag nicht abwarten, sondern legte am 2ten Weinmonates sein Amt nieder, und bath um seine Entschädigung *w*). Der Bischof

u) Ehdens Tagebuch Vol. IV MSS. in der großfürstlichen Bibliothek Nr. 19. 20 und 21.

w) Diese Urkunde lautet Vol. IV MSS. in der großfürstlichen Bibliothek Nr. 17 also:

Wohlgeborne Herren, Herren, Herr Landbothenmarschall und Herren Deputirte Meine sonders Hochzuehrende Herren Dehni und Freunde.

Die Pflicht, die ich dem Lande, in welchem den ersten Athem geschöpft, schuldig zu seyn glaube, und das sonderbare Vertrauen, womit E. W. R. und Landschaft mich beehret, haben mich von meiner Hausruhe ab- und zur Verschickung zum ersten und anderen mal gezogen. Die in gefolgten Zeiten bis im Jahre 1719 mir nachgesandten Instruktionen haben mich in solcher gehalten, und die Erwegung, daß die allgemeine Landeswohlfaht einen unersetzlichen Anstoß bey inhibirten Landtage exponiret, hat mich selbige nicht zu deseriren, sondern mit Hindansetzung meiner Hausforgen und Zusehung eigener Mittel in dem mir anvertrauten Officio diese Jahre durch zu verharren veranlasset. Ob nun zwar weder die eingepflanzte Liebe, zum Vaterlande, noch der zu Förderung E. W. R. und Landschaft allgemeinen Besten abzielende und von mir bisher

Bischof von Schamaiten, Alexander, aus dem Hause Soraim, welcher 1717 bey der
 R 2 Rom: August

1723
 Peter I
 August
 II
 Ferdin
 and

Bisher bezeigte Vorsatz im geringsten gemindert, viel weniger jemalen schwinden wird: so gehet doch des Höchsten Disposition dahin, mich bey der bisherigen Funktion eines Landesdeputirten nicht länger zu lassen, nachdem es Ihre Königl. Majestät von Polen, und Ruhrs. Durchl. zu Sachsen, meinem allergnädigsten Könige, Ruhrfürsten und Herren gefallen, mich in dessen glückliche Dienste allergnädigst zu beruffen, welchem Beruff so viel williger folgen kann, als dadurch nicht aus der Gelegenheit gesezet zu werden glaube, E. W. R. und Landschaft zu Diensten ergeben zu bleiben. Bey so bewandten Sachen werden Ew. Wohlgeb. Wohlgeb. im besten vermerken, wann die Funktion eines Landesdeputirten weiter zu kontinuiren deprecire, in welchem Endschluß ich auch des weiten Weges und der ercklektlichen Reisekosten unerachtet mich im Lande persönlich unlängst eingefunden, um mich mündlich zu beurlauben, wozu aber durch den anfänglich ganz ungewissen, und endlich bey der letzten Stunde meiner Abreise weit hinausgesetzten Terminum zum Landtage nicht gelangen können. Wie weit der Success meiner Berichtigung glücklich gewesen, wird E. W. R. und Schafft aus meiner mit Dero Bevollmächtigten dem wohlgebornen Hrn. Rath Ehder geführten Korrespondenz ersehen, und den Effect auch beurtheilen, daß nämlich eines Theils die Zeit meiner Abfertigung über das Land verhängte Kontributiones und Onera cessiret, und andern Theils es auch denen am wenigsten gelungen, die durch ihre Consilia um bey Ihre Hochfürstl. Durchlaucht sich necessaire zu machen, durch vorgewandte Appellationes die königliche Kommission zu evertiren

1723 Kommission den Vorsitz gehabt hatte, meldete sich

Peter I
August
II
Ferdinand

tiren getrachtet: E. W. R. und Eschaft hingegen in der Restitution und Possession ihrer durch selbige errungenen Jurium und Immunitäten sich ruhig und glücklich findet. Die mir anvertraute und dem Hrn. Landesgevollmächtigten wissende wenige Originaldokumenta habe zu sicherer Bewahrung deponiret, und bin von E. W. R. und Eschaft erwärtig, wie Sie es mit denenselben ferner will gehalten wissen. Zu Specificirung der von wegen E. W. R. und Eschaft in diesen letztern sechs Jahren mir remittirten Gelder habe die Wohlgeborne Herren, Hrn. Kammerjunker von den Brinzen und Hrn. Kapitaine Behr erbetthen und bevollmächtiget, und weilten E. W. R. und Eschaft bey der geringen Summa finden werden, daß selbige zu einer Standesmäßigen sechs jährigen Subsistence an theuren Dertern im königl. Hoflager, Abwartung vierer Reichstage, Bestreitung der bey importanten Processen vermachten Esesen und Depansen, so vielfältig geschehenen kostbaren Reisen, Post- und Briefgebühren keinesweges hinreichlich, ohne daß vonnöthen, den durch Brand und andere Gefahrfälle, die bey weitläuftigen Hoflagern und beständigen Hin- und Herreisen fast inevitabel erlittenen Schaden anzuführen, als will von E. W. E. W. Equité hoffen, Sie werden bey dieser Gelegenheit die Regel gelten machen, quod officium nemini debet esse damnosum, und über meine Schadlosstellung bey der zu solchem Ende von Ihro Königl. Majestät allergnädigst nachgegebenen allgemeynen Landesversammlung cum effectu schließig werden, wobey zugleich gebethen haben will, über meine bis anhero verwaltete Funktion eines Deputirten per laudum publicum mich zu quittiren und wider alle aus derselben künftige

sich deshalb mit einer Foderung von tausend Reichs: 1723

R 3

Reichs: Peter I

August

11

Ferdinand

Künftige Zeit etwan formirende Ansprengungen zu evinciren. Ich finde mich hingegen schuldig für die Ehre des mich bishero gewürdierten Vertrauens und guter Opinion mit der größten Verpflichtung zu danken, und wie ein jeder treuer Patriot aus dem Grunde des Herzens mit mir wünschen muß, daß der Höchste möge sonderlich bey jegigem obhandenen Landtage E. W. R. und Eschaft Vornehmen und Consilia gesegnet und dahin gedeihen lassen, daß Dieselbe in ungekränkter Freyheit und gedeiblichem Wohlstande und Sicherheit selber ferner blühen und auf Dero grünende Posterität unverletzt vererben könne, also versichere ich meines Theils, daß von allen dem an mir nichts werde ermangeln lassen, so dazu auf einige Weise förderlich seyn mag, und obgleich aus der bisherigen Liaison trete, dem noch die mir angeborne Neigung und Liebe für das Vaterland, und das Andenken des zu meiner Wenigkeit getragenen Vertrauens zu keiner Zeit, wohin mich auch mein Destin führe, in mir schwinden, sondern ich in der einmal festgesetzten Ergebenheit kontinuieriren und bis ins Grab mit vieler Konsideration und Hochachtung verbleiben werde

E. W. R. und Landschaft M. H. H. Ern Landbothenmarschalls, und H. Ern Deput.
Dresden den Dienstergebenster und
2ten Octob. verbundenster Diener
No. 1723. Friederich Gotthard
von Bülow.

Denen Wohlgebornen, zum Landtage versammelten Herren, Hrn. Landbothenmarschall und Herren Deputirten, meinen sonders Hochzuehrenden Herren Dehm und hochwerthen Freunden dsil.

Dieser

1723
 Peter I
 August
 II
 Serbi-
 nand

Reichsthaler x). Ich habe die Originalinstruktion gesehen und gelesen, welche das neuenburgische Kirchspiel seinen Deputirten, Johann Albrecht Korf, zu dem bevorstehenden Landtage gegeben

Dieser Mann hatte von der Ritterschaft empfangen 4655 Rthaler: allein sie blieb ihm weit mehr schuldig, wie der Landtagschluß von 1724 belehret.

x) Sein Schreiben lautet also: *Generosi Domini, Domine Director et Domini Nuntii Terrestres, Fratres Honorandi!*

Quinquennium est et quod excurrit, ex quo Generosus Ordo Equestris ad summam mille Imperialium in Conuentu Regni generali tunc proximo exsoluendorum sese mihi obligavit; Quia vero nec in Comitibus eodem anno celebratis nec postea huic obligationi satisfactum est, quinimo et praesens in tempus mora continuata, proinde his praesentibus Generosissimas Ditiones Vtras conueniendas esse duxi, instanter petendo, vt memores fidei publice mihi datae et nexus sui obligatorii, praedictam summam cum inscriptis annuis prouisionibus Pleni potenti meo, plurimum Rndo Dno Canonico et officiali Gönner integre exsoluere suumque instrumentum obligatorium reluere dignentur. Hanc ego aequitatis obseruantiam data qualibet occasione regratificari minime intermittam qui et nunc felicissimos successus apprecans, sum et constanter permaneo Generosissimarum Dinationum Vestrarum

Addictissimus Frater ac Servitor

Datum Wilna d. *Alexander Horaim Episcopus Samogitiae.*
 9. Oct. Ao. 1723.

Generosissimis Dominis, Dno Moderatori et Dominis Deputatis Nuntiis Ordinis Equestris Ducatus Curlandiae et Semigalliae, Dnis Fratribus honorandis. Mitauiae. Vol. IV MSS. in der großfürstl. Bibliothek Nr. 17.

1723 ken einen Reichsthaler Alberts jede vierzehn
 Peter I Tage zu seiner Zehrung haben 2).

August
 II
 Ferdinand

S. 70.

Am 18ten Weinmonates nahm der Landtag seinen Anfang a). Es waren aber nur wenige erschienen, welche sich bemüheten, den Termin bey den Oberräthen bis auf den 19ten zu retten. Den 19ten nach Mittage um 4 Uhr wurde der Leutenant Benedikt Heinrich Seifing von Karkeln zum Landbothenmarschall in der deutschen Kirche erwählt, und diese Wahl den Oberräthen durch ein Paar Deputirte bekannt gemacht. Am 20sten um 9 Uhr versammelten sich die Deputirten in der deutschen Stadtschule, welche der Ritterschaft von den Oberräthen zur Zusammenkunft angewiesen war. Von hier begaben sie sich nach der Gerichtsstube um den Oberräthen die gewöhnliche Aufwartung zu machen. Hierauf redete der königliche Abgeordnete, Oberstleutenant Gurski, die Oberräthe und die Ritterschaft in polnischer Sprache an, überreichte dem Kanzler das königliche Originalschreiben und begehrte, es mögte laut verlesen werden: welches von dem Obersekretar Zentarovius geschah. Nach diesem

2) Diese Vollmacht haben unterschrieben und versiegelt: Georg von der Reck, für sich den Capitaine Keyserlingk und Diepelstirch; Georg Heinrich Hahn; Karl Gustav Grotzhuß; Kasimir Freyherr von Rnigge; Otto Johann von Fürstenberg und Karl Wilhelm von Henning.

a) Das Diarium dieses Landtages steht Vol. IV Mss. in der großf. Biblioth. Nr. 16.

diesem begab sich die Ritterschaft nach der Land-
 bothenstube und beliebte, um 2 Uhr nach Mit-
 tage zusammenzukommen. Bestwischer ließ in-
 zwischen durch zweene Edelleute, Rönne und
 Seiting melden, daß Ihre Kaiserl. Hoheit den
 21sten um 10 Uhr die Ritterschaft zur Abstat-
 tung ihrer unterthänigen Ehrfurcht vor sich
 lassen wollten. Man war also bedacht,
 die rückständigen Landessteuern herbenzuschaf-
 fen, weswegen man die Oberräthe um
 Beystand ansprach. Den 21sten machte
 man vor und nach Mittage der verwittweten
 Herzoginn Anna die Aufwartung. Den
 22sten meldeten sich Brinken und Behr als
 Bevollmächtigte des Landesabgeordneten Bü-
 low. Die Oberräthe fanden sich auf geschehene
 Einladung in der Landstube ein, theils die Re-
 lation des Bülows anzuhören, theils den Lan-
 desbeschwerden abzuhelfen. Allein Bülow
 war, wie oben gedacht, nicht zugegen, seine
 Bevollmächtigte beriefen sich auf seine an den
 Landesbevollmächtigten Ehden geschriebene
 Briefe, welche dieser in Ordnung bringen
 sollte; und die Beschwerden sollten auch in
 bessere Deutlichkeit gebracht werden. Also be-
 gaben sich die Oberräthe hinweg. Ehden über-
 reichte einen von dem rigischen Buchdrucker
 Frölich an den Superintendenten geschriebenen
 Brief, worinn er um Nachricht bath, wie
 man es inskünftige mit dem Kalender in Kur-
 land halten würde, da an vielen Orten in
 Deutschland derselbe des Osterfestes wegen ver-
 ändert worden. Man beschloß, daß man
 sich in diesem Stücke nach der Republik rich-
 ten müste. Der Oberhauptmann zu Mitau

1723
 Peter I
 August
 11
 Gerdi-
 nand

1723 Kasimir Christoph von Brackel ward ein-
 Peter 1 mützig zum Landesabgeordneten erwählt. Am
 August 1 29sten schrieben die Oberräthe an den Rath
 II zu Riga der Beschwerden wegen, welche die
 Ferdin- Ritterschaft angebracht hatte, und der Rath
 nand antwortete den 30sten b). Noch wurden am
 29sten

b) Die Antwort, welche Vol IV MSS. in der
 großfürstl. Bibliothek unter Nr. 30 vorhan-
 den ist, lautet also:

Hochwohlgeborne derer Herzogthümer
 Kurland und Semgallen hochverord-
 nete Herren Oberräthe, wie auch
 Wohlgeborner Herr Landbothenmar-
 schall, Hochgeehrte Herren!

Wie fremde uns immer Ew. Hochwohlgeb.
 wie auch Wohlgeb. an uns vom 29sten huius
 st. n. im Namen E. Wohlgeb. Ritter- und
 Landschaft gelangte Beschwerden, nach wel-
 chen uns nicht nur die Vorenthaltung der kur-
 ländischen Ländlinge, sondern auch eine wider
 dererelben hieher gebrachten Waaren ab exe-
 cutione begangene Procedure aufgebürdet
 werden will, geschehen: so befinden wir uns
 jedennoch veranlasset, Ew. Hochwohlg. wie
 auch Wohlgeb. von Dero verfaßten (vorges-
 faßten) Meynung in obigen Stücken zu des-
 abhören. Es ist bekannt, daß auf unsere dieß-
 seits wegen Auslieferung verschiedener zu den
 hiesigen Stadtgütern gehörenden und in Kurl-
 land latirenden Flüchtlinge gemachte Instanz
 von Sr. Hochfürstl. Durchl. dem regierenden
 Herzog von Kurland die Resolution ausgefal-
 len, vermittelst welcher unser mit vieler Mühe
 und Kosten nach Mitau spedirte Bevollmäch-
 tigte daher, weils dessen obiges Gesuch nicht
 de tempore zu seyn geschehen, abgewiesen
 worden. Ob wohl wir uns nun der nach aller
 Völker Recht üblichen Repressalien bedienen,
 und

29sten die Landesbeschwerden, mit den Be-
 schwerden des Oberhauptmanns von Brackel,
 und denen, welche die Oberräthe mit der Her-
 zoginn

1723
 Peter I
 August
 II
 Gerdi-
 nand

und den in parl casu emergirenden Vorfällen mit gleichen Schwierigkeiten begegnen mögen; so werden jedennoch die davon verhandenen Exempel klärlich zeugen, daß den Herren Rur- ländern von Adel und Possessoren der Güter ihre hieselbst verkundschaftete Flüchtlinge (und) Erbbauren probato iure et dominio unweiger- lich abgefolget worden. Wobey jedennoch, wann die Bewährung ratione derselben nicht rite et debite geschehen, uns keinesweges ver- übelt werden mag, daß wir darinnen wegen des dieser Stadt kompetirenden privilegii praes- criptionis biennalis, in dessen exercitio Ihre Kaiserl. Majestät gleich in anderen Gerechtig- keit und Freyheiten uns allergnädigst beybe- halten wissen wollen, mit gebührender Vorsicht verfahren müssen. Gleichwie wir nun unsers Orts nichts, was zur Beybehaltung nachbarlicher Freundschaftspflege und mu- tuellen Handelsinteresse in diesen und anderen Stücken gereichen könnte, verabsäumen wer- den: also müssen zugleich Ew. Hochwohlgeb. wie auch Wohlgeb. wir hiemit eröffnen, daß ein dergleichen Casus, wie dem Herrn von Plettenberg von Linden wegen Verarrestirung seiner anhero geschickten Waaren und Sachen arriviret seyn soll, uns bey diesen Stadtgerichten gar nicht erinnerlich noch be- kannt sey; und derselbe, dafern er irgendwo durch einige Eigenthätigkeit lädiret seyn mögte, seinen Regreß und Satisfaktion bey dem foro, wohin die Sache gehöret, zu suchen und zu impetiriren belieben wird. Vornächst unter nochmaliger Kontestirung unsers zur Conserva- tion freundnachbarlicher Harmonie und ge- bührender Justizpflege geflissenen Willens, und bey

1723 zoginn Anna abthun mögten, in Ordnung und
 Peter 1 ins Reine gebracht. Einer der Hauptsachen
 August dieses Landtages war die Berechnung der Lan-
 II dessteuern oder Bewilligungen mit den Landes-
 Gerdi- officieren; weil es aber damit sehr weitläufig
 hand ausfah, so beliebte Ritter- und Landschaft,
 den Landtag nicht eher zu schließen, als bis
 diese Berechnung zu Stande gebracht sey, da-
 mit man hinter die Reste kommen und erfah-
 ren mögte, wie viel etwa noch zu bewilligen
 wäre, wann die vermuthete Summe der resti-
 renden Gelder nicht zureichen sollte. Also setzte
 sie sechs Wochen zur Berechnung, und einige
 Berechner aus; nach diesem wollte sie zum
 Schlusse des Landtages eilen. Man arbeitete
 hierauf an der Instruktion des Landesabgeord-
 neten und Oberhauptmanns Bröckel. Man
 zog einen Juden zu Rath, wie man den Ju-
 denschoß einrichten könnte, damit Ritter- und
 Landschaft das Ihrige bekäme, die Judenthast
 aber nicht litte. Der gemachte Entwurf c)
 ward

bey Empfehlung göttl. Gnadenschuzes wir
 unverändert verbleiben

Erw. Hochwohlgeb. wie auch Wohlgeb.

den 30sten Okt.

Dienstwilligste

1723.

Bürgermeister und Rath
 der kaiserlichen Stadt
 Riga.

Denen Hochwohlgebornen derer Herzogthüm-
 mer Kurland und Semgallen hochverordneten
 Herren Oberräthen, wie auch Wohlgebornen
 Herrn Landbothen-Marschall, unsern Hochge-
 ehrten Herren dienstl. zu Mitau.

c) Dieser Entwurf des Judenthosses oder Ju-
 dengabe steht vol. IV MSS. in der großfürstl.
 Bibliothek n. 24.

ward am 30sten den Oberräthen zur Genehmigung übergeben. Am 1sten Wintermonats sind die Landesbeschwerden d) den Oberräthen übergeben worden, mit Bitte, denselben ab-
1723
 Peter I
 August
 II
 Ferdin
 and

d) Dieses Corpus grauaninum oder wie sie Vol. IV MSS. in der großfürstl. Bibliothek Nr. 25 heißen, Grauanina et Desideria publicae Nobilitatis Curlandiae enthalten etwa folgendes:
 1) Die von dem Superintendenten eingeführte dreyfache Segensform. 2) Den Rang des Superintendenten. 3) Die unterlassene Generalkirchenvisitation. 4) Den neuen katholischen Klosterbau. 5) Die Weitläufigkeit der Rechtsgänge insgemein und der Konkurs-sachen insonderheit. 6) Mißbräuche bey der fürstlichen Kanzeley. 7) Uebereilung der Schuldner. 8) Verzögerung der gerichtlichen Hülfe. 9) Die Beobachtung der ordentlichen Gerichtsstühle. 10) Die schläferige Verwaltung der Rechtspflege in den Gerichten der Hauptleute und Oberhauptleute, denen ihre Besoldung nicht gereicht wird, nebst dem Mangel der Beystiger, der Gerichtshäuser und der Gefängnisse. 11) Die Besetzung des Obersekretariates. 12) Die ungewöhnliche Vermehrung der Advokaten. 13) Die Aufführung des Fiskales Kadzki, welchen man abzugesetzt wissen will. 14) Die Gerichtsbarkeit der Städte Windau und Libau. 15) Mißbräuche bey Konkursen. 16) Den allgemeinen Gebrauch des Rigischen Maasses, der Löße, Ellen und Gewichte. 17) Die Gleichheit der Münze im ganzen Lande. Ein Reichsthaler soll achtzehn Sechser und ein Sechser nicht mehr den zwölf Groschen Schillinge halten. 18) Den Postirungsschoß. 19) Die unterbrochene Fakenrevision. 20) Den Aufschub des gegenwärtigen Landtages. 21) Die Duldung der Zigeuner. 22) Die Licenten und Postämter

1723³ zuhelfen. Unterdessen trat der Oberhauptmann
 Peter I Brackel in die Landschaftsstube ein, und er-
 August öffnete der Ritterschaft daß der General Bestus-
 II schef durch den Kammerjunker Bühren ihm
 Ferdin- hätte im Vertrauen melden lassen, er mögte
 nand von dem Amte eines Landesabgeordneten zu-
 rücktreten, widrigenfalls wäre er beordert, seine
 Reise auf alle Art und Weise zu hindern. Wo-
 ben Brackel bath, die Ritterschaft möge für ihn
 und seine Sicherheit sorgen, mit der Verheiß-
 ung, er werde sonder Willen der Ritterschaft
 niemals sein Wort zurücknehmen. Denselben
 Nach-

Postämter. 23) Die Steigerung der Accise.
 24) Die Besserung des durvischen Dammes.
 25) Die Indengabe, welche dem Landkasten
 bezahlt werden soll. 26) Die Brücken- und
 Wegebesserung. 27) Die dem Landkasten zu
 entrichtende Strafgeder. 28) Die mit Ein-
 heimischen zu besetzenden Aemter bey der fürst-
 lichen Kammer. 29) Nachricht wie weit es
 mit den Gebrüdern Koch und mit Schalk,
 welche die Oberräthe und die Ritterschaft böß-
 lich angegeben hätten, gekommen sey. Inson-
 derheit aber hatte der Oberhauptmann Brackel
 bittere Klagen darüber, daß die Oberräthe
 seine Gerichtsbarkeit gehemmet und gestöret,
 wie auch ihn für seine Person und in seinem
 Amte gekränkert, ihm seine Gerichtsstube ge-
 nommen und keine Besoldung gereicht hätten.
 Endlich wünschete die Ritterschaft, daß die
 Oberräthe einige Punkte der verwittweten
 Herzoginn Kaiserl. Hoheit vorstellen, und das
 durch die Ritterschaft befriedigen mögten. Sie
 stehen Vol. IV MSS. in der großf. Bibliothek
 Nr. 26 und betrafen allerley Neckereyen, die
 vielmehr von den Beamten, als von dieser
 großen den Kurländern sehr zugethanen Prin-
 zessinn herrühreten.

Nachmittag begaben sich die Deputirten insgesamt zu den Oberräthen, und stellten ihnen dieses vor. Man beschloß deshalb am folgenden Morgen zweene Oberräthe und zweene Kirchspielsdeputirten zu dem General Besusschef zu senden. Um 2ten begaben sich der Kanzler und der Landmarschall, nebst dem Hauptmann Nolde und Lieutenant Zeising, zu dem General und thaten ihm eine sehr nachdrückliche Vorstellung, mit dem Anhange, daß die Ritterschaft, wenn ihr Abgeordneter nicht sicher reisen könnte, den Landtag schließen, alles am gehörigen Orte berichten, durchaus aber keinen anderen Abgeordneten erwählen wollte. Nach vielen Winkelzügen, die ihm nicht gelangen, und nach gefoderten Versicherungen, das Beste der Herzoginn Anna zu befördern, welche man nicht bewilligte, weil der Adel dem königlichen Schreiben zufolge sich in keine Staatssachen einlassen durfte, erklärte er sich, er wolle Brackein nicht zuwider seyn, und ihm keine gefährliche Hindernisse in den Weg legen. Der Landtag beliebete an Bülowen zu schreiben, und entwarf eine Anweisung für die Berechner. Nach Mittage begab sich der Landbottenmarschall nebst sämtlichen Kirchspielsdeputirten zu den Oberräthen, und hinterbrachte ihnen, daß der Mannrichter Alexander Korf die Stelle eines Landesbevollmächtigten übernommen hätte, worinn sie willigten. Alles was man sonst verlangete, ward auch verheissen, insonderheit, daß sie, die Oberräthe, das Licent- und Postamt in Libau, welches von dem Herzoge eigenmächtig eingenommen worden, wieder mit tüchtigen Personen besetzen mögten.

1723
 Peter I
 August
 II
 Gerbitz
 nand

Mat

1723

Peter
August
II
Ferdinand

Man begab sich in die Landstube, unterschrieb das, was abgemacht war, ernannte Heikinsgen von Langerfeld, den neuenburgischen Deputirten Johann Albrecht von Korf und den Rath Ehden zu Berechnern, und beschloß daß den übrigen Kirchspielsdeputirten frey stünde, bis zum 13ten Christmonates nach Hause zu reisen, weil man, so lange die Berechnung wähere, über nichts rathschlagen könnte. Am 3ten speiseten die Landtagsdeputirten bey dem General Bestuschef. Am 4ten Wintermonates bath die Ritterschaft die Oberräthe, den Ruprecht, welcher eigenmächtig wider die Landesgesetze, und den kommissorialischen Schluß, sich unterstanden, das Postamt und Licent in Libau zu verwalten, beym Kopfe nehmen lassen, und nach Verdienst bestrafen mögten. Der Kanzler und Oberburggraf waren dazu gar willig: allein der Landhofmeister und Landmarschall wollten dieses aus gewissen Ursachen e) bis zur künftigen Zusammenkunft der übrigen Deputirten ausgesetzt wissen, woben es verblieb. Am 14ten Christmonates kamen die Landbothen wiederum zusammen. Die Antwort des Rathes zu Riga ward verlesen, deren ich oben gedacht habe. Man verlangete von den Oberräthen eine Antwort

e) In der Handschrift, welche ich ist vor mir habe, steht auf dem Rande geschrieben: *Causa haec erat, quia Dnus Cancellarius mentionatum Ruprechtium propriis viribus capi et adduci curare promittebat, ideo Dnus Landmarschallus non requiri putabat, vt caeteri Consiliarii suas vires apponant, cum ille in debito sit, promissis stare.* Wortrestlich.

Antwort auf die Landesbeschwerden, welche sich entschuldigten, daß der Landhofmeister und Oberburggraf abwesend wären. Nach Mit-
 tage fing man an das Tagebuch der Berech-
 nung f) zu lesen. Den 15ten wurden Bud-
 berg und Korf an die Oberräthe gesandt,
 welche ihnen vortragen sollten, daß die Rit-
 terschaft ganz inständigst bitten ließe, sie mög-
 ten sich auf die Landesbeschwerden erklären,
 widrigenfalls würde die Ritterschaft auf die
 Meynung gerathen, sie würden sich gar ent-
 ziehen den Beschwerden abzuhelpen. Ferner
 mußten sie noch eine Beschwerde des golding-
 sischen Kirchspiels anbringen und einen Wandel
 darinn zu schaffen bitten. Am 12ten Christ-
 monates erklärte sich der Superintendent in
 einer an den Herzog gerichteten Schrift, so-
 wohl wegen des drengliederigen Segens als
 auch wegen des Ranges g). Nun that sich
 eine

1723
 Peter I
 August
 II
 Ferdi-
 nand

f) Es steht Vol. IV MSS. in der großf. Biblioth.
 Nr. 23. Die Berechnung erstreckte sich über
 alle Bewilligungen von 1714 bis 1719.

g) Sie lautet von Wort zu Wort also:
 Durchlachtigster Herzog, Allergnädigster
 Fürst und Herr!

Ihro Hochfürstl. Durchl. haben mir allers-
 gnädigst demandiret, auf die von E. W. R.
 und L. wider mich eingekommene Graamina
 fordersamst zu antworten, welchem zufolge
 unterthänigst berichte, daß wegen des drey-
 fachen Segens nicht allein auf einem gehaltenen
 Landtage meine schriftliche Deduktion an
 Ihro Hochwohlgeborne Excellenz, den Hrn.
 Kanzler, überreicht, sondern auch die Qua-
 sition selbst mit dem Ministerio bereits aufge-
 hoben und beygelegt sey, und zwar dergestalt,
 Civl. J. 4. Th. I. Abschn. §. 70. daß

1723
 Peter I
 August
 II
 Ferdinand

eine neue Beschwerde des hauseckischen Kirchspiels wider ihn hervor. Er hatte von den Ober-räthen Befehl erhalten, den Prediger Ivensen bey der lettischen Kirche zu Hause einzuführen, solchen aber nicht vollzogen. Man vermuthete,

daß sowohl der zwey, als dreyfache Segen in denen Kirchen, wo er eingeführet, bleiben, und weiter keine Veränderung vorgenommen werden soll; welcher Vergleich bey versammelten Consistorio die Hochfürstl. Regierung selbst beliebt, und Ihnen gnädigst gefallen lassen. Die Präcedenz aber bey Introdurirung adelicher Prediger anlangend, will mir die Zeit zu kurz fallen, das Fundament und Recht hievon vorigo auszuführen, am allermeisten deswegen, weil ich Beweis und Zeugniß einbringen will, daß diese Anmuthung nicht eher, als nach der Pest, von einigen Patronis aufgebracht worden; meine Antecessores aber, wie auch ich selbst, die Introduriones bey adelichen Kirchen vielfältig alter Vfsance nach verrichtet, und solche Präcedenz von Niemanden mehr, als zwey oder drey Patronen prä-tendiret worden. Ich offerire mich demnach zum unterthänigen weitem und ausführlichen Bericht, als auch satzamer Probation, daß solcher actus jederzeit nicht anders geführet worden, noch geführet werden könne: fußfällig bittend Ew. Hochfürstl. Durchl. geruhen allergnädigst dieses Grauamen bis auf den künftigen Landtag auszusetzen, und mir bis dahin Dilation, so Gott will, zu meiner Verantwortung zu verstaten, für welche Hochfürstl. Gnade Lebenslang beharren werde

Ihro Hochfürstl. Durchl. meines aller-gnädigsten Fürsten und Herrn

Den 12ten Xbr.
 1723.

unterthänigst gehor-samster Fürbitter zu Gott.

Alexander Greven, Superintendent.

muthete, diese Unterlassung wäre daher ent- 1723
 standen, daß der Herzog aus Danzig denselben Peter I
 beordert, einen andern, Namens John zu August
 weißen und einzusetzen. Hierüber hatte sich II
 das Kirchspiel auf dem Landtage beschweret, Serdia
 und die Ritterschaft bath die Oberräthe, zu nand
 sorgen, daß kein Prediger an irgend einem
 Orte eingesetzt werden möge, den nicht das
 Kirchspiel vorgeschlagen, und die Oberräthe im
 Namen des Fürsten bestätigt hätten. Die
 beiden in Mitau gegenwärtigen Oberräthe woll-
 ten die Ankunft der beiden abwesenden erwar-
 ten. Am 17ten kam die Antwort auf die Lan-
 desbeschwerden ein *h*). Den 18ten wurde erst
 die Verantwortung des Superintendenten der
 Ritterschaft mitgetheilet. Den 20sten ward
2 man

h) Sie steht Vol. IV MSS. in der großfürstl. Bi-
 bliothek Nr. 28. Einige wurden treffend be-
 antwortet; einige wollte man abstellen; und
 andere wurden zur gemeinsamen Berathschlag-
 ung angesetzt. Der Schluß lautet also:
 Aus welchen allen dann E. W. R. und Rdschaft
 Unsere gute Intentiones ermessen, und also von
 selbst von sothanen Gravaminibus abzustehen
 belieben wird. Falls solches aber nicht ge-
 schähe, provociren wir billig auf diejenige
 Vlsance, vermöge deren die Gravamina sonst
 in der Kanzley abgegeben, den deliberatoriis
 anektiret, und in die Kirchspiele versandt
 werden müssen. Daher dieses alles bis zum
 künftigen Landtage anzusetzen wäre. Inzwi-
 schen wollen wir mit beständigem Eifer dahin
 bestrebet leben, daß E. W. R. und Rdschaft
 keine Gelegenheit, mit Fundament über uns
 zu gravaminiren anwachsen soll. Mitau, den
 17ten Decemb. Ao. 1723.

1723 man mit den Oberräthen einig am folgenden
 Peter I Tage in der Gerichtsstube zusammen zu treten
 August und die Landesbeschwerden völlig abzuthun.
 II Das geschah denn am 21sten, bis auf die
 Ferdinand brackelischen besonderen Beschwerden, welche
 einer weiteren Erörterung bedurften. Weil aber
 einige Bitten von der Ritterschaft Ihro Kai-
 serl. Hoheit zu überreichen waren: so verspra-
 chen die Oberräthe, gemeinschaftlich mit der
 Ritterschaft Ihro Kaiserl. Hoheit zu ersuchen,
 hierüber zu resolviren. Am 22sten ließ der
 Generalkriegskommissar Bestuschef wissen, daß
 die Herzoginn um 3 Uhr nach Mittage die An-
 träge der Ritterschaft anhören wollte. Der
 Kanzler begab sich also nebst dreym Deputir-
 ten nach dem Palast. Bestuschef aber war
 dort nicht anzutreffen, sondern entschuldigte
 sich mit einer ihm zugestohenen Unbäßlichkeit.
 Nichtsdestoweniger ließ die Herzoginn den
 Kanzler nebst den Deputirten vor sich kommen,
 hörte ihr Anbringen an, und versicherte, daß
 das Land keine Ursache haben sollte, über sie
 Beschwerde zu führen, sondern allem nach der
 Ritterschaft Wunsch abgeholfen werden würde.
 Sie begehrte auch die Anträge zu sehen:
 weil aber diese nicht in die Form einer
 Bittschrift gebracht waren, so verboth man
 es. Ehe man auseinander ging, versicherte
 der Kanzler, von Bestuschef die Bestimmung
 einer zweyten Zusammenkunft auf den anderen
 Tag zu erhalten: indessen mögte die Ritter-
 schaft ihr Anliegen ihm zustellen, er wollte es
 schon in der Kanzeley abgeben lassen. Den
 23sten wurden die Beschwerden des Oberhaupt-
 manns Brackel in seiner Gegenwart abgethan.
 Nach

Nach Mittage begab man sich zu der von Bestuschef bestimmten Stunde nach dem Palast: ¹⁷²³ es ward aber nichts vorgenommen, sondern ^{Peter I} die Zeit mit Spielen zugebracht. Denn es ^{August} war Donnerstag und also Kurtag. Am 24sten ^{II} fand man sich wieder im Palaste ein; es ward ^{Serdi-} aber nichts verrichtet, indem Bestuschef ver- ^{land} langete, die zu übergebende Schrift nicht Desiderien, sondern demüthiges Ansuchen zu nennen und ihm alsdenn wieder zu übergeben: welches nach Mittage bewerkstelliget ward. Nun fielen die Weihnachtsfeiertage ein. Am 28sten bemühetete man sich an dem Landtags- schlusse und der Instruktion des Landesabgeordneten zu arbeiten. Die Ritterschaft empfing aus der russischen Kanzley eine Resolution, mit der Erlaubniß, dieselbe zu überlesen, Anmerkungen und Erinnerungen darüber zu machen, und dem General Bestuschef zuzustellen. Den 29sten wurden solche übergeben. Bestuschef ward insonderheit über die Hakenzahl so entrüstet, daß beynah alles abgebrochen worden: endlich aber ließ er sich besänftigen, und versprach in drehen Wochen Resolution zu geben. In Ansehung der übrigen ließ er die Erklärung ins Reine schreiben, sandte sie den 30sten der Ritterschaft, und versprach abermals ihre Erinnerungen darüber anzunehmen. Weiter ist es bey diesem Landtage nicht gekommen. Am 31sten Christmonates bath die sämtliche Ritterschaft die Oberräthe, daß der nun wiedergekommene Fiskal Radzki von seinem Amte abgesetzt werden möge, weil er sonder Vorwissen der Regierung und der Ritterschaft in fremden Ländern Unterhandlungen

1723 gepflogen, welches den Landesgesetzen und
 Peter I Freiheiten schnurstracks zuwider wäre. Weil
 August es aber schon späth war, wurde dieses zur
 II weiteren Ueberlegung ausgesetzt. Am 3ten
 Ferdinand Jänner 1724 brachte die Ritterschaft sol-
 ches abermal an; allein die Oberräthe be-
 haupteten, daß keiner unverhörter Sachen
 gestrafet werden könnte; wann aber die Rita-
 terschaft durch den Landesbevollmächtigten
 flagbar wieder ihn einkommen würde, woll-
 ten sie ihn nicht schonen. Dieses erforderte
 aber eine weitere Berathschlagung. Am
 30sten Christmonates, da die Berechnung ge-
 endiget, und das Verzeichniß der Reste einge-
 kommen war, stimmte man zu einer allgemeinen
 Bewilligung, indem man wohl sah, daß jene
 Reste nicht zureichten, die Schulden im Lande
 zu tilgen, und andere nothwendige Ausgaben
 zu bestreiten, geschweige Bülowen für das
 vergangene, und Brackeln für das künftige
 zu befriedigen. Am 3ten Jänner 1724 erhielt
 die versammelte Ritterschaft einen Besuch von
 dem Superintendenten, welcher, nach abge-
 legtem Neujahrswunsche, in einem wohl über-
 legten Antrage die Ritterschaft von dem Vor-
 satze über seinen Rang bey Predigereinskun-
 gen allendlich zu erkennen abzuziehen suchte und
 bath, vor dem heiligen Amte so viele Achtung
 zu haben, und ihm Anstand bis zum künftigen
 Landtage, wegen dieser ihm bisher sonder
 Grund angestrittenen Vorzuges zu geben. Denn
 wollte er seine rechtliche Nothdurft und eine
 unumstößliche Deduktion seiner Befugniß bey-
 bringen. Es könne in keiner, vielweniger in
 dieser geistlichen Sache, so lange der andere
 Theil

Theil nicht gehöret worden, allendlich erkannt werden; als welche sehr nahe mit der Ehre Gottes gränzete; um des willen er auch hierinn dem unter den dreyn Ständen edelsten und angesehensten Stande nichts vergeben könnte; ob er gleich für seine Person versicherte, ein nach der Lehre Christi demüthiges Herz zu besitzen, weil die Hochmüthigen und Stolzen dem HERRN nie gefallen haben. Die Ritterschaft dankete für den Glückwunsch, wünschete dem Superintendenten, viele Jahre bey allem Vergnügen zu hinterlegen, und die zu seinem wichtigen Amte erforderlichen Leibes- und Gemüthskräfte; bedaurete aber zugleich nicht im Stande zu seyn, die Stimmen seines verlangten Vorzuges wegen abzuändern, und bath vielmehr, der Superintendent möge so gütig seyn und die Patronatrechte des kurfürstlichen Adels etwas anders einsehen; so werde er finden, daß sie die ordentliche Natur des Patronatrechtes übertreffen, vermöge dessen die Ritterschaft befugt sey, in dieser Sache zu entscheiden; wobey es denn wohl sein Bewenden haben werde ⁱ⁾. Am 3ten Jänner ließen die Oberräthe der Ritterschaft die gerichtliche Verlautbarung wegen des gelegten, nichtsdestoweniger aber fortgesetzten katholischen Klosterbaues, wie auch das Patent, daß die ungewöhnlichen Werbungen und Zusammenrottirungen allerhand losen Gesindels im Lande aufhören sollen, vorlesen. Sie versprachen

I 7 23
Peter I
August
II
Gerdi-
nand

§ 4

auch,

ⁱ⁾ Hiervon hat der Herr von Siegenhorn in seinem Staatsrechte S. 391—394 nichts gedacht.

1723
 Peter I
 August
 II
 Ferdin-
 and

auch, den Rath Ruprecht vorladen zu lassen, und wegen der Sache des Oberhauptmanns von Sahn an die kaiserliche Regierung in Riga zu schreiben. Am 5ten Jänner sandten sie auch einen Entwurf der Ladung, die an Ruprecht ergehen sollte, ein, und verlangeten zu wissen, ob die Ritterschaft dabey noch etwas zu erinnern hätte. An diesem Tage ward wegen der künftig einzunehmenden Judengelder ein förmlicher Steuerfuß entworfen und ins Reine gebracht. Den 28sten Decembers war die Ritterschaft beschäftigt, die Punkte des Landtagschlusses und der Instruktion für den Landesabgeordneten, Oberhauptmann Brackel zu sammeln. Am 29sten wurde der Entwurf zum Landtagschluß vorgelesen, und den Ober-räthen Nachricht gegeben, daß, wenn sie es genehmigten, die Ritterschaft ihnen diesen Entwurf auf der Gerichtsstube mittheilen, und ihre Erinnerungen dabey einnehmen wollte. Solches geschah; weil aber noch ein und anderes Stück in denselben kommen mußte: so versprach die Ritterschaft die fernere Mittheilung desselben. Am 30sten wurde gesorget, die Instruktion des Landesabgeordneten zum Entwurf zu bringen, und einige andere nothwendige Sachen zu überlegen. Den 31sten berathschlagete man sich über einige Stücke, welche dem Landtagschlusse beygefüget werden sollten. Nachmittages verfügete sich die Ritterschaft nach der Gerichtsstube, um den Ober-räthen den völligen Entwurf zum Landtagschlusse vorzulegen, womit man bis auf den Abend zubrachte. Am Neujahrstage brachte Johann Albrecht von Korf, Deputirter des
 neuens

neuenburgischen Kirchspiels dem Kanzler die
 entworfene dem Landesabgeordneten mitzuge- 1723
 bende Instruktion, welche die Oberräthe zu Peter I
 übersehen und ihre Erinnerungen hinzuzufügen August
 verlangt hatten. Am 3ten Jänner mußten II
 Seifing und Medem zu dem Kanzler gehen Ferdie-
 und ihm einige noch abzumachende Stücke vor- nand
 legen, mit Bitte sich darüber mit dem Land-
 marschall zu besprechen und alsdann nach Mit-
 tage mit der Ritterschaft zusammenzutreten.
 Demnach begab sich die Ritterschaft in die Be-
 hausung des Landmarschalls, welcher unbäßlich
 war, wo sich der Kanzler auch eingefunden
 hatte. Diesesmal wurden verschiedene Dinge,
 welche ich schon vorher berührt habe, abge-
 than. Den 4ten war die Ritterschaft beschäfti-
 gigt, den Landtagschluß, nebst der Instruk-
 tion ins Reine zu bringen. Am 5ten Vormit-
 tages wurden beide verglichen und berichtigt.
 Nachmittages verfügete sich die Ritterschaft zu
 den Oberräthen in dem Hause des Landmar-
 schalls. Hier wurden Landtagschluß und In-
 struktion noch einmal verglichen, welches auch
 mit dem Steuerfuß der Judengelder geschah.
 Alle drey Instrumente wurden von den Ober-
 räthen und der Ritterschaft unterschrieben und
 besiegelt. Der Oberhauptmann Brackel emp-
 pfing seine Instruktion. Nach beobachteten
 Kurialien, ward der Landtag glücklich geschlossen.

§. 71.

Das Rathskollegium zu Dörpat war in
 diesem Jahre auch noch auf den vorigen Fuß.
 Wie aber der Landgerichtsassessor Johann
 Daniel von Spalhaber sich bey einer Ge-
 vatters

1723 vatterschaft über den Bürgemeister stellte,
 Peter I nahm ihn der Kreisfiskal in Ansprache, und
 August ließ die Sache an das Reichsjustizkollegium
 II gelangen k). Bisher hatte der Bürgemeister
 Gerdi- aus Mangel des Lohns das Sekretariat beklei-
 mand det. Weil aber die Stadt ihre Güter wieder-
 bekommen hatte, welche hauptsächlich zum Un-
 terhalt der Glieder und Beamten des Rathes
 dienen und gewidmet sind, ward das Sekretar-
 iat dem revalischen Advokaten, Magnus Jo-
 hann Sonnenbach, mit einer Besoldung von
 120 Rthlr. zu 80 Kopeiken l). Der Fiskal
 Rudolphi suchte das Notariat, welches man
 aber noch nicht besetzen wollte m). Die Bürger-
 schaft ward in diesem Jahre mit zehn Perso-
 nen, und darunter mit dreien Weibern, ver-
 mehret n). Als beide Gilden bey Verwaltung
 der Stadtgüter und anderen Stadtsachen zu
 weit gingen, wurden sie in zwoen Resolutionen
 ziemlich zurecht gewiesen o). Die große Gilde
 wollte sich bald nach dem rigischen Gildeschra-
 gen, bald nach dem Schragen der rigischen
 Krämerkompagnie richten: allein der Rath
 wies sie auf den hiesigen Gildeschragen p).
 Sie versagete auch den Handwerkern die Auf-
 nahme in ihre Gilde, mußte sich aber doch dazu
 bequemen, und unter andern dem Buchbinder

Bolch

k) Kopeyb. S. 517.

l) Rathspr. 1723 S. 85 f. 166. 189 ff. Kopeyb.
 S. 473. 494.

m) Rathspr. S. 190.

n) Rathspr. Registr. S. 122.

o) Act. publ. Vol. III n. 16. Bescheidb. Nr. 12
 S. 23. *Salmii* Collectan. T. I p. 377 fff.

p) Rathspr. protok. S. 39-41.

Bolch annehmen *q*). Der Altermann **Johann Friederich Clemens** wollte zwar ab danken, allein es ward ihm sowohl von der Gilde als auch von dem Rathe abgeschlagen *r*). Die Brüder der kleinen Gilde wurden ernstlich angewiesen jedesmal, wenn ihnen der Altermann ansagen ließe, in der Gilde zu erscheinen. Die Handwerker, welche noch nicht Bürger waren, wurden bey Verlust ihrer Hantierung angehalten, es zu werden *s*).

1723
Peter I
August
11
Ferdinand

§. 72.

Der Fiskal **Wiesen** ward einer falschen Angabe wegen der Advokatur bey allen Gerichten entsetzt. Nach erwiesener Unschuld erhielt er die Freyheit wieder die Rechtenden bey allen Gerichten zu vertreten. Er ward auch wieder Stadtfiskal; starb aber noch in diesem Jahre *t*). **Johann Heinrich Cunow**, aus Berlin ward Rathsadvo kat *u*). Der Landgerichtsnotar **Wittorf** war Kurator in einem Konkurse *w*). **Samuel Beck**, Ordnungsgerichtsnotar, Landgerichts- und Rathsadvo kat, ward Postmeister *x*).

§. 73.

q) Rathspr. S. 45 f. 71. 76. 81. 85. 140. 179. 184. 186. 231. Bescheidb. Nr. 13 S. 29. Nr. 26 S. 49. Kopeyb. S. 365.

r) Bescheidb. Nr. 8 S. 15. *Sabmii* Coll. T. I p. 376.

s) Rathspr. S. 7. 16. 17. 191.

t) Rathspr. S. 32. 36 f. Bescheidb. Nr. 13 S. 29. *Sabmii* Collectan. T. I p. 121.

u) Rathspr. S. 85 f.

w) Rathspr. S. 27.

x) Rathspr. S. 152.

S. 73.

1723

Peter I
August
II
Gerdi-
nand

Wer niedergesetzten Branntwein heimlich wegschickte, müste so, wie bey anderem Unterschleif, doppelte Accise bezahlen. Wer ohne Angabe brauete, verlor das Malz. Der Generalgouverneur verlangete die Einnahme und Ausgabe der Accise in zweyen Büchern zu verzeichnen und zu überschicken. Der Rath fand für nöthig sich deshalb bey dem rigischen Rathe zu befragen, und erhielt die Nachricht, daß dieses dort gar nicht gebräuchlich wäre. Nach Zugius ward Peter Groß Inspektor *y*). Bey dem residirenden Landrath Hanns Gustav Freyherrn von Rosen ward ein Memorial wegen einiger Plätze in der Vorstadt eingereicht *z*). Beide Gilden beschwereten sich, daß die Viehweide von der Postirung genüßet würde, und ihr Vieh darben müste *a*). Sie verlangeten auch mit der dörpatischen Ritterschaft die im April Landtag hielt, zu sprechen, indem sie sich verlauten lassen, zu der Brücke etwas bezutragen. Sie gab auch hundert Reichsthaler oder achtzig Rubel dazu. Bey diesem dörpatischen Landtage war Woldemar Johann von Ungernsternberg Landmarschall *b*). Der Rath verordnete, daß innerhalb dreyer Wochen alle Strohdächer abgeschaffet, dagegen die Häuser mit Lubben oder Torf

y) Rathspr. S. 13. 81 f. 261. Act. publ. Vol. III n. 5.

z) Rathspr. S. 20. Ropenb. S. 345.

a) Rathspr. S. 76.

b) Rathspr. S. 77. 81. 83. Act. publ. Vol. XXIV. n. 2.

Torf gedeckt, und alle Schorsteine in unschädlichen Stand gesetzt, und im widrigen Falle die Strohdächer abgerissen, die Schorsteine aber auf Kosten der Eigenthümer eingeschlagen werden sollten. Der Rath ließ diese Verordnung vom 11ten Brachmonates am 9ten Heumonates in Erfüllung sehen c). Der Rath stellte beiden Gilden vor, daß es nöthig wäre den Weg durch die Vorstadt zu bessern. Sie waren hierzu willig, und der Rath machte Anstalt, daß der Weg dieß und jenseits des Baches an sumpfigten Stellen mit dem Schutte des Kirchhofes gefüllet wurde d). Olof Klockenberg pachtete die Malzmühle, gab jährlich vierzig Thaler, versprach flugs ein neues Mühlenhaus aus eigenen Mitteln zu bauen, die Mühle mit neuen Steinen zu versehen, und zu unterhalten, keine Mühle auf dem Lande daneben zu pachten, und stellte Bürgen e). Weil der Rath für die Restitutionskommissionsakten, um solche nach Moskow zu senden, vierzehn Rubel Postgeld bezahlen müssen, bath er überhaupt von Erlegung des Postgeldes befreyet zu werden, erlangete es aber nicht f). Die Stadtmesurthe war verloren gegangen. Weil man nun sichere Nachricht hatte, daß die rigische und dörpatische Ruthe einander gleich gewesen seyn sollten: so

schrieb

c) Rathspr. S. 101. 117. 126.

d) Rathspr. S. 106. 116. 125.

e) Rathspr. S. 203. 206. Kopenb. S. 511.

f) Kopenb. S. 364. Act. publ. Vol. III n. 14. Der Oberkommissar Völkersam hatte bis 1722 die Direktion des livländischen Postwesens.

1723
Peter 1
August
11
Gerdi-
mand

1723
 Peter
 August
 II
 Ferdinand.

schrieb der hiesige Rath an den rigischen, und bath, ihm von der rigischen Stadtruthe Nachricht zu ertheilen, in wie viel Ellen sie bestehe, und in wie viel Schuhe sie eingetheilt sey. Der rigische Rath antwortete unterm 19ten May, und überschickte das verlangte Maas in seiner Eintheilung, nebst einer bezeugten Figur, welche ich aber nicht gefunden habe. Nichtsdestoweniger berichtete Rathmann Meyer am 18ten Brachmonates, er hätte die Stadtruthe nach des sälligen Oberkämmerers, Johann Oltau, Beschreibung eingerichtet, nach welcher die dörpatische Messruthe acht Ellen anderthalb Quartier lang und die rigische und dörpatische Elle einander gleich sey, mit welcher Ruthe er solche Plätze, die vorhin gemessen worden, als die alte dörpatische Ruthe in schwedischen Zeiten noch vorhanden gewesen, gemessen hätte, so daß das Maas richtig eingetroffen g). Am 10ten May erneuerte der Rath die vorige Einrichtung, daß die Kirchenadministratoren den Tag nach Verfließung jeden Quartals sich in der Sakristey einfänden und in Gegenwart beider wortführenden Alterleute den Kirchen- und Schulbedienten ihr Quartalgeld auszahlen, zu dem Ende aber einen guten beschlagenen Kasten verfertigen lassen sollten, worinn die Schalen- und Klingbeutelgelder gesammelt würden; welcher mit dreien Schlössern verwahret werden müste, wozu die Kirchenadministratoren einen, und die worthabenden Alterleute die beiden

g) Rathspr. S. 92. 104 f. Kopeyb. S. 411; Act. publ. Vol. XXIV n. 6.

beiden übrigen Schlüssel hätten, mit dem An-
 hange, daß dieser Kasten an einem sicheren
 Orte stehen müste *h*). Der Rath versuchte
 das deutsche Weberamt zu erneuern. Damals
 waren ihrer neune *i*). Die Tischler bathen
 gleichfalls, ihr Amt von neuem zu bestätigen *k*).

1723
 Peter I
 August
 II
 Ferdi-
 nand

§. 74.

Dem Rathe ward von dem Generalgouv-
 vernemente am 7ten May bekannt gemacht,
 daß zweene Oberhofmeister, bey dem Kaiser
 und der Kaiserinn ernennet worden *l*). Ein
 dieß Jahr herrschender Miswachs verursachte,
 daß man denen, welche Korn nach St. Peters-
 burg bringen wollte, versprach Zollfreiheit ge-
 nießen zu lassen *m*). Nach einem vorhande-
 nen Berichte des Rathes galt im Christmonate
 zu Dörpat eine Tonne, welche mit der nar-
 vischen gleich war,

Roggen	1 Rub. 50 Kop.
Malz bis	1 — 40 —
Gerste	1 — 10 —

war wenig zu haben.

Haber

h) Rathspr. S. 87f.

i) Rathspr. S. 112. 122.

k) Rathspr. S. 150 f. 225. Die russischen
 Schlachter wurden abgeschaffet, jedoch eine
 russische Fleischbude für die Soldaten beybe-
 halten. *Schmii Collectan. T. I p. 184.* Die
 Brauer wurden in Eid genommen, erhielten
 eine Vorschrift, und zugleich das Recht, daß
 Jedermann durch einen geschworenen Brauer
 brauen lassen sollte. Rathspr. S. 28 wo der
 Eyd steht 42. 61. 187.

l) Rathspr. S. 83.

m) Rathspr. S. 83.

1723	Haber, 80, 90 Kop. und	1 Rub. :	Kop.
Peter 1	Winterweizen	3 —	20 —
August	Sommerweizen	2 —	40 —
II	Ein Faß schlechten Brannt-		
Ferdin-	weins, 8, 9 bis	10 —	: —
and	Ein Stoeff doppelter gut ge-		
	kräuterter Branntwein	: —	27 —
	Ein Pfund Taback	: —	16 —
	Ein Pfund Rindesfleisch	: —	1 —
	vorher galt es 1½ bis 2		
	Kop. n).		
	Ein Pfund Butter, 4 bis	: —	5 —
	Ein Pfund Hopfen der die-	: —	4 —
	ses Jahr schlecht gerathen.		
	Ein kleines Fuder Heu o).	: —	25 —
			Ein

n) Rathspr. S. 58.

o) Der Bericht steht im Kopeyb. S. 529 f. Er ist am 18ten des Christmonates abgegangen, und enthält noch dieses. An Weizen bringen die Bauern gar wenig. Die Bäcker kaufen das meiste von Edelleuten. So ist auch hier mit den vom Adel kein Kornhandel, weil hier keine Schifffahrt ist. Ueberdem liegen die Russen täglich auf der Landstraße, kaufen Roggen, und machen darinn Theurung: darüber denn die meisten Bürger zu ihrer Hausnothdurft bis zum künftigen Herbst sich nicht versorgen können. Die Bauern bringen auch nicht länger, als bis Weihnachten Korn zur Stadt; nachgehends fahren sie ihre Waaren nach den Seestädten, daß sie sich dagegen mit Salz versorgen können. Roggenmalz wird nicht gemacht, auch nicht bey der Stadt gebraucht. Mehl wird nicht hierher gebracht. Jeder Einwohner läßt selbst mahlen, so viel er nöthig hat. Grütze, Erbsen und dergleichen werden fast nicht zur Stadt gebracht, daß also davon kein Preis zu melden.

Ein Thaler Alberts galt 95 Kopeiken, woraus man auf die innerliche Güte der damaligen Rubel schließen kann p). Ein Thaler ward zu 64 Wfn. gerechnet q).

1724
Peter I
August
II
Ferdinand

§. 75.

Das 1724ste Jahr weis ich mit keiner glänzenden Begebenheit anzuhängen, als mit der Krönung der Kaiserinn Katharina der ersten. Der Kaiser machte seinen Willen dem Reiche am 15ten Wintermonates im vorigen Jahre bekannt. Er berufft sich auf die morgenländischen Kaiser, Basilus, Justinian, Seraklius und Leo, welche ihren Gemahlinnen die kaiserliche Krone aufgesetzt hätten. Er rühmet hierauf die Hülfe, welche seine Gemahlinn ihm in dem ein und zwanzigjährigen Kriege, insonderheit in der Schlacht beynt Prut, in welcher zwey und zwanzig tausend Russen wider zweymal hundert und siebenzig tausend Osmanen sechten müssen, geleistet hätte. Er saget, in dieser Zeit der Verzweiflung hätte ihr männliches Betragen der ganzen russischen Heersmacht in die Augen geleuchtet. Nun fährt er fort, dieses wäre durch das Kriegsheer dem ganzem Reiche unzweifelich kund geworden, und dieses wolle er, nach der ihm von Gott verliehenen Macht und Gewalt mit der wirklichen Krönung belohnen. Dieses Manifest ist zu St. Petersburg am 18ten Wintermonates und zu Riga am 15ten Christmonates

p) Act. publ. Vol. XXXVII n. 7.

q) Rathspr. S. 224.

1724 nates 1723 gedruckt. Aus Liv- und Ehstland
 Peter I gingen vom Adel und aus den Städten 2) Ab-
 August geordneten nach Moskow, um dieser großen
 II und in Rußland ganz neuen Feierlichkeit bezu-
 Ferdin- wohnen, und zugleich ihre Freude beiden Ma-
 nand jestäten hierüber zu bezeugen. Es geschah
 aber die Krönung am 7^{ten} May zu Moskow.
 An diesem Tage marschirete der Kaiser zu Fuß
 vor der Kaiserinn her, als Hauptmann eines
 von ihm neuerrichteten Fähnleins, unter dem
 Namen der Ritter der Kaiserinn. Er setzte
 ihr selbst die Krone auf das Haupt. Sie
 wollte ihm zu Fuß fallen, er hinderte sie daran,
 und als sie aus der Kirche ging, ließ er den
 Zeppter und Reichsapfel vor ihr hertragen.
 Solchergestalt bereitete er die Gemüther zu ih-
 rer künftigen Regierung 3). Von der vollzo-
 genen Krönung gab der Kaiser der Stadt Riga
 durch den deswegen abgeschickten Hauptmann
 Nemzow, des livländischen Generalgouver-
 neurs Fürsten Repnin Flügeladjutanten, Nach-
 richt, welcher am 18ten May ankam. An
 diesem Tage wurde des Abends um 9 Uhr das
 Herr Gott dich loben wir, unter Abfeuerung
 der Kanonen in der Peterskirche angestimmt.

In

2) In Dörpat war es nicht möglich zu machen,
 so gerne es auch der Rath wollte. Rathspr.
 1723 S. 260.

3) Webers verändertes Rußland Th. II S. III f.
 125. 135. 139. *Voltaire* Histoire de l'Empire
 de Russie sous Pierre le Grand T. II p. 213. 214.
Lacombe S. 263 f. der deutsch. Uebersetz.
Büsching, Magaz. Th. IX S. 366 f. Die
 Gedächtnismünzen hat *Ricaud de Tiregale*,
 Nr. 66. 67. und *Joach.* B. I Fach III S. 29—
 31. Tab. II.

In den folgenden Tagen aber stellte die Stadt ¹⁷²⁴ verschiedene Feierlichkeiten an 1). Von hier ^{Peter I} ging Nemzow nach Pernau und endlich nach ^{August} Dörpat ^{II} 2) um diese Zeitung zur allgemeinen ^{Ferdinand} Freu: nand

M 2

1) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 337.

2) Das generalgouvernementliche Reskript an den Rath zu Dörpat vom 23sten May 1724 lautet also:

Edle, großachtbare, wohlgelahrte und wohlweise Herr Burgemeister und Rath.

Es haben Ihre Durchl. der Herr Generalfeldmarschall und Generalgouverneur Fürst Repnin Dero Flügeladjutanten den Herrn Capitain Nemzoff von Moskau anhero spediret, um die höchstfreuliche Zeitung von der den 7ten huius glücklich vollzogenen Krönung Ihrer Majestät unserer allergnädigsten Imperatorinn sowohl allhier in der Stadt Riga, als auch in Pernau und Dörpt zur allgemeinen Freude bekannt zu machen. Wann nun ermeldter Hr. Capit. Nemzoff, nachdem das Freudenfesten allhier celebriret und geendiget, von hinnen sich nach Pernau, und von dannen nach Dörpt begiebet: als wird E. E. Rath diese Notice ertheilet, mit dem Ansinnen, daß Selbiger wohlermeldten Ueberbringer sothaner höchst angenehmen und ersprießlichen Zeitung wohl empfangen und bestens akkommodiren, selbigen auch zu Erkenntlichkeit mit einem anständigen Present begegnen möge. Wegen des zu haltenden Krönungsfestens hat der Herr Kapitaine Nemzoff aparte russische Ordres, wovon E. E. Rath schon Nachricht erhalten wird. Womit verbl.

Mit Genehmhaltung Sr. Durchl. des Hrn. Generalfeldmarschalls und Generalgouverneurs Fürsten Repnin.

E. E. Rath's

Riga den 23sten May Dienstbereitwilliger
1724. Herrmann von Vietinghof.
Act. publ. Dorpat Vol. III n. 73.

1724 Freude bekannt zu machen. Nemzow kam
 Peter I am 29sten May zu Dorpat an. Der Rath
 August versammlete sich, eröffnete es den Alterleuten,
 II verlangete von jeder Gilde zu Begehung des
 Ferdinand Festes und zu Erkenntlichkeit für den Bothen
 wenigstens fünf und zwanzig Rubel. Man be-
 schloß am folgenden Tage, einem Sonnabend,
 das Fest mit einer Dankpredigt, und mit einem
 Mahle auf dem Rathhause zu feiern, dem Bo-
 then aber fünf und zwanzig Rubel zu schenken.
 Noch am 29sten May schrieb der Rath an den
 Generalgouverneur, dankete ihm für die er-
 theilte Nachricht, wünschte ihm Glück zu der
 erhaltenen Generalfeldmarschallswürde, und
 erbath sich seinen Schutz in anderen Dingen,
 wovon ich hernach melden werde w).

§. 76.

Die griechische Geistlichkeit hatte dem Ge-
 neralgouverneur geklaget, daß sie in den Städ-
 ten und auf dem Lande, absonderlich von jun-
 gen und gemeinen Leuten, wie auch von Kin-
 dern, auf der Reise, in Herbergen und Häu-
 sern ungebührlich behandelt, mit Gespött, Ge-
 schrey und Lärmen verlachtet, ja von einigen
 bisweilen freventlich gar mit Schlägen ange-
 tastet würde. Er verboth solches am 27sten
 Jänner dieses Jahres in einem gedruckten Pa-
 tente, bey unausbleiblicher Strafe, und ver-
 langete, diesen Geistlichen eben die Ehre wi-
 derfahren zu lassen, welche der Geistlichkeit
 anderer Kirchen erwiesen würde x). In die-
 sem

w) Rathspr. S. 238 f. 273 f. 305. *Sahmiti*
 Collectan. T. II p. 83. *Kopeyh.* S. 113.

x) Rathssamml. in 4.

sem Patente wurde der Kaiser Vater des Vaterlandes genennet, welches vorher noch nicht in Livland geschehen war. Schon am 18ten Wintermonates 1723 verordnete der Kaiser eigenhändig, daß die kupfernen Pölsuschen nur allein für Schwaaren, nicht aber für Kramwaaren, oder in den kaiserlichen Einnahmen angenommen werden sollen. Dieser Befehl ward zu St. Petersburg am 6ten Hornung, und zu Riga am 27sten May d. J. gedruckt. Hier heißt der Kaiser Imperator y). Am 13ten Horn. wurden die Livländer abermal eingeladen in russische Dienste zu treten z). Der Kaiser befahl am 20sten Christmonates 1723 neue Fünfskopeikenstücke zu prägen und die alten kupfernen Kopeiken einzuwechseln und abzusetzen. Dieser Befehl ist am 6ten März zu St. Petersburg, und am 27sten May zu Riga gedruckt worden a). Am 10ten April erging auf höhern Befehl und auf Anhalten des schwedischen Abgesandten Freyherrn von Cederkreuz ein generalgouvernementliches gedrucktes Patent, daß Niemand bey hundert Rubel Strafe, einen schwedischen Gefangenen wider seinen Willen bey sich behalten, sondern solchen in diesem Monate bey dem Kriegskollegium in Moskow stellen sollte b). Am 1sten May ließ der Generalgouverneur Fürst Repnin ein gedrucktes Patent ergehen, und

1724
Peter I
August
II
Ferdinand

M 3

ver:

y) Rathssamml. in Fol. Th. I.

z) Rathssamml. in 4.

a) Siehe das G. Patent vom 4ten April 1724 welches hiervon ebenfalls handelt.

b) Rathssamml. in 4.

1724
 Peter I
 August
 II
 Serdiz-
 mand

verordnete, daß der Kaiser auch in deutschen Schriften Imperator und Imperatorische Majestät genennet werden sollte. Allein diese Verordnung, welche aus einer Mißdeutung entstanden war, ist in einem andern Patente vom 31sten Junimonates gehoben, und den Pröbsten angeschlossen worden, daß ein jeder in seinem Kreise das Patent vom 1sten May aus allen Kirchspielen wiedereinsammeln und zugleich an die Regierungskanzley zurückliefern möge c). Am 20sten May ließ der Generalgouverneur ein gedrucktes Patent, nach dem Inhalt eines allerhöchsten Befehls und einer Verfügung des Reichskommerzkollegiums, ergehen, daß Justen, Hanf, Pottasche, Weid- asche, Talg, Wachs, Hanföl, Leinsaat, Schweinsborsten, Leim, Rhabarber, Theer und Kaviar aus den Städten des großen und kleinen Rußlandes von den Kaufleuten durch- aus nirgend anders wohin, als nach den russi- schen Häfen gefahren werden sollen, bey Ver- lust der Waaren. Eben diese Verordnung war schon am 16ten April 1714 ausgegangen. Sie war aber 1722 in Ansehen Schlesiens ab- geändert worden. Allein 1723 wurde die Ver- ordnung von 1714 wiederhergestellt, und, wie gesagt, auch in Livland bekannt gemacht d). Am 20sten May ließ der Kaiser eine eigenhän- dige Verordnung, angehend die Reichs- und Privatverbrechen, ausgehen, welche am 26sten Herbstmonates in Riga gedruckt worden e). An eben diesem 20sten May gab der Kaiser
 eine

c) Rathssamml. in 4.

d) Rathssamml. in 4.

e) Rathssamml. in Fol. Th. I.

eine eigenhändige Verordnung von Verwandtschaft der Richter mit den Parten und hob die in dieser Materie am 5ten Jänner 1720 ausgegangene Verordnung wieder auf f). In einem Patente vom 8ten Brachmonates, welches sonst nicht merkwürdig ist, wird der Generalgouverneur Fürst Anskita Repnin zum erstenmal Generalfeldmarschall genennet g). Um diese Zeit wird der Kaiser in den Patenten nicht mehr Vater des Vaterlandes betitelt, wie er denn auch in denen Verordnungen, die zu St. Petersburg gemacht worden, niemals also heißt. Am 6ten August verkündigte der Kaiser das im nystedtischen Frieden Art. XII gesetzte Ziel bis zum Ende des 1726sten Jahres, welche Verordnung zu Riga am 31sten August gedruckt worden h). Einem generalgouvernementlichen Patente vom 9ten Herbstmonates zufolge sind im Herbste die Postirungshäuser im Herzogthume Livland ver-
 setzet worden, wobey den Eingefessenen angedeutet wird, daß sie den von den Landrätchen und der kaiserlichen Oekonomie desfalls zu machenden Anordnungen, bey Vermeidung unausbleiblicher Verantwortung, willig Folge leisten sollen i). Vom 21sten Herbstmonates
 M 4 ist

f) Autographa et Transl. T. II p. 45.

g) Rathssamml. in 4. Er heißt aber schon Generalfeldmarschall in dem GG. Reskripte an den dörpatischen Rath vom 23sten May A. d. publ. Vol. III n. 73. Dahingegen wird er in der Ordre aus dem Reichskammerkollegium vom 7ten May noch General genennet.

h) Rathssamml. in 4.

i) Rathssamml. in 4.

1724
 Peter I
 August
 II
 Ferdinand

1724
 Peter I
 August
 II
 Gerdi-
 nand

ist ein gedrucktes generalgouvernementliches Patent vorhanden, worinn gemeldet wird, daß auf des Generalgouverneuren Vortrag der Kaiser, zum Besten der livländischen Unterthanen, welche wichtige Forderungen an die Krone Schweden hätten, solche aber bisher nicht erlangen mögen, seinem am schwedischen Hofe befindlichen Kammerherren und außerordentlichen Abgesandten, Michaila Bestuschef, mittheilt eines aus dem Reichskollegium der ausländischen Sachen an denselben abgelassenen Schreibens, aufgetragen hätte, sich der hiesigen Unterthanen mit allem Nachdrucke anzunehmen *k*). Am 25sten August hatte das Bergkollegium in einem Schreiben an das Generalgouvernement eröffnet, es hätte der Senat auf kaiserlichen Befehl verordnet, daß sich Niemand bey schwerer Strafe unterstehe, von einigerley Münzsorten die größeren und schwereren auszufuchen und zu verschmelzen, oder zu solchem Ende zu verkaufen, oder andern zu überlassen, sondern solche nach den Münzen bringe, und daselbst nach der Taxe seine Bezahlung erwarte, bey Galeerenstrafe. Dieses wurde in Riga am 24sten Herbstmonates durch den Druck bekannt gemachet *l*). Da der Kaiser in Sachen des Mons, Stolitow und anderer wahrgenommen, daß viele, mit Hintersetzung der verordneten Richterstühle, sich mit ihrem Gesuche an Hofbediente wendeten, andere Bösewichter aber solches zu dem Ende thäten, und viele Geschenke gäben, damit ihre Verbrechen ihnen nicht erwiesen werden mögten:

k) Rathssamml. in 4.

l) Rathssamml. in 4.

ten: so verordnete er am 13ten Wintermonates, 1724
 daß falls Jemand inskünftige einige Schriften, ^{Peter I}
 es sey in welcher Sache es wolle, außer den ^{August}
 zugelassenen und befohlenen Memorialen, bey ^{II}
 den Hofbedienten abgeben, und denselben Ge:^{hand}
 schenke verheissen würde, ein solcher politischen
 Todes sterben, der Hofbediente aber, welcher
 sich in solche Sache mischen, oder dergleichen
 Leute nicht greifen und dem Kaiser vorstellen
 würde, am Leben gestraffet werden solle. Je:
 doch wird hierunter nicht verstanden, wenn
 ein Hofbedienter an einem oder andern einige
 Uebertretung in Amt und Pflicht wahrnimmt,
 und solches angiebt, welches nicht verbotthen,
 sondern vielmehr befohlen wird. In welchem
 Falle der Hofbediente nur die Angabe thun,
 keinesweges aber sich in die Sache mischen,
 und noch weniger Geschenke, bey oberwäh:
 ter Strafe nehmen muß. Diese Verordnung
 ist zu St. Petersburg am 14ten Wintermona:
 tes, und zu Riga am 18ten Christmonates ge:
 druckt *m*). Am eben dem 13ten Wintermona:
 tes ließ der Kaiser eine Verordnung vom Ver:
 dacht auf die Richter ergehen. Diese ist zu
 St. Petersburg am 30sten Wintermonates
 d. J. und zu Riga am 9ten Hornungs 1725
 gedruckt worden *n*). Am 4ten Christmonates
 ließ der Kaiser unter eigenhändiger Unterschrift
 einen Befehl im Kriegskollegium ausfertigen,
 daß Niemand, der nicht in Kriegesdiensten
 stünde, die Uniforme oder Montirung eines

M 5

Offi:

m) Rathssamml. in Fol. Th. I.

n) Rathssamml. in Fol. Th. I. Autogr. et
 Transl. T. II p. 47-49.

I 72 4
 Peter I
 August
 II
 Gerdi-
 nand

Officiers oder Soldaten tragen sollte. Dabey wird angezeigt, daß für die Armee grüne Röcke mit rothen, und dunkelblau mit weißen Aufschlägen verfertigt worden. Dieser Befehl ist zu St. Petersburg am 7ten Christmonates dieses Jahres und am 27sten Jänner 1725 zu Riga gedruckt worden o). In der rigischen Handelsordnung von 1765 wird eine Ukase vom 14ten Jänner dieses Jahres angeführt, deren eigentlicher Inhalt mir unbekannt ist p). Es scheint aber, daß er die Wage betrifft.

S. 77.

Um diese Zeit war der Kaiser sehr geneigt, einen Handlungsvertrag mit Frankreich zu schließen. Sein Aufenthalt in Frankreich, und sein Unwille gegen Großbritannien, welches auf schwedische Seite getreten war, trugen viel dazu bey. Campredon und Villardeau wurden nach Rußland geschickt, um an diesem großen Werke zu arbeiten. Der Kaiser hatte mit eigener Hand den Entwurf dazu gemacht. Allein sein Tod machte daß alles unvollendet blieb q). Am 14ten Jänner hat der Kaiser eine eigenhändige Verordnung, den polnischen Handel in Riga betreffend, ausgehen lassen. Es hatten die polnischen Edel- und Kaufleute über verschiedene ihnen in Riga zugesetzte Beschwerden geklagt. Derowegen verordnete der Kaiser: 1) von allen nach Riga herab-

o) Rathssamml. in 4.

p) Hptst. i S. 11 und 12 S. 5.

q) Essai sur le Commerce de la Russie avec l'Histoire de ses découvertes à Amsterd. 1777 in 8. p. 149.

herabgebrachten Waaren, welche über die Wage gehen, müssen $12\frac{1}{2}$ Pfund von jedem Schiffpfund, und was in Fässern enthalten von jeglichen hundert Stein, zehen Stein, oder 20 Liespfund, abgeschlagen werden. 2) Wann die Waaren gewogen werden, sollen weder Käufer noch Verkäufer mit der Hand oder dem Fuße die Wagschale berühren, sondern, sobald die Waaren auf die Wage gelegt und die Schalen gleich stehen, soll der Wäger fragen, ob sie beiderseits, nämlich Käufer und Verkäufer, damit zufrieden; und wenn sie solches bejahen, soll das Gewicht angezeichnet, und nachgehends die Waare von der Schale abgenommen werden. 3) Bey der Uebermessung des Getraides und allerley Saat, sollen gewisse geschworene Aufseher bestellet werden, welchen obliegt auf alle Arbeitsleute genau Acht zu haben, daß sie aufrichtig messen. In dessen müssen sie selbst das Maas abstreichen; dem Verkäufer aber kömmt nicht zu, selbst abzustreichen, vielmehr soll dieser jenen für ihre Mühe, für jede Last, neun Groschen zahlen. 4) Die Ligger sollen, dem alten Gebrauche nach, mehr nicht als drey Ferdinge für ein Schiffpfund nehmen, und demnach den vierten Ferding, der ihnen von den rigischen zugeleget worden, nicht fodern. 5) Soll eine Wage und Brakstelle am Ufer, wo die Waaren ausgeleget werden können, versertiget, und mit dem Umbinden und Wägen der Waaren nach der königsbergischen Methode verfahren werden. 6) Bey dem Braken des Hanfes soll der Verkäufer zahlen für einen Stein, oder zwey Liespfund, einen halben Groschen; zu wägen

1724
 Peter I
 August
 II
 Ferdi-
 nand

1724
 Peter I
 August
 II
 Ferdi-
 nand

wägen für 60 Stein 6 Groschen; für das Ausbringen des Hanfs aus der Struse an die Wage für jedes Bund, das 60 Stein und mehr wieget, den Arbeitsleuten achtzehnen Groschen. 7) Sollen die rigischen Kaufleute, wenn sie mit den Polacken auf Lieferung der Waaren Verträge gemacht, und sie solche Waaren laut des Vertrages abbringen, selbige ohne Verzug in Empfang nehmen, worüber der dortige Magistrat die Aufsicht haben soll. Und steht den Polacken frey, daß sie, wenn die rigischen Kaufleute ihnen die Waaren nicht bald abnehmen wollen, und sie von dem dortigen Magistrat nicht zufrieden gestellet werden, bey dem Generalgouverneur desfalls Schutz suchen mögen, welcher Befehl dazu hat. 8) Sowohl bey den Wald- als Strusenwaaren sollen, wie vormals, geschworne Braker seyn, und ihnen gestämpelte Gewichte und Maasstöcke gegeben werden, damit sie beym Braken kein falsches Maas gebrauchen können. 9) Die Klappholzwrake soll in allem nach der königsbergischen Art gehalten werden. 10) Wann die Polacken jemanden vors Gericht fodern: so soll ihnen alsdenn ohne Au'enthalt von dem Magistrate, welcher deswegen nachdrücklich erinnert wird, ein gerechtes Urtheil gefällt werden. Sind aber die Polacken mit dem Spruche nicht zufrieden, oder werden sie aufgehalten, soll ihnen frey stehen, es bey dem Generalgouverneur zu suchen. 11) Weil auch die Polacken sich, ihrer alten Schulden wegen, vor den Rigischen fürchten, und sich, dieser Ursache halben, des Handels entschlagen: so soll ihnen erlaubet seyn, frey nach Riga

Riga zu fahren, ohne sich eines Arrestes zu besürchten, jedoch daß sie die Schulden bey wenigem abtragen, und zwar dergestalt, daß sie jedesmal, bey Abbringung der Waaren nach Riga zu dem Preise, was die Waaren gelten, den zwanzigsten Theil der herabgebrachten Waaren abtragen; auch sollen ihnen die Renten von den alten Schulden (zu verstehen, welche vor dem Friedensschluß mit Schweden gemacht sind) mit nichten berechnet werden. Mit denen Schulden hingegen, welche nach dem Friedensschluß gemacht worden, soll nach den Rechten verfahren, dennoch aber kein Polack, oder dessen Waare mit Arrest belegt werden ohne Erlaubniß des Generalgouverneurs, welcher mit allem Fleiße darauf Acht haben soll, damit Recht und Gerechtigkeit aufrichtig und sonder falsch gehandhabet werde.

12) So soll auch wegen derer in dem Dünaström gestellten Lachswehren, welche die Strusen und Flöße öfters an der Fahrt hindern, dem Lootskapitaine ernstlich anbefohlen werden, darauf zu sehen, daß die Strusen und Flöße bequeme und freye Durchfahrt behalten, auch die Wehren nicht in der größten Tiefe gesetzt werden mögen: wenn es auch gebühret, daß die Strusen oder Flöße auf den Fällen des Kegums, oder der Bolwanzer zu Schaden kommen: so ist der Generalgouverneur befugt, wohl darauf zu sehen, damit bey Bergung und Ausladung der Waaren die Einwohner der Städte den Polacken nicht unbillig begegnen, oder zu viel thun.

13) Alle Waaren sollen in freyem Preise gekauft, und den Polacken hierinn nicht Unrecht gethan werden: im Fall ihnen aber

worinn

1724
 Peter I
 August
 II
 Gerdi-
 nand

1724 worinn zu nahe geschieht, können sie sich deswe-
 Peter I gen bey dem Generalgouverneur melden. 14)
 August Wann die Polacken zu ihrem eigenen Gebrauche
 II und nicht zum Verkaufe schlechten Brantwein
 Ferdin bey sich auf den Strusen behalten wollen, so
 mand sollen sie zu der Zeit, wenn sie eine Specifica-
 tion von ihren Waaren einreichen werden, of-
 fenbaren, wie viel sie haben, und alsdenn ih-
 nen so viel, als sie zum Gebrauche für sich
 und ihre Leute gebrauchen, gelassen werden,
 jedoch daß sie nichts davon an andere verkauf-
 fen. 15) Die Wage in Riga soll aufrichtig
 und ohne falsch seyn 1). Der Miswachs in
 Rußland machte, daß man nicht nur in Livland
 Korn suchte, sondern auch denen, welche Korn
 nach St. Petersburg bringen wollten eine völ-
 lige Zollfreyheit versprach 2). Man kaufte
 auch in Livland Brantwein, der nach St. Pe-
 tersburg gebracht werden sollte 3). Schon am
 12ten May ließ das Reichskommerzkollegium
 bekannt machen, daß die Gränzzölle verpachtet
 werden sollten 4).

S. 78.

In Kurland war der Landtag, wie ich
 oben erwähnet 5) am 5ten Jänner geendiget
 worden.

1) *Collectio Salmio Gadebuschiana*, p. 139—142

2) GG. Patente vom 8ten Brachmonates und vom 9ten Herbstmonates. Rathssamml. in 4. Rathspr. S. 267. 363.

3) GG. Patent vom 8ten Weinmon. Rathss. in 4. Rathspr. S. 416.

4) Rathssamml. in Fol. Th. I. Rathspr. S. 267. 351. 416. Hier wollte sich weder Ruß noch Deutscher dazu entschließen.

5) S. 70.

worden. Der Abschied *a)* enthält folgende merkwürdige Dinge. Der ehemalige Landesabgeordnete Friederich Gotthart von Bülow erhält für die dem Vaterlande bewiesene sonderbare Treue und Wachsamkeit gebührenden Dank. An seine Stelle wird zum Abgeordneten nach Polen erwählt der Oberhauptmann zu Mitau, Kasimir Christoph Brackel, dem zur Reise, Zehrungs- und Kanzelenkosten jährlich zweytausend Reichsthaler Alberts versprochen werden. §. 1. Der Rath Jakob Friederich von Rhden wird Altershalben, von dem Amte eines Landesbevollmächtigten erlassen, und Alexander Korf, Mannrichter zu Tuckum, wieder dazu erwählt. Er bekömmt, weil er beständig sich in Mitau aufhalten, und mit dem Landesabgeordneten Briefe wechseln muß, jährlich zweyhundert Reichsthaler. §. 2. Von jedem Haken werden vier und zwanzig Reichsthaler bewilliget, wovon die Hälfte dieses, die andere Hälfte künftiges Jahr bezahlt wird; von den Pfandsummen aber zwey von tausend. Worunter auch alle adeliche und bürgerliche Lehns- Pfand- und Pachtgüter mitbegriffen sind. §. 3. Von diesen Bewilligungsgeldern sollen befriediget werden der Bischof von Schamaiten mit tausend Reichsthaler, der Starost und Landfährich von Wahlen mit ein tausend dreyhundert Reichsthaler, der ehemalige Landesabgeordnete Bülow mit zehen tausend

1724
Peter I
August
II
Gerdi-
naud

a) Der Landtagschluß oder Abschied steht von Wort zu Wort Vol. IV MSS. in der großfürstlichen Bibliothek Nr. 32. Einen Auszug findet man bey dem Ziegenhorn in den Beyl. Nr. 276. S. 343.

1724 tausend Reichsthaler, welche aber nach und
 Meter 1 nach bezahlet werden sollen; die Oberräthe
 August und der Kammerjunker Brinken mit tausend
 Reichsthaler, und der Rath Ehdén mit sie-
 Ferdi- ben hundert Rthaler Alberts. S. 4. Damit
 hand der Landesabgeordnete an seiner Reise nicht
 gehindert werde, empfängter gleich 5300 Rthlr.
 Alberts. S. 5 y). Kein Superintendent soll
 über den Patron der adelichen Kirchen, wo
 er eine Einführung zu verrichten hat, den
 Rang, oder die rechte Hand verlangen, noch sich
 im Fall der Verweigerung der Handlung entzie-
 hen, sondern zufrieden seyn, daß altem Gebrauc-
 che und diesem Schlusse gemäß solche und andere
 geistliche Handlungen zu verrichten ihm aufge-
 tragen, dem göttlichen Worte aber die Ober-
 stelle in dem Herzen der Menschen gelassen
 werden; und was diesem zuwider von dem ei-
 nen und dem andern in diesem Stücke ist zuge-
 lassen worden, oder zugelassen werden sollte,
 soll keinesweges ein dem Christenthum zuwider
 laufendes Vorurtheil nach sich ziehen, weil
 eine solche Gefälligkeit als ein freyer Wille und
 nicht als eine Nothwendigkeit zu halten ist.
 Welches auch bey Trauungen in adelichen Häu-
 sern der sämmtlichen Geistlichkeit in beiden
 Fürstenthümern zur christlichen Wahrnehmung
 bestens empfohlen wird S. 6. z). Die Kir-
 chen

- 1) Ich finde in einem Auszuge dieses Schlusses
 Vol. II MSS. in der großfürstl. Bibliothek
 nur 3300 welches aber ein Irrthum ist.
- 2) Man glaubete hierdurch die Gottesfurcht und
 gute Ordnung zu befördern und die Lästernng
 des evangelischen Christenthums zu hemmen,
 alles künftige Uergerniß aber zu verhüten.

chenvisitationen sollen fortgesetzt werden. In 1724
 die Stelle des Benedikt Heinrich Seifings Peter I
 wird Geibart Rosküll auf Kleinwandten und August
 Beegen Kirchenvisitorator in Kurland. Zum il
 Unterhalt der Kirchenbesuche soll nach den Land- Gerdi-
 tagschlüssen ernstliche Verfügung geschehen. nand
 §. 7. Der römischkatholischen Geistlichkeit soll
 der meist vollendete Klosterbau zu Mitau von
 der Landesregierung gerichtlich und schriftlich
 untersaget werden. §. 8. Die Oberräthe wol-
 len den Lauf der Gerechtigkeit befördern, und
 den Advokaten alle unnöthige Weitläufigkeit
 verbieten, damit in allen Sachen nach den
 Landesgesetzen und den kommissorialischen De-
 cisionen verfahren werde. §. 9. Wer Recht
 nach ein Monitorium sucht, dem soll es nicht
 versaget werden. Niemand soll, vor erfolgtem
 Berichte und Gegenberichte, an das ordentliche
 Gericht verwiesen werden. §. 10. Die Ober-
 räthe wollen kein Monitorium in solchen Schuld-
 foderungen nachgeben, wo eine Aussage von
 Rechts wegen erfordert wird. §. 11. Befehle,
 welche die gerichtliche Hülfe verzögern, sollen
 niemals ergehen. §. 12. Die bey den Unterin-
 stanzen anhängigen Sachen sollen nicht vors
 Hofgericht gezogen werden. §. 13. Die Ober-
 räthe wollen die Besoldung der Oberhaupt-
 leute, Hauptleute und Beysäher gerne besor-
 gen, wenn sich dazu Einkünfte hervorthun.
 §. 14. Das Amt eines Oberraths soll ins-
 künftige mit einer adelichen im Lande geborenen
 und tüchtigen Person besetzt werden. §. 15.
 Die Oberräthe versprechen der Ritter- und Land-
 schaft, auf Anhalten des Landesgevollmächti-
 gen, wider den Fiskal Radzki, welcher wider
 Livl. J. 4. Th. I. Abschn. R die

1724
 Peter 1
 August
 II
 Ferdin-
 and

die Rechte und Privilegien des Adels, und wider die Grundgesetze des Landes gehandelt habe, schleunige Gerechtigkeit angedeihen lassen. S. 16. Die Magisträte in den Städten sollen sich hinführo nicht wider die Landesgesetze vergehen, nicht das Recht versagen, oder ihre Policeyordnungen den Landesgesetzen und adelichen Vorrechten zuwider deuten. S. 17. Der Schuldner, welcher von dem erhobenen Concursprocesse ablassen wollte, soll zwar dazu freye Macht haben, der nicht befriedigte Gläubiger aber auf rechtliches Anhalten die gerichtliche Hülfe erlangen, und zu allen Rechtsmitteln besuget seyn: wowider kein Vergleich oder eine Abtretung zu schützen vermag, weil solche dem dritten Manne nicht schaden können. S. 18. Auf dem Lande und in den Städten soll einerley Maas, Elle und Gewicht seyn. Die Bauerloese und großen Kilmete sollen ganz und gar abgeschaffet werden. S. 19. Die zum andernmal beygetriebenen Postirungsgelder, anderthalb Thaler Alberts vom Haken, sollen auf Anhalten des Generals und Oberhofmeisters Bestuschet von den Oberräthen verlangt worden seyn. Da nun aber die ganze Postirung gehoben, sollen die Rechnungen der dazu eingehobenen Gelder dem Landesbevollmächtigten abgegeben werden. S. 20. Wider die säumigen Revisoren, welche zum Theile dieses Amt niedergeleget haben, wollen die Oberräthe die in den kommissorialischen Entscheidungen und folgenden Landtagsschlüssen gesetzte und wiederholete Strafe vollstrecken. Sobald der abgegangenen Revisoren Stellen besetzt, und wegen Ihro Kaiserl. Hoheit, der verwittweten Herz:

Herzoginn, Nemter gleichermaßen, laut Ver:
 sicherung die Einwilligung erfolget, sollen die
 Befehle zur Revision im ganzen Lande ergehen.
 §. 21. Die Oberräthe haben der Ritterschaft
 die Ursachen des so späth ausgeschriebenen Land:
 tages eröffnet, wollen aber keinesweges mehr
 in dergleichen Hinderung des gemeinen Besten
 einwilligen. §. 22. Die fremden Werbungen
 und Zusammenrottirungen sollen bey Verlust
 der Ehre, und bey Strafe des Stranges ver:
 bothen werden. Wider den aufgedrungenen
 und mit Gewalt sich handhabenden libauischer
 licent: und Postverwalter, Ruprecht, soll
 gerichtlicher Ernst gebraucht, und beyrn Kö:
 nige von dem Abgeordneten des Landes gekla:
 get werden. §. 23. Alle Zigeuner sollen in
 sechs Wochen bey Strafe des Staupenschlages
 und Verlust des Ihrigen das Land räumen.
 §. 24. Die Zoll: und Acciseinnehmer sollen
 aller erweislichen Ueberschreitungen wegen be:
 strafet und abgesetzt werden. §. 25. Die
 Oberräthe wollen den durbischen Damm bes:
 fern lassen, und verhoffen, der angränzende
 Adel werde dabey mit behülfflich seyn. §. 26.
 Die Juden sollen für die Erlaubniß im Lande
 zu bleiben 400 Rthaler Alberts, und die des:
 wegen noch schuldigen 2000 Rthaler vor Jo:
 hannis erlegen. Mit der Schätzung ihres
 Vermögens und dem Eintreibungsfuße wird
 es nach der Ordnung gehalten, welche die
 Ritterschaft beliebt hat, und die Regierung
 bekant machen lassen will. Ein Jude, der
 diesem nicht nachlebet, oder Unterschleif brau:
 chet, bleibet der willkührlichen Bestrafung
 desjenigen von Adel ausgesetzt, welcher ihn

1724
 Peter I
 August
 II
 Gerdi:
 hand

1724
 Peter I
 August
 II
 Ferdin-
 and

zuerst hierinn betrifft. Keiner soll befugt seyn, die unter ihm wohnhaften Juden hierwider zu schützen, bey hundert Reichsthaler Strafe. S. 27. Die Mannrichter sollen bey hundert Rubel Strafe, welche halb dem Landkasten, halb dem Angeber heim fallen, in Zeit von einem halben Jahre, durch die angewiesenen Mittel die Besserung der Wege und Brücken befördern. S. 28. Bey der Kammer sollen nur einheimische tüchtige Männer gebraucht werden. Da aber nach Hofers Tode zu der lange ledigen Stelle eines Kammerbuchhalters sich kein tüchtiger Einländer gefunden hatte, ward ein Ausländer, mit Namen Julius Siegmund Berger, ohne Folgerung diesmal dazu genommen. S. 29. Die zum Landkasten gehörigen Strafgeelder sollen den Statuten und Landtagschlüssen gemäß demselben bleiben. S. 30. Wer die ehrlosen Gebrüder Koch und einen anderen, Namens Schalk, aufnimmt, herberget, oder sich mit ihnen abgiebt, soll vom Fiskale belanget werden. S. 31. Wider den Waldförster Feldschau soll der Oberhauptmann zu Goldingen gerichtlich verfahren, in der Sache allendlich erkennen, und das Urtheil vollziehen. S. 32. Der Pastor Krüger soll noch ferner die Kalender machen, dafür jährlich hundert Gulden Alberts genießen und die Freyheit haben, einen Verleger selbst auszumachen: sie sollen in der Hofbuchdruckerey gedruckt werden. S. 33. Diejenigen Eingepfarrten, welche bey der Wahl eines Kirchspielsdeputirten ohne ehehafte Hindernisse nicht erscheinen, und die Kirchspiele, die gar keinen Deputirten zum Landtage senden, sollen nach dem

Inhalt

Inhalt der Landtaasabschiede bestrafet werden. 1724
 S. 34. Wer das Deputatengeld nicht bezahlet, Peter I
 und die gerichtliche Hülfe abwartet, soll es dop- August
 pelt entrichten. S. 35. Da der Pfandsummen II
 wegen kein Unterschied gemacht worden, son- Ferdin-
 dern jeder Schuldner sich selbst mit seinem nand
 Gläubiger vergleichen muß: so hat es dabey
 sowohl in Landesbewilligungen, als auch De-
 putatgeldern sein Bewenden. Hierunter sind
 nicht allein adeliche, sondern auch bürgerliche,
 Pfand- und Lehnssummen begriffen. S. 36.
 Die muthwilligen Widerspänstigen, a) Regi-
 mentsquartiermeister Rappe von Altenburg,
 der Landsführer von Schwerin, Vietinghof
 von Jhlen und Kruskalln, Blomberg von
 Sarnaten, und Rittmeister Junk von Lang-
 sehden, sollen durch die Mannrichter angehal-
 ten werden, ihre restirende Landschaftsgelder
 doppelt zu entrichten. Der Mannrichter soll
 für seine Bemühung in seinem Kirchspiel oder
 in der Nähe zehen, in den entlegenen aber
 zwanzig Reichsthaler behalten. Sobald Jemand
 sich auch dem Mannrichter widersetzt,
 soll solches dem Landesbevollmächtigten be-
 richtet werden, dieser hingegen gehalten seyn,
 solches dem Landesabgeordneten nach Polen
 zu melden, damit er eine fiskalische Klage wi-
 der die Verbrecher anstellen möge. S. 37 Der
 Leutnant Dorthöfen, Erbsaß der wahnischen
 Güter, wird zum Konvokanten im zabelischen
 Kirchspiele bestätigt. Zu Revisoren werden
 N 3 in

a) Sie werden in diesem Abschiede Refractoril
 und Resistenten genennet.

1724 in der mitauischen Oberhauptmannschaft der
 Peter 1 Hauptmann Behr Erbsaß der elleischen Gü-
 August ter, und Kornette Tiesenhausen Pfandbesitzer
 II von Großfriederichshof; in der selburgischen,
 Ferdinand der Hauptmann Klopffmann, Erbsaß der
 würauischen Güter, und Wilhelm Friederich
 von Budberg, Erbsaß der süßeischen
 Güter; in der tuckumischen der Leutenant Korf
 von Randau erwählet: welche in Gegenwart
 des Landesgevollmächtigten vor den Oberräthen
 ihren Eid abzulegen haben. S. 38. Der Land-
 schäftsleutenant Henning auf Großsanten
 wird Landschaftsrittmeister; Wilhelm Alexan-
 der von Heikina, königlicher Leutenant und
 Pfandbesitzer auf Matkulu wird Landschafts-
 leutenant; und der königliche Fähnrich Georg
 Christoph von Löbel wird Landschaftskornette:
 nachdem der Rittmeister Torck und der Kor-
 nette von der Brüggten abgegangen waren.
 Ein Landschaftsrittmeister bekömmt die Steu-
 ren von zweyen, ein Leutenant von einem, und
 ein Kornette von einem halben Haken, sind
 aber von allen und jeden übrigen Beschwerden
 befreyet. Diese und die übrigen Landesoffi-
 ciere sollen die neuen Bewilligungsgelder nach
 sechs Wochen einfodern und dem Obereinneh-
 mer abgeben. S. 39. Sie erhalten eine An-
 weisung, wie sie sich bey dieser Anfoderung
 und Verrechnung verhalten sollen. S. 40. Der
 königliche Hauptmann Otto Friederich Behr,
 Erbsaß der zirauischen und kabillischen Güter,
 war bisher Obereinnehmer in Kurland und
 Semgallen gewesen. Er wurde erbethen die-
 sem Amte ferner vorzustehen. Alle Einnehmer
 der Landschafts- Straf- und Judengelder wur-
 den

den also angewiesen, an keinen anderen, als 1724
 an ihn, oder auf seine Anweisung, zu zahlen. Peter I
 §. 41. Bestnschef, welcher seinen Vorschuß August
 wiedererhalten, die Handschrift aber verloren II
 hatte, soll sie tödten. §. 42. Die Unvermö- Gerdi-
 genden sollen einen Anstand bis zum künftigen nand
 Landtage genießen. Die neue Willigung sol-
 len alle ohne Unterschied entrichten. Da keine
 Reitergelder den Landesofficieren zugestanden
 werden: so mögen selbige von den Säumigen
 zur Strafe der Nachlässigkeit, und zwar ein
 Thaler Alberts von jedem Haken beygetrieben
 werden. §. 43. Wenn berücktigte Personen
 in Verhaft zu bringen sind, wollen die Ober-
 rätthe solches an die Oberhaupt- und Hauptleute
 verweisen, und keinen Eingriff in die Gerichts-
 barkeiten thun, sondern jenen die erste und
 weitere Untersuchung nicht benehmen, noch
 ihnen vorschreiben, wie dabey zu verfahren
 und der Inhaftirte zu halten wäre. §. 44. Die
 Oberrätthe versichern auch, wider diejenigen
 bürgerlichen Personen, welche sich der Jagd-
 freyheit bedienen, die in den kommissorialis-
 schen Decisionen und Landtagschlüssen gesetzte
 Strafe von tausend Gulden Alberts vollziehen
 zu lassen, so bald der Landesbevollmächtigte
 solche benennen wird. §. 45. Zu Deliberato-
 rien auf dem künftigen Landtage wurden fol-
 gende Stücke ausgesezet. 1) Die Segens-
 formel. 2) Der Klosterbau zu Mitau. 3) Der
 Advokat Brockhusen und die Zahl der Advos-
 katen. 4) Die Reste der Bewilligungsgelder,
 insonderheit bey Unvermögenden. 5) Die
 Hegung der Ritterbank. 6) Die Gleichheit
 der Münze nach lithauischem Werthe. 7) Die
Ber:

1724 Verhandlungen der Güter auf neun und
 Peter 1 neunzig Jahre, und das Einlösungsrecht des
 August Adels. 7) Die Besoldung der landschafts-
 II officiere und besonders die für den landschafts-
 Gerdis rittmeister Henning zu bestimmende Erkennt-
 nand lichkeit. Am Ende stehen diese Worte: „Zu
 „Urkund dessen ist dieser landtägl. Schluß
 „von denen regierenden wohlgebornen H. Hn.
 „Oberräthen und E. ganzen B. R. und Land-
 „schaft eigenhändig unterschrieben und mit
 „ihren angeborenen Pitschaften bestärkt wor-
 „den, so geschehen in Rietau den 5ten Jar-
 „nuarii 1724.“

S. 79.

Der Landesabgeordnete, Oberhauptmann
 Brackel, bekam den Auftrag, vor allen Din-
 gen dafür zu sorgen, daß der König und die
 Republik die Verrichtungen der letzten Kom-
 mission genehmigen und auf dem künftigen
 Reichstage in einer Sakung bestätigen mögten.
 Ferner, weil dem Könige beliebt hätte, die
 Freyheit zu landtagen dergestalt einzuschränken,
 daß der Adel ohne ausdrückliche Erlaubniß des
 Königes zu keinen öffentlichen Berathschlagun-
 gen gelangen kann, dahin zu trachten, daß diese
 Einschränkung gehoben, und dem Adel, nach
 Art und Weise, wie es die Regimentsformel
 vorschreibt, zu landtagen Freyheit gelassen
 werden möge. Weiter, da nicht zu hoffen,
 daß Herzog Ferdinand männliche Erben hin-
 terlassen werde, dem Könige und der Republik
 vorzutragen, daß die Ritterschaft des Ver-
 trauens lebe, der König und die Republik werde
 allen besorglichen Zerrüttungen in diesem Falle
 vorbeu-

vorbeugen und daher der Ritterschaft die Er-
 laubniß erteilen, daß dieselbe frey und sicher
 bey Zeiten auf ihr Heil gedenken und überle-
 gen könne, wie sie auf den Fall der Lehns-
 öffnung sich bey der alten und in ihren Gesetzen
 und Privilegien gegründeten Regierungsform,
 durch einen deutschen der augsburgischen Kon-
 fession zugethanen Fürsten, sowohl in geistlichem
 als weltlichem Stande, unter des Königes und
 der Republik ewigem Schutz und Oberherrschaft
 erhalten möge. Noch, es in die Wege zu richten,
 daß die nach Litthauen, Piltten und Livland ent-
 laufenen Bauern ausgeliefert werden, Piltten und
 Riga aber sich nicht mehr mit der Verjährung
 wider die Kurländer schützen mögen. Wieder-
 um, zu sorgen, daß die Gebrüder Koch und
 Schalk des erhaltenen sicheren Geleites nicht
 genießen mögen. Weiter, es dahin zu brin-
 gen, daß die Litthauer wider die Kurländer or-
 dentlich, und nicht hinter ihren Rücken in ge-
 richtlichen Dingen verfahren müssen. Ferner
 wird der Landesabgeordnete angewiesen, wider
 den Rath Ruprecht, als einen Meutmacher,
 Friedensstörer und Gewaltthäter zu verfahren.
 Ingleichen, diejenigen Stücke ins Werk zu
 richten, die von dem Herrn von Bülow noch
 nicht zu Stande gebracht werden mögen. End-
 lich es zu bewirken, daß der Herzog in seiner
 Abwesenheit keine ledige Stellen besetzen, Ober-
 rätthe, und Hauptleute ernennen dürfe; damit
 nicht die obhandenen Gesetze verletzet werden^{b)}.
 Das falsche Kirchspiel hatte auf den letzten
 N 5 Land:

1724
 Peter I
 August
 II
 Ferdin
 and

b) Die ganze Instruktion findet man Vol. IV MSS
 in der großfürstl. Bibliothek, Nr. 31.

1724 Landtag keinen Deputirten gesendet, weil die
 Peter I eingepfarrten Herren von Adel, oder Kirch-
 August spielsherren abwesend waren. Einer dieser
 II Herren mit Namen Johann Friederich von
 Gerdis Brügggen setzte ein Bedenken c) auf, worinn
 nand er mit der Bewilligung und mit der den Juden
 ertheilten Erlaubniß im Lande zu bleiben nicht
 zufrieden war. In dem Rechtsgange wider
 den Herzog, der kommissorialischen Entschei-
 dungen wegen, ward die Sache, als sie am
 12ten Christmonates, vermöge des vorhin ar-
 restirten Dekrets wieder vorgekommen, noch-
 mal ausgesetzt d).

§. 80.

Der Bürgemeister Kellner zu Dörpat
 verlangete zweymal von dem Rathe, den Rath-
 mann Meyer zu bestrafen, weil er unanges-
 meldet verreiset wäre e). Nachdem die Stadt-
 patrimonialgüter der Stadt wiedereingeräumt
 worden, war es auch billig, daß die Glieder
 eines edlen Rathes ihre Besoldung erhielten.
 Ein

c) Dieses Bedenken liest man in dem Vol. IV MSS
 in der großfürstl. Bibliothek, Nr. 14. datiret
 Stenden den 24sten März 1724, unter folgen-
 den Titel:

Ex Actis Secretariatus et Notariatus publici
 Regii Balt. Grzwicki.

Unvorgreifliches Sentiment über die bisher im
 Lande laudirten Contributiones, nebst einigen
 andern, in Ansehung einer und der andern
 Sache beyläufig eröffneten Reflexionibus. Ob
 dieses Bedenken irgend etwas gewirket habe,
 ist mir noch unbekannt.

d) Ziegenhorn Staatsgeschichte S. 180. S. 75.

e) Rathspr. 1724 S. 86. 106.

Ein Rathmann bekam fünfzig Rthaler zu 80 Kop. folglich vierzig Rubel. Sie mussten sich aber gefallen lassen, Getraide von den Gütern dafür zu nehmen f). Der ganze Rath war von dem Landgerichtsbothen Johann Schmidt schändlich angegeben worden, daß er das Beste der Krone verlehret hätte. Das Hofgericht erkannte die Beschuldigungen für falsch. Der Oberfiskal Johann Christoph Velbeer gestand, als ihm die Untersuchung mitgetheilt ward, daß er wider den Rath keine gegründete Klage fände. Der bössliche Angeber ward am 28sten März verurtheilet dem Rathe eine vorgeschriebene Abbitte vor Gericht zu thun, und seine Bosheit mit halbjähriger publicen Arbeit zu büßen g). Der ehemalige dörpatische Rathmann Johann Kellner lebete noch zu Stockholm h). Der Stadtsekretar Magnus Johann Sonnenbach legete am 14ten Jänner in Gegenwart der Bürgerschaft nur seinen Amtseid ab, weil er schon in Reval den Huldigungseid geleistet hatte i).

1724
Peter I
August
Gerdi-
nand

§. 81.

Unter den siebenzehnen dießjährigen neuen Bürgern befanden sich auch der Postmeister und Ordnungsgerichtsnotar Samuel Becke, und

f) Rathspr. S. 115. 306.

g) Act. publ. Dorpat. Vol. V. n. 5.

h) Rathspr. S. 140.

i) Rathspr. S. 5. Unter den Rathsadvoakaten kamen Andreas Christoph Bajor, Ewers und Johann David Grunert vor. Der letzte ward Hofgerichtsadvokat und hernach Bürgemeister zu Dörpat.

1724
 Peter 1
 August
 II
 Feidis-
 mand

und der Kreisnotar Gottfried Janiz, welche beide ihren Bürgereid auf dem Rathhause ablegeten *k*). Altermann Clemens wurde alles Anhaltens ungeachtet seines Amtes nicht erlassen *l*). Nur die wortführenden Alterleute genossen Freyheit: die nicht am Worte sind, müssen, gleich anderen Bürgern, alle Auflagen tragen *m*). Das Brudergeld in der großen Gilde war verschieden. Ein Kaufmann gab mehr, als ein anderer *n*). Diese Gilde hatte manchen Streit mit dem Postirungsverwalter Rosenstein unbefugten Handels wegen *o*); mit dem Ältesten Johann Hille, welcher nicht in der Gilde erscheinen wollte *p*); mit Hopmann Rindt, der keinen Handel treiben sollte *q*); mit den russischen Kaufleuten, die nicht mit deutschen Waaren handeln durften *r*); mit einigen revalischen Kaufleuten, welche unbefugten Handel auf dem Lande getrieben hatten *s*); mit dem pernausischen Gürtler, Christoph Michelson, welcher hier Toback verkauft

k) Rathspr. S. 6. 10 f. 42. 74. 119. 170. 189. 195. 203. 216. 219. 244. 297. 308. 361. 225. 235.

l) Rathspr. S. 80.

m) Rathspr. S. 105.

n) Rathspr. S. 20.

o) Rathspr. S. 65. 84. 89. 169. 181.

p) Rathspr. S. 147 f. 170. 209. 258.

q) Rathspr. S. 308—310. 320 f. 332. 340. 441.

r) Rathspr. S. 310. 321. 327.

s) Rathspr. S. 363—367. 370. 373 f. 379—384.

kaufte hatte t); und mit der Töpferinn Palinn, ¹⁷²⁴ der die großgildische Nahrung nicht verstatet ^{Peter I} ward u); und mit dem Chirurgen Rhenius w). ^{August}

§. 82.

II
Gerdi-
nand

Die kleine Gilde brachte an, daß bey der Aeltestenbank einige wären, die ihres Alters wegen wenig oder gar nicht auf die Gildestube kämen, daß sie oft keinen hätte, der mit aufs Rathhaus gehen könnte, daß zwo Stellen ganz ledig wären; sie hätte also den Bäcker, Honns Gürgen Friedrichs, und den Schuster, Heinrich Holm, zu Aeltesten erkohren, und bäthe um die Bestätigung: welche erfolgete x). Der Altermann Sesse bath um eine Besoldung, wie es vor diesem gebräuchlich gewesen, wenigstens um ein Paar Tonnen Roggens y).

§. 83.

Der residirende Landrath Rosen ersuchte den Bürgemeister schriftlich, daß diejenigen Ruffen, welche sich bey Bürgern aufhielten, angehalten werden mögten, das Ihrige, gleich
anderen

t) Rathspr. S. 389. 393.

u) Rathspr. S. 546.

w) Rathspr. S. 19. Die Gilde beschwerete sich auch über die fremden Kaufleute, Glas- händler, den Strömliugehandel ins kleine, die Quacksalber, Theriak- Wasser, und Del- krämer, und andere Unordnungen im Brau- wesen und Handel. Rathspr. S. 310-312. Der Rath versprach Beystand. Rathspr. S. 321 f.

x) Rathspr. S. 99 f.

y) Rathspr. S. 378. 512.

1724 andern Russen, zu der allgemeinen Arbeit beizu-
 Peter 1 tragen. Der Rath beschloß, daß diejenigen,
 August 11 bey denen die Russen sind, für sie bezahlen
 Gerdi- sollen, und es wiederum von ihrem Lohne ab-
 mand ziehen mögen 2). In diesem Jahre befohl
 das Generalgouvernement, daß die Russen,
 wie vormals unter der Stadtgerichtsbarkeit ste-
 hen sollen a). Unterm 22sten Heumonates ging
 ein geheimer Befehl aus der Kanzley des
 preobraschenskischen Garderegimentes den 9ten
 Herbstmonates an den Rath ein: „daß der
 „russische Zollbürgemeister Wjan Narogoro-
 „zoff aus Pleskow, welcher die Aufsicht über
 „den Salzhandel gehabt hatte, wegen seiner
 „unanständigen Worte und Verbrechen, de-
 „ren er sich in gedachter Kanzley bey der Un-
 „tersuchung gebraucht und schuldig gegeben;
 „von dem Rathe, statt der Knut, mit Peit-
 „schen, sonder einige Gnade, gestrafet wer-
 „den; und wenn solches geschehen, an den
 „Stolnik erwählter Kanzley, den Fürsten
 „Iwan Fedorowitsch Komodonowskoy,
 „und seine Besizer Bericht erstattet werden
 „sollte b).“ Nachdem dieser Befehl verdeutschet
 worden, beliebte der Rath am 14ten, den
 Rathmann Schmalz und den Sekretar Sonnen-
 wach zu den Kammerassessoren von Salza
 zu senden, ihm den Befehl zu zeigen, und ihn
 zu befragen, wie man sich bey der Vollziehung
 dieser ungewöhnlichen Strafe zu verhalten
 hätte, ob es auf dem öffentlichen Markte, oder
 vor

2) Rathspröt. S. 8. 13.

a) Rathspr. S. 327. 385. Kopeyb. S. 21.
 155. 163.

b) Acta publ. Dorpat. Vol. XLIII n. 2.

vor dem Rathhause geschehen müste. Zugleich ward er ersuchet, einen russischen Schreiber zu geben, der die Ukase verläse. Auf das erstere wuste Salza eigentlich nichts zu antworten. Den Schreiber bewilligte er. Der Leutenant Petersohn ließ auf Ansuchen des Rathes diesen Ulsan den folgenden Tag mit Wache nach dem Rathhause bringen. Hier ward ihm der Befehl vorgelesen, die Peitschenstrafe an ihm vollzogen, und den 16ten Bericht abgesandt c).

1724
Peter I
August
II
Gerdi-
nand

§. 84.

Wenn die Deputirten des Rathes und der Bürgerschaft nach den Stadtgütern reiseten, mußten die Vorstädter dazu Pferde geben. Salza künstelte vergeblich, diesen Leuten allerley Frondienste aufzulegen. Indessen that der Rath bisweilen etwas aus Höflichkeit, indem Salza aber die Neckereyen immer weiter trieb, und bey seinen unbefugten Foderungen das Beste der Krone vorwandte: so drang endlich der Rath auf die Beobachtung der Stadtpri- vilegien d).

§. 85.

Die verwittwete Herzoginn Anna von Kurland reisete im Hornung über Walk und Neuhausen, um der Krönung der Kaiserinn beizuwohnen e). Schon im Hornung reisete der Generalgouverneur Fürst Repnin über Dörpat

c) Rathspr. S. 350. 353 f. 356. Kopeyb. S. 147.

d) Rathspr. S. 79. 199 f. 189. *Sabmii Colle-* ctan. T. II p. 260.

e) Rathspr. S. 79.

1724 Dörpat dahin. Um diese Zeit bekam Salza
 Peter August 1 mehr Gewalt; daher er bisweilen Stadthalter
 II heißt, welchen Titel er niemals gehabt hat.
 Gerdi- II Damals schenkte der Generalgouverneur der
 mand. + Dörpatischen JohannisKirche eine Orgel, welche
 der Vicegouverneur Woyekoff schon in den
 ersten Tagen des März abliefern ließ f).
 Durch Salzas vermehrte Gewalt über den
 Dörpatischen Kreis hörte die bisherige dörpa-
 tische Regierung auf, und der residirende Land-
 rath, welcher in Dörpat zugleich aufhörte,
 zog aus dem Präsidentenhanse aus. Salza
 wäre nun gerne das Schrecken der Stadt ge-
 worden, indem die Höflichkeit, welche ihm der
 Rath bewies, seinen Stolz aufblies und sei-
 ner Ehrsucht Nahrung gab. Allein Kepnins
 und Vieringhofs Gerechtigkeit retteten die
 Stadt von diesem Unfuge und diesen Bedrüs-
 ckungen g). Etwa im März ward der bishe-
 rige Oberkommissar Weinhold Georg von
 Völkersam Vicepräsident des livländischen
 Hofgerichtes h).

S. 86.

Noch versprach der damals residirende
 Landrath Hanns Gustav von Rosen im An-
 fange dieses Jahres die Uhr der St. Johannis-
 Kirche, die man auf die russische gestellet hatte,
 wiederzuerstatten i). Zu gleicher Zeit hielt
 man

f) Rathspr. S. 23. 30 f. 53. 89. 156. 323. 397.
 137.

g) Rathspr. S. 29. 56 f. 89. 147. Kopeyb.
 S. 3. 59 71.

h) Rathspr. S. 171. 205.

i) Kopeyb. S. 1. Rathspr. S. 12 f.

man um die Glocken an, welche nach Pleskow ¹⁷²⁴ gebracht worden k). Der Landrath Freyherr ^{Peter I.} von Taube hatte aus eigener Bewegung ohne ^{August} Ansuchen des Rathes zum Bau der hiesigen ^{II} Kirche eine ansehnliche Summe Geldes ge- ^{Ferdin.} samlet l). Mansfeld verehrte ihr einen Klingbeutel m). Der Armenhausbeutel ward wieder eingeführt n). Der deutsche Pastor Wildberg bekam von nun an seine Wein- und so lange kein Diakon war, die Kollektengelder, oder fünf Reichsthaler für das Absingen der Kollekten o). Die Kirchenadministratoren wurden angewiesen, niemals zusammen zu verreisen, den Kirchenkasten machen zu lassen, und die Kirchennittel in der Kirche zu verwahren p). Die Kirchenrechnung musste um Michaelis eingereicht werden q). Die Kanzelen- und Kirchensachen waren noch immer in Pleskow. Weil sie dort unter der Aufsicht einiger Artilleriebeamten stunden, welche unglaubliche Schwierigkeit machten, musste man sich an den Generalfeldzeugmeister Grafen Bruce wenden, bey dem Friederich Emme Sekretar war r). Die-
ser

k) Kopenb. S. I. Rathspr. S. 105.

l) Rathspr. S. 287. Man hat dieses Betragen nicht bloß damals gelobet, sondern auch erkant.

m) Rathspr. S. 288.

n) Rathspr. S. 511.

o) Rathspr. S. 569.

p) Rathspr. S. 139 f.

q) Rathspr. S. 260 300. 303. 389. 432 f. 435.

r) Er starb als President im Reichsjustizkollegium, Generalauditeur der Garden und Ritter des St. Annenordens 1767.

1724
 Peter I
 August
 II
 Ferdin.
 and

ser erwies dem Rathe in dieser Sache viele Hülfe, doch nicht unbelohnet. Der Befehl, welcher im Herbstmonate einging, betraf die Kirchensachen. Man befahl den Kirchenadministratoren, solche in Pleskow zu empfangen. Endlich reiseten Rathsherr Meyer, und der Kirchenadministrator Ältester Böckmann dahin. Allein sie kamen unverrichteter Sache zurück. Der Rath wandte sich von neuem an den Generalfeldzeugmeister und schrieb zugleich an den Fürsten Repnin, der damals noch in St. Petersburg war. In Pleskow hatte man große Lust alles, besonders das Archiv nach St. Petersburg zu bringen, und gab zu dem Ende vor, es wären Sachen darunter, die zum Artilleriewesen gehörten. Der Rath hatte viele Mühe, diesen schädlichen Anschlag zu verhindern. Am Ende dieses Jahres erhielt die Kirche die Kanzel und das Altar wieder. Weiter ward nichts ausgeliefert. Von den dreyen Glocken waren zwey an die russische Kirche in Narva, und eine an die dörpatische russische Kirche gediehen. Bey der Gelegenheit aber hatte man erfahren, daß die Stadtwage nebst den Gewichten in Pleskow neben dem Artilleriehause unter einem Obdache liege, und die Kanzelen in zweyen besonderen Kästen unter dem Siegel des Oberstwachmeisters Peter Sedorowitsch Kassiskoff, und unter der Aufsicht eines versoffenen Leutenants, Jakowlew stünde. So weit kam es in diesem Jahre s).

S. 87.

s) Rathspr. S. 261. 284. 319. 353. 356. 362. 377. 511. 528. 567 f. Kopeyb. S. 53. 55. 69.

109.

§. 87.

Ich habe gedacht, daß ein edler Rath den Leutenant Freyherrn von Strömfeld bevollmächtiget habe, die Bestätigung der Patrimonialgüter, des Fischzolles und der halben Accise bey dem Senate zu suchen. Er war nach Schweden gereiset, um dort Abschied zu nehmen, welchen er als Oberstwachmeister erhielt. Am 7ten Herbstmonates schrieb der Rath an ihn, und bath ihn, für das Wohl der Stadt zu wachen *t*). Alle Bürger der großen Gilde, sie mochten schänken, oder nicht, mußten die ganze Accise bezahlen. Gustav Olrau ward Acciseinnehmer *u*). Die Stadt foderte den Zehenden von den aus der Stadt gehenden Gütern *w*).

1724
Peter I
August
II
Gerdi-
nand

§. 88.

Der Kammerassessor von Salza, welcher die Stelle des ehemaligen Statthalters vertrat, das Landgericht, der Kreiskommissar und der Leutenant Petersohn, ob er gleich sein eigenes Haus hatte, verlangeten von der Stadt ein freyes

D 2

109 114. 139. 145. 167. 226. 236. 245—251. Act. publ. Vol. V n. 10. Die Nothkirche in der Vorstadt wollte der esthnischen Gemeinde zu enge werden. Der Prediger Fuhrlohn bath also um mehr Raum. Man findet keine Spur, daß die Eingepfarrten vom Lande sich die geringste Sorge deswegen gemacht haben. Rathspr. S. 8. 41.

t) Kopeyb. S. 4—6. 17. 143. Rathspr. S. 14. 37. 189 403. 569.

u) Rathspr. S. 37. 157 f. 176, 283. 570. Kopeyb. S. 252.

w) Rathspr. S. 219.

1724
 Peter 1
 August
 II
 Gerdi
 mand

freyes Quartier. Die Bürgerschaft darüber misvergnügt bath den Rath, sie zu vertreten. Dessen ungeachtet mußten auf generalgouvernementliche Verfügung dem Leutenant Petersohn jährlich acht Reichsthaler zu 80 Kop. bezahlt werden x). Das Landgericht wandte sich an das Hofgericht, ward aber auf Vorstellung des Raths, von demselben an die Regierung verwiesen y). Für das salzaische Quartier mußte monatlich ein Rubel bezahlet werden. Auf Ansuchen beider Gilden versprach der Rath, bey der Regierung zu bitten, daß die Bürgerschaft inskünftige von dieser Last befreyet werde z). Am 30sten Weinmonates stellte der Rath also der Regierung vor, Salza mögte das Präsidentenhaus, welches ledig und ausgebessert wäre, beziehen, weil die Stadt den Defonomebedienten in schwedischen Zeiten kein Quartier gegeben hätte. Der rigische Kontrolleur Spangenberg ward ersuchet für das Beste der Stadt zu wachen a). Am 21sten Jänner beschwerete sich die große Gilde über die Vorkäuferey der Russen, welche im Lande herumreiseten, und alles Getraid aufkauften. Sie wiederholete am 21sten August diesen Antrag, und bath, es bey der Regierung auszuwirken, daß dem Kreiskommissar anbefohlen würde,

auf

x) Rathspr. S. 1. 5. 12. 26. 58. 65. 78. 84. 87—89 92—98. Kopeyb. S. 7. 25 f. 34. Rathspr. S. 105.

y) Act. publ. Vol. XX n. 9.

z) Rathspr. S. 126. 145. 148. 157. 165. 183.

a) Rathspr. S. 438. 451. 489. Kopeyb. S. 187. 189. 213.

auf die Vor- und Aufkäuferen zu sehen, und ¹⁷²⁴
 der Gilde in vorkommenden Begebenheiten mit ^{Peter I}
 seiner Hülfe an die Hand zu gehen. Der ^{August}
 Rath bewilligte dieses. Er bath bey der Defo: ^{II}
 nomie um Beystand. Der Kreiskommissar ^{Gerdi-}
 erschwerete den Bürgern ihren Handel: aber ^{mand}
 die Vorkäuferen hemmete er nicht. Derowes-
 gen hielt die Bürgerschaft ihm das hastferische
 Plakat vom 1sten Weinmonates 1693 vor.
 Die kleine Gilde drang gleichfalls auf die Hem-
 mung dieses Unwesens. Der Rath ließ am
 25sten Wintermonates einen umständlichen
 Bericht in dieser Sache an die Regierung er-
 gehen *b*). Den 20sten Wintermonates ging
 ein Schreiben des Kammerassessoren Salza
 ein, worinn das ausländische Salz verbotthen
 ward. Dieses ward den hiesigen Kaufleuten
 mitgetheilt, welche sich darüber erklärten, daß
 sie von dem Senate Erlaubniß hätten, mit
 dieser Waare zu handeln. Der Rath that also
 eine gegründete Vorstellung nicht allein bey dem
 Kammerassessoren Salza, sondern auch bey
 dem Generalgouverneur selbst *c*). Im Hor-
 nung galt zu Dörpat eine Last Malzes 30 Rthlr.
 oder 24 Rubel, und eine Tonne Habers 65
 Kop. *d*); ein Liespfund Garns zwey Rubel *e*).
 Im April eine Tonne Gerste ein Rubel und
 eine Tonne Habers 66 Kop. *f*). Im Herbst
 D 3 galt

b) Kopenb. S. 200. Rathspr. S. 26. 311. 322.
 338. 466—468. 469. 473 f. 479. 491. 498.

c) Rathspr. S. 485. 489—491. 498. 543. 555.
 Kopenb. S. 207. 209.

d) Rathspr. S. 115.

e) Rathspr. S. 119.

f) Rathspr. S. 192.

1724 galt ein Schaf 20 Kop. g), eine Tonne Roggens ein Rubel h). In Reval galt die Last Roggens revalischen Maaßes 40 Rthlr. oder 32 Rubel zu 80 Kop. und darüber i). Ein Reichsthaler ward zu 80 Kop. gerechnet k). Die abgesetzten Kopeiken sollten in den Münzhäusern umgewechselt werden. Die Bürgerschaft bath, daß es hier geschehen mögte l). Es ist ein Verzeichniß von den Kronplätzen in Dörpat, so viel nämlich damals bekannt waren, vorhanden m).

S. 89.

Die Stadt bauete die Brücke und besetzte die Wege innerhalb der Stadt, holte aber den hierzu nöthigen Strauch aus den benachbarten Gütern. Die Ritterschaft bezahlte die zum Brückenbau versprochene hundert Reichsthaler oder achtzig Rubel n). Die dörpatische Stadtmessruthe hielt acht Ellen und anderthalb Quartier, welche man nach der aus Riga erhaltenen Figur eingerichtet hatte o). Jedermann ward im Brachmonat durch den Diener erinnert, eine Balge mit Wasser vor der

g) Rathspr. S. 404.

h) Rathspr. S. 447.

i) Rathspr. S. 513. Act. publ. Vol. XXXVII n. 8.

k) Rathspr. S. 154. 304.

l) Rathspr. S. 209. 210. Die große Gilde bath den Werth der in ihrem Schragen benannten Rthaler, Groschen und Mark zu bestimmen.

m) Prot. S. 53 f. 526. Kopeyb. S. 23. 242.

n) Rathspr. S. 19. 86. 106. 239.

o) Rathspr. S. 202. 284.

1724 2 Rthlr Strafe kein Kind zu zerhauen, bis es vom Geseßherren geschächt worden x). Die Tischler kamen auf den lächerlichen Einfall, die Tochter eines Bürgermeisters oder Rathsdieners könne in kein Amt kommen: welcher aber von selbst aufhörete y). Einem Handwerker, der sein Meisterrecht nicht beweisen konnte, ward sein Handwerk geleyet z). Den Knochenhauern ward erlaubt, ihre Buden in der rigischen Vorstadt, der reußischen Kirche gegen über, auf einem Grunde der Johannis-Kirche zu erbauen: sie geriethen aber darüber mit dem Leutenannt Petersohn in Handel, welcher den Stadtgraben bebauen ließ, und vorgab, der Generalgouverneur hätte den Soldaten erlaubt, zu schlachten und Fleisch zu verkaufen a).

S. 91.

1725 Am 20sten Jänner 1725 erging aus dem Reichskriegskollegium ein Befehl an das rigische Generalgouvernement, daß vermöge des Kaisers Ordre und des Senates Resolution verfügt worden, wider diejenigen, welche Lauflinge aufnehmen und hegen, es mögen Dragoner, Soldaten, Matrosen, oder Rekruten seyn, mit der verordneten Geldbuße gerichtlich verfahren, und hiervon die Angeber, nach des Senates und der heiligen Synode Verordnung vom 8ten May 1722 belohnet werden sollen. Wie man sich aber bey der Strafe und gericht:

x) Rathspr. S. 236. 271.

y) Rathspr. S. 436 f.

z) Rathspr. S. 464.

a) Rathspr. S. 114. 154. 361. Act. publ. Vol. XXVI n. 5.

gerichtlichen Eintreibung zu verhalten habe, 1725
 das wird umständlich vorgeschrieben. Dieser Katha-
 Befehl ist zu Riga am 24sten April gedruckt b). rina I
 August

S. 92.

II
 Ferdi-
 nand

Am 28ten Jänner
 8ten Hornung beschloß Peter der Große,
 Kaiser und unumschränkter Herr von ganz Neu-
 sen, Vater des Vaterlandes, sein glorreiches
 Leben, und seine zwente Gemahlinn Kathari-
 na I, bestieg noch an eben dem Tage, mit Hülfe
 des Fürsten Menschikow und des Erzbischof-
 fes von Nowgorod den russischen Thron c).

D 5

Uns

b) Rathssamml in 4.

c) *Voltaire* Histoire de l'Empire de Russie T. II
 p. 219 sic. Büschings Magazin Th. III S. 185
 —188. Materialien zur russisch. Gesch. S.
 181 ff. Memoires de Brandebourg p. m. 333.
 J. S. von L. Leben und Thaten Petri Alexies-
 witz, Neuflandes Selbsthalters. Frankfurt
 oder Nürnberg, 1710 in 8. Mémoires du
 Regne de Pierre le Grand, Empereur de Russie,
 par le B. *Jwan Nestcfuranoi*, à Amsterdam 1728
 in gr. 12. vier Bände. Es mag sie geschrieben
 haben, wer da will: so bedeuten sie nicht viel.
 Memoires de l'Empire Russien sous le regne de
 Pierre le Grand, à la Haye, 1725 in 8. Just
 Gottfr. Rabeners Leben Petri des ersten
 und Großen, Czars von Rußland, Leipz. 1725
 in 8. *Lachrymae Roxolanae seu de obitu Petri*
Magni totius Russiæ Imperatoris brevis Narratio,
duaeque de laudibus eiusdem diui Principis
Orationes, auctore Theophane Archiepiscopo,
 Hamburgi 1726 in 4. Le Czar Pierre Premier
 en France par *Mr. Hubert le Blanc*, Docteur en
 Droit, Tomes deux. à Amsterdam 1741 in 8.
 Zacharias Orfelin hat in slavonischer Spras-
 che geschrieben: Leben und Thaten des russi-
 schen

1725
Katharina I
August
II
Gerdi-
nand

Unterm 10ten Hornungs erging der Trauer wegen aus dem Senate eine Verordnung, welche am 22sten zu Riga gedruckt worden d). Am 14ten Hornungs wurde nach verschiedenen Befehlen des verstorbenen Kaisers und der regierenden Kaiserinn, zu St. Petersburg und am 17ten März zu Riga ein Pardonsplakat gedruckt, wobey aber diejenigen Verbrecher, welche wider die beiden ersten Punkte ein Reichsverbrechen, oder einen Mord, oder wiederholte Räuberey begangen hatten, ausgeschlossen wurden e). Am 20sten Hornungs ward durch ein generalgouvernementliches Patent die neue kaiserliche Titulatur f), nach dem Senatsbefehle vom 3ten, nebst der Huldigungsformel vorgeschrieben g). In dieser Formel sind die Worte merkwürdig: „Ob ich zwar dem höchst-
säligen und ewigen Andenkenswürdigen aller-
durchlauchtigsten, großmächtigsten Peter
„dem

schon Kaisers Peter des ersten: Benedig 1762 in gr. 8. Neue Miscellanien B. I S. 719—726. Die Gedächtnismünze hat Ricard de Tiregale Nr. 68. Wenn er saget, der Kaiser wäre zu Moskow gestorben: so ist solches ein Irrthum.

d) Rathssamml. in 4.

e) Rathssamml. in Fol. Th. I.

f) Es ist der Titulatur wegen auf Befehl des Senates vom 28sten Brachmonates unterm 14ten August zu Riga ein anderes Patent gedruckt worden, welches aber von diesem fast gar nicht unterschieden ist. Rathssamml. in Fol. Th. I. Prot. S. 46. 72. 265.

g) Rathssamml. in Fol. Th. I.

„dem Großen, Kaiser und Souverain vom
 „ganzen Rußlande, sowohl als der allerdurch:
 „lauchtigsten Kaiserinn und Großenfrauen, 1725
 „Katharina Alexiewna, schon zuvor gehul:
 „diget, dennoch so gelobe und schwere ich — Katharina I
 „hiermit, bey dem allmächtigen Gott und sei:
 „nem heiligen Evangelio, der jetzt regierenden August II
 „allerdurchlauchtigsten großmächtigsten Kai:
 „serrinn und Großenfrauen, Katharina Alex:
 „iewna, Souveraine vom ganzen Rußlande ic.
 „Kraft der Konstitution und Verordnung Ihre
 „Höchstsätigsten und ewigen Andenkenswürdi:
 „gen Kaiserlichen Majestät, zur Bestärkung
 „meiner allerdemüthigsten und allerunterthä:
 „nigsten Treue, daß ich will und schuldig bin,
 „Ihro Majestät, meiner rechtmäßigen Kai:
 „serrinn und Frau, auch nach Ihre Majestät,
 „Dero hohen Erbfolgern, welche nach Dero
 „Willkühr und ihrer souverainen von Gott
 „verliehenen kaiserlichen Macht verordnet sind,
 „und hinführo verordnet, auch der Anneh:
 „mung des Throns gewürdiget werden mögten,
 „ein getreuer redlicher und gehorsamer Knecht
 „und Unterthan zu seyn.“ In Riga geschah
 die Huldigung am 5ten März von der Ritters
 schaft und der Stadt; in Dörpat, wo der
 Kammerassessor Anton Johann von Salza
 sie einnahm, am 12ten März h). Am $\frac{1}{21}$ ten
 März war das kaiserliche Leichenbegängniß in
 St. Petersburg. Die Nachricht davon war
 in Livland zu späth eingegangen. Dennoch
saget

h) Samml. ruff. Gesch. B. IX S. 338. Dörpat.
 Rathspr. S. 78. Act. publ. Vol. III n. 107.
 Salmii Collectan. T. II p. 97.

1725
Katharina I
August
II
Ferdinand

saget Widow, es wären aus Riga Abgeordnete zum Begräbniß abgegangen i). Das ist auch wahr, sie kamen aber zu späth. Aus Dörpat kamen die Abgeordneten, Rathmann Andreas Magnus Meyer und Sekretar Magnus Johann Sonnenbach, welche ein Empfehlungsschreiben an den in St. Petersburg auch gegenwärtigen Generalgouverneur mit sich genommen hatten, noch zu rechter Zeit an k). Der livländische Generalgouverneur setzte mittelst eines gedruckten Patentes vom 18ten März d. J. den 14ten April zum Gedächtnißfeste in ganz

i) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 338.

k) Auszug aus dem Berichte der dörpatischen Deputirten an den Rath vom 13ten März d. J.
 „E. Edl. Rath können wir nicht unberichtet
 „lassen, daß wir wegen des übeln Weges
 „erst der 6ten huius früh allhier arriviret seyn,
 „und beynabe auch zu späth gekommen wären:
 „indem es am Hofe sehr übel aufgenommen wor:
 „den daß die Herren Deputirte aus den Städ:
 „ten und Provinzien, insonderheit aber die Her:
 „ren aus Riga, sich nicht zeitig eingefunden, und
 „wegen so langen Außenbleibens die Herren
 „Deputirten dem hohen Leichbegängniß nicht
 „haben alle beywohnen können. Die Herrn
 „aus Riga sind dieselbe Stunde arriviret, da
 „das hohe Leichbegängniß vor sich ging. Die
 „Herrauschen aber haben sich gar dabey nicht
 „eingefunden. Am Mittewochen als den 10ten
 „huius sind die Solennia funebralia unserß
 „gottfälligen verstorbenen Kaisers, nebst der
 „jüngsten Prinzessin, welche dem gottfälligen
 „Kaiser gefolget, begangen worden, wo:
 „von wir künftig Relation umständlich ab:
 „statten werden, weil es jezo zu weitläufig.“
 Rathspr. S. 61. 69. 71. Kopenb. S. 279.
 Act. publ. Vol III n 74 Die Prinzessin, des
 ren hier gedacht wird, hieß Natalia.

ganz Livland an, woben über I Kön. II, IO. II. 1725
 Also en-schloef David mit seinen Vätern, Katha-
 und ward begraben in der Stadt David. rina
 Die Zeit aber, da David König gewesen August
 ist über Israel, ist vierzig Jahr: eine Pre- II
 digt gehalten, und gewisse Personalien abgele- Ferdin-
 sen werden sollten. Auf dem gedruckten Exem- nand
 plare dieses Patentes war eine geschriebene
 Nachschrift, welche also lautet: „Weil die
 „Personalia wegen einiger diesmal fehlender
 „speciellen Nachrichten noch nicht haben ver-
 „fertigt werden können: als sollen dieselben
 „gedruckt nächstens folgen. Da dann, wann
 „auch solche nicht in Termino allenthalben
 „herum kommen könnten, es dennoch mit der
 „Predigt und übrigen Veranstaltungen deman-
 „dirtermäßen außerdem begangen werden
 „muß h.“ Mittelft Patentes vom 12ten
 May ward das kaiserliche Leichenbegängniß
 bis auf den 30sten May, als des Kaisers Ge-
 burtstag, ausgesetzt. Es heißt hier, es wäre
 ein Gedächtnißfest im ganzen russischen Reiche
 auf diesen Tag anberamet worden. Unterdes-
 sen hatte man schon an vielen Orten das Lei-
 chenbegängniß gefeiert. Wo solches geschehen,
 sollte nun eine Parentation mit Ablefung der
 Personalien gehalten werden m).

§. 93.

l) Rathssamml. in 4.

m) Rathssammlung. Die Personalien habe ich
 in unserm Archive nicht gefunden. Sie sind
 indessen unter folgendem Titel gedruckt: Vita
 Petri M. Russorum Imp. oder Personalia, welche
 beym Kayserl. Leichbegängniß in S. Peters-
 burg und Livland abgelesen worden. S. Pes-
 tersburg und Niga 1726 in 4. Leben der Kaiser-
 rinn Catharina S. 166—171. Unten § 99

S. 93.

1725
Katharina I
August
II
Ferdinand

Am 13ten Hornung eröffnete das livländische Hofgericht eine Sitzung, nach welcher die Partien die Abschiede und Protokolle, worauf sie sich beruffen, gleich beylegen, und alle Bescheide ohne Widerrede ausnehmen sollen n).

S. 94.

Es hatten sich Leute gefunden, die das bisher mit einem runden Stämpfel gezeichnete Stämpfelpapier nachgemacht hatten. Diesem Unwesen zu steuern hatte noch Peter der Große Maasregeln genommen. Das Manufakturkollegium mußte 1724 und 1725 Stämpfelpapier auf gutem und festen Papier verfertigen lassen, welches gegen den Tag gehalten, auf jedem Blatte, außer dem darauf gedruckten viereckigten Stämpfel, in der Mitte das kaiserliche Wapen, oben aber mit russischen Buchstaben die Worte: *Ierboga Bumaga:* auf deutsch, Stämpfelpapier; zeigte. Das alte Stämpfelpapier wurde abgeschafft, und sollte an das Manufakturkollegium zurückgesendet werden. Der Preis blieb bey dem vorigen nach der Verordnung von 1723. Ein jeder, welcher Stämpfelpapier kaufen würde, sollte die Bogen gegen den Tag halten, und wenn er obgedachte Zeichen nicht antreffen würde, der Verkäufer angegeben, in Verhaft genommen, und zur Bestrafung nach dem Manufakturkollegium gesandt werden. Diese Verordnung ist zu Riga am 27sten März gedruckt o). Am 17ten April erging ein
generals

n) Autogr. et Transl. T. IV p. 3.

o) Rathssamml. in 4.

generalgouvernementliches Patent, daß Land:
 Leute und Städter in Livland, welche einige
 russische Leute ohne Pässe und Erlaubniß:
 scheine annehmen und bey sich halten, mit ei-
 ner Geldstrafe belegt werden, und für jede ar-
 beitsame Person fünf Rubel bezahlen sollen p).
 Unterm 13ten May ließ die Kaiserinn einen
 Befehl wider die falsche Münze ergehen, der
 am 10ten Herbstmonates in Riga gedruckt, von
 dem vorigen im Jahre 1722 aber nur darinn
 unterschieden ist, daß die kaiserlichen Einneh-
 mer und Krämer das falsche Geld ausschließen,
 zerschneiden, und also, und nicht anders, dem
 Zahler zurückgeben sollen q). Den 30sten
 Brachmonates ist verordnet worden, daß auf
 der Brust des Greises im Wapen des Herz-
 zogthums Livland oder der livländischen Ritters-
 schaft der Name des regierenden Landesherren
 mit einer kaiserlichen Krone stehen soll r). Der
 General:

1725
 Katha-
 rina I
 August
 11
 Ferdin-
 and

p) Rathssamml. in 4. Siehe das Patent vom
 18ten Herbstmonates und 30sten Christmona-
 tes d. J. imgleichen vom 1sten oder 9ten Horn.
 1726.

q) Rathssamml. in Fol. Th. I.

r) Schoultz livl. Staatsr. S. 15. meiner Hand-
 schrift Nr. 1. wo die Worte folgendermaßen
 lauten: „Nach obiger Vorschrift soll auf der
 „Brust des Vogel Greiß der Namenszug des
 „Königs Sigismundi Augusti, als ersten
 „Stifters, stehen. Dieses ist aber durch die
 „allerhöchste Verfügung von dem 30sten Ju-
 „ni 1725 dahin verändert worden, daß nun-
 „mehr der Name des regierenden Souverains
 „mit einer Kaiserkrone an der Stelle gesetzt
 „wird.“ Daß dieses schon in schwedischen
 Zeiten

1725 Generalgouverneur befahl den 27sten Heumonates denen Landleuten, welche baufällige Häuser in Riga oder Pernau hätten, solche innerhalb dreyer Monate auszubessern 5). Schon 1715 am 25sten Jänner hatte der Kaiser oder damalige Zar Peter verordnet, wie man mit hingeworfenen und verdächtigen Briefen verfahren solle. Diese Verordnung ward auch in Livland bekannt gemacht, und am 7ten Augusts d. J. zu Riga gedruckt, folgenden Inhalts: „Wann Jemand einen solchen hingeworfenen Brief, oder eine verdächtige Schrift, findet und aufhebet, der soll sie durchaus nicht lesen, noch erbrechen, noch weniger bekannt machen, oder ausstreuen, sondern sogleich einige unparteyische und aufrichtige Leute zu sich nehmen, und den gefundenen Brief in ihrer Gegenwart an demselben Orte, wo er aufgehoben worden, verbrennen 1). Nach des Kaiser Peters Verordnung vom 8ten Weinmonates 1724, welche nur in russischer Sprache gedruckt war, sollten die Verfasser sich in Processachen bey den Schriften unterschreiben. Der Senat wiederholte diese Verordnung am 19ten Augusts d. J. welche hierauf am 11ten Herbstmonates d. J. zu Riga im Druck erschienen ist 2). Am 5ten Weinmonates ließ der

Zetten statt gefunden habe, beweisen die Holzschnitte vor den livländischen Landesordnungen in beiden Auflagen, und vor Teumeris kleiner livl. Schaubühne.

5) Rathssamml. in 4.

2) Rathssamml. in 4.

4) Rathssamml. in 4.

der Senat einen Befehl drucken, daß Niemand 1725
 die gehbrigen Richtersthühle vorbegehen, und Katharina I
 nur in zweenen Fällen die Kaiserinn selbst an- August
 getreten werden soll: 1) bey obhandener Ver- 11
 rättheren wider Ihrer Kaiserlichen Majestät Serbi-
 hohe Person; 2) bey obhandenem Aufruhr nand
 oder Rebellion. Diese Verordnung ist am
 29sten Wintermonates d. J. zu Riga gedruckt
 worden w). Am 11ten Weinmonates lud das
 Reichskommerzkollegium alle diejenigen ein,
 welche an dem Wallfischfange vom Nordkap
 an bis Kola Theil nehmen wollten. Dieser
 Befehl ist zu Riga am 6ten Wintermonates
 gedruckt worden x). Am 18ten Weinmona-
 tes ließ die Kaiserinn bekannt machen, daß sie
 befohlen hätte, neue russische Münze zu prä-
 gen, nach der bey diesem Befehle abgedruck-
 ten Form, nämlich auf der einen Seite mit
 ihrem Bildniß, und auf der anderen mit dem
 Wapen des russischen Reiches: welche allent-
 halben genommen werden sollte. Dieser Bes-
 fehl ward am 6ten Christmonates zu Riga be-
 kannt gemachet y).

S. 95.

In diesem Jahre lösete den Vicegouver-
 neur zu Riga, **Wojekow**, der Generalleute-
 nant und Ritter von **Balk** ab z).

S. 96.

w) Rathssamml. in Fol. Th. I.

x) Rathssamml. in 4. Weber Th. III S. 78.

y) Rathssamml. in Fol. Th. I.

z) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 338.

§. 96.

1725

Katharina I
August
II
Ferdinand

Die Kaiserinn gab am 15ten Christmornates der livländischen Ritterschaft, deren Abgeordnete der Oberst und Landrath Johann Balthasar von Campenhausen und der Oberstwachtmeister Jakob Johann von Strömsfeld waren, ein ansehnliches Privilegium, dessen wesentlichen Inhalt ich anführen will. 1) Das Oberkonsistorium bleibet, wie von alten Zeiten her, mit Personen geistlichen und weltlichen Standes besetzt. 2) Der Adel soll über einzelne Güter bey Antrittung der Regierung keine besondere Bestätigung suchen dürfen, sondern es werden ihm alle Güter, aber nach dem Rechte, wie er sie besizet, bestätigt. 3) In Ansehung der Reduktion soll man sich verhalten, wie Peter der Große es befohlen hat. 4) Die Norrköpingsbeschlußgüter sollen, wenn keine männliche Erben übrig sind, auf die weibliche Linie bis ins fünfte Glied vererben. Wenn männliche Leibeserben vorhanden, soll ihnen nach der bisherigen Gewohnheit ihr Antheil aus den Gütern gereicht werden. 5) und 6) Das freye Dispositionsrecht in den Gütern, zu testiren, zu verkaufen, zu verpfänden, soll so bleiben, wie es die vorigen Rechte und Privilegien, wie sie der Kaiser und die Kaiserinn bey dem Antritt ihrer Regierung bekräftiget haben. Die adelichen Güter sollen bey Friedenszeiten mit überflüssigen Lasten nicht belegt werden, außer denen ordentlichen, welche sie bey schwedischer Zeit und iht zu tragen gewohnt sind. 7) In Ansehung der Pacht der Krongüter soll man nach des Adels Privilegien, und nach dem 17ten und 19ten Punkte der Kapitulation

tulation und nach dem Inhalt des kaiserlichen Befehls von 1712 verfahren. In Erhaltung der Arenden und Erkaufung der Güter soll der Adel vor den bürgerlichen den Vorzug haben a).

1725
Katharina I
August
II
Ferdinand

§. 97.

Noch am 27ten Christmonates ließ die Kaiserin die von ihrem Gemahl gestiftete Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg eröffnen: welche Rußland unsäglichen Nutzen verschafft, und fruchtbare Kenntnisse im ganzen Reiche, und zugleich in ganz Europa, ja man kann wohl sagen, in der ganzen Welt verbreitet hat b).

P 2

§. 98.

a) Dieses ganze Privilegium steht von Wort zu Wort in *Sabini* Coll. T. II p. 311—315.

b) Lacombe schreibt: „Es hat Könige gegeben, die Eroberer, Gesetzgeber und große Staatsmänner gewesen: allein Peter der Große ist der einzige der mit diesen glorreichen Titeln, die nicht weniger erhabenen Benennungen eines Verbesserers seines Reiches, eines Lehrers nützlicher Erkenntnisse, eines Stifter der Künste und Wissenschaften und eines Anordners der Sitten seiner Völker hat verbinden können.“ Geschichte der Staatsveränderungen des russischen Reiches, mit Verbesserungen, Zusätzen und Anmerkungen versehen von D. Johann Friedrich Joachim, Halle 1761 in 8. Th. I S. 269 f. Th. II S. 39—43. Weber verändertes Rußland Th. III S. 52. Lebensbeschreibung der Durchl. Katharina Alexiewna, Czaarin und Kaiserin von Rußland, Frankfurt 1728 in 8. S. 127. 209—214. 220. Der erste Präsident war der kaiserl. Leibarzt, Lorenz Blumentrost. Am 24sten Jänner 1726 singen die Lehrer ihre öffentliche

S. 98.

1725

Katharina I
August II
Ferdinand

Am 6ten May vermählte sich der Herzog Karl Friederich von Holsteingottorp, mit der kaiserlichen Prinzessin Anna Petrowna zu St. Petersburg c). Der Brautschatz bestand

öffentliche Vorlesungen an. *Fugleri* Bibl. H. L. select. p. 2069. Gordon setzt die Stiftung auch in das Jahr 1724. *Gesch. Peters des Großen* Th. II S. 266. Nichtsdestoweniger feierte die Akademie nicht eher, als am 29sten Christmonates 1776 ihr funfzigjähriges Jubelfest: wovon die Nachricht sich überall verbreitete. Anhang zu dem St. Petersburgischen Zeitungen 1777 Nr. 4. *Litauische Zeit* 1777 S. 38. *Allg. Verzeichniß neuer Bücher* 1777 S. 382—391. *Schlözers Briefwechsel* Th. II S. 69—77. *Baalzows Anekdoten* B. II S. 103—119. Alle diese Nachrichten sind nicht merklich von einander unterschieden, wie denn Baalzow seine aus dem Schlözer völlig von Anfang bis zum Ende entlehnt hat. Keiner meldet, warum dieses Fest nicht eher gefeiert worden. Denn, wenn ich nicht irre: so müßte es schon 1774 da sie 1724 gestiftet worden, oder doch 1775, weil sie 1725 eröffnet worden, gefeiert worden seyn. Von der Bibliothek und von dem Kunst- und Naturalienkabinet haben wir das vortrefliche *Essai par Jean Bacmeister à St. Petersbourg* 1776 in 8.

- c) Weber verändert. *Rußl. Th. III* S. 37. Dennoch setzen der Verfasser des Lebens der Kaiserinn Katharina S. 194 und Hübner Tab. 227. imgleichen die europäische Fama Th. 285 S. 757 dieses Beylager auf den ^{21sten} 1sten Junius. Joachim folget in allem dem Weber Th. II S. 30 f.

stand in hundert und funfzig tausend Dukaten, ¹⁷²⁹
 ohne den ihr bengelegten kostbaren Juwelen-^{Katba-}
 schmuck. Es wurde dem Herzoge auch jähr-^{rina 1}
 lich, so lange er mit seiner Gemahlinn in ^{August}
 Rußland bliebe, eine ansehnliche Summe ^{II}
 Geldes versprochen, und das Einkommen der ^{Ferdin-}
 Insel Desel zu Erhebung derselben angewie-^{and}
 sen d). Der Braunschalt ward in Livland
 ausgezahlt, wohin der holsteinische Sekretar
 König mit einer kaiserlichen Vollmacht am
 20sten Herbstmonates abreisete, um ihn in
 Empfang zu nehmen e). Die Neuvermählten
 bekamen überdieß große Verehrungen, welche
 man auf dreymal hundert tausend Rubel
 schätzte. Unter andern schenkten ihnen die
 Kollegien zu St. Petersburg insgesamt eine
 silberne Wiege, die Stadt Moskow ein silber-
 nes Tafelgeschmeide, und die Geistlichkeit eine
 Bibliothek von alten seltenen Büchern f).

§. 99.

Sobald die Nachricht von dem Tode des
 großen Peters zu Dörpat einging, ward das
 Trauergeläut veranstaltet und damit so lange
 fortgeföhren bis es auf generalgouvernementli-
 chen Befehl unterm 5ten März 1726 eingestel-
 let ward g). Die Trauer wurde angeleget,

¶ 3

wozu

d) Weber Th. III S. 35.

e) Weber Th. III S. 45.

f) Leben der Kaiserinn Katharina S. 206 und
 207 wo der Verfasser meldet, die Kaiserinn
 hätte im Brachmonate dem Herzoge sein Jahr-
 geld bis auf zweymal hundert und vierzig tau-
 send Rubel vermehret.

g) Rathspr. 1725 S. 50. 1726 92. Act. publ.
 Vol. III n. 105, Sabmii Coll. T. II p. 95.

1725 wozu die Glieder des Rathes und die wortha-
 benden Alterleute, nach voriger Gewohnheit,
 das Geld aus dem Stadtkasten erhielten.
 Rath- rina 1 das Geld aus dem Stadtkasten erhielten.
 August II Altar, Kanzel und Rathsstuhl wurden schwarz
 Ferdin- bezogen. Alles dieses währte so lange, bis
 and. das Generalgouvernement es mittelst Schreis-
 bens vom 15ten Brachmonates 1726 auf-
 hob h). Am 25sten May ging das general-
 gouvernementliche Patent des kaiserlichen Lei-
 chenbegängnisses halben, nebst den Personar-
 lien ein. Die letzteren habe ich in unserm Ar-
 chive nicht gefunden. Jenes ging am 30sten
 May vor sich i). Von der Begräbnißdepu-
 tation habe ich schon oben k) Erwähnung ge-
 than.

S. 100.

Der Bürgermeister Kellner schlug beym
 Justizkollegium Georg Krabbe und Johann
 Sille zu Rathsherrn vor, ohne daß die alten
 Rathleute darum wußten. Das Justizkollegium
 bestätigte sie am 9ten April mittelst eines Reskri-
 ptes, mit der Verfügung, sie in den Rathss-
 stuhl einzuführen. Als dieser Brief am 20sten
 April in dem Rathsiße verlesen wurde, wußte
 Niemand etwas einzuwenden, sondern man
 beschloß, die neuen Rathsglieder zu Rathhause
 zu

b) Rathspr. 1725 S. 41. 45. 53. 1726 S. 109.
 112. 233. Act. publ. Vol. III n 105. Der
 Bürgermeister bekam 20, ein Herr des Ras-
 thes 16, der Sekretar 12 und der wortha-
 bende Altermann 10 Thaler. Die Diener
 wurden auch gekleidet.

i) Rathspr. S. 152. 180.

k) S. 92.

zu fodern, sie in Eid zu nehmen, und hernach 1725
 in die Kirche zu führen. Bald hernach sungen Katharina I
 die alten Rathsherren an, zu murren, mit de: August II
 nen es der Sekretar hielt. Aber am 23sten Ferdinand
 April da die neuen Rathleute eingesetzt werden
 sollten, hatten die alten sehr viel zu sagen,
 wollten von der Aufführung auf das Rathhaus
 nichts wissen, fuhren den Bürgemeister hart
 an, und sageten ihm ins Gesicht, sie hätten
 sich an das Justizkollegium gewendet und wür:
 den sich eher zu nichts entschließen, bis sie dort
 Resolution erhalten: welches sie weitläufig
 vortrugen, und im Protokolle verschreiben
 ließen. Der Bürgemeister suchte sie auf an:
 dere Gedanken zu bringen, und wie ihm dieses
 nicht gelang, ließ er sich Protokollauszüge ge:
 ben und stattete dem Kollegium von neuem Be:
 richt ab. Es erfolgte unterm 4ten May eine
 Resolution, worinn den dreyen Rathsherren
 ihr Betragen gegen den Bürgemeister in dieser
 Sache auf das nachdrücklichste verwiesen, und
 weil das Justizkollegium es als eine unruhige
 Spaltung und vorsätzliche Widerspänstigkeit
 ansah, befohlen ward, die neubestätigten Raths:
 glieder sogleich nach Empfang des Schreibens
 bey fünf hundert Reichsthaler Strafe in ihr
 Amt einzusetzen. Würden die drey unwilligen
 Rathsherren sich aber ferner widersetzen, sollte
 es der Bürgemeister allein bewerkstelligen und
 die Widerspänstigkeit dem Reichsjustizkollegium
 sogleich berichten. Endlich sagete das Justiz:
 kollegium: es hätte zwar solcher angerichteten
 Spaltung und begangenen Resolutionsquaal
 wegen satzsame Befugniß gehabt, wider die
 Rathsherren mit nachdrücklicher Andung zu

1725
Ratba-
cina I
August
II
Gerdi-
nand

verfahren, und sie durch den Fiskal zur besseren Wahrnehmung ihrer Pflicht anweisen zu lassen, da es aber völlig in der Meynung stehe, daß solches Verfahren mehr aus einem unbedachten Eifer und großer Schwäche der Einsicht, als einem Frevel hergestlossen: so wolle es ihnen für diesmal solche Uebertretung und Widersetzlichkeit vergeben, mit der ausdrücklichen Verwarnung, dergleichen übermäßige Ausschweifung inskünftige zu meiden, in Liebe, Einigkeit und kollegialischer Harmonie der gemeinen Stadt Bestes und Aufnehmen zu befördern, und sich künftig in fernerer Spaltung und Trennung nicht betreten zu lassen, damit das Reichsjustizkollegium, dem die Aufsicht der Richterstühle des Reichs von Ihro Kaiserlichen Majestät allergnädigst anvertrauet worden, mit der Schärfe wider selbige zu verfahren, nicht veranlasset werde *D*. Dieses Schreiben ward am 11ten May im sitzenden Rathe von einem Soldaten abgegeben, dem man einen Schein hierüber ertheilte. Alsobald wurden die neuen Rathsglieder, die Ältesten Krabbe und Zille, nebst den Alterleuten und Ältesten der Bürgerschaft, durch den Diener auf das Rathhaus gefodert, um den oberkeitlichen Befehle nachzukommen. Als nun Alterleute und Ältesten, nebst den Parten, eingetreten waren, wurden ihnen die neuen Rathleute bekannt gemacht. Diese legeten in ihrer Gegenwart den gewöhnlichen Richtereid ab, und nahmen ihren Sitz
im

D) Dieses Reskript hatten unterschrieben: S. A. Wolf, Vincent Kaiser, J. B. Müller, nebst dem Archivsekretar Reimers.

im Rathsstuhle. Am 25ten May verlangete 1725
 Hille den Sitz über Krobbe, weil er ein älter Karba-
 rer Bürger wäre, und schon Kindeskinde hätte. rina 1
 Aber es ist hierauf nicht geachtet worden, ob: August
 gleich Hille bath ein erlauchtes Reichsjustizkol: II
 legium mögte darüber erkennen. Am 22sten Gerdi-
 Brachmonates erging ein Schreiben der liv: nand
 ländischen Regierung an den Rath, daß er von
 allem, was in dieser Sache vor dem Reichs:
 justizkollegium vorgefallen wäre, und von dies:
 sem verfüget worden, Bericht erstatten sollte,
 weil diese Policensache vor das Generalgouver:
 nement gehöre. Was hierauf geschehen, habe
 ich nicht gefunden *m*). Inzwischen hatte Bür:
 gemeister Kellner bey dem Justizkollegium ei:
 nen Vorschlag zu Einrichtung des Stadtwesens
 besonders der Rathsänter gethan. Darauf
 antwortete dieses Kollegium unterm 9ten April
 d. J. „es möge deshalb nichts gewisses be:
 „stimmen, sondern überlasse dem Rathe die
 „Freiheit, die Einrichtung hierinnen nach selbst:
 „eigenem Gefallen und den Umständen der
 „Sachen zu machen, jedoch so, und in die
 „Wege, daß alles und jedes zur Aufnahme und
 „Beförderung der Rechtspflege und des gemei:
 „nen Besten gereiche *n*).“ Den 5ten Winter:
 monates wurden die Rathsänter von dem Bür:
 gemeister Kellner und dem Obervogte Sins:
 gelmann folgendermaßen besetzt: Oberwensens:
 herr, Bürgermeister Kellner, und seine Beysiher,
 P 5 Rath:

m) Rathspr. S. 115. 119—125. 148—150.
 152 f. 213. Act. publ. Vol. V n. 9. Sabmii
 Collectan. T. I p. 82.

n) Rathspr. S. 148. Act. publ. Vol. V n. 9.

1725
 Katharina I
 August II
 Ferdinand

Rathmann Meyer und Rathmann Krabbe. Obergerichtsvogt, Rathmann Singelmann; Untergerichtsvogt, Rathmann Krabbe; Oberkämmerer, Accis- und Bauherr, Rathmann Schmalz; Kämmerer, Rathmann Meyer; Oberamts- Geseß- und Wettherr, Rathmann Meyer; Unteramts- Geseß- und Wettherr, Rathmann Sille; Provisor des Armenhauses, Rathmann Krabbe; Brandherren, Rathmann Krabbe und Sille; Quartierherr, Rathmann Sille o). Der Bürgermeister Kellner suchte seinen aus schwedischen Zeiten rückständigen Sekretariatslohn bey der Regierung p). Als der Sekretar Sonnenbach in St. Petersburg war, vertrat der Kreisnotar Gottfried Janizen seine Stelle, und legete den Eid der Verschwiegenheit ab q). In diesem Jahre kömmt Advokat Reincken vor, welcher endlich Hofgerichtsassessor geworden r). Auf Verlangen ward der Regierung das Stadtwapen mit gehörigen Farben übersandt s).

S. 101.

Unter den dießjährigen zehen neuen Bürgern befanden sich der deutsche Pastor Wildberg, der Kreisnotar Gottfried Canzler, und der Rechenmeister Lukas Jürgens t).

Da

o) Rathspr. S. 353 f.

p) Rathspr. S. 140.

q) Act. publ. Vol. V n. 8.

r) Rathspr. S. 234.

s) Rathspr. S. 191. 196.

t) Rathspr. S. 30. 32. 33. 80. 118. 255. 289.

Da am 12ten März die Huldigung abgelegt ward, waren im Rathstuhle sechs Personen, zweene Prediger, in der großen Gilde fünf und drenzig, in der kleinen sieben und funfzig, außerdem aber zwey und zwanzig deutsche Einwohner u). Das Bürgergeld eines Großgildischen war acht Reichsthaler w). Die große Gilde hatte der Nahrung halben viele Rechtshandel sowohl mit denen, die ihre Brüder, als auch mit solchen, die es nicht waren. Sie wollte ihre Gildestube wieder erbauen, und bath zu dem Ende, ihr die richtige Gränze einweisen zu lassen x). Jene ist bisher nicht erbauet worden. Der kleingildische Altermann Johann Hesse bath, daß e. e. Rath ihm, als einem ganz alten, armen, nahrlosen Manne, der Altermannschaft wegen, etwas von den Stadtgütern zulegen mögte. Er bekam zwey Tonnen Roggens. Da er aber mehr verlangete, wurde er zur Geduld verwiesen, bis die Stadt ihre vorige Einkünfte, nämlich die halbe Accise, die Wage, den Fischzoll und die Gelder vom russischen Gasthose wiederbekäme y). Die Brüder dieser Gilde waren sehr widerspänstig wider den Altermann z). Bey Gelegenheit des kaiserlichen Leichenbegängnisses kamen beide Gilden in einen Rangstreit. Der Rath hatte verordnet, daß zuerst der Rath, hierauf die große und endlich die kleine Gilde gehen

1725
Karba-
rina 1
August
II
Ferdin-
and

u) Act. publ. Vol. III n. 12.

w) Rathspr. S. 33.

x) Rathspr. S. 140.

y) Rathspr. S. 12. 25. 153.

z) Rathspr. S. 72. 93 f. 97. 131.

1725
Katharina I
August
II
Ferdinand

gehen sollten. Die fleingildischen Alterleute waren vor die großgildischen Aeltesten und Brüder getreten, mit schimpflichen und verächtlichen Worten. Wie die große Gilde sich hierüber beschwerete, und den Rath bath, eine richtige Ordnung zu machen, ward sie angewiesen, sich zu erkundigen, wie es in Riga gehalten werde *a*). Aus Riga ging von einem Johann Ludelof die Nachricht ein, daß der regierende Altermann der kleinen Gilde den Rang über die Aeltesten der großen Gilde, die abgedankten Alterleute aber hätten ihn nicht, sondern müsten sich zu den Aeltesten halten. Bey Leichenbegängnissen führe ein jeder Altermann seine Brüder an. Dennoch hätten die Aeltesten der kleinen Gilde den Rang über die Bürger der großen Gilde, die nicht Aeltesten wären: welches der König von Schweden also bestimmet hätte *b*). Bisher waren die Russen bey der Dekonomiekanzelen eingeschrieben worden. Solches hörte, nachdem der Rath seine vorige Gerichtsbarkeit wiederum erhalten hatte, auf. Es ward also ein fremder Rus, dessen Paß veraltet war, am 31sten Heumonates angewiesen außerhalb Jahrmarkteszeit nicht ins kleine zu verkaufen. Der Rath ließ auch diejenigen Russen, welche sich heimlich in wüsten Kellern aufhielten, heraustreiben. Weil aber eine scharfe Verordnung der paßlosen Russen wegen in diesem Jahre ergangen war, that der Rath bey

a) Rathspr. S. 180 f.

b) Diese königliche Resolution ist vom 28sten Heumonates 1675. Siehe livländische Jahrbücher Th. III Abschn. II S. 88. S. 133. Act. Vol. XXX n. 5.

ben der Regierung Anfrage, wie er sich in An-
 sehung der Russen in Dörpat, insonderheit
 derer, welche vor wiedererlangeter Gerichts-
 barkeit bey der Dekonomie eingeschrieben wor-
 den, zu verhalten hätte c).

1725
 Katha-
 rina I
 August
 11
 Ferdi-
 nand

§. 102.

Die Bruchstücke des 1708 zerstörten
 Rathhauses wurden mit Stroh bedeckt d).
 Zum Kirchenbau waren im Herzogthum Esth-
 land, nach dem Berichte des dortigen Presi-
 denten im Provinzialkonsistorium, Landrathes
 Urküll drey und vierzig Rubel gesammelt wor-
 den. Hernach waren es nur revalische Thaler.
 Die aus Pleskow wiedergebrachte Kanzel auf-
 zusetzen kostete ohne das Eisenwerk sechzig Rus-
 bel e). Denn nach vielen Kosten, Spendirun-
 gen und Reisen erhielt die Kirche endlich ihre
 in Pleskow verwahrte Sachen, ausgenommen
 die Glocken f). Noch mehr Plackereyen setzte
 es mit dem Archive, der Kanzleyen, den Stadt-
 privis

c) Rathspr. S. 157. 251. 399 f. Kopeybuch
 S. 306.

d) Rathspr. S. 325.

e) Rathspr. S. 4. 33. 329. Kopeyb. S. 259.

f) Rathspr. S. 54. 81. 117. Der damalige Ael-
 teste, nachmaliger Rathsherr, Johann Heinz-
 rich Peucker, ein sehr verdienter Mann, hatte
 unsäglich Bemühungen. Im Winter war
 die nach Pleskow gethane Reise ganz vergeb-
 lich. Im May dieses Jahres glückte sie besser.
 Rathspr. 1725 S. 144. 150. 154. 208. 272.
 Kopeyb. S. 445. 448. Rathspr. 1726 S. 15.
 18. 30.

1725
Katharina I
August
11
Gerdi-
nand

privilegien, u. s. w. Am 13ten April schickte der Sekretar Emma drey Resolutionen der Stadtkanzleyen wegen. Am Ende dieses Monats ging Ältester Peucker nach Pleskow ab, um alles zu holen. Am 7ten May kam ein Befehl aus St. Petersburg ein daß der Kreis-Kommissar Tunzelmann und der Kammerier Löwe das Archiv und die Registratur durchsehen sollten: welche ihnen abgegeben wurde. Peucker war wiedergekommen, und hatte zwar das meiste gebracht. Denn die zweene Befehle die von dem Generalfeldzeugmeister Grafen Bruce an die Artillerie in Pleskow ergehen lassen, waren verschiedenen Inhalts. In dem ersteren war enthalten, daß man der Stadt Dörpat die Lade, Schriften und Bücher aus dem Artilleriehause abfolgen lassen sollte. In dem letzteren war die Lade ausgelassen und nur Schriften und Bücher erwähnt worden. Daher nahm das Artilleriehaus in Pleskow Anlaß, der Stadt die Lade mit den Privilegien und anderen nothwendigen Schriften zu verweigern, und bloß zweene Schränke mit den anderen Kanzleysachen versiegelt unter einer Begleitung etlicher Artilleristen zuschicken. Hiervon stattete der Rath dem Generalfeldzeugmeister am 14ten May Bericht ab, und bath um einen schleunigen Befehl an den Oberstwachmeister Kossiskow, daß er die Lade ohne fernere Verhinderung herausgeben mögte: indem jene Artilleristen in Dörpat auf Kosten der Stadt so lange verharren sollten, bis Tunzelmann und Löwe, auf Verfügung des Reichskammerkollegiums, alles durchgesehen hätten. An eben dem Tage schrieb der Rath

an

nur Verdruß und allerhand Schwierigkeiten gehabt, sondern auch dem Kommandanten: 1725
 schreiber und dem Leutenante 7 Rubel 40 Kop. Katherina I
 spendiren müssen. Die Fuhrleute wurden August
 halb aus dem Stadtkasten, halb aus ihrer 11
 Amtslade befriediget. Um aber der Kosten Ferdinand
 wegen zwischen der Stadt und der Kirche eine
 völlige Richtigkeit zu treffen, übergab Peucker
 eine genaue Rechnung g). Da man nun die
 Rathskanzelen wiederbekommen hatte und dar-
 aus zu ersehen war, daß Protokolle und Kop-
 penbücher, nebst den übrigen Sachen in guter
 Ordnung und unter guter Registratur gehalten
 worden, trug der Bürgemeister am 14ten Herbst-
 monates vor, daß er, als er Sekretar gewes-
 sen, allezeit bey dem ersten Sitze in jeder Wo-
 che vorzeigen müssen, daß alle dasjenige, was
 in der vorigen Woche geschehen, richtig einge-
 tragen und registriret worden; er wolle also er-
 innert haben, daß es nunmehr wiederum also
 eingerichtet, und um mehrerer Richtigkeit we-
 gen der Sekretar bey dem ersten Sitze in jeder
 Woche solches auch thun müsse h).

§. 103.

Der Generalgouverneur, Fürst Anikita
 Repnin, hielt sich auf seiner Rückreise aus St.
 Peters:

g) Rathspr. 1725 S. 39 f. 100. 144. 150. 154.
 176—179. 191. 196. 212 f. 230. 271. 283—
 285. 290 f. Rathspr. 1726 S. 10. 15. 18.
 30. 76. Kopenb. 1725 S. 266 f. 294. 298.
 300. 303. 316. 323 f. 326. 363. 380. 445.
 448. 453. 457.

b) Es ward also beliebet Rathspr. S. 296 f.

1725
Katharina I
August
II
Ferdinand

Petersburg in Dörpat, aber nur eine Nacht, in dem Hause des Ältesten Deuckers auf. Er kam am 24sten März, und reisete am 25sten wieder nach Riga ab ¹⁾. Daß er nicht lange hernach in Pernau gewesen, sieht man aus dem Patente vom 27sten Heumonath dieses Jahres. Als die dörpatischen Abgeordneten zum Begräbniß nach St. Petersburg abreiseten, wurden sie dem in St. Petersburg anwesenden livländischen Generalgouverneur bestens empfohlen und mit wichtigen Aufträgen, welche insonderheit die Bestätigung der Stadtprivilegien und Stadtpatrimonialgüter betrafen, versehen. Dieses kann man aus dem Berichte, den sie unterm 1zten März an den Rath abstatteten, abnehmen, obgleich in dem Kopenbuche und Protokolle keine Spur davon ist. Sie melden nämlich folgendes: „Anlangend den Hrn. Baron von Strömsfeld, so haben wir denselben zwar „en passant gesprochen (und ihm) das Kompliment von e. e. Rath abgestattet: allein in der „Sache, vor dem hohen Leichenbegängniß „nichts vornehmen können, weil alles beschäfftigt gewesen; nach dem Leichenbegängniß „aber haben wir ihn noch nicht zu sprechen bekommen, können; und (es ist) auch noch zur „Zeit nichts auszurichten gewesen. Was wir „aber in so lange, als wir noch nicht abgelassen „worden, welches man zukünftige Woche vom „Hofe zu erhalten verhoffet, wegen der halben „Accise und Fischzoll &c. mit den Hrn. Baron „Strömsfeld ausrichten können, werden wir „unsern möglichsten Fleiß thun. Sollten wir „aber nach unserer Erlassung sehen, daß wir „in

1) Rathesprot. S. 88.

„ in einigen Tagen die Konfirmation der Stadt: 1725
 „ patrimonialgüter zc. erhalten könnten, werden Katharina 1
 „ wir uns noch einige Tage desfalls nach der August
 „ Zeit aufhalten: wenn es aber nicht in der 11
 „ Kürze abgemachet werden könnte, sollen wir Ferdinand
 „ uns zur Reise anschicken. Sobald wir hier
 „ angekommen, haben wir mit dem Hrn. Se:
 „ kretar Emmen gesprochen. Derselbe (hat)
 „ uns berichtet, daß eine neue Ordre der Kir:
 „ chensachen wegen schon nach Pleskow geganz
 „ gen, und auch an e. e. Rath geschrieben wor:
 „ den, wie imgleichen, daß er selbst es e. e.
 „ Rath berichtet. Weil aber e. e. Rath uns
 „ davon in Dero Schreiben nichts gemeldet,
 „ haben wir die nach Pleskow ergangene Ordre
 „ ausgenommen, und zugleich wegen der Kan:
 „ zley eine Bittschrift (Donoschenie) eingege:
 „ ben, und darinn den Hrn. Kammerier Lō:
 „ wen und den Hrn. Kreiskommissar vorge:
 „ schlagen, daß einer von den Herren beordert
 „ werden mögte, die Sachen durchzusehen;
 „ worauf uns versprochen worden, daß wir
 „ zukünftigen Mittwochen eine Resolution
 „ darüber erhalten und Promemoria an das
 „ Kammerkollegium geschrieben werden sollte,
 „ einem von den vorgeschlagenen Herren die
 „ Ordre zu ertheilen. Beygehendes Schreiben
 „ von dem Hrn. Sekretar Emmen wird solches
 „ breitem Inhalts belehren. Ihre Hochfürstl.
 „ Durchl. haben e. e. Raths Schreiben gnä:
 „ dig aufgenommen, und uns an die Cärimo:
 „ nienkanzley verwiesen, worauf wir auch der
 „ hohen Leichbegängniß von Morgen bis an
 „ den Abend beygewohnet. — — Hier wird
 „ für gewiß gesaget, daß Ihre Kaiserliche Ma:
Q. 2
„ jestat

1725 Katharina I August II Gerding
 „jestät zukünftige Woche im Senat öffentliche
 „Audienz ertheilen wird, daß ein jeder alsdann
 „mit seinen Beschwerden einkommen kann;
 „weil wir nun keine Dokumente in Händen
 „haben, und uns auch nicht alles erinnern
 „können: so wollen wir doch, so viel uns wis-
 „send, etwas aufsetzen, und eingeben. Kön-
 „ten wir aber gegen die Zeit nähere Nachricht
 „aus Dorpat erhalten, würde es um so viel
 „besser seyn k).“ Da der Kreiskommissar
 Tunzelmann von dem Stadtpatrimonialgute
 Sotaga zwey Schießpferde ausgeschrieben
 hatte, behauptete der Rath die Freyheit der
 Stadtpatrimonialgüter l). Wie der Rath ver-
 nahm, daß die Stadt Riga ihre Patrimonial-
 güter wiedererlanget hätte, beschloß er am
 1sten Brachmonates an Strömfelden zu schrei-
 ben, damit er für das Beste der Stadt Dor-
 pat in diesem Stücke auch sorgen mögte m).
 Zu Saddoküll, wo man in vorigen Zeiten vier
 tausend Tonnen Kalks gebrannt hatte, wurde
 auch ißt der Kalkbrannt getrieben. Wie aber
 einige talkhöfische Bauern hierinn Eindrang
 thaten und sogar Gewalt verübeten: so schrieb
 der Rath sehr ernstlich an den Landrath Zögen,
 als Erbherren des Gutes Talkhof n). Der
 Rath that bey der Regierung eine Befragung
 wie es mit den Kirchen- und Armenhauschul-
 den

k) Acta publ. Vol. III n. 74.

l) Kopeyb. S. 268. 439. Act. publ. Vol. III
 n. 22. Vol. XXXVII n. II.

m) Rathspr. S. 171. Kopeyb. S. 451. Act.
 publ. Vol. III n. 26.

n) Rathspr. S. 45. Kopeyb. S. 304. 357.

den zu halten, und wie ferne Renten davon zu berechnen seyn. Wie Rath und Bürgerschaft 1708 nach Rußland hinweggeführt ward, hatte die Kirche 1929 Rthaler und das Armenhaus 1857 Rubel ausstehen, welche schon vor 1700 auf Renten gegeben worden. Allein im vorigen Kriege waren diese Schuldner verarmet, und ihre sowohl der Kirche als auch dem Armenhause verpfändete Häuser 1708 nebst der ganzen Stadt verbrannt worden. Sie waren theils verstorben, theils weggezogen. Diejenigen, welche noch am Leben und zugegen waren, hatten sich ihrer verderbten Häuser nicht weiter angemast, weil sie unvermögend waren, sie wieder aufzubauen. Viele unter diesen Häusern waren in dem izigen Zustande kaum die Hälfte des darauf ruhenden Stammgeldes, mancher Platz, oder verderbtes Haus, kaum den dritten oder vierten Theil desselben werth. Es war demnach nicht anders abzusehen, als daß Kirche und Armenhaus viel verlieren würde. Sonst mußten die Renten vor Zeit des Friedens an, von denen, die nicht in der Gefangenschaft gewesen, und wenig oder keinen Schaden in den verfloßenen Kriegsjahren gelitten, bezahlet werden. Ob aber die dörrpatischen Einwohner eben so angesehen werden könnten, daran zweifelte der Rath selbst, und bath deshalb die Regierung um eine oberkeitliche Belehrung o). Die Stadt Riza hatte einen eisernen Brief erhalten. Eben dieses suchte Dörpat, welches durch den Krieg und die schwere Gefangenschaft ganz her-

1725
Katharina I
August
11
Gerdinand

2 3 unter

o) Rathsprötol. S. 185. Kopeyb. S. 351.

1725
Katharina I
August
II
Gerdi-
nand

unter gekommen war p). Der Stadtkasten wurde auf den vorigen Fuß gesetzt; und die wortführenden Alterleute bekamen, von Michaelis an, wieder die Ehrenweingelder, jährlich mit 8 Reichsthaler, oder 6 Rubel 40 Kop. q). Nicht nur in Dörpat r), sondern auch zu Eck s), ward in diesem Jahre eine Kirchenvisitation gehalten. Die Gebühren waren damals sehr geringe, indem der Oberkonsistorialsekretar Rudolphi von jeder Kirche 4 Rubel 35 Kop. empfing. Auf die Protokolle mußte man lange warten.

S. 104.

Der Kammerassessor Solza und der Leutenant Peter sohn, der in diesem Jahre Hauptmann geworden war, foderten mit Ungestüm ihre für anderthalb Jahr rückständige Quartiergelder. Die Bürgerschaft that dawider eine dringende Vorstellung und bath den Rath, es dahin zu bringen, daß sie von dieser Last befreuet würde. Beide, Rath und Bürgerschaft, bathen also bey der Regierung um Entbürdung, indem ersterer ein Civilbedienter, also sich selbst Quartier zu schaffen schuldig, letzterer aber mit einem

p) Kopenb. S. 380. 344. 483. Rathspr. S. 246.

q) Rathspr. S. 270. 380.

r) Rathspr. 1725 S. 38. 40. 62. — 1726 S. 264. Kopenb. 1725 S. 406. — 1726 S. 213. — 1727 S. 361. Akt. publ. Vol. VIII n. 10. wo die Notifikation lieget, aus welcher erhellet, daß die Visitation im ganzen dörpatischen Kreise geschehen ist.

s) Rathspr. S. 34. 37. 62. Kopenb. 1725 S. 264. 443. — 1726 S. 209.

einem eigenen Hause versehen wäre. Sie be- 1725
 riefen sich in Ansehung Petersohns auf die Katharina I
 basitferische Resolution, und auf den neunten August
 Artikel des nystedtischen Friedens. Das Ge- II
 neralgouvernement beschloß in Ansehung des Zerdi-
 Kammerassessoren, die Stadt von der außer- nand
 ordentlichen Last, ihm Quartiergelder zu bezah-
 len, zu überheben, und demselben sein Quar-
 tier in dem Präsidentenhanse anzuweisen. Da-
 neben erging unterm 21sten August an Salza
 ein generalgouvernementliches Schreiben, daß
 die Stadt nicht schuldig wäre, ihm hinführo
 Quartier, oder Quartiergelder zu bezahlen;
 daß er schuldig wäre, gleich den Kroncivilbe-
 dienten in Riga, sich selbst ein Quartier zu
 miethen; daß man ihm dennoch so viel Gemächer,
 als zu seiner Benöthigung erforderlich, in dem
 sogenannten Präsidentenhanse einzunehmen ver-
 statten wolte, mit dem Bedinge, daß nicht nur
 dem Landgerichte zu dessen Sitzungen, wie
 auch der Dekonomiekanzleyen verbleiben, son-
 dern auch zu allen sich etwa eräußernden Vor-
 fällen ein paar Gemächer ledig gelassen werden
 mögen. Was aber Petersohn betraf, der
 von einem anderen bald abgelöset werden dörfte,
 so wurden demselben Quartiergelder bestanden,
 weil solches in Riga, sonder Ausnahme, ge-
 bräuchlich wäre 1). Gustav Oliau ward
 zum Accisinspektoren, seiner Einwendung un-
 geachtet, vom Rathe verordnet 2). Auf An-
 halten

N. 4

1) Rathspr. S. 203. 206. 250 f. 259. 274.
 Kopeyb. S. 286. 373—379. Act. publ. Vol.
 XX n. 7. Sahmii Coll. T. II p. 259.

2) Rathspr. S. 3.

1725 halten der Kaufleute suchte der Rath den Landhandel und die Vorkäuferey zu hemmen: aber diejenigen, welche die Hand dazu biethen sollten, schlugen verkehrte Wege ein w). Endlich ertheilte das Generalgouvernement x) am letzten Tage dieses Jahres den dreyen Städten Riga,

w) Rathspr. S. 250. 255. 317. 319 f. 347. Kopenh. S. 361. 395 f. Act. publ. Vol. XXVIII n. 3.

x) Rathspr. 1726 S. 33. Diese Resolution lautet also: „Resolution welche auf das Gesuch der sogenannten Bauerhändler aus der Bürgerschaft, wie auch der Magistrate in Riga, Pernau und Dörpt, um die Erneuerung der vorigen wider die schädliche Vorkäuferey ergangenen hochoberteilichen Patente, sammt was dagegen von Seiten des Landes der residirende Herr Landrath, nebst dem Hrn. Landmarschall in Ansehung der Excesse, die bey dem gezwungenen Bauerhandel in den Städten vorgehen, an- und beygebracht, vom Generalgouvernemente ertheilet wird. Riga, den 31sten Dec. 1725. Weiln nach klarem Inhalt des nystedischen Friedenschlusses unter andern auch die in hiesiger Provinz befindlichen Städte, Magistrate, Gilden und Zünfte bey ihren unter der schwedischen Regierung habten Privilegien, Gewohnheiten, Rechten und Gerechtigkeiten unverrückt konserviret, gehandelt und geschüzet werden sollen, anjese aber ohne Unterlaß bey diesem Generalgouvernemente vielfältige Klagen von den Städten Riga, Pernau und Dörpt über die unzulässige, und unter veriaer königl. schwedischer Regierung nachdrücklich verbothene Auf und Vorkäuferey der Landwaaren und Viktualien geführt werden, wodurch den
„Städten

Riga, Dorpat und Pernau eine Resolution. I 725
 Die bey solchen unerlaubten Auf- und Vorkäu-

N 5

ferenyen Karba-
 rina 1
 August

„ Stadten ihre Nahrung, Handel und Ge-
 „ werbe, sammt daraus fließenden Subsistenz
 „ entzogen, auch nachmals von denen, die der-
 „ gleichen Waaren ungeburlicher Weise an
 „ sich gebracht, der Preis gesteigert, und sol-
 „ chergestalt zum Verderben der Burger und
 „ Einwohaer in den Stadten, wie nicht
 „ weniger zum Nachtheil des gemeinen We-
 „ sens schadlicher Bucher getrieben wird; so
 „ erfordert allerdings die Justiz und Billigkeit,
 „ da solchem in den bisherigen Kriegeszeiten
 „ eingerissenen Unfuge gesteuert, dagegen aber
 „ die vormalige gute Ordnung und Polickey
 „ auch in hoc passu erneuret, und wiederherge-
 „ stellet werde. Zu solchem Ende wird hiemit
 „ nicht nur der ehemals verbothene Auf- und
 „ Vorkaufhandel in fremden Gebiethen sowohl
 „ allen und jeglichen im Lande Wohnenden
 „ ohne Unterscheid, wes Standes und Kondi-
 „ tion sie seyn, als denen im Lande herum zie-
 „ henden Bathlaufern, Kaufburschen, oder
 „ andern Bedienten nachdrucklich untersaget,
 „ und zwar bey Strafe der Konfiskation der
 „ aufgekauften Waaren, die der Krone oder
 „ dem Fisko, so oft Jemand dawider gehan-
 „ delt, und betroffen ist, heimfallen sollen,
 „ sondern es soll anbey diefalls en conformite
 „ des zuletzt bey schwedischen Zeiten No. 1697
 „ den 6ten Julii emanirten und bisher zur
 „ Richtschnur observirten Patents, auch wie
 „ es sonst die Billigkeit erfordert, dergleichen
 „ Verboth und Verordnung aufs neue iteriret,
 „ zum Druck befordert, und gewohnlicher
 „ maassen von den Kanzeln publiciret werden.
 „ Wann aber nicht minder der residirende Hr.
 „ Landrath, sammt dem Hrn. Landmarschall,
 „ verschiedene Gravamina wider der Bauers
 „ handler

1725 fereyen für verlustig erkannten Waaren wurden nach den Privilegien zwischen der Krone, der

Katharina I
August
II
Ferdinand

„händler ungebührliches und gewaltsames
 „Verfahren vorgebracht, wodurch die Bauers-
 „schaft sehr vervortheilet, bedrucket, und ruin-
 „nirt, auch der Freyheit des Handels prä-
 „judiciret werde, ungeachtet in der Wettord-
 „nung deutlich enthalten, daß der Bauer,
 „welcher dem Bürger nichts schuldig, seine
 „Waaren frey zu Märkte führen solle: als
 „haben gleichfalls die Magistrate ihrer Seits
 „in den Städten über die Geseze und Wett-
 „ordnung stricke die Hand zu haben, um dahin
 „zu sehen, daß dawider in keinem Stücke ge-
 „handelt, noch verkehrte Deutungen und Fol-
 „gerungen zugelassen, sondern die dagegen
 „bisher eingeschlichenen Excessen remediret
 „und ferneren Klagen vorgebenget werden
 „möge, maßen dieselbe dazu hierdurch ernst-
 „lich angewiesen werden, mit der Verwar-
 „nung, daß widrigenfalls das kaiserliche Ge-
 „neralgouvernement selbst sich veranlasset fin-
 „det, dergleichen Exorbitantien abzustellen,
 „auch nach geschעהener Untersuchung und Be-
 „finden die Kontravenienten mit gebührender
 „Strafe anzusehen. Actum vt supra. Knes
 „N. Kepnin In fidem concordantiae cum Ori-
 „ginali. M. J. Keger, Scrius.“ Das Gene-
 „ralgouvernement schickte diese Resolution in
 „bewährter Abschrift mittelst eines Schreibens
 „vom 19ten Jänner 1726 an den Rath zu
 „Dörpat, mit dem Ansinnen, es wolle
 „e. e. Rath daneben dasjenige, was von Sei-
 „ten des Landes wider die ungebührliche und
 „gewaltsame Begegnung der zur Stadt kom-
 „menden Bauerschaft vorgestellet worden, nach
 „Vorschrift der Geseze und obrigkeitlichen
 „Verordnungen abstellen, und vorbeugen, daß
 „denselben nicht ferner zuwider gehandelt
 „werde.

der Stadt und dem Angeber gleich getheilt y). 1725

§. 105.

Johann Heinrich Peucker bath, ihn von der Kirchenadministration zu erlassen: es geschah aber nicht z), weil dieses Amt unwandelbar Katharina 1
August 11
Ferdinand

„werde. Act. publ. Vol. XXVIII n. 4. Das „versprochene Patent erschien am 31sten März „1726, in Folio gedruckt. Was helfen aber alle Verordnungen, die so schwer zu erfüllen und zu vollstrecken sind? In dieser Verordnung wird den Landeseingefessenen nur noch Salz und Eisen, MW. zum Behuf ihrer eigenen Bauren zu halten vergönnet. Wie stark ist hernach der Tobackshandel geworden. Wie sehr wird die Zufuhr nach den Städten, besonders an Getraid, beschnitten, nachdem der Branntweinsbrand so sehr überhand genommen hat. Ein begüterter Edelmann sagete mir: ich habe meinen Bauren bey zehen paar Ruthen verbothen, ein Külmet Roggen nach der Stadt zu bringen. Indessen ist es nicht zu läugnen, daß mancher Bürger mit seinen Durchstechereyen und übertriebenen Eigennuz dergleichen heilsame Patente untergräbet und nach und nach übern Haufen wirft, zu geschweigen, daß man kleine Uebertreter bestrafet, große aber nicht erfähret, oder entzwischen läßt.

y) Rathspr. S. 381.

z) Rathspr. S. 355. 359. 370. Es ward damals zu diesem Amte ein bemittelter Mann erfordert, welcher in Vorschuß seyn konnte. Peucker schlug deßhalben Bliesekrauen vor. Der Bürgemeister und Rathmann Hille stimmten auf ihn in dieser Absicht: allein die übrigen vier gaben Ulrauen ihre Stimme, vermuthlich um ihm den Weg zur Meistensbank zu öffnen. Wie der Bürgemeister dieses sah, bediente er sich seines Rechtes, und ernennete jenen zum Kirchenadministratoren.

1725
Katharina
1 August
II
Ferdinand

delbar war. Die Bauern in dem Kirchendorfe Engafer blieben der Kirche ihr Frengeld immer schuldig. Der Kirchenadministrator Peucker that dem Rathe den Vorschlag, sie nach Sonntag zu verpachten. Weil aber die Gilden, wie gewöhnlich, unnütze Einwendungen machten, Bedingungen, die dem Rathe unanständig waren, vorschlugen, und die gewöhnliche Pachtzeit verflossen war: so ließ man jene Bauern bey dem Frengelde, erhöhet aber solches von 40 auf 50 Reichsthaler *a*). An den esthnischen Prediger ward geschrieben, daß der undeutsche Gottesdienst um 6 Uhr angehen sollte, damit die Dienstbothen wieder zu Hause seyn könnten, wenn der deutsche Gottesdienst anginge *b*). Eben dieser Prediger bekam von Michaelis an seine Besoldung alle Quartale mit 8 Rthaler oder 6 Rub. 40 Kopeiken. Auf die Anfrage wegen der Gerechtigkeit von den eingepfarrten Höfen, konnte der Rath keine Antwort geben, weil ihm unbekannt wäre, ob diese Gerechtigkeit dem deutschen oder undeutschen Prediger entrichtet worden *c*). Die schwarzen Häupter haben ihre Kirchenbank frey, müssen aber eine Fensterlust in der Kirche unterhalten; wozu ein jeder, der in die Gesellschaft tritt, 1 Reichsthaler zu 80 Kop. gibt *d*). Das Bäckeramt hatte schon 1701 ein Begräbniß gefauget, erhielt aber nun erst den Auftrag

a) Rathspr. S. 12. 85. 90. 94. 130. 145—147. 165.

b) Rathspr. S. 136. Kopenb. S. 290.

c) Rathspr. S. 240.

d) Rathspr. S. 167. 208. 228. 349—351. 379.

Auftrag gegen eine Erkenntlichkeit an die Kirche e). Es ward eine Armenbüchse gemacht, und der zweyte Klingbeutel dem Armenhause zugelegt f). Der Organist Samuel Andersohn bekommt auf gewisse Bedingungen ein Kirchenhaus zu seiner Wohnung g). Die Rathsdienersfrauen bekamen eine freye Kirchenbank, nicht weit von der Kanzel an der Norderseite h).

1725
Katharina I
August
II
Ferdinand

§. 106.

Das Landgericht schickte ein Hülfsschreiben an den Rath ein, gab ihm aber nicht den gebührenden Titel: also ward es zurückgesandt i). Ungeachtet der Rath schon seit etlichen Jahren dem livländischen Generalgouvernemente und dem Hofgerichte untergeben war, unter welchen er auch sonst immer gestanden, und dem nystedtischen Frieden zufolge stehen musste, suchte dennoch der Obermagistrat eine Obergerichtsbarkeit über die Stadt auszuüben. Der Rath suchte dieses auf eine geeignete Art abzuwenden, versprach ihm aber doch, eine Kopie der Stadtprivilegien, sobald man sie bekäme, zu übersenden k). Ich zweifelte aber, ob es geschehen sey? Rath und Bürgerschaft

e) Rathspr. S. 182. 185. 209. 332. 346. 385 f.

f) Rathspr. S. 191 f.

g) Rathspr. 1725 S. 325 f. — 1726 S. 323. 326. 329. 360 f.

h) Rathspr. S. 346.

i) Rathspr. S. 14. Act. publ. Vol. V n. 7. Sahmii Collectan. T. I p. 89. 90.

k) Rathspr. S. 282.

1725
Katharina I
August
II
Gerbi-
mand

gerschaft bathen am 18ten Wintermonates die Regierung, bey der Kaiserinn und dem Senate eine bewegliche Vorstellung zu thun, daß das Hofgericht und die Universität zum Aufnehmen der Einwohner wieder nach Dörpat verleget werden mögten: woraus ich schließe, daß damals Hoffnung gewesen, die Akademie würde wieder errichtet werden. Es wird auch in dieser Vorstellung bemerket, daß sowohl das Hofgerichtshaus, als auch das Universitätsgebäude so gut beschaffen wären, daß sie sehr leicht ausgebessert werden könnten. Doch die Regierung antwortete unterm 7ten Christmonates, daß das Hofgericht bey ihigen Umständen der Stadt hierher nicht verleget werden könnte, theils weil keine bequeme Quartiere weder für die Glieder des Gerichts noch für die Parten vorhanden wären, theils weil der Generalgouverneur Fürst Repnin die Präsidentenstelle bekleidete. Die Universität in Dörpat wiederzuerrichten, wäre icht thunlich, zu geschweigen, daß schon die Krone Schweden geraume Zeit vor Uebergabe des Landes Ursache gefunden, die hohe Schule von Dörpat nach Pernau zu verlegen *H.* Das Landgericht, bey welchem der Rath eine Spolienklage wider Gillenschmid angestellet hatte, verurtheilte den Rath, Vorstand zu bestellen.
Von

H Rathspr. S. 359 f. 404. Kopeyb. S. 503. Act. publ. Vol. III n. 21. Jetzt darf man es noch weniger erwarten, weil das Hofgerichtshaus zerfallen, die ehemalige Wohnung der Musen aber, nachdem sie ausgebessert und beynabe von neuem erbauet ist, der Dekonozmiekanzley und dem Landgerichte zu seinen Gerichtshegungen eingeräumt worden.

Von welchem Spruche dieser sich an das Hofgericht wendete *m*).

1725

Karba-
rina I
August
II

§. 107.

Dem Oberkämmerer wurde anbefohlen, einen Vesmar, eine Elle, einen Bier- und Brantweinstoef und eine Mefstonne verfertigen zu lassen, welche mit dem Stadtmark bezeichnet werden, und auf dem Rathhause stehen könnten, wornach ein jeder sein Maaß und Gewicht richten lassen mögte *n*). Den fremden Kaufleuten im großen Jahrmarte ließ der Rath auf Ansuchen der großen Gilde verbiethen, Wein und Brantwein bey Anfert und Flaschen, und Zoback bey Rollen und Pfunden, an Fremde und Landleute zu verkaufen, bey Verlust der Waaren. Die hiesigen Kaufleute bathen am Ende des Jahres, daß die fremden im künftigen Jahrmarte in Buden, und nicht in Häusern, auch nicht länger, als vierzehnen Tage, ausstehen dürften. Beides ward für diesesmal abgeschlagen *o*). Die vielen Unordnungen, welche sich in den kleinen Jahrmärkten zugetragen hatten, verursachten den Rath, sowohl bey der Regierung, als auch bey dem Hauptmann Petersohn um Soldaten zu bitten *p*). Zur Ueberfahrt auf dem Enmbache hatte man sich bald einer Floßbrücke,

Serdi-
nand

m) Act. publ. Vol. III n. 20 Ropenb. S. 365.
Rathspr. S. 317.

n) Rathspr. S. 19. Act. publ. Vol. XXVIII
n. 10.

o) Rathspr. S. 412. 414.

p) Rathspr. S. 309 f. 317.

1725
Katharina I
August
II
Ferdinand

brücke, bald eines Prahmes bedient. Nun wollte der Rath wieder eine ordentliche Brücke bauen lassen, wozu man von dem Landrathe Urküll aus dem jegelischen Walde tannene Balken verschrieb *q*). Der Amtmann auf den Patrimonialgütern hatte bisher 25 Rthlr Alberts an Lohn gehabt. Nun bekam er 40 Rthaler oder 32 Rubel *r*). Diejenigen, welche unvorsichtig mit dem Feuer umgegangen waren, wurden um Geld gestrafet; manch Strohdach ward abgerissen; man ließ aus Riga zehnen Spritzen kommen, das Stück zu 2 Karoline; es ward befohlen, Wasser vor die Thüren zu setzen *s*). In diesem Jahre wurden die Statuten zum erstenmal wieder verlesen *t*). Eine Tonne Habers galt 60 Kop. Gersten 1 Rubel, Roggens 130 Kopeiken, und ein Pfund 16 Kopeiken *u*). Der Apotheker Samuel Link ward wider einen Wasserbrenner, sowohl von dem Rathe, als auch von der Regierung, in seinem Gewerbe geschüzet *w*). Eine Geldstrafe von zweenen Reichsthalern, wenn sie nicht erleyet wurde, mußte mit einem achttägigen Gefängnisse gebüzet werden *x*). Der Kreiskommissar wies ein Stück von der Stadt:

q) Rathspr. S. 24. Kopenb. S. 262.

r) Rathspr. S. 25. Act. publ. Vol. XXXVII n. 7.

s) Rathspr. S. 29 f. 34 ff. 43 f. 148. 122. 260.

t) Rathspr. S. 50 f.

u) Rathspr. S. 80 89. 95. 264. 347.

w) Rathspr. S. 86. 139. 260 f. 328. 330. Kopenb. S. 499. Rathspr. 1726 S. 214.

x) Rathspr. S. 97.

Stadtweide dem Postirungsverwalter ein, ohne ¹⁷²⁵ daß Jemand von Seiten des Rathes dabei ^{Katharina I} zugegen war *y*). Paß und herrenloses Ge- ^{August} sindel soll nicht geduldet, sondern dem Rathe ¹¹ zu weiterer Prüfung angezeigt und vorgestellt ^{Ferdinand} werden *z*). Die lubbiaische Mühle ward von neuem gebauet *a*). Die Uebergabe der Stadt ward gefeiert *b*). Der Rechtsgang mit Was- sula der Fischeren wegen ward fortgesetzt *c*). Man legete ein Gasthaus an *d*). Der Senat foderte von Livland und allen darinn befindlichen Städten, alle sie betreffende Rechte, Privilegien, Kapitulationen, Konfirmationen, Resolutionen, Traktate und dergleichen, in beglaubten Kopeyen nach den Grundsprachen *e*). Der deutsche Prediger, Wildberg, ward erinnert, Rath und Bürgerschaft in das Kirchengeböt einzuschließen, wie es hier von Alters her, und in allen Städten gebräuchlich ist *f*). Der Rath war auf eine Nachtwache bedacht, weil viele Diebereyen vorgingen *g*). Die Quartierbrunnen wurden von dem

y) Rathspr. S. 186. Kopeyb. S. 463.

z) Rathspr. S. 219. Kopeyb. S. 350.

a) Rathspr. S. 231. 273.

b) Rathspr. S. 241 f.

c) Rathspr. S. 254.

d) Rathspr. S. 266. 267. 299.

e) Rathspr. S. 282. Kopeyb. S. 340. 342. A&A. publ. Vol. III n. 13. Rathspr. S. 303. 385.

f) Rathspr. S. 288. Kopeyb. S. 491.

g) Rathspr. S. 310.

1725 dem Oberkämmerer gebessert: doch mußten die
 Karba- Nachbarn dazu beitragen h). Der Zwist
 rina 1 mit Weenershof, der ist angelegten Kobrati-
 August 1 schen Mühle wegen, nahm seinen Anfang,
 II weil die Wiesen der engawerischen Bauern da-
 Gerdi- durch litten i).
 nand.

S. 108.

Das Schusteramt ward von einem Mit-
 meister beschuldiget, von den jungen Meistern
 zu viel genommen zu haben. Die Sache ist
 an das Amtsgericht verwiesen worden. Es
 trug Bedenken, einen verheurateten Gesellen
 zum Meister anzunehmen, mußte es aber unter
 gewisser Bedingung thun. Endlich ward es
 angewiesen, jährlich eine Tonne Roggens dem
 Armenhause, nach dem §. 30 des Schragens,
 zu geben k). Weil über die Knochenhauer
 vielfältige Klagen geführt worden, daß sie
 schlechtes Fleisch hielten, und dennoch theuer
 verkauften: so ward dem Geseßherren anbefoh-
 len, Acht darauf zu haben, daß sie kein Fleisch
 eher verkauften, bis die Taxe darauf gesetzt
 wäre. Damit aber ein jeder wüßte, was ein
 Pfund koste: sollten, wie vor diesem, Tafeln
 gemacht, an jeden Scharren eine angehenket,
 und darauf geschrieben werden, wie hoch es
 verkauft werde. Dem Diener wurden für die
 Besichtigung des Fleisches vier Kopeiken be-
 zahlt. Das Amt bath, diese Auflage abzu-
 schaffen, weil der Amtsherr es ehemals selbst
 gethan hätte l). Wie sie einmal gar kein
 Fleisch

h) Rathspr. S. 318. 374.

i) Rathspr. S. 353. 378. 380.

k) Rathspr. S. 4-6 21. 25. 105,

l) Rathspr. S. 115. 227.

Fleisch hielten, ward ihnen bey Strafe beföh: 1725
 len, sie sollten, wie vormals, des Dingsta: Katha-
 ges, Donnerstages und Sonnabends zum we: rina I
 nigsten zweene Scharren offen halten. End: August
 lich wurden sie angewiesen, kein Vieh zu II
 schlachten, ehe sie es dem Amtsherrn ange: Ferdin-
 deutet hätten m).

§. 109.

Am 8ten Hornungs 1726 stiftete die Kai: 1726
 serin das hohe geheime Konseil, welches auch
 über den Senat erhoben war. Unter dem aller: höchstem
 höchsten Vorsiß der Monarchinn, hatten Wien: schilow,
 Apraxin, Goloffin, Tolstoy Goltzin, und Ostermann
 in demselben Sitz und Stimme. Das Cärimonial
 wurde am 14ten bey demselben eingerichtet,
 und am 28sten März solches weiter bestätigt n).
 Bald darauf nämlich am 14ten April ward
 in Livland kund gemacht, daß der Reichs-
 senat nicht mehr der regierende, sondern
 der hohe Senat genannt werden sollte o).
 Den 3ten Jänner ließ das livländische
 Generalgouvernement den Preis des Goldes
 bekannt machen, welchen die Münzhäuser
 bezahlen wollten, nämlich für ein Solotnik,
 oder ein Drittheilloth rein Gold 2 Rubel
 45 Kop.; für ausländische Dukaten von
 reinem und feinen Golde 2 Rubel 1
 Kop. jedoch, daß 118 Dukaten ein
 Pfund ausmachten; wovon aber
 R 2 die

m) Rathspr. S. 149. 395.

n) Samml. der Patente von 1720—1728. Jo-
 achim Th. II S. 44. Leben der Kaiserinn
 Katharina S. 225.

o) Rathssamml. in 4.

I 726
Katharina
1 August
11
Gerdi-
wand

Die türkischen ausgenommen waren. Allen Handelsleuten wurde das in der kaiserlichen Verordnung vom 18ten Hornung 1721 enthaltene Recht bestätigt, solches Gold und solche Dukaten von fremden Orten ohne Zoll einzuführen p). Eben dieses Gouvernement ließ am 14ten April bekannt machen, daß zu Katharinenburg Kupferplatten von einem Rubel, 50, 25 und 10 Kopeiken geschlagen werden sollten q). Ich zweifelte, ob dieses zu Stande gekommen sey. Um diese Zeit funden sich böse Leute, welche verschiedene aufrührische Schriften austreueten, und zu behaupten vermeynten, daß der Senat, nach dem Tode der Kaiserinn, berechtigt wäre, den Thron für erledigt zu erklären, und auf die Weise, wie es in Schweden und Polen geschehen, einen neuen Beherrscher zu erwählen r). Als die erste Schrift zum Vorschein kam, ließ die Kaiserinn dawider am 24sten März dieses Jahres einen Befehl ergehen, worinn bey Lebensstrafe, solche Schriften auszustreuen, verbothen wurde. Dessen ungeachtet fand man eine andere gleiche unversiegelte Schrift nicht weit von des Kanzlers, Grafen Golofkin, Hause am 31sten März. Dieses Beginnen bewog die Monarchinn, einen Befehl vom 22sten April drucken zu lassen, welcher zu Riga am 14ten Brachmonates in deutscher Sprache wiederholet wurde. In demselben führt die Monarchinn an, daß der Kaiser, ihr Gemahl, im Jahre 1722 der Reichsfolge wegen eine stetswährende Ver-

p) Rathssamml. in 4.

q) Rathssamml. in 4.

r) Joachim Eb. II S. 45.

Verordnung gemacht, und in eben dem Jahre 1726 mit der geistlichen und weltlichen Oberregierung einstimmi-
 gen Beyfall in Moskow ein besonde-
 res Buch drucken lassen, nämlich: Das Recht
 der Willkühr des Monarchen, einen Nach-
 folger und Erben seines Reiches einzusetzen.
 Sie beuth demjenigen, welcher den Urheber
 jener ausgestructeten Schriften entdecken würde,
 wenn es auch ein Mitschuldiger wäre, eine Be-
 lohnung von zweytausend Rubel an; und be-
 fielt, daß obgedachte Verordnung Peters I
 aufs neue gedruckt und bekannt gemacht werden
 soll. Alles Reden und Urtheilen von der
 Reichsfolge wurde ernstlich untersaget, indem
 die Kaiserinn die deshalben ergangenen Ver-
 ordnungen ihres Gemahls erfüllen, halten und
 beschützen wollte s).

Katba-
 rina I
 August
 II
 Ferdin-
 and

§. 110.

Die Akademie der Wissenschaften zu St.
 Petersburg ward am 12ten Augusts feierlich
 eingeweihet, in Gegenwart der Kaiserinn, des
 holsteinischen Hofes, der ein- und ausländischen
 Minister, einiger der vornehmsten Geistlichen,
 und einer ungemeinen Anzahl angesehener Per-
 sonen. Bayer, Hermann und Goldbach
 thaten sich in ihren Reden, welche sie theils
 deutsch, theils lateinisch hielten, dabey hervor.
 Die Monarchinn, welche dieser feierlichen
 Handlung von Anfang bis zum Ende beywoh-
 nete,

R 3

s) Samml. der Patente von 1720 bis 1728.
 Siehe Joachim Eh. II S. 46. Schlözers
 historische Untersuchung über Rußlands Reichs-
 grundgesetze, Gotha 1777 in 8. S. 43 f.

1726
Katharina I
August
II
Ferdinand

nete, versicherte die Professoren ihres Schutzes, und ließ sie insgesamt zum Handkusse t).

S. III.

Der König von Großbritannien schöpfte wider den russischen Hof einen Verdacht, als wenn er den König in Schweden entthronen wollte, und schickte deshalb eine Flotte unter dem Admiral Karl Wacker nach der Ostsee, welche aus sieben und zwanzig Kriegsschiffen bestand, sich mit der dänischen Flotte vereinigte, und am ^{29sten} ~~9ten~~ ^{May} ~~Brachm.~~ bey Nargó unweit Reval ankam. Man verlangete, die Kaiserinn sollte ihre Flotte nicht auslaufen lassen: allein dieses hatte kein Gewicht. Die Monarchinn ließ eine Flotte, von funfzig Schiffen unter Segel gehen, um den Allirten zu zeigen, daß wenn sie etwas feindliches im Sinne hätte, die vereinigte englische und dänische Flotte ihre Absichten nicht verhindern könnte. Unterdessen hatte man der verbündeten Flotte, so lange sie vor Reval lag, auf Befehl der Kaiserinn, alles nöthige zukommen lassen u). Ueberdies ließ die Kaiserinn alle englische Kaufleute unterm ^{21sten} ~~2ten~~ ^{Brachmon.} versichern, daß sie, wenn es auch

*) Leben der Kaiserinn Katharina S. 280—284. Joachim Eh. II S. 50 Dörpat. Mathépr. 1726 S. 25. Weber Eh. III S. 60 f. Die Absicht war, daß junge Leute aus dem ganzen Reiche dort studiren sollten. Act publ. Dorp. Vol. III n. 25

u) Leben der Kaiserinn Katharina S. 226—228. 242—265. 267 269. Joachim Eh. II S. 51—62. Leben Friederichs Königes von Schweden S. 842—847.

auch zu öffentlichen Feindseligkeiten mit Groß-
 britannien kommen mögte, dennoch im ganzen
 Reiche ihren Handel frey und in allen Stücken
 ungefränket treiben könnten. Welche Versiche-
 rung sie im folgenden Jahre unterm 20sten April
 alten Kalenders zu St. Petersburg wiederholete,
 die am 6ten May zu Riga gedruckt worden w).

1726
 Katharina I
 August
 II
 Gerdi-
 nand

S. II2.

Am 31sten März ließ der livländische Ge-
 neralgouverneur Fürst Repnin, wie ich im
 vorigen Jahre gedacht, ein Verboth wider die
 Vorkäuferey ergehen, und erneurete darinn
 das Patent vom 6ten Heumonates 1697 x).
 Dieser Herr starb am 6ten des Heumonates,
 worauf der kommandirende General Bohn die
 Stelle eines Generalgouverneurs so lange ver-
 trat, bis der neue ankam y). Am 23sten Heu-
 monates gab die Kaiserinn einen eigenhändigen
 Befehl, daß Niemand sich unterstehen solle,
 um Tafel- oder Klostergüter, oder auch um liv-
 oder esthländische Güter zu bitten, sondern
 bloß um wirklich der Krone heimgefallene und
 ausgestorbene Güter. Hierum dürfen auch
 nur diejenigen Ansuchung thun, die sich durch

N 4 lang:

w) Leben der Kaiserinn Katharina S. 273—
 276. Hier steht das erste Manifest vom 21sten
 Brachmon. 1726. Rathssamml. in Fol. Th. I.
 Hier findet man das zweyte vom 20sten April
 1727.

x) Rathssamml. in Fol. Th. I. Rathspr. 1726
 S. 153.

y) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 338 f. Dörp.
 Rathspr. S. 281. Er war General en Chef
 und Ritter.

1726
Katharina
1 August
11
Ferdinand

langwierige Dienste in Schlachten und Stürmen verdient gemacht haben. Sie müssen aber in ihren Bittschriften erweisen, daß die Güter in der That erlediget sind. Wer ein Gut, wozu Erben vorhanden sind, in Vorschlag bringet, der soll mit Strafe angesehen werden. Dieser Befehl ist am 26ten Heumonates in St. Petersburg, und am 15ten Augusts in Riga gedruckt worden 2). Mittelft eines kaiserlichen Befehls, der zu St. Petersburg am 25ten August und zu Riga am 8ten Herbstmonates gedruckt worden, ward verordnet, daß die in Livland niedergesetzte Restitutionskommission nach Ablauf dieses Jahres weder Bittschriften, noch Beweisthümer über die in schwedischer Regierungszeit eingezogenen Güter annehmen, aber alle Sachen, die bereits anhängig wären oder noch vor Ausgang des Jahres anhängig gemacht würden, erörtern und entscheiden sollte a). Einem Senatsbefehle vom 30sten Augusts zufolge ward in der Nachschrift eines generalgouvernementlichen Patentes vom 8ten Herbstmonates den in Riga befindlichen schwedischen Unterthanen bekannt gemacht, daß diejenigen, die ihrer Angelegenheiten halben dem bevorstehenden schwedischen Reichstage benzuwohnen veranlasset wären, sich dort hin ohne Nachtheil erheben könnten, indem in ihren bey der Restitutionskommission schw. bend. den Sachen, wann solche auch binnen der an. gesetzten Frist nicht zum Schlusse kämen, den. noch nach derselben Verfließung den Rechten, dem Friedensschlusse, und der kaiserliche Fürs. schrift

2) Rathssamml. in 4.

a) Rathssamml. in 4.

schrift gemäß erkannt werden würde b). Am 10ten Weinmonates ließ das livländische Generalgouvernement vermöge gedruckten Patentes bekannt machen, daß die Livländer Freiheit hätten, in Schweden, oder hier im Lande zu bleiben c).

1726
Katharina I
August
II
Ferdinand

§. 113.

Nach den radziwillschen Reversalien, Art. 17 sollte den livländischen Landrätthen, nebst dem Ritterschaftshauptmanne bey Landtügen nothwendiger Unterhalt verschaffet werden. Woher dieser Unterhalt in den polnischen Zeiten genommen worden, davon sind keine Nachrichten mehr übrig. Zu schwedischen Zeiten hatte die livländische Ritterschaft von Zeit zu Zeit unaufhörlich um Landgüter Anregung gethan, und mittlerweile ihren Staat durch Bewilligungen zu erhalten gesucht. Die schwedische Regierung misbilligte auch niemals dieses Anliegen, sondern versprach jedesmal selbigem ein Genüge zu leisten. Der König Karl XI ertheilte gar der Ritterschaft unterm 10ten May 1678 einen förmlichen Anwartschaftsbrief auf die Güter Berson und Laudon. Allein die bald darauf erfolgte Reduktion verschlang zugleich die Anwartschaft, und den Staat selbst: bis endlich zur russischen Regierungszeit, da die Ritterschaft in alle ihre vorige Rechte völlig eingetreten war, Katharina I, da die Güter Berson und Laudon schon anderen geschenkt worden, die trifatischen Güter zum Unterhalt der Landrätthe großmü-

R 5 thig

b) Rathssamml. in 4.

c) Rathssamml. in 4.

1726
Katharina I
August
II
Gerdi-
hand

thig hergab, wie das darüber ertheilte Diplom vom 12ten Jänner d. J. ausweist. An eben dem Tage und von eben derselben wohlthätigen Katharina bekam die Ritterschaft das neben dem ehemaligen Kloster gelegene Haus zu ihren Landtagen und zur Wohnung ihrer Kanzelen. Ein solches hatte auch die Krone Schweden mehr als einmal versprochen; aber es ward nichts daraus, obschon 1664 das renningische Haus zu diesem Behuf gekauft, jedoch der Ritterschaft niemals eingewiesen worden d). Die livländischen Landräthe haben sehr lange keinen bestimmten Rang gehabt. In einer königlichen Resolution von 17ten August 1648 werden sie über den Vicepräsidenten des Hofgerichts gesetzt. Weil dieser nun Oberstleutenantherang hat: so schließt man, sie hätten mehr als Oberstleutenantherang gehabt. Bey der Krönung der Königin Christina waren sie neben den Generälen gestellt. Allein in der schwedischen Rangordnung vom 23ten Hornung 1689 e) n. 18 werden die Landräthe in Esth- und Livland nach dem Vicepräsidenten und nach den Lagmännern geordnet. Nach einem königlichen Briefe hatte der Landmarschall

d) Schoultz Livl. Staatsr. Hptst. II S. 3 S. 33 f. m. Handschr.

e) Eigentlich heißt Nr. 18 also: Die Kammerräthe, Riecasräthe, der Statthalter zu Reval, der President im Oberkonsistorio in Livland, der Vicepräsident im dörpatischen Hofgerichte, Lagmänner und Landräthe in Esth- und Livland, nachdem sie alt in Diensten sind. Livl. Landesordnung S. 156 der älteren Ausgabe.

schall um diese Zeit höchstens den Rang eines Oberstwachtmeysters f). In der Rangverordnung vom 21sten Hornungs 1696 sind Landräthe und Landmarschall gänzlich übergangen. In diesem 1726sten Jahre den 24sten März ward durch einen eigenhändigen Befehl der Kaiserinn den wirklichen Landräthen der Rang mit Generalfeldwachtmeystern, und dem wirklichen Landmarschalle der Rang mit Oberster zugeleget g). Am 4ten Brachmonates beschloß der Senat, daß den Gliedern des Hofgerichtes und der Landgerichte der Rang, den sie bey schwedischer Regierungszeit gehabt, gelassen werden sollte: welches das Generalgouvernement am 28sten Heumonates dem Rath zu Dörpat bekannt machte h). In diesem

1726
März
1
August
II
Ferdinand

f) Dieser Brief ist am 21sten März 1692 an den Generalmajoren und Gouverneur Erich Soop geschrieben. Dieser Brief steht in Kemmins Buche S. 826 (823 nach der falschen Seitenzahl) schwedisch und in Sabmii Collectan. T II p. 996 f. deutsch. Siehe Dörpat. Rathspr. 1692 S. 99. Die hierher gehörige Stelle lautet also: „Landmarschalle „genießen den Rang, welchen die beständige „Bestallung ihnen zuleget, so daß wenn er das „bey nicht eine vornehmere vertritt als Majors „Charge, genießet er auch keinen anderen „Rang als eines Majors Bestallung kompe- „tirt.

g) So meldet es Schoultz in seinem Liv. Staatsrechte S. 34 f. Allein das generalgouvernementliche Schreiben an den Rath zu Dörpat vom 22sten März d. J. zeigt daß dieser Rang den liv- und estländischen Landräthen schon am 4ten März verliehen worden. Act. publ. Dorp. Vol. III n. 102

h) Act. publ. Dorp. Vol. III n. 108.

1726 sem Jahre ward am kaiserlichen Hofe ein An-
 Katha- schlag gemacht, in Livland gewisse Güter aus-
 rina 1 zuzufuchen, dieselbe in Komthureyen einzuthei-
 August len, den Rittern des St. Andreasordens zu-
 11 zueignen, und einige der ältesten Ritter als
 Ferdin- Komthure zu setzen, welche die Einkünfte be-
 mand rechnen, und ein ansehnliches Theil derselben
 selbst genießen sollten i). Daraus ist gar
 nichts geworden.

S. 114.

In Kurland fielen dieses Jahr wichtige
 Begebenheiten vor. Der Fürst Dolgoruckoy
 welcher als russischer Großbothschafter am Hofe
 zu Warschau war, verlangete, wegen der kai-
 serlichen Forderungen auf Kurland, eine rich-
 tige Antwort, und sagte ründ aus, daß seine
 Monarchin diese Ansprüche nicht fahren lassen,
 sondern ihres verstorbenen Gemahls Entschluß
 vollziehen würde, indem die Summe dersel-
 ben sich bereits auf zwanzig Millionen polnischer
 Gulden beliefe: würde der Reichstag nicht ei-
 ner festen und gewährenden Schluß fassen,
 mögte die Kaiserinn andere Anstalten zu machen,
 genöthiget seyn k). Dolgoruckoy verließ sei-
 nen Posten, ohne daß etwas beschlossen wor-
 den. Der Herzog Ferdinand war ein Herr
 von ein und siebenzig Jahren, unvermählt und
 der letzte männliche Erbe des fürstlichen Kurlen-
 dischen Stammes. Er lebete außerhalb sei-
 nem Fürstenthume zu Danzig. Weil er die
 von dem Herzoge Friederich Wilhelm
 seiner Gemahlinn der russischen Prinzessin
 Anna

i) Weber Th. III S. 53.

k) Joachim Th. II S. 48 ff.

Anna verschriebenen vierzig tausend Reichstha-
 ler nicht bezahlte: rückten russische Völker in
 Kurland ein, um diese Forderung in Sicherheit
 zu setzen. Schon Peter der Große dachte die
 Kurländer dahin zu bringen, daß sie einen in
 seinen Diensten stehenden Prinzen von Hessen-
 homburg zu ihrem Herzoge wählten. Damit
 war der König und die Republik Polen nicht
 zufrieden. Einige Magnaten ließen sich mer-
 ken, daß sie nach dem tödtlichen Hintritte des
 gegenwärtigen Herzogs das Land in Woivod-
 schaften und Starostenen zertheilen wollten.
 Die kurländischen Stände sahen dieses als ih-
 ren Gerechtsamen zuwider an, waren auf Er-
 nennung eines Nachfolgers bedacht, schrieben
 unterm $\frac{1}{2}$ ten May einen Landtag zu Mitau
 aus, der am $\frac{1}{2}$ ten Brachmonates angehoben
 werden sollte. Ferdinand, der damit mis-
 vergnügt war, suchte sich durch eine Protesta-
 tion zu verwahren. Unterm $\frac{28}{8}$ ten May ließ
 der König von Polen ein Schreiben an die Ober-
 räte und den Adel ergehen, worinn er bey schwe-
 rer Ungnade, und unausföhnlicher Strafe nach
 dem strengsten Gesetzen verboth, eine Wahl
 vorzunehmen. Dieses Schreiben überbrachte
 Joseph Nakwaski Starost von Ziecha-
 now ⁿ⁾, welcher es am $\frac{1}{2}$ ten Brachmonates
 den Oberräthen eigenhändig überreichte ^{m)}.

1726
 Katha-
 rina I
 August
 II
 Ferdie-
 nand

Man

n) Nicht der Starost Newski, wie Joachim
 meldet. Auch nicht Natinski, wie ihn
 Espagnac nennet.

m) Ziegenhorn Nr. 278 in den Bepl. S. 345.
 Landtagsabschied vom 5ten Heumonates d. J.
 S. 1.

1726
Katharina I
August II
Ferdinand

Man gab ihm die Versicherung, daß auf dem Landtage nichts vorgehen sollte, was nicht auf kurländische Gerechtsame gegründet oder was den polnischen zuwider wäre ¹¹⁾). Der kurländische Landesabgeordnete und Oberhauptmann Brackel brachte von Warschau aus den Grafen Moritz von Sachsen in Vorschlag. Er kam selbst zurück nach Mitau, und besorgte, daß der außerordentliche Landtag ausgeschrieben wurde. Graf Moritz der im Anfange dieses Jahres nach Warschau gekommen war, um mit jenem die Sache einzuleiten, that eine Reise nach Riga unter dem Vorwande einiger Forderungen von wegen seiner Mutter. Auf dieser Reise besuchte er die verwittwete Herzoginn Anna, und gewann sie dergestalt, daß sie sich für ihn bemühte, die Kurländer auf seine Seite zu bringen, und versprach, sich mit ihm zu vermählen, wenn die Wahl ihn treffen mögte. Er traf am ^{30sten May} 10ten Brachm. zu Mitau ein, und ward oberwähnter Untersagung ungeachtet am $\frac{1}{2}$ ten Brachmonates zum Nachfolger Ferdinands einmüthig erwählt. Am 24sten Brachmonates, oder 5ten Heumonates ward die Wahlurkunde, sowohl von dem Grafen Moritz, als auch von den Oberräthen und den Ständen unterschrieben, worauf am folgende Tage sich der Landtag endigte ¹²⁾). Man erwählte

S. 1. und 2. Vol. II MS. in der großfürstl. Bibliothek S. 207.

¹¹⁾ Joachim Th. II S. 73.

¹²⁾ Diese Wahlurkunde steht beym Siegenhorn Nr. 279 in den Beylagen S. 345 f.

erwählte zugleich den kurländischen Kammer-¹⁷²⁶
 junker, Ferdinand von Ruthenberg auf ^{Karba-}
 Wallgahl, daß er nach Warschau reisen und ^{rma 31}
 die geschehene Wahl zum Stande bringen soll: ^{August}
 te p). An eben dem Tage schrieb man ¹¹
 an die Kaiserinn, und bath sie um die Be- ^{Serdi-}
 förderung dieser Wahl q). Am ^{25sten Brachmon.}
 6ten Neumonat ^{6ten Neumonat}
 ging der Landtag auseinander. Der Fürst
 Menschikow von Ingermannland, welcher
 bey der Kaiserinn in großen Gnaden stand,
 glaubete, das Herzogthum Kurland könnte ihm
 nicht entgehen. Zu welchem Ende er sich auf
 die Reise nach Mitau machte, inzwischen aber
 seinen Adjutanten Lieven, einen geborenen
 Kurländer r), in der fürstlichen Hauptstadt
 hielt, um sein Bestes wahrzunehmen. Am
^{26sten Brachm.}
^{7ten Neumonat.} kam der Fürst Dolgoruckoy dort
 an, bezeugete den Ständen, daß die Kaiser-
 rinn mit der Wahl nicht zufrieden wäre, und
 schlug ihnen den Herzog von Holstein, einen
 Sohn des Bischofs von Lübeck, den Fürsten
 Menschikow und beide Prinzen von Hessen-
 homburg, welche in russischen Diensten stun-
 den, vor. Die Kurländer wollten von keiner
 neuen Wahl wissen; Dolgoruckoy reisete am
 9ten nach Riga, wo Menschikow den Tag
 vorher angekommen war; welcher am 10ten
 mit einem zahlreichen Gefolge in Mitau erschien,
 und

p) Landtagsabschied S. 2. Ziegenhorn Nr. 280
 in den Beylagen S. 346 f.

q) Ziegenhorn Staatsgesch. S. 75 S. 181.

r) Er ist als russischer Generalfeldmarschall ges-
 storben, und hieß Georg.

1726
Katharina I
August
II
Ferdinand

und den Zweck seiner Reise noch nachdrücklicher, als Dolgoruckoy, erklärte: wovon ihn weder die Herzoginn Anna, noch der Graf von Sachsen, abbringen konnten. Der Fürst setzte seine Drohungen fort: allein der Graf und die Kurländer blieben standhaft, worunter diese endlich antworteten, sie nähmen keine andere Befehle, als von Polen an. Am $\frac{1}{2}$ ten Heumonates verlangete er nochmal, daß ein neuer Landtag gehalten werden sollte, und dräuetete immer, wenn man sich weigern würde, solches zu thun. Den folgenden Tag reisete er nach Riga, mit der Versicherung, daß er, wenn er in zehen Tagen keine befriedigende Antwort empfinde, in Gesellschaft solcher Leute wiederkommen würde, die es dahin brächten, daß man ihm gehorchete. Dolgoruckoy blieb zu Mitau. Unterdessen thaten die Stände dem Herzoge Ferdinand die Wahl zu wissen, der aber das Schreiben unerbrochen zurücksendete s). Am $\frac{1}{2}$ sten Heumonates wandten sich die Oberräthe an den König in Polen, und baten, die Wahl zu bestätigen, und sie wider die russischen Dräuungen zu schützen. Es antwortete ihnen nicht nur der König, sondern auch die beiden Kanzler. Sie erhielten einen scharfen Verweis, der Wahl wegen, die aufgehoben ward, mit dem Befehl, den russischen Minister an den König und die Republik zu verweisen. Es wurde ihnen dabey angezeigt, daß sie vor den Relationsgerichten, vor welche sie geladen worden, Rede und Antwort geben, und sich hinführo,
wenn

s) Joachim Eh. II S. 73—77.

wenn sie an den König schrieben der lateinischen Sprache bedienen sollten ¹⁾. Drey Tage nach der Wahl schrieb Moriz an den Primas, den Erzbischof Theodor Porocki von Gnesen, ihn versichernd, er hätte bloß das Herzogthum Kurland angenommen, damit Polen einen Lehnsmanu hätte, der ihm kein Bedenken machte; und Kurland würde hinführo Polen eben so, wie vormals, verbunden seyn. Er schrieb auch an seine Freunde, um ihm mit Menschen und Geld zu helfen. Er erwartete über Lübeck viele Officiere und ohngefähr acht hundert Mann. Die berühmte Schauspielerinn le Couvreur verpfändete ihr bewegliches Vermögen, und schickte ihm vierzig tausend Pfund. Am 17ten Heumonates antwortete ihm der Primas, aber dergestalt, daß er sich von der Krone Polen nichts versprechen durfte. Kaum hatte er diesen Brief gelesen: so vernahm er einen außerordentlichen Lärmen auf der Straße; er erblickte bey der Dämmerung einen Haufen bewehrter Leute, welcher seine Wohnung umgab; er zweifelte nicht, daß Menschikow ihn abgeschickt hätte, ihn aufzuheben; er hat es vermuthet, und machte bald Anstalten; er gab Feuer auf seine Belagerer, tödtete ihnen 16 und verletzete 60 Mann, da ihm nur zweene verwundet worden. Die Herzog:

1726
Katharina I
August
11
Ferdinand

1) Ziegenhorn Staatsgesch. S. 183 S. 76. Nr. 281 und 282 in den Beylagen S. 347—349. Hierher gehöret eine lateinische Schrift worinn die Kurländer ihr Wahlrecht beweisen. Vol. IV. MSS. in der großfürstl. Bibliothek n. 59.

1726
Katharina I
August
II
Gerdi-
nand

Herzoginn schickte ihm ihre Leibwache zu Hülfe. Die Russen zogen sich zurück; des Grafen Haus war unbewohnbar; die Herzoginn nahm ihn in ihren Palast auf, und ließ ihn für ihr Geld verpflegen u).

§. 115.

Dem russischen Gesandten, Geheimenrath Bestuschef, in Warschau wurde am 7^{ten} Augusts ein besonderes Memorial übergeben, darinn man bezweifelte, ob der Kaiserinn das Verfahren der Fürsten Menschikow und Dolgoruckoy bekannt wäre; und allensfalls dem Ansinnen widersprach w). Der Graf Moritz schrieb nicht allein an den Fürsten Menschikow, um ihn zu besänftigen, sondern auch unterm 15ten Heumonates an den russischen Reichsvizekanzler Freyherrn von Ostermann, gegen den er sich über jenen beschwerte, daß er den furländischen Oberräthen gedräuet hätte, sie nach Sibirien zu schicken, und das Land mit zwanzigtausend Mann zu überziehen x). Der holsteinische Minister, Graf von Bassewitz, brachte einen abentheuerlichen Vorschlag zum Vorschein, die Ruhe im Norden zu erhalten, welche Schleswigs wegen wieder in Gefahr zu seyn schien: worinn Kurland abermal ein Opfer für andere werden sollte.

Auf

u) Histoire de Maurice, Comte de Saxe. Par Mr. le Baron d'Espagnac. T. I p. 54—59.

w) Joachim Th. II S. 81—87.

x) Leben der Kaiserinn Katharina S. 278. Joachim Th. II S. 78—81. Histoire de Maurice Comte de Saxe T. I, p. 59.

Auf dem Reichstage zu Grodno wurde die kur-
 ländische Sache vor allen anderen vorgenom-
 men und eine harte Satzung wider den Grafen
 Moritz von Sachsen abgefaßt, die ihn ge-
 troffene Wahl vernichtet, die unmittelbare Ein-
 verleibung der Herzogthümer Kurland und
 Semgallen, wenn das Lehn eröffnet würde,
 festgesetzt, und eine Kommission verordnet, die
 sich nach Kurland begeben, alles dort inson-
 derheit die künftige Regierungsform, auf den
 Fall des unbeerbten Ablebens des Herzog Ser-
 dinands einrichten, und die Widerspänstigen
 abstrafen sollte. Der König selbst mußte sich
 deswegen gegen die Republik verbindlich ma-
 chen y). In dieser Satzung ward Graf Mo-
 ritz in die Acht erklärt. Es erging an ihn
 ein zwiefacher königlicher Befehl, Kurland zu
 räumen, und alle seine Wahl angehende Schrif-
 ten in des Königs Hände zu liefern; den er
 also beantwortete; daß er nach Frankreich zu
 seinem Regimente zu kehren, und an den kur-
 ländischen Angelegenheiten kein Theil zu neh-
 men versprach. Dem Herzoge Ferdinand
 wurde auferleget, die noch nicht genommene
 Lehne, in Betracht seines Alters, durch einen
 Gesandten empfangen zu lassen z). Die Kur-
 länder, welche die Wahl vorgenommen hatten
 sollten von den Relationsgerichten gestrafet
 werden.

1726
 Katha-
 rina I
 August
 II
 Ferdi-
 nand

§ 2

y) Lengnich Hist. Polon. p. m 340 sq. Ziegens-
 horn Staatsgesch. S. 184 f. S. 76. Nr. 283.
 in den Beylagen S. 349 f.

z) Lengnich Gesch. der Lande Preußen Th. IX
 S. 358 f. Hist. de Maurice Comte de Saxe
 T. I p. 59—61.

1726 werden. Der Kanzler Szembek ^{a)} und der König

Katharina I
August
II
Serdianand

a) Des Kanzlers Brief an den kurischen Landmarschall lautete also:

Illustris et Magnifice Domine, Frater observandissime!

Ad literas Illustris et Magnificae Dominationis Vestrae de 31 Julii Mitaviae datas per me immediate ante reassumptionem Comitiorum Regni Generalium acceptas responsum meum distullevientum eorundem Comitiorum praestolando. Quem posteaquam Deus Ter Optimus Maximus faustum nobis concesserit, illico particularis affectus mei contestationem Illri et Magicae Dominationi Vestrae in respondendo praesentare non intermitto. Licet autem minime dubitem iam haecenus constare Illustri ac Mficae Dni Vrae de Constitutione in dictis Comitii Regni Generalibus intuitu Curlandiae et Semigalliae Ducatum laudata et publicata, ad omnem tamen meliorem finem et effectum exemplar ipsius praesentibus adnecto, nec non ad demonstrandum, quanta clementia Sacra Ra Mtas, Dominus meus clementissimus cum Ordinibus Reipublicae procedat in rem et emolumentum dictarum Prouinciarum suarum, ulteriusque procedere intendat. Quapropter non tantum causam pro praeteritis attentatis institutam dignata est Sacra Regia Maiestas clementissime dilatam habere, verum etiam mihi providentissime committere, quatenus hisce conveniam Illrem et Magficam Dm. Vram, vt Status Curlandiae et Semigalliae Varsoviam mittere velint suos deputatos cum deprecatione praeteritorum attentatorum, cum submissione Ordinationi Sae Rae Mtis et Reipublicae in proxime praeteritis Comitii sancitae, et cum remonstrationibus opportunis, que Instructioni Commissariorum Reipublicae in Curlandiam designatorum apprime inferi pro commodo prouinciarum istarum possint. Hi vero deputati vt in mense Januario vel ad vltimum in Februario anni immediate

König selbst b) riethen ihnen, zum Kreuze 1726

S 3

zu
Katharina I
August
II

mediate sequentis 1727mi Varfauiæ comparant, omnino expediens esse iudicatur. Quod dum ex beneplacito Sae. Rae. Mtis. D. mei Clementissimi et ex mente praesentis Ministerii Regni et Magni Ducatus Lithuaniae defero, meam ad vsus Illris et Mgificae Dominationis Vestrae promittudinem offerendo, maneo pro semper.

Illustris et Magnificae Dominationis Vestrae
Grodnae d. 15. Nov. addictissimus Frater et
1626. obsequiosissimus ser-
vitor.

Siembeck, Cancellarius.

Illustri et Magnifico Domino Eberhardo Philippo
a Bruggen Landmareschallo Curlandiae Fratri
Obersuandissimo.

Volum IV. MSS. in der großfürstlichen Bibliothek n. 38.

b) Das könialiche Schreiben war also verfaßt.

Von Gottes Gnaden August der andere,
König in Polen, Großherzog in Lit-
thauen, Neußen, Preußen, Masuren,
Samoiten, Kiow, Wolhinien, Podolien,
Podlachien, Livland, Smolensko, Sewe-
rien, Czernichow, wie auch Erbherzog
zu Sachsen und Kurfürst, 2c.

Wohlgeborne Liebe Getreue! Wir zweifeln
nicht, Ihr werdet aus dem nach Unserm Ge-
fallen und auf Gutbefinden des sowohl anwes-
senden Reichs als Herzogthums Litthauens
Ministerii unterm dato Grodnau den 15ten
Novbr. dieses laufenden Jahres an den Wohl-
gebornen Eberhart Philipp von der Brüg-
gen, Landmarschall ergangenen Schreiben er-
sehen haben, wie gnädig Wir in vergangener
kurländischen Juridik mit Euch verfahren ha-
ben, und noch verfahren, da Wir die Sache,
darum die wohlgebornen Instigatores des
Reichs und des Herzogthums Litthauens, wei-
gen

1726
Katharina I
August
II
Gerdi-
hand

zu kriechen, und sich zu einer Abbitte zu bequemen. Dennoch hörte Moritz, nebst der Landschaft, nicht auf, seine Wahl zu rechtfertigen. Seine Absicht war, wie schon gemeldet, sich mit der Herzoginn Anna zu vermählen. In Ansehung dieser Heurat kam es so weit, daß die Kaiserinn den Fürsten Menschikow nicht mehr unterstützte, und von deren Vorschlägen abstund, die sie den Kurländern durch den Geheimenrath, Fürsten Dolgoruckoy thun lassen. Dagegen suchte sie die geschehene Wahl zum Vortheile des Grafen von Sachsen zu befördern. Die Herzoginn hatte allezeit dafür gehalten, daß die Kurländer zur Wahl eines Herzoges berechtigt wären. Doch Menschikow glaubete, daß die Herzoginn, welche ihn zu gewinnen getrachtet hatte,

gen Eures vorigen Unternehmens wider Euch vorgenommen und dem Gerichteregerster einschreiben lassen, haben ausgesetzt wissen wollen; auf welchen an den Wohlgebr. Landmarschall geschriebenen Brief Wir uns beziehen, und sind daneben beredet, Ihr werdet Euch demselben konformiren, und dasjenige, was darinn enthalten, und mit mehreren gedacht worden, acceptiren. Im übrigen wünschen Wir, daß es euch wohlgehe. Gegeben zu Grodno den 15ten des Monates November, No. 1726 im 30sten Jahre Unserer Regierung.
August, König.

An die Oberräthe des Herzogthums Kurland und Semgallen.

Den Wohlgebornen Oberräthen der Herzogthümer Kurland und Semgallen, Unsern Lieben Getreuen.

Vol. IV MSS. in der großfürstl. Bibliothek n. 35.

hatte, seine Absichten auf Kurland mehr hin-
 dern, als befördern würde. Man hat also
 dafür gehalten, daß sie auf seine Veranlassung
 nach St. Petersburg eingeladen worden. Sie
 reisete in der That dahin, und wurde mit
 großen Ehrenbezeugungen aufgenommen. Man
 stand ihr eine Leibwache von drey hundert
 Mann zu, die beständig in Mitau bleiben sollte.
 Ihre Anwesenheit brachte dem Fürsten wenig
 Vortheil. Sie erneurete unterschiedene Be-
 schwerden wider ihn, und brachte es dahin,
 daß die Kaiserinn eine Kommission zur Unter-
 suchung derselben niedersezte. Diese bestand
 aus dem geheimen Konseil, und verfuhr, in-
 dem der holsteinische Hof seinen Eifer für die
 Herzoginn bey aller Gelegenheit zeigte, also,
 daß die Herzoginn vollkommen zufrieden seyn
 konnte. Doch erhielt sich Nienschikow noch
 diesesmal c).

1726
 Kaiba-
 rina 1
 August
 II
 Gerdie
 nand

§ 4

§. 116.

c) Weber Th. III S. 67. Joachim Th. II S.
 85 f. Hierher gehören Reflexion politique sur
 l'Etat de la Courlande. Vol. IV MSS. in der
 großfürstlichen Biblioth. Nr. 58 imgleichen
 Deduction succinte et veritable pour faire voir
 et concevoir à toute la Terre equitable et des
 interessée le Droit que la Noblesse et les Etats
 du Duché de la Courlande peuvent avoir pour se
 choisir un Chef ou un Duc, et pour le presenter
 au Roi de Pologne comme à leur Protecteur le-
 gitime: desquelles prérogatives ils jouissent du
 depuis plusieurs siècles. Vol. IV MSS. in der
 großfürstlichen Bibliothek Nr. 55 ferner Expli-
 cation abrégée du Droit que les Courlandois ont
 de se choisir un Duc et de le présenter au Roi
 de Pologne. Ebendas. Nr. 56. Endlich Vin-
 dica'io Jurium, Privilegiorum et Libertatum
 Generosa

1726

Katharina I
August
II
Gerdi-
mand

S. 116.

In Dörpat war der Rath auf den vorigen Fuß. Bürgermeister Kellner sah genau darauf, daß kein Rathsherr, ohne sich bey ihm zu beurlauben, verreisen durfte *d*). Gedachter Kellner ward von dem damaligen Hauptmanne, nachher Oberstleutenant Karl Erdmann von Stiernhielm auf dem Kirchhofe an einem Sonntage, wie alle Leute aus der Kirche kamen, mit Worten beleidiget. Der Oberfiskal Johann Christoph Welbeer nahm ihn bey dem Hofgerichte in Ansprache. Doch die Sache ward nicht eher, als 1734, wie Kellner lange todt war, entschieden. Stiernhielm mußte der dörpatischen Kirche eine Geldbuße erlegen, wovon ihn das Pardonsplakat worauf er sich berief, nicht befreyete *e*). In diesem Jahre starb Rathsherr Gottfried Sasensfelder *f*). Der Rath hielt seine Sitze in einer gemietheten Stube. Das Rathhaus, welches man aus Mangel erforderlicher Mittel nicht aufbauen, oder bessern konnte, stürzte ein *g*). Endlich ward die aus Pleskow zurückgekommene Rathskanzelen von dem Kreiskommissar Tunzelmann und dem Kam-

Generoso Equestri Ordine Curlandico circa Electionem Principis competentium. Ebendasselbst Nr. 57.

d) Rathspr. 1726 S. 435. 458.

e) Rathspr. S. 258—263. 266. 298. 441 f. Kopeyb. S. 191. Act. publ. Vol. III n. 36.

f) Rathspr. S. 427.

g) Rathspr. S. 128. 383.

Kammerier Löwen durchgesehen, und das
darüber gelegte Inventarium abgesandt *h*). 1726

Katharina I
August II
Ferdinand

§. 117.

Beide Gilden bathen um die meynlandische
Resolution: sie war aber nicht zu finden *i*).
Die große Gilde hatte mit Scannen *k*),
Trosandern *l*) und Reißenstein *m*) mancher-
ley Handel. Die neuerewählten Aeltesten der
großen Gilde, Severin Krabbe, Philipp
Johann Pez, Friederich Jrenäus Sander,
und Notar Janizen, wurden, obgleich Aeltester
Johann Heinrich Peucker etwas dawider
einwandte, bestätigt *n*). Man machte dem
Goldschmid Mansfeld das Recht, in der
Brüderbank in der Kirche zu sitzen, strittig.
Eine Entscheidung habe ich deshalb noch
nicht gefunden, obschon darüber gestimmt wor-
den *o*). Die kleine Gilde wollte einen Bür-
ger und Weber, Matthias Beck, nicht zum
Bruder annehmen, weil er einen Bauerjungen
vom Lande ausgelehret hatte *p*). Unterm
28sten Hornungs verfügte die Regierung, der
S 5 Rath

- h*) Rathspr. S. 209. Kopenb. S. 98. 103. 135.
- i*) Rathspr. S. 46. 408.
- k*) Rathspr. S. 2 f. 9. 58. 60. 66. 69. 77 f. 102. 105. 229.
- l*) Rathspr. S. 56. 63.
- m*) Rathspr. S. 435. 445. 456.
- n*) Rathspr. S. 66. 70. 73—76.
- o*) Rathspr. S. 99. 102. 106. 124. 128. 135.
- p*) Rathspr. S. 69.

I 72 6
 Katharina I
 August II
 Gerdinand

Rath solle diejenigen Einwohner, bey welchen Russen oder Leute griechischer Religion in Diensten wären, anweisen, daß sie nicht nur den bey ihnen sich aufhaltenden Russen das fleißige Kirchengehen, verstaten, und sie keinesweges daran verhindern, sondern vielmehr dazu antreiben und anhalten mögten. Die Herrschaften und Hauswirthe sind nach dieser Verfügung schuldig, wann solche Leute krank werden, einen russischen Priester, damit sie nicht ohne Vorbereitung und ohne Empfang des heil. Abendmahls dahin sterben, zu ihnen kommen, und selbige nach dem Tode bey der Kirche begraben zu lassen 9). Der Rath ward auch angewiesen, keine papstlose Russen, oder Läuferlinge in der Stadt zu dulden r).

§. 118.

Nun wurden die Stadtprivilegien in bewährter Abschrift an den Oberstwachmeister Frenherren von Strömsfeld, als Bevollmächtigten der Stadt, nach St. Petersburg übersandt, mit der Bitte, bey dem Senate um Bestätigung derselben Ansuchung zu thun. Eine solche Abschrift ward auch an das Generalgouvernement gesendet. Nicht lange hernach ward auch Siegmunds III Privilegium an den Senat geschickt s). Die halbe Accise, der ganze Fischzoll und die Einkünfte von der Wage werden von dem Senate am 5ten May der Stadt

9) Rathspr. S. 80. Act. publ. Vol. III n. 12.

r) Kopeyb. S. 10. 13.

s) Rathspr. S. 16. 39. 47. 92. 100. Kopeyb. S. 1. 5-9. 26. 85. 105.

Stadt bestätigtet ¹⁾. Es erfolgete auch in diesem Jahre am 3ten die Bestätigung des Senates über die Stadtpatrimonialgüter, Sotaga, Saddockull, und die Mühle zu Lubbia ²⁾. Die Oekonomie und das Kreiskommissariat wußten sich noch nicht in die Freyheit der Stadtgüter zu finden. Sie schrieben bald Schießpferde, bald Lebensmittel für hohe Reisende aus, oder machten den Amtmann derselben zum Kommissar. Der Rath hatte immer sich auf seine Privilegien beruffen, welches nur auf eine kurze Zeit geholfen hatte. Nun aber da die Bestätigung wirklich erfolget war, behauptete man die Freyheit mit gehörigem Eifer; man stellte und lieferte die ausgeschriebenen Pferde und Lebensmittel nicht ³⁾.

1726
Katharina I
August
11
Gerdi-
mand

§. 119.

Im Maymonate erwartete man die Kaiserin in Livland. Man machte in Land und Stadt alle gehörige und ersinnliche Anstalten, diese gnädige und Livland so wohl wollende Monarchin mit aller Ehrfurcht zu empfangen, und ihr alle Bequemlichkeiten zu verschaffen. In Dörpat war das Präsidenten- oder Brigadierhaus für sie bestimmet. Jedoch die Reise ward von einer Zeit zur andern verschoben, worüber

Kathas

¹⁾ Rathspr. S. 191. 194. 221 f. 233. 298. Kopeyb. S. 26. 85. 97. 111. 155. 163. 199. Act. publ. Fasc. IV n. 3.

²⁾ Rathspr. S. 234. Kopeyb. S. 85. 239. Act. publ. Fasc. IV n. 21. Vol. III n. 26.

³⁾ Rathspr. S. 64. 194. 201. 341. 413. Kopeyb. S. 44. 92. 95. Act. publ. Vol. XVIII n. 4.

1726
Katharina
1
August
II
Ferdinand

Katharina diese Welt verließ x). Im Anfange dieses Jahres reifete die Herzoginn Anna von Kurland durch Dörpat nach St. Petersburg, wo sie am 10ten Jänner eintraf. Am 17ten erhielt sie nebst ihren beiden Schwestern den Katharinenorden. Im März reifete sie wieder nach Mitau. Nach der kurländischen Herzogswahl that sie die zweyte Reise nach St. Petersburg, und bewirkete eine Kommission wider den Fürsten Menschikow. Mit ihrer Leutseligkeit nahm sie die Herzen hoher und niedriger Personen ein. Man sah sie also am 22sten Herbstmonates mit Betrübniß nach Mitau abreisen. Der Herzog von Holstein und seine so vortrefliche Gemahlinn begleiteten sie bis Katharinenhof, wo der Abschied auf das zärtlichste erfolgte. In Dörpat dienete ihr das taborische ist Hymmelische Haus zu ihrer Wohnung y). Der Fürst Menschikow ward bey seiner Durchreise von Rath und Bürgerschaft auf dem Berge vor der Stadt empfangen z). Weil die Dekonomie das Präsidentenhaus nicht dazu hergeben wollte, mußte er mit einem Bürgerhause fürlieb nehmen. Im Frühlinge reifete der General Peter Lacy hier durch, welcher sein Quartier auf der Postirung nehmen mußte, weil der Kammerassessor Salza und ein hier stehender Oberstleutenant den

x) Rathspr. S. 166 f. 170. 176—178. 185. 201. Kopenb. S. 90. 123. 285. Acta publ. Vol. XX n. 2. Weber Th. III S. 81.

y) Rathspr. S. 36. 86 f. 332. Weber Th. III S. 53. 67. 68.

z) Rathspr. S. 243—245.

den Vorsatz hatten, den Rath bey ihm anzuschwärzen. Doch dieser fand Gelegenheit, diese Lücke zu offenbaren a).

1726
Katharina I
August
II
Ferdinand

§. 120.

Der Stadtkasten wurde mit dreyen Schlössern, wie in schwedischen Zeiten, versehen, obgleich noch nicht viel darinn zu verwahren war, damit jedem wortführenden Altermanne ein Schlüssel zugestellet werden könnte b). Der Staat von 1693 ward wiederaufgesuchet, und nach demselben die Besoldung den Beamten ausgezahlt c). Vietinghof oder Vietingküll, welches die Stadt seit 1597 ruhig besessen und die Königin Christina ihr schon 1646, nachgehends Karl XI und neulich der Senat bestätigt hatte, ward von einem, Namens Hanns Berend Depkin, in Ansprache genommen d). Die Malzmühle ward dem Olof Klockenberg noch auf ein Jahr gelassen e). Eine Papiermühle suchte die Regierung anzulegen, und schrieb deshalb an den Rath: aber in Dörpat wollte sich Niemand dazu verstehen f). Die Mühle zu Lubbia, welche ganz verfallen war, ist wiedererbauet worden. Die Bäcker suchten sie zu pachten g). In diesem

a) Kopenb. S. 109.

b) Rathspr. S. 43. 45.

c) Rathspr. S. 235. 243.

d) Rathspr. 1726 S. 280. Kopenb. 1727 S. 297-307.

e) Rathspr. S. 290.

f) Rathspr. S. 301. 308.

g) Rathspr. S. 172. 452. 455.

1726 sem Jahre wurde beschlossen, dem Bürgermei-
 Katha- ster und dem Sekretar ihre Besoldung alle
 rina I Quartale zu bezahlen h).

August

II

Ferdinand

S. 121.

Ueber das Vermögen der St. Johannis-
 kirche, nachdem man die Kirchensachen aus
 Pleskow zurückerhalten hatte, ward nun ein
 Fundbuch verfertiget i). Zur Verwahrung
 des Kirchenforns und einiger anderer Sachen
 wurde eine Klethe neben der Küsterwohnung
 erbauet k). Die undeutsche Gemeinde bekam
 ihren Kelch, die deutsche ihre Kanzel und sil-
 berne Sanduhr, welche in Pleskow gewesen
 waren, wieder. Die Kanzel setzte der Bild-
 hauer Klink auf, da man sich bisher mit einer
 bretternen behelfen müssen j). Der Kirchens-
 administrator, Ältester Böckmann, wurde
 aus erheblichen Gründen seines Amtes erlassen,
 und Dockmann Friederich Trenäus Sander
 dazu ernennet. In Betracht dieses Amtes
 ward er von den auf sich habenden Vormunds-
 schaften befreyet m). Weil man keine Hoff-
 ning hatte, die nach Pleskow ehemals ge-
 brachten Kirchenglocken wieder zu bekommen,
 beschloß man, alle Sonntage die Kirchenbecken
 auszusetzen und Geld zu einer neuen Glocke zu
 sammeln n). Die Klingbeutelträger hatten
 einen

h) Rathspr. S. 457.

i) Rathspr. S. 15 76.

k) Rathspr. S. 76. 221.

l) Rathspr. S. 47. 140. 255. 334 f. 141.

m) Rathspr. S. 59. 165.

n) Rathspr. S. 115—117. 133. Kopeyb. S.
 107.

einen eigenen Stand in der Kirche o). Rath: 1726
 mann ~~malz~~ erboth sich einen ordentlichen Katha-
 besondern Sitz in der Kirche für die Kauf: rina 1
 mannsbursche zu bauen: welches angenom: August
 men worden p). Die Kirche zu Kurs oder II
 Falkhof ward ausgebessert, und mit einem Pre: Gerdis-
 digen versorgt q). Die undeutsche Kirche in nand
 der Vorstadt war sehr baufällig und gefähr: +
 lich geworden. Der Rath ließ sie auf Vor: +
 stellung des Predigers durch ein Paar Rathsh: +
 herren besichtigen. Sie ward sehr schlecht
 und an der einen Seite ganz gestürzt befunden.
 Man beschloß also, die undeutsche Kirche nach
 der deutschen zu verlegen. Man vernahm ei:
 nige alte Vorstädter, wie es vormals mit dem
 Gottesdienste und den Gefällen des Predigers
 gehalten worden. Der Pastor Subriodn,
 welcher zugleich Prediger zu Warroll gewesen
 war, dankte von dem letzteren Amte ab. Am
 29sten Christmonates erhielt dieser Prediger
 eine Instruktion, wie er und seine Gemeinde
 sich in Ansehung der Zeit des Gottesdienstes,
 der Beichte, der Kirche, des Klingbeutels,
 der SchaaLEN, der Verehrungen, der Becken,
 der Besoldung, der übrigen Gefälle, der
 Wachs und anderen Lichte, der Begräbniße
 und Kirchhöfe, der Kirchenzucht, der Ables:
 sung der Plakate, insonderheit des Kinder:
 morz

o) Rathspr. S. 239. 248. 418 f. Wer von die:
 sem Amte befreyet seyn wollte mußte 10 Rth:
 geben.

p) Rathspr. S. 343.

q) Rathspr. S. 367. Kopeyb. S. 227.

1726 mordes wegen, zu verhalten haben r). In
 Karba- den Kriegeszeiten waren die Gränzen des eck-
 rina 1 sischen und warrollischen Kirchspiels zerrüttet
 August worden. Die Generalkirchenkommission hatte
 II 1683, Kraft königlicher Vollmacht die kurst-
 Ferdin- siche Kapelle von der ecksischen Kirche getrennet
 and und zur Wiederlage der letzteren den Hof Was-
 sula, nebst dem Dorfe dieses Namens, den
 um den Hof im Busche belegenen Bauren und
 dem Krüge; die wegferischen und vietingfüll-
 sischen Bauren; die lubbiaische Mühle; und
 Weslershof mit seinen Bauren zugeleget.
 In den Kriegeszeiten hatten sich alle diese,
 theils nach der warrollischen, theils nach der
 esthnischen Gemeinde zu Dörpat geschlagen.
 Der Rath suchte dieses wiederum in die vorige
 Ordnung zu bringen und bath beym Ober-
 konstorium verschiedenemal um richterliche
 Hülfe s).

§. 122.

r) Rathspr. S. 367. 369. 371. 450 f. Act.
 publ. Vol. VIII n. 11. Kopeyb. S. 269. Sabmii
 Collectan. T. I p. 160.

s) Kopeyb. S. 52. 209—211. 213. — 1727
 S. 493. Act. publ. Vol. X n. 6.

Der ehemalige Prediger zu Dörpat, M.
 Willebrand, welcher 1704 von hier wegge-
 zogen, und nun Pastor in Riga war, hatte die
 Kirchenbaugelder auf Renten genommen, woll-
 te aber weder Kapital noch Zinsen bezahlen.
 Seine Scheingründe entkräftete der Rath in
 einer Zuschrift. Kopeyb. S. 115.

Jedem Glockenläuter wurde, für das Trauer-
 geläut nach des Kaisers Tode, eine Tonne
 Roggens dörpatischen Maaßes zugestanden.
 Rathspr. S. 7.

§. 122.

1726

Die Wittwen der Bürgermeister und Rathsglieder wurden, so viel als möglich, mit Einquartierung verschonet. Der Quartierherr ward angewiesen, eine zureichende Quartierrolle zu halten, aus welcher nicht allein die Beschaffenheit der Einquartierung, sondern auch der Häuser zu ersehen wäre. Der Oberstleutenant Romanzow führte sich gegen Ältesten Peucker so ungebührlich auf, daß er und der Rath deshalb klagen mußte. Rathmann Krabbe war von verschiedenen Officieren beleidiget worden *1)*. Das Quartiermeisteramt war wandelbar und währte zwey Jahre *2)*. Am 5ten März ward den Bürgern, Russen und Vorstädtern die Feuerordnung eröffnet. Darauf wurden die Beamten zu Rathause gefodert, denen die Brandherren ihre Pflichten bey Feuersbrünsten einschärften *3)*. Noch waren die Strohdächer nicht vertilget. Man drohete, sie, nebst den gefährlichen Schorsteinen, abreißen zu lassen. Es geschah auch bisweilen. Der Bürgermeister erinnerte oft: allein die Herren des Rathes waren gar zu nachlässig, obgleich etliche mal ein Feuer auskam *4)*. Der Brückenbau ward ange-

Katbarina I
August
11
Serdinand

1) Rathspr. S. 47. 289. 296. 365. 372—377. 434. 435.

2) Rathspr. S. 88. Sie steht in meinen Memorabilibus Dorpatensibus T. I p. 689—696.

3) Rathspr. S. 93. 101.

4) Rathspr. S. 150. 172. 226. 271. 363 f. 435. Act. publ. Vol. XXIV n. 16.

1726 angefangen. Die russischen Zimmerleute bekamen hundert und achtzig Rubel nebst zehn Eimern Branntweins. Die große Gilde hatte hierzu 8 Rub. 40 Kop. gesammelt, die kleine 17 Rub. 30 Kop. Die ganze Bürgerschaft fuhr mit eigenen oder gemietheten Pferden Schutt dazu. Da inzwischen dieser Bau höher anlies, als man gedacht hatte: so suchte der Rath, von der Ritterschaft einen Zuschub zu erlangen, nämlich 15 Kop. von jedem Haken im dörpatischen Kreise *y*). Die bevorstehende Ankunft der Kaiserinn bewog die Regierung, auf die Besserung der Wege in Reskripten zu dringen, welche nicht nur an den Rath, sondern auch an die Oekonomie, ergingen. Jener brauchete die Vorstädter dazu. Die Bürger wollten sich nicht darzu finden, sondern meyneten, schon ihre Pflicht erfüllt zu haben, daß sie zum Bau der großen Brücke etwas beigetragen hätten. Weil diese nun gegen die vermuthete Ankunft der Kaiserinn nicht fertig werden konnte: so drang der zur Besichtigung der Wege aus Riga geschickte Oberstleutenant Schwan auf die Fertigstellung einer neuen Flossbrücke. Der Rath beschloß, allen Fleiß anzuwenden und die Flossbrücke in den besten Stand von der Welt zu setzen. Was aber Schwan zuerst verlangete, daß die Flossbrücke sich gar nicht bewegen sollte, das war unmöglich, wie er endlich selbst begriff. Man berichtete

y) Rathspr. S. 91—93. 158. 162. 164. 269. 287. 322. 458. Kopeyb. S. 119. 171. Act. publ. Vol. XXIV n. 2.

tete es aber auch der Regierung, welche solches genehmigte 2). 1726

§. 123.

Katharina I
August
II
Gerdinand

Da nun die halbe Accise der Stadt wieder zu erkannt war: so verordnete der Rath David Johann Guaius zum Inspektoren a) der auf dem Rathhause am Mondtage, Dingtage, Donnerstage und Freytage, Nachmittages von ein bis drey sitzen, und die Accise von Malz, Brantwein, Meth, Wein und dem von den Knochenbauern zum Verkauf geschlachteten Vieh einnehmen sollte. Kein Geld durfte, wie bisher geschehen, im Hause angenommen werden. Die Fleischer wollten, unter dem Vorwande vieler Böhnhasen, nicht daran, wurden aber bey Verlust des Fleisches dazu genöthiget. Doch der Rath mußte am 4ten Wintermonates seine Accisordnung schärfen, weil Uebertretungen im Schwange gingen. Man bestellte zweene Diener, welche auf alles fleißig Acht geben mußten b). Der Accis-schreiber war zugleich Fischzöllner, und bekam für jenes Amt zwanzig für dieses zehnen Rthler an Lohn, das ist zusammen 24 Rubel. Der Rath schrieb aber auch an die Regierung, daß

§ 2

2) Rathspr. S. 142 f. 164. 176. 179. 183. Act. publ. Vol. XXIV n. 2 et 7.

a) Er heißt bald Acciseinnehmer, bald Accis-schreiber.

b) Rathspr. S. 223. 226. 229. 296 385 387. Die Accisordnung, nebst der Fischzolltaxe, Weinzoll- und Fleischeraccis-taxe findet man in Act. publ. Vol. III n. 5. Imgleichen in Sakmis Collectan. T. II p. 34.

I 726
Katharina I
August II
Gerdinand

daß, weil vor diesem jemand von Seiten der Krone bey der Accise gefessen, die Veranstaltung dazu gemacht werden mögte c). Das Generalgouvernement verlangete von dem Rathe eine Nachricht, ob zur schwedischen Regierungszeit von den aus dem Lande, zum Behuf der Stadteinwohner, und nicht zum Ausschiffen, nach den Städten gebrachten Lebensmitteln, als allerley Geraid, Fleisch, Fisch, u. s. w. wie auch Holz und Heu unter den Stadthoren, oder auf dem Markte, Zoll oder Accise genommen worden, und wie es deswegen ist gehalten werde. Der Rath antwortete am 23sten May: daß von allen obbemeldeten Dingen kein Zoll gegeben, und kein Befehl jemals ertheilet worden, solchen zu nehmen; bey dieser Freyheit wäre die Stadt Dörpat im nystedtischen Frieden Art. IX und XII geschützt worden; jedoch hätte von dem zur Stadt gebrachten Branntwein, der von den Bürgern, um ihn zu verschänken, gekauft worden, der gewöhnliche Zoll bezahlt werden müssen, wovon die eine Hälfte die Krone, die andere die Stadt bekommen; dieses hatte der Senat bestätigt, und der Rath hätte mit voriger Post die Originalbestätigung an die Regierung gesandt; aus welcher zugleich zu ersehen wäre, daß der ganze Fischzoll nebst der Stadtwage der Stadt wiederum verliehen worden d). Die Fischer wurden angewiesen, die von uralten Zeiten her gewöhnlichen Fischgerichte dem Rathe zu liefern e). Die Grund-

gelder

c) Rathspr. S. 222. 228.

d) Rathspr. S. 178. Kopenyb. S. 100.

e) Rathspr. S. 309.

gelder wurden in Reichsthalern zu 80 Kop. 1726 bezahlet f).

§. 124.

Der Rechtsgang mit dem Gute Wassula, der Fischerey wegen, daurete noch g). Die Fuhrleute fuhreten Klage, daß die Kaufleute Bauren vom Lande zu Ueberbringung ihrer Waaren brauchten, und wurden dawider geschützet, aber auch angewiesen, ein Schiffspund Flachs für einen Rubel nach Riga, und eine Tonne Salz rigischen Maasses für 60 Kop. von dort hierher zu fahren. Ihr Schragen von 1684 ist dem Oberamtsherren zugestellt worden h). Der Zwist mit dem Gute Wessershof, der neuen kobratischen Mühle wegen gedieh an die Regierung, welche dem Landgerichte befahl, eine Besichtigung vorzunehmen, den Mühlenbau aber fortzusetzen verboth: welches denn durch die Resolution vom 18ten Jänner 1727 bestätigt ward i). Auf hohen Befehl verfügete die Regierung am 3ten May, daß Päckle und Schriften, so auf dem ordentlichen Posten im Reiche zu versenden sind, nicht mehr in feines, sondern in starkes Kartuspapier eingeschlossen, oder gar in Leinwand genehet werden sollen, damit solche Schriften nicht, wie bisher öfters geschehen, so leicht zerrieben und

1726
Katharina I
August
II
Ferdinand

§ 3

vers

f) Rathspr. S. 379.

g) Rathspr. S. 50. 53 f. 73. 115. 144. 157. 168. 178. 183. 252 f. 264. 397. 442 f. 456. Kopeyb. S. 14. 21. 56. 62. 72. 131. 247.

h) Rathspr. S. 64—67. 76 f. 81 f. 84. 279.

i) Rathspr. S. 88. 252. Kopeyb. S. 28. Act. publ. Vol. III n. 24. Vol. XLI n. 4.

1726
Rath-
rina 1
August
II
Ferdin-
and

verderbet werden k). Der Kreiskommissar Tunzelmann hatte von der Regierung Befehl, der Postirungsweide wegen zu untersuchen, wo die sogenannte Kronkoppel bey der Stadt gelegen sey, und solche den Postirungspferden einzuweisen. Die Innehaberinn des Gutes Rathshof, welche die vermeynte Kronkoppel auf die Bahn gebracht hatte, sollte nun Beweis oder wenigstens Bescheinigung über ihr Geschwåk führen. Tunzelmann setzte dazu den 1sten Heumonates und that diese Frist dem Rathe kund, damit er das Beste der Stadt dabey beobachten mögte. In dem bestimmten Ziele war kein Kreiskommissar zu sehen, oder zu hören: vermuthlich, weil er selbst die Ausgabe für eine Posse hielt l). Auf der andern Seite gerieth

k) Rathspr. S. 195. Act. publ. Vol. III n. 106.

l) Rathspr. S. 255. 258. Act. publ. Vol. XLI n. 3. Die Sache ruhete bis 1747, da der damalige Statthalter sie wiederum hervorsuchte. Seit der Zeit hat sie das Generalgouvernement, das Hofgericht, das Landgericht, den Rath und mich beschäftiget: weil die beiden dörpatischen Kommandanten Alexander von Peutling und Georg von Raß, denen einige alte Weiber etwas davon vorgeplappert, recht viel dabey zu gewinnen trachteten. Kaum war ich Syndikus geworden, als ich im Namen der Stadt die rechtliche Deduktion, die dörpatische Stadtwiehweide hinter der Jakobspforte betreffend, verfertigte, und schon 1766 einreichte. Natürlich war es, daß ich den Kreisfiskal, als Kläger, auffoderte zu beweisen: allein er erklärte sich dahin, daß er ohne die Archivurkunden des Rathes die Rechte der hohen Krone nicht gründlich darlegen

gerieth die Stadt mit Wassula der Viehweide wegen bis Radikawand in einen Rechtsgang, 1726

§ 4

wel: Katharina I
August II

Ferdinand

legen könne. Er hat es aber auch nachher nicht gethan. Am 3 ten Christmonates 1778 ertheilte das Hofgericht einen Bescheid, in welchem, weil die hohe Krone ihr Eigenthumsrecht an die strittige Koppel nicht zu Recht beständig erwiesen, die Stadt in dem Besitze derselben geschüzet, dem Fiskale aber offen gelassen ward, das vermeynte Eigenthumsrecht, wenn er bessere Gründe zu Unterstützung desselben anzubringen vermögte, in einem ordentlichen Rechtsgange auszuführen, und zu solchem Ende die Ladung innerhalb Jahr und Tag bey dem Hofgerichte auszumachen, und die Klage alsdenn, sub poena praecclusi, anzustellen. In dem Besitze war die Stadt schon 1747 den 9ten May geschüzet worden. Die Stadt hatte wirklich dargethan, daß sie seit bischöflichen Zeiten Besiz und Eigenthum der angestrittenen Koppel gehabt hatte. Der Ober- und Unterfiskal wußten nichts dawider aufzubringen. Endlich kam der Oberfiskal am 14ten Jänner 1780 bey dem Hofgerichte ein, sagete, er hätte oft an seinen Unterfiskal geschrieben, aber erst am 10ten Christmonates eine Antwort erhalten, welche wenig tröstliches in sich faste. Er bath also um eine dreymonatliche Frist zur Anstellung der Klage, um inzwischen bey der rigischen Dekonomie die erforderlichen Beweise aufzusuchen. Er muß aber dort wohl nichts gefunden haben; und natürlicher Weise konnte er da nichts finden. Sein Anstandsgesuch ward dem Rathe mitgetheilet, welcher wohl wissend, daß man nichts aufbringen würde, in den gebethenen Anstand willigte, doch bey Strafe des verfeffenen Rechtes. Der Bescheid erfolgete am 20sten Hornung 1780, so, wie der

Rath

1726
Katharina I
August
II
Ferdinand

welchen sie in diesem Jahre bey dem Hofgerichte wider den Hauptmann von Stiernhielm anstellte: welcher viele Jahre währte *m*). Eine Tonne Habers galt 60 Kop. *n*) eine Tonne Malzes 120 Kop. ein Liespfund flächsen Garzes zweene Rubel, und eine Elle Wadman acht Kopeiken *o*). Die Stadt Hasenpoth erhielt eine Kollekte zur Erbauung ihrer Kirche; weil aber der Deputirte weiter reisete, bey der Rückreise seinen Weg nicht über Dorpat nahm, und das Geld nicht abfordern ließ: so wurde es zu dem für unsere Kirchenglocke gesammelten Gelde geleyet *p*).

S. 125.

Die Kaiserinn schenkte der Stadt Narva zwölf hundert Rubel *q*). Der Krönungstag wurde am 7ten May mit einem öffentlichen Gottesdienste gefeyert *r*). Es scheint, daß in der russischen Kirche auch ein Friedensfest gefeyert worden; wenigstens gab es der damalige Pope vor: welcher aber ein so versoffener Kerl

Rath gebethen hatte. Seit der Zeit hat sich Niemand gerühret, und mit gutem Erfolge kann sich auch Niemand rühren. Act. publ. Dorpat. Vol. XXVI n. 17.

m) Rathspr. 1726 S. 325. — 1727 S. 129. 213. 225 f. 250. 276. 280.

n) Rathspr. S. 88.

o) Rathspr. S. 287. 187.

p) Rathspr. S. 316.

q) Rathspr. S. 298. 308. Kopeyh. S. 203.

r) Rathspr. S. 175.

Kerl war, daß er das Pfingstfest über keiner:
 ley Gottesdienst gehalten, ja nicht einmal zur
 Kirche läuten lassen; worüber seine Pfarrkin:
 der bey dem Obervogte bittere Klagen führe:
 ten s). Die Bäcker beschwerten sich über Ein:
 drang von russischen Bäckern. Der Rath be:
 mühetete sich sie zu schützen. Sie bekamen be:
 queme Brodbänke neben der großen Brücke,
 und erbothen sich die Mühle zu Lubbia zu pach:
 ten t). Das Amt der Hutmacher kaufte sich
 ein Begräbniß u).

1726
 Katarina I
 August
 II
 Ferdie:
 nand

§. 126.

Gleich am 1sten Jänner 1727 ertheilte
 die Kaiserinn dem wirklichen Geheimenrath
 und Reichsvicekanzler Freyherrn von Oster:
 mann den Andreasorden, und ernannte ihn
 zum Generalpostdirektoren im ganzen russischen
 Reiche. Weil sie auch in seine Geschicklichkeit
 ein großes Vertrauen gesetzt hatte; so trug sie
 ihm auf die Handlung in einen bessern Stand
 zu setzen w). Bald darauf verordnete die
 Kaiser:

1727

§ 5

s) Rathspr. S. 311.

t) Rathspr. S. 52. 446. 452. 455.

u) Rathspr. S. 385. 391. 395. 411. 436. 439 f.
 444.

w) Heinrich Johann Friederich Oftermann
 war Johann Konrad Oftermanns, evan:
 gelischen Predigers zu Boctum in der Graffschaft
 Mark, und Ursulen Magdalen Witgenstein
 Sohn. Nach 1721 nannte er sich bloß An:
 dreas, weil die Russen diesen Namen denenz
 jenigen benlegen, welche Heinrich heißen. Hier:
 aus hat man geschlossen, er wäre zu der grie:
 chischen

1727
 Karha
 rina I
 August
 II
 Serdi-
 nand

Kaiserinn, da sie erfahren hatte, daß durch das sehr hohe Postgeld dem Briefwechsel und dem

christlichen Kirche getreten: allein er ist bis an sein Ende in der evangelischen Religion geblieben. Im Jahre 1704 befand er sich in Amsterdam, wo er die Dienste des russischen Admiral Kornelius Cruys annahm. Sein Vater schrieb schon im April an gedachten Admiral, und empfahl ihm diesen seinen liebsten Sohn. Man weiß nicht, wenn er in unmittelbare kaiserliche Dienste getreten sey: jedoch steht in dem Register der von dem Viceadmiral Cruys damals in Holland zum Dienste Rußlands aufgenommenen Personen, daß H. J. G. Ostermann als Untersteuermann am $\frac{1}{2}$ ten Weinmonates 1704 angenommen, und 9 fl. Handgeld bekommen habe, ohne Sold. Er war eigentlich Hofmeister und Sekretar bey erwähntem Viceadmirale. Büschings Magazin Th. II S. 409 bis 411. Weber, der viele Jahre mit ihm einen vertraulichen Umgang gepflogen hat, meldet, er wäre kaum zwey Jahre in Rußland gewesen, als er die russische Sprache vollkommen in seiner Macht und Gelegenheit gehabt, hätte in derselben einmal dem Zaren einen weitläufigen und deutlichen Bericht abzustatten, welches dem Monarchen sowohl gefallen, daß er ihn von dem Tage an in die Kanzley genommen, und nach vielfältigen Proben seiner Treue und Geschicklichkeit ihm nicht allein von Zeit zu Zeit seine Ehrenämter und Besoldungen verbessert, sondern auch die allerheimelichsten Staatsfachen offenbaret hätte. Weber hat aus des großen Peters Munde selbst einmal gehört, daß er noch niemah in den Pflichten dieses Ministers einen Fehltritt gespüret hätte, und daß, wenn er ihm aufgäbe, etwas in der deutschen, französischen oder lateinischen Sprache

dem Handel Abbruch geschähe, hierüber aber schon längst viele Klagen geführt worden,

1727
Katharina I
August
11

Sprache zu entwerfen, und an auswärtige Höfe, oder an seine dort anwesende Minister zu schicken, er solches zuvor in russischer Sprache auflesen müsse, um daraus wahrzunehmen, ob er die rechte Meynung getroffen; und daß er auch hierinn niemal den geringsten Mangel bemerkt hätte. Dieser große Lobspruch kann von seiner Fähigkeit das beste Zeugniß abgeben, wie er denn solche nicht nur am Prut, sondern auch bey dem nystedtschen Friedensschlusse und noch mehr unter der Regierung der Kaiserinn Anna bestätigt hat. Verändertes Rußland Th. III S. 47 f. Bey eben gedachtem nystedtschen Frieden war er Kanzleyrath. Der Zar hatte ihm hundert tausend Dukaten mitgegeben, um die schwedischen Minister zum Frieden willig zu machen. Er ging damit so sparsam und klug um, daß er mit zehntausend die Absicht seines Herren erreichte, und ihm neunzigtausend zurückbrachte. Er ward also in den Freyherrenstand erhoben und mit einem ansehnlichen Landgute begabet. Büsching Magazin Th. II S. 412. Wenn Peter der große mit seinen Ministern zu Rathe ging: so zählte er die Stimmen nicht, sondern wog sie nach ihrer Kraft und Gründlichkeit. Wie er nun in allen Stimmen dieses Ministers so viel Behutsamkeit als gesunde Vernunft antraf: so trug er in seinen letzten Jahren kein Bedenken, sich seinem Rathe lediglich anzuvertrauen. Auf dem Todtbette empfahl er ihn als einen Diener, den er selbst unterwiesen hätte; welcher das wahre Beste seines Reichs kenne, und demselben unentshämlich wäre. Er war ein Liebhaber, Vertheidiger und Beförderer wahrer Gelehrten, unter welchen er verschiedene in- und außers

halb

1727 das erhöhetete Postgeld wieder auf den vorigen Fuß zu setzen, dergestalt, daß vom 20sten May d. J. an von einem jeden ein- und ausgehenden Briefe, welcher nur ein Loth und darunter wieget, von den schwereren aber von halben zu halben Lothen gerechnet, von Petersburg bis Memel, anstatt 96 Kopeiken, welche bisher dafür bezahlt worden, nur sieben und zwanzig, außer dem preussischen Postgelde genommen werden sollten x). Am 25sten Jänner kam der Gouverneur Grigorey Petrowitsch Tschernischef in Riga an, und übernahm die Regierung des Herzogthums Livland y).

Katharina I
August II
Gerdi-
mand.

S. 127.

Die Kaiserinn ließ am 30sten Jänner aus ihrem Geheimrathe einen Befehl ergehen, welcher zu St. Petersburg den 4ten und zu Riga den 23sten Hornung gedruckt wurde: worinn sie verordnete, daß diejenigen, welche von dem höchstfälligen Kaiser, oder von der Kaiserinn, und ihrer Familie verkleinerlich re-

den

halb Rußlandes, theils zu Bedienungen, theils zu ansehnlichen Belohnungen verholfen hat. Die petersburgische Akademie hat ihm viel zu danken. Weber Th. III S. 48. Die Kaiserinn Katharina ernannte ihn am 5ten Christmonates 1725 zum Reichsvicelkanzler. Büsching Magazin Th. II S. 412.

x) Leben der Kaiserinn Katharina S. 289. 294.

y) Samml. ruff. Gesch. B. IX S. 339. Weber irret im Namen, und saget, er habe Tscheremetiew geheissen. Veränd. Rußland Th. III S. 81. Er war sonst Generalkriegskommissar. Dörpat. Rathspr. S. 19 f.

den und dessen rechtlich überführet würden, ohne Ansehung des Standes mit der Todesstrafe belegt werden sollten. Wollte sich Je-
 mand mit Einfalt oder Trunkenheit entschuldi-
 gen: so sollte ihm dieses nichts helfen. Die
 Ursache dieser Verordnung hat Weber ent-
 deckt 2). Um diese Zeit begünstigte die Kai-
 serinn den Handel zu Archangel, den General-
 staaten der vereinigten Niederlande zu Gefallen.
 Sie verstattete Jedermann den Handel dahin,
 jedoch, daß die einheimische Accise zu St. Pe-
 tersburg von 5 auf 3 von 100 vermindert, hin-
 gegen zu Archangel von 5 auf 7 von 100, von
 denen Waaren, die nach St. Petersburg ge-
 fahren werden sollten, aber nach Archangel ge-
 bracht würden, vermehrt ward. Peter hatte
 1713 die Ausschiffung des Brodkorns von Ar-
 changel, gegen Bezahlung der Accise mit
 Reichsthalern verstattet, jedoch nur zu solcher
 Zeit, wenn in dem moskowischen Gouverne-
 mente und den herumliegenden Städten das
 Brodkorn zu einem Rubel und darunter ver-
 kaufet würde. Im Jahre 1717 ward die Aus-
 schiffung des Roggens in allen russischen Hä-
 fen verbothen, weil er in Rußland zu einem
 höheren Preise gestiegen. Nun verstattete
 Katharina, um die archangelischen Einkünfte
 zu vermehren, und den allgemeinen Nutzen zu
 befördern, die Ausschiffung des Brodkorns,
 welches aus der wiatkischen Provinz und den
 längs der Dwina, Suchona, und Witzeda be-
 legenen Städten nach Archangel gefahren wer-
 den

1727
 Katharina I
 August
 11
 Ferdinand

2) Rathssamml. in 4. Verändertes Rußland,
 Th. III S. 76.

1727
Katharina I
August
II
Serdi-
nand

den mögte: jedoch, daß solches Korn in den Kreisen ebengemeldeter Städte wirklich gewachsen, und nicht von anderen Städten angeführt wäre. Diese Verordnung ward im Geheimenrathe am 9ten Jänner beschlossen, am 12ten Jänner zu St. Petersburg, und am 1sten Hornung zu Riga gedruckt *a*). Wie der russische Minister im Haag, Graf Goloffin, dieses Ihren Hochmögenden in einem Memoriale bekannt machte, und hinzusetzte, daß es zu Bezeugung der Gewogenheit der Kaiserinn gegen die Republik, und auf inständiges Anhalten ihres Residenten geschehen sey; so antworteten die Generalstaaten einige Wochen hernach, sie hätten gewünscht, daß die archangelische Handlung nicht wäre mit neuen Auflagen beschweret, sondern auf den alten Fuß wiedergesetzt worden, weil man besorgen müste, es würden dieser neuen Auflagen wegen weder die kaiserlichen, noch die holländischen Unterthanen den gehofften Nutzen von dieser Handlung ziehen können; es würde ihnen daher sehr angenehm seyn, wenn diese neue Auflagen verringert, und gedachte Handlung wieder auf den alten Fuß hergestellet würde. Als dieses im Reichskammerkollegium untersucht worden, fand man, daß man hierinn den Holländern nicht willfahren könnte, wenn man dem Willen Peters des Großen nachleben, die Stadt Petersburg im Wohlstande erhalten, und ihren blühenden Zustand durch ein Theil des von Archangel dahin

a) Rathssamml. in 4. Leben der Kaiserinn Katharina S. 289 f.

Dahin gezogenen Handels vermehren wollte: 1727
 vielleicht auch, weil die Kaiserinn und der K^{önig}: Katha-
 nig von Großbritannien starben, folglich die rina I
 Ursache aufhörte, warum man die Holländer August
 lieblosete b). Dieser Monarch stand in den II
 Gedanken, als wenn die Kaiserinn es mit dem Serdi-
 Pretendenten hielte. Er gab dieses theils in nand
 einer Rede an das großbritannische Parlament,
 theils durch seine Minister an verschiedenen
 Höfen deutlich zu erkennen. Ob nun gleich
 die Kaiserinn diesem Gerüchte widersprach: so
 setzte sie sich doch auf allen Fall in Bereitschaft,
 und unterhielt in den eroberten Provinzen eine
 sehr starke Armee; der General Peter Lacy
 stand mit dreißigtausend Mann in Livland fer-
 tig, um dahin aufzubrechen, wohin es ver-
 langet werden würde. Als aber den 31sten
 May zu Paris die Präliminarien zwischen den
 römischkaiserlichen, französischen, großbritan-
 nischen und holländischen Bevollmächtigten
 unterschrieben waren, und dadurch ein sieben-
 jähriger Stillstand geschlossen worden: so hör-
 teten alle diese Bewegungen auf, obgleich der
 englische Admiral Norris mit einer starken
 Flotte vor Kopenhagen erschienen war, und
 den russischen Küsten dräuete: zu welcher eine
 dänische und schwedische stoßen sollte. Doch
 diese liefen nicht einmal aus, und Norris seg-
 elte am 4ten August von Kopenhagen wieder
 nach England, ohne etwas unternommen zu
 haben c).

S. 128.

b) Leben der Kaiserinn Katharina S. 291.
 Weber Th. III S. 80 f.

c) Leben der Kaiserinn Katharina S. 295 — 299.
 Leben und Thaten Friederichs, Königes von
 Schweden S. 856 — 827.

1727

Rath-
rina 1
August
II
Berdi-
nand

S. 128.

Das livländische Generalgouvernement ließ am 1sten Hornungs bekannt machen, daß die Krone Silber kaufen wollte. Man bezahlete für ein Solotnik, daß außerhalb Landes erkaufte worden, achtzehn, für das aber, was in Rußland erhandelt worden, siebenzehn Kopeiken. Zugleich wurde dem aus- und einländischen Wechsel freyer Lauf gelassen d). Mittheilt eines Befehls aus dem Geheimenrath vom 10ten März, welcher am 22sten März zu St. Petersburg, und am 12ten April zu Riga gedruckt worden, verfügete die Kaiserinn, daß die im Reiche gangbare falsche Kupfermünze von den Münzhäusern gegen neue Fünfkopeikenstücke eingewechselt werden sollte e).

S. 129.

Schon im vorigen Jahre fing die Gesundheit der Kaiserinn an, zu wanken. Es ereugeten sich einige bedenkliche Zufälle; insonderheit stellte sich bey derselben ein übermäßiges Nasenbluten ein. Dieser Zufall wurde von Zeit zu Zeit immer heftiger, dergestalt, daß sie einmal ein Pfund Bluts aus der Nase vergoß. Sonst schien sie von einer gesunden und dauerhaften Leibesbeschaffenheit zu seyn; und jedermann glaubete, sie würde ein hohes Alter erreichen. Die Aerzte riethen ihr an, sich mehr zu schonen, und insonderheit des vielen Wachens zu enthalten. In den letzten Jahren ging sie im Frühjahre und Herbst,

wenn

d) Rathssamml. in 4.

e) Rathssamml. in 4.

wenn das Wetter helle war, die ganze Nacht spazieren, und trank vielen ungarischen Wein, den sie durch Kringel einsog f). Es ward der berühmte königliche preussische Leibarzt und Hofrath, Georg Ernst Stahl, von Berlin nach St. Petersburg beruffen, um der Kaiserin in ihren Gesundheitsumständen beizustehen. Allein alle Bemühungen der Aerzte waren vergeblich und die Gesundheit der Monarchin verschlimmerte sich von Tage zu Tage, also, daß jedermann abnehmen konnte, sie würde am längsten gelebet haben. Im März des gegenwärtigen Jahres ward sie bettlägerig. Am $\frac{1}{2}$ sten April hatte sie ein so heftiges Fieber, daß sie kaum Luft holen konnte. Am Abend war sie so schwach, daß man glaubete, sie würde nicht den folgenden Morgen erleben. Dieser Sorge wegen mußten alle Großen des Hofes und die Officiere der Leibregimenter die ganze Nacht im Vorgemache bleiben. Den Armen wurden auf ihren Befehl funfzehnen tausend Rubel ausgetheilet, viele Gefangene losgelassen, und öffentliche Kirchengebethe angestellt. Jedoch sie erholete sich durch ein starkes Erbrechen, worauf sie in den Armen ihrer Tochter, der Herzoginn Anna von Holstein, fünf Stunden lang ganz ruhig schlief. Wie sie erwachte, befand sie sich erträglich, und gab von Tag zu Tag immer mehr Hoffnung zur Genesung. Allein am $\frac{5}{10}$ ten May öffnete sich ein Lungengeschwür, welches mit der Wassersucht

1727
Katharina I
August II
Ferdinand

f) Weber Th. III S. 63. Büschings Magazin Th. III S. 192. Th. IX S. 338.

1727
Katharina I
August
II
Gerdi-
wand

versucht verbunden war. Sie fing an mit dem Tode zu ringen, und starb am folgenden Tage dem 6^{ten} May Abends um neun Uhr g).

S. 130.

Von der Abkunft dieser Monarchinn sind verschiedene mehrentheils falsche Nachrichten, gedruckt und ungedruckt vorhanden h). Sie zeugete

g) Leben der Kaiserinn Katharina S. 299 f. Weber Th. III S. 80–82. Joachim Th. II S. 96 f.

h) Wenn sie im 39sten Jahre ihres Alters gestorben ist, wie man angiebt: so müste sie etwa 1688 aeboren worden seyn. Aber wo? Nicht in Schweden, sondern im Großherzogthum Litthauen. Ihr Vater hieß nicht Kabe, sondern Samuel, der ein armer dürstiger Landmann war, katholischer Religion. Sie kam frühe in des Propstes Glück Haus, der sie nebst seinen Kindern in der evangelischen Religion erziehen ließ, sie, wie sein Kind hielt, und seine eigene Kinder ermahnete, ihr wohl zu begegnen, weil er glaubete, sie wäre zu hohen Dingen bestimmt. Wendelin Steuding, welcher 1702 Rektor des Lyceums, und 1713 Pastor an der Jakobskirche in Riga ward, hat sie hier unterwiesen. Im Jahr 1702 ward sie bey Marienburgs Eroberung gefangen. Sie war damals mit einem Soldaten, Namens Johann, von dem schlippenbachischen Regimente, eben getrauet. Das kann also nicht zu Fraustadt in Polen geschehen seyn. Es scheint, daß man Frauensstadt und Marienburg mit einander verwechselt hat, weil man die Maria oft Unsre liebe Frau nennet. Dieser Soldat oder Dragoner Johann hat mit ihr die Ehe nicht vollzogen: Denn sie fragete lange hernach den General Schlippen-

zeugete mit Peter dem Großen sieben Kinder: 1727

1) Anna, geboren den ^{25ten Jänner} ^{sten Jänner} 1707, ward Katharina I
vermählt mit dem Herzoge Karl Friederich August
II 2 von Ferdinand

Schlippenbach, ob nicht ihr Bräutigam Johann ein braver Soldat gewesen sey? Sie ward in ihrem Brautschmucke zu dem Feldmarschalle Scheremetew gebracht. Sie kam aus einem Hause in das andere, bis Peter der Große sie bey dem Fürsten Menschikow sah, lieb gewann, und zu sich nahm. Daß sie, ehe sie in solche glückliche Umstände versetzt ward, sich auch mit waschen ernähret habe, ist mir aus dem Munde der Herren von Villebois bekannt. Nicht der Landrath Wolfenschild hatte Ordre die Verwandten der Kaiserinn zu suchen, sondern ein Officier, der sich, wie er sie gefunden, mit ihnen, eine Nacht auf Kennwarden, dem wolfenschildischen Landstzige, aufhielt, welches mir eine Tochter dieses Landrathes vor dreyzig und etlichen Jahren umständlich erzählt hat. Sonst haben von der Abkunft dieser Kaiserinn Nachrichten geliefert der Urheber des Lebens der Kaiserinn Katharina S. 1—13. Weber Th III S. 7—10. imgleichen S. 76 f. Gordon Gesch. Peters des Großen Th. II S. 268—271. Abgestatteter Bericht an den römischkaiserlichen Hof von der russischen Kaiserinn Katharina der ersten Herkunft und Gelangung zum Thron; in Büschings Magazin Th. XI S. 479. Hier heißt es sie wäre 1683 geboren, und ihr Geburtstag wäre in Rußland allemal den 7ten Aprils gefeiert worden. Es ist dieser Bericht im übrigen voll Fehler und Irrthümer. Unbegreiflich ist es, daß Katharina in keiner Sprache lesen können, nach dem was von ihrer Erziehung ausgemacht wahr ist. Was von Tiefenhausen gemeldet worden, ist ganz falsch. Sie soll sich Livland zu ihrem Wittwens

1727
Katharina I
August
II
Serdianand

von Holsteingottorp zu St. Petersburg den 21sten May 1728 und starb den 15ten May 1728 zu Kiel, nachdem sie den nachmaligen Kaiser Peter III geboren hatte. 2) Elisabeth erblickte das

Wittwenfise und zum Brautschafe für ihre Tochter ausgebethen haben. Eine Muthmaßung, die vielleicht daher entstanden, weil die Prinzessin Anna ihren Brautschag aus livländischen Einkünften bekommen hat. *Eclaircissement sur plusieurs faits relatifs au regne de Pierre le Grand extraits en l'an 1761 — des Papiers du feu Comte Henningue Frederic de Bassewitz, in Büschings Magazin Th. IX S. 295. 338.* Eben diese Stelle will man zum Beweise brauchen, Katharina wäre in Schweden, oder in Livland geboren. Ich will sie hersetzen: *Intimement certaine de sa grandeur elle ne crut pas y de royer, en disant à un Prince opprimé en présence d'une Princesse du sang Czarien, de la Duchesse de Courlande: Qu'animee d'un devoir que lui imposoit sa puissance, elle se devoit à ses interêts, qu' Epouse du plus Auguste des mortels, le ciel ne pouvoit ajouter à sa gloire que de lui donner pour gendre celui dont elle seroit sujette, si la fortune n'eût trahi la Suède et si la Suède n'eut trahi les sermens qu'elle fit à la maison du grand Gustave.* Folget hieraus, daß sie in Schweden oder Livland geboren sey? Keinesweges. Sie war mit einem schwedischen Soldaten ehelich verbunden. Wäre Schweden glücklich gewesen, wäre Marienburg nicht erobert, und Katharina gefangen worden: so wäre sie eine schwedische Unterthanin geblieben, wie sie es geworden: sobald sie in das Haus des Probstes Glück aufgenommen worden. Unterdessen soll die Kaiserinn bey einer anderen Gelegenheit dem Grafen Bassewitz zu Moskow gesagt haben: *Attendez*

Das Licht dieser Welt am $\frac{1}{20}$ ten Christmonats 1727
zu St. Petersburg bestieg den kaiserlichen Thron

den $\frac{25}{5}$ ten Winterm. 1741, und starb zu St. Pe-
tersburg am $\frac{25}{5}$ ten Christm. 1761. Sie war mit

dem Herzoge Karl Ludwig von Holstein, Bi-
schofen von Lübeck 1727 verlobet, welcher bald

darauf vor der Vermählung an den Blattern ver-
starb. 2) Maria kam am $\frac{2}{20}$ ten März 1713 zur

Welt,

U 3

Attendez patiemment nôtre retour. Rien n'al-
terera ma tendresse maternelle pour vôtre maître,
et mon désir de voir ma fille sur le thrône dont
je nâquis sujette. Bûsching Magazin Eh. IX

S. 349. Allein Bassewitz verließ sich zu sehr
auf sein Gedächtniß, und irrete darüber biß-
weilen, wie man aus dem was Eh. IX S. 369
von Alexander Newski gemeldet worden,
abzunehmen. Ja es kann auch derjenige,

welcher den Auszug versfertiget, geirret haben.
Und hat sich Bassewitz nicht in Ansehung des
Bruders der Kaiserinn geirret? den er Hen-
drikow nennet. Bûschings Magazin Eh. IX

S. 295. Herr D. Bûsching hat Anekdoten
der Kaiserinn Katharina I in seinem Magaz-
in Eh. III S. 189—192 drucken lassen, welche
mehrentheils das Gepräge der Richtigkeit mit
sich führen. Materialien zu der russischen

Geschichte Eh. I S. 198—229. Wenn Herr
D. Bûsching in seinen wöchentlichen Nach-
richten, Jabra. IV S. 135, gesaget hat, der
Kaiserinn Katharina Vater habe Karl ge-
heissen: so ist es ein Gedächtnißfehler, gleich-
wie es einer ist, wenn er ebendasselbst schreibt,

der russische Kaiser Peter II wäre der Kathar-
inen Stieffsohn gewesen. Der letzte, der
von dieser Materie etwas drucken lassen, ist,
so viel ich weiß, Hr. Pastor Supel, im zwey-
ten Stück der Nordischen Miscellaneen S. 219
—226.

1727 Welt, welche sie bald wieder verließ. 4) **Mar-**
Katharina 1) **gareta** ist den $\frac{8}{17}$ ten Herbstmonates 1714 an
 August 2) das Licht der Welt getreten, aber schon am
 27sten Christm. 1714 wieder entschlafen. 5) **Peter**,
 Febr. 7ten Jänner 1715 geboren den $\frac{28}{29}$ sten Weinmonates alten Kalen-
 dars 1715 7). Er ward 1718 zum Kron-
 prinzen erklärt, aber 1719 vom Blik erschla-
 gen k). 6) **Paul**, geboren und gestorben zu
 Wesel, am $\frac{2}{15}$ ten Jänner 1717 h). 7) **Ma-**
talia, geboren den $\frac{2}{28}$ ten August 1718, gestor-
 ben aus Gram über ihres Vaters Tod am
 $\frac{4}{15}$ ten März 1725. Sie ward zugleich mit
 ihm begraben m). Daß Katharina ein Testa-
 ment hinterlassen und unter andern darinn den
 Großfürsten Peter Alexejewitsch, einen Sohn
 des enthaupteten Zarewitschen, zu ihrem
 Nachfolger ernennet habe, ist außer allem
 Zweifel, nach dem kaiserlichen Manifeste vom
 7ten May, welches am 13ten May zu Riga
 gedruckt worden n). Bey ihrem Absterben
 bestand

i) Nach dem eigenhändigen Briefe des damali-
 gen Zaren an den Generalfeldmarschall Scher-
 remetew, im St. Petersburgischen Journale
 B. IV S. 201. Diejenigen welche den 15ten
 Wintermonates oder einen anderen Geburts-
 tag angeben, haben sich geirret.

k) Eclaircissement etc. in Büschings Magazin
 Th. IX S. 324. Gordon Th. II S. 184. 74.
 107.

l) St. Petersburg. Journal B. IV S. 203.

m) Leben der Kaiserinn Katharina S. 300 f.

n) Dieses Manifest saget ausdrücklich, daß die
 Kaiserinn ihr Testament eigenhändig unter-
 schrieben habe. Rathssamml. in 4. Weber
 Th.

bestand die Landmacht aus 180,000 Mann, 1727
 und die Seemacht aus 26 Kriegeschiffen, 19 p. ter II
 Fregatten, 2 Bombardiergalionen, 2 Hospi: August
 talschiffen, 140 Galeren und 14000 Mauro: II
 sen o). S. rdis-
 hand

§. 131.

Also bestieg Peter II, der einzige und
 letzte männliche Erbe des romanowischen Ha-
 ses, den Thron: welcher am 1 $\frac{1}{2}$ ten Weinmos-
 nates 1715 geboren war. Am 13ten May
 erfolgte zu Riga die Huldigung des neuen
 Kaisers, nachdem diese Stadt kurz vorher am
 10ten April, durch die Ergießung der Düna
 beim Eisgange vielen Schaden erlitten hatte^{p)}.
 Am 10ten May wurde der neue kaiserliche Ti-
 tel in einem zu St. Petersburg gedruckten For-
 mular vorgeschrieben, welches unterm 6ten
 Brachmonates zu Riga wiederholet ward^{q)}.
 Den 24sten May ließ der Kaiser einen offenen
 Befehl ergehen, worinn die vorigen allerhöch-
 sten Befehle erneuret wurden, dergestalt, daß,
 wenn jemand 1) von eines andern böser Ges-
 fimmung wider die Person und Gesundheit des
 Kaisers; 2) von Verrätheren; 3) von Auf-
 ruhr oder Empörung Wissenschaft haben
 U 4 würde

Th. III S. 82—84. und aus demselben Joachim
 Th. II S. 97.—99. Leben der Kaiserinn Ka-
 tharina S. 303—305. Büsch. Magazin Th. I
 S. 17. Dennoch haben einige voraegeben,
 sie hätte weder lesen noch schreiben können.

o) Weber Th. III S. 85—89.

p) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 339.

q) Mathésamml. in Fol. Th. I. Mémoir. de
 Brandebourg p. m 339. Weber Th. III S. 77.
 193—210. Büsching Magazin Th. IX S. 373.

1727 würde, solches aus den nowgorodischen, liv:
 Peter II ländischen und esthländischen Gouvernementern
 August bey'm Senate angegeben, aus den entfernten
 11 aber nach Moskow dem wirklichen Geheimen:
 Serdi- rathe und Generalgouverneuren Ramodas
 nand nowskoy und von dannen dem hohen Geheis:
 menrathe kund gethan werden soll. Dieser
 Befehl ist am 31sten May zu St. Petersburg,
 und am 17ten Brachmonates zu Riga ge:
 druckt 1). Unterm 2ten Brachmonates ließ
 der Kaiser aus dem hohen Geheimenrathe eine
 Verordnung, die sulfinischarmenianische Kom:
 pagnie, den persianischen Handel, und das
 Zollwesen betreffend, bekannt machen, die am
 19ten Brachmonates zu St. Petersburg, und
 am 26sten Heumonates zu Riga gedruckt
 wurde 2). Die Kaiserinn Katharina hatte
 am 17ten März d. J. eine Kommerzkommiss:
 sion niedergesetzt, die aus dem Vicekanzler,
 Freyherrn von Ostermann, nebst gewissen
 zugeordneten Gehülffen, bestand, um den im
 schlechten Stande befundenen Handel besser
 einzurichten, und blühend zu machen. Der
 Kaiser bestätigte sie und verfügete, daß, da:
 ferne eine oder die andere Stadt, oder ein ein:
 zeler Kaufmann im Handel etwa eingeschrän:
 ket, oder gehindert zu seyn glaubete, oder
 wenn jemand irgend etwas, das dem Handel
 überhaupt oder besonders zuträglich seyn könnte,
 wahrnähme, derselbe solches ohne Bedenken
 entweder bey erwähnter Kommission, oder bey
 den Generalgouverneuren, Gouverneuren und
 Boiwoden mit den erforderlichen Beweisthü:
 mern

1) Rathssamml. in 4.

2) Rathssamml. in 4.

mern schriftlich anzeigen sollte. Diese Ver-
 ordnung ist am 12ten Brachmonates zu St. 1727
 Petersburg, und am 6ten Heumonates zu Peter II
 Riga gedruckt worden t). Am 26sten Brach- August
 monates gab der Kaiser in seinem Geheimen- II
 rathe den Handel mit Zobelu, Khabarber und Gerdi-
 dem chinesischen Golde und Silber frey. Diese nand
 Verfügung ist am 18ten Heumonates zu St.
 Petersburg und am 31sten August zu Riga
 gedruckt worden u). Nach der kaiserlichen
 Verordnung aus dem hohen Geheimenrathe
 soll alle bisherige Kupfermünze gegen neue ein-
 gewechselt, und sodann gänzlich abgesetzt wer-
 den: welche schon am 30sten Heumonates er-
 gangen, aber zu St. Petersburg am 13ten
 Herbstmonates, und zu Riga am 3ten Wein-
 monates gedruckt worden w). Am 19ten Heu-
 monates verlängerte der Kaiser den Pardon
 für die entwichenen Dragoner, Soldaten,
 Matrosen und Rekruten auf ein Jahr, und
 versprach denen, welche die Entlaufenen grei-
 fen und einbringen würden, einen Rubel für
 jede Person. Dieser Befehl ist zu St. Pe-
 tersburg am 12ten Augusts und zu Riga am
 2ten Herbstmonates gedruckt worden x).

§. 132.

Am 26sten Heumonates hatte der Kaiser
 verordnet, daß die in den vorigen Jahren un-
 U 5 ter

t) Rathssamml. in 4.

u) Rathssamml. in 4. Rathspr. 1727 S. 248.

w) Rathssamml. in 4. Siehe die Verordnung
 vom 16ten Brachmonates gleichfalls aus dem
 S. Rathe.

x) Rathssamml. in 4.

1727
Peter II
August
II
Serdi-
nand

ter dem Volke publicireten Manifeste, die in der Inquisitionskanzley unter Direction des Peter Tolstoy vorgewesenen Sachen angehend, ingleichen das im verwichenen 1726sten Jahre im Senat verfaßte und durch den Druck publicirte Buch, betitelt: „Das Recht der Monarchen in willkührlicher Bestellung der Reichsfolge y)“ aus allen Kollegien und Kanzleyen, wie auch aus den Gouvernementern, Städten und Kirchspielen, wohin solche versandt und sich noch befinden mögen, an einem Orte zusammen gebracht werden sollen, damit solche weiterhin nirgendswo, es sey unter welchem Scheine und Vorwande es wolle, zurück behalten, noch gelesen werden mögten. Diese Verordnung ward zu Riga am 22sten August durch den Druck eröffnet, nebst dem Verzeichniß der einzuliefernden Manifeste und Schriften: 1) Vom 13ten Febr. 1718 wegen der Succession. 2) Den 25sten Junius ebendesselben Jahres die Publikation wegen des Kronprinzen sätigen Andenkens und anderer in Sachen des Glebows und Bischofs Dositzeja z). 3) Die Verordnung wegen der Succession zum russischen Thron vom 5ten Febr. 1722. 4) Das Buch auf Teutsch betitelt: Das Recht der Monarchen in willkührlicher Bestellung der Reichs-

y) Ich habe die Worte des in Livland gedruckten Patentes zwar beybehalten: aber aus dem vorhergehenden ist bekannt, daß dieses Buch 1726 nur wiederaufgeleget worden. Weber Th. II C. 55 f.

z) Büschings Magazin Th. IX C. 317 f. *Voltaire Hist. de Pierre le Grand T. II p. 130. 153—156.*

Reichsfolge. Nebst andern diese Affaire con- 1727
cernirenden Schriften a).

Peter II
August

S. 133.

II
Ferdinand

Am 15ten Herbstmonates machte der Kai-
ser bekannt, daß er die sogenannten Kreuzrüb-
el schlagen lassen wollte. Sie haben ihren Namen
daher, daß auf der Rehrseite der kaiserliche
aus den vier Anfangsbuchstaben N ins Kreuz
gebundene Name steht. Sie sind den vorigen
Rübeln an Probe und Gewicht gleich. Diese
Verordnung ist zu Riga am 9ten Wintermo-
nats gedruckt b). Am 18ten Herbstmonates
erging aus dem hohen Geheimerrathe ein eigen-
händiger kaiserlicher Befehl an den Senat,
alle Kollegien und Kanzleyen, und an alle
Richter, daß sie Gericht und Gerechtigkeit he-
gen, die vorkommenden Sachen nach den
Reichsgesetzen und Verordnungen, ohne Je-
manden im geringsten aufzuhalten, bey Ver-
meidung kaiserlicher Unnade, entscheiden sollen.
Die Richter in der Residenz, nämlich der Se-
nat, die Kollegien und Kanzleyen, sollten im
hohen Geheimerrathe Bericht abstaten, wie
viel und was für Sachen an jeglichem Orte
monatlich wirklich abgethan, und wie viele
noch anhängig seyn, zu welcher Zeit sie anhäng-
ig geworden, und warum sie nicht abgemachet
seyn; weil der Kaiser die Ursachen selbst prü-
fen und auf Befinden, daß einige Sachen zu
lange aufgehaltten worden, die Richter zur Ver-
antwortung ziehen wollte. Aus den Gouver-
nementern sollte dieserwegen an das Justizkol-
legium

a) Rathssamml. in 4.

b) Rathssamml. in Fol. Th. I.

1727 legium berichtet werden, welchem obliege, die Ursachen zu prüfen, warum eine oder andere Sache in langer Zeit liegen geblieben, auf deren Abthnung zu dringen, und nach Beschaffenheit, oder Wichtigkeit der Sache mit Strafe zu verfahren. Die Städte hätten dieserwegen an ihre Gouverneure Bericht zu erstatten. Dieser eigenhändige Befehl ist zu St. Petersburg am 24sten Herbstmonates, und in Riga am 18ten Weinmonates gedruckt c). Am 26sten Herbstmonates gab der Kaiser im Geheimenrathe den Tobackshandel frey d). An eben dem Tage machte er eine Verordnung, worinn er allen die Freyheit ertheilet, sowohl in Sibirien hinter Tobolsk, als auch in den irkutskischen und jeniseiskischen Provinzen, Kreisen, und Städten allerley Erz aufzusuchen, und daraus Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Bley und Eisen zu ziehen, wie auch allerley Mineralien auszugraben, und zu verfertigen. Dieser Befehl sollte als eine Ergänzung des Privilegiums angesehen werden, welches Peter der Große am 10ten Christmonates 1719 in Ansehung der Bergwerke verliehen hatte e). Am 26sten Weinmonates befahl der Kaiser im Geheimenrathe, daß wann Jemand in solchen Sachen, die nicht vor dem Senat und die Kollegien, oder andere Gerichte gehören, bey ihm was zu suchen hätte, solche Bittschriften im Geheimenrathe übergeben, dazu in jeder Woche ein Tag, und zwar der Sonnabend, ange-

c) Rathesamml. in 4.

d) Rathesamml. in 4. Rathspr. S. 341.

e) Rathspr. in Fol. Th. I.

angeseket, außer diesem aber keine Bittschrif-
 teu eingereicht werden sollten. Dieser Befehl
 ist zu St. Petersburg am 1sten Wintermona-
 tes und zu Riga am 15ten gedruckt f).

1727
 Peter II
 August
 11
 Ferdin-
 and

§. 134.

Von dem Begräbniß der Kaiserinn Ka-
 tharina I finde ich gar wenig, ausgenommen,
 daß unterm 3ten Weinmonates schon die tiefe
 Trauer aufgehoben worden, mit dem Befehle,
 daß das Geläut eingestellt und die schwarzen
 Decken von den Kanzeln und Altären in den
 Kirchen abgethan werden sollen g). Auf Ver-
 fügung des Generalgouvernementes vom 14ten
 May nahmen der Landrath Graf von Löwen-
 wolde und der Oberstleutenant Lawreoff zu
 Dörpat von der Ritterschaft, dem Rathe, der
 Priesterschaft und Bürgerschaft die Huldigung
 ein h). Der Kaiser verlobete sich am 6ten
 Brachmonates mit der älteren Tochter des Für-
 sten Menschikow, der nun alles in allem
 war i). Das Kirchengebeth wurde also ver-
 ändert, daß zuerst für den Kaiser, ferner für
 die Prinzessin Natalia, seine Schwester,
 denn für Ihre kaiserliche Hoheit, die Prin-
 zessin Menschikow, und endlich für die kai-
 serliche Familie, ohne Benennung einzelner
 Perso-

f) Rathssamml. in Fol. Th. I.

g) Generalgouv. Patent vom 3ten Weinmonates
 in den Rathssamml. in 4. Rathspr. S. 291.
 Leben der Kaiserinn Katharina S. 308—311.

h) Rathspr. S. 175 f. Kopeyb. S. 397. 405.
 A&A publ. Vol. III n. 107.

i) Weber Th. III. S. 96.

1727 Personen gebethen wurde k). Nachdem der
 Peter II Fürst Menschikow, der die kaiserliche Krönung
 August von einer Zeit zur andern zu verhindern suchte,
 II vom Hofe entfernt worden, beschloß der Kai-
 Feind: ser im künftigen Jänner nach Moskow zu reis-
 nen, und daselbst die heilige Krone, die Reichs-
 kleinode, die Salbung, und den Segen der
 Geistlichkeit zu empfangen: welches er in einem
 offenen Befehle allen seinen Unterthanen am
 21sten Weinmonates zu St. Petersburg be-
 kannt machte, auf daß sie den allmächtigen
 Gott anfleheten, er wolle ihn in vollkommener
 Gesundheit erhalten, all sein Vornehmen ge-
 segnen, und ihm eine geruhige und glückliche
 Regierung verleihen l). Wie man ihm vor-
 stellte, es wäre nothwendig und gewöhnlich,
 allerley Kostbarkeiten zur Krönung zu verans-
 talten: so antwortete er: es könnte solches zwar
 bisher gebräuchlich gewesen seyn, er achte es
 aber für viel nützlicher, daß man solche Kosten
 auf die Land- und Seemacht verwendete: denn
 wenn diese im brauchbaren Stande wären,
 würde man sich dadurch Ansehen bey Freun-
 den, bey den Feinden Furcht zuwege bringen m).

S. 135.

Alexander Denilowitsch Menschikow
 hatte bisher im russischen Reiche eine große
 Rolle

k) Weber Th. III S. 97 f.

l) Weber Th. III S. 105 f. hat diesen Brief nach dem neuen Kalender, er ist aber unterm 10ten Weinmonates nach dem alten ausgefertigt, und zu Riga am 27sten gedruckt worden. Rathsamml. in 4.

m) Leben der Kaiserinn Katharina S. 320.

Rolle gespielt. Er stammte aus einer sehr alten adelichen russischen Familie her; ist aber niemals ein Pastetenbeckerjunge gewesen. Er gefiel dem großen Peter dergestalt, daß er ihn gar zu gerne um sich hatte, und auf seiner ersten Reise mitnahm. Es war demnach nicht zu verwundern, daß er von einer Stelle zur anderen stieg. Im Jahre 1704 am 15ten Augusts ward er Generalgouverneur von Ingermannland und Ritter des nicht lange vorher gestifteten Andreasordens. Er wird sogar oft Fürst und Herzog von Ingermannland, sogar in öffentlichen Urkunden genennet n). Im folgenden Jahre war er Generalkriegskommissar und bekam den weißen Adlerorden o). Am Ende dieses Jahres erhob Kaiser Joseph I ihn in den Reichsfürstenstand, und ließ ihm im folgenden die erforderliche Urkunde ausfertigen p). Menschikow wandte hieran vieles Geld und Geschenke. Unter ihm siegeten die Russen bey Kalisch q). Baturin ließ er 1708 verbrennen; und wo er hinkam, ließ er alles plündern und verwüsten r). Der Schlacht bey Pultawa wohnte er zwar bey, hatte aber keinen bestimmten Posten. Er nahm den Rest der schwedischen Truppen bey Desrewos

n) Gordon Th. I S. 202.

o) Gordon Th. I S. 216. 219.

p) Gordon Th. I S. 234. Th. II S. 184. 290.
Der Fürstenbrief ist 1774 zu Moskow russisch und deutsch gedruckt worden. Büschings Wöch. Nachr. Jahrg. II S. 235 f.

q) Gordon Th. I S. 237.

r) Gordon Th. I S. 299 f. 307.

I 727
 Peter II
 August
 II
 Ferdinand

rewolotschna gefangen, weil Löwenhaupt sonst nichts anzufangen wußte s). Im Jahre 1710 entzweyete er sich mit dem Generalfeldmarschalleutenannt von der Holz, und brachte Rußland um einen würdigen und verdienten Mann t). Den polnischen Generalleutenant Heyn schickte er nach Sibirien u). Im Jahre 1711 erhielt er die Befehlshaberschaft der russischen Truppen in Livland und Karelien w). Im folgenden befand er sich in Pommern x). Hamburg, Lübeck und Danzig sind von ihm 1713 gebrandschazet worden y). Im Jahre 1709 erhielt er die Stelle des zweyten Generalfeldmarschalls z). Er mußte aber 1713 eine ziemliche Geldbuße erlegen a). Dem Zarewitschen schoß er vor seiner Flucht tausend Dufaten vor: nichtsdestoweniger war er der erste, der 1718 sein Todesurtheil unterschrieb b). Im Jahre 1719 mußte er abermal eine ansehnliche Geldstrafe erlegen c). Als der Kaiser 1722 wider die Persianer zu Felde ging, wurde er das Haupt der Regierung zu Moskow.
 Man

s) Gordon Th. I S. 312. 318—320.

t) Gordon Th. II S. 13—16.

u) Gordon Th. II S. 16.

w) Gordon Th. II S. 27.

x) Gordon Th. II S. 45.

y) Er erpreßte von ihnen 500,000 Thaler.
 Gordon Th. II S. 58.

z) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. I S. 212
 S. 270.

a) Gordon Th. II S. 68 f.

b) Gordon Th. II S. 126. 149.

c) Gordon Th. II S. 182.

Man beschuldigte ihn, er hätte das Testa-
 ment der Kaiserinn Katharina untergeschoben. 1727
Peter II
August
II
Serdia-
nand
 Peter II, welcher in seinem Palaste wohnete,
 machte ihn am 21sten Brachmonates 1727
 zum Generalissimus d). Um 30sten schenkte
 ihm der römische Kaiser Karl VI die in ein
 Fürstenthum verwandelte Herrschaft Kosel in
 Schlesien e). Er nöthigte den Herzog von
 Holstein, daß er nebst seiner Gemahlinn am
 5ten August von St. Petersburg abreisete und
 sich nach seinem Fürstenthum begab f). Nun
 glaubete er nichts mehr zu befürchten zu ha-
 ben, und dachte seinen älteren Sohn mit der
 Großfürstinn Natalia zu vermählen. Es
 fanden sich aber Männer, welche wohl einsa-
 hen, wie die ehr- und geldgeizigen Absichten
 dieses Fürsten dem Kaiser und seinem Reiche
 mit der Zeit höchst nachtheilig werden könnten.
 Sie beschlossen, dem Kaiser zu entdecken, was
 er von diesem gefährlichen Günstlinge zu be-
 fürchten hätte. Der Monarch ward aufmerk-
 sam, und beobachtete ihn genauer, ohne sich
 etwas von dieser veränderten Meinung merken
 zu lassen. Der Prinzessin Natalia ward zu
 erkennen gegeben, daß des Fürsten Absichten
 bey

d) Weber Th. III S. 96. Dörpat. Rathspr.
 S. 144. 158. Aus diesem Protokolle erhellet,
 daß schon am 30sten May dem Rathe kund ge-
 than worden, es wäre dieser Fürst Generalis-
 simus geworden. Weber muß also in der
 Zeit geirret haben.

e) Weber Th. III S. 100.

f) Weber Th. III S. 100 f.

1727
 Peter II
 August
 II
 Serdi-
 mand

ben ihrer Vermählung mit seinem Sohne bis auf den Thron gingen, und dieses Band für sie zu niedrig wäre. Menschikow, der den Haß der Nation fühlete; ließ von seinem Betragen nicht ab, erdachte aber immer neue Hindernisse, die Krönung des Kaisers und die Reise nach Moskow aufzuschieben, und den Kaiser so lange als möglich, in seinem Hause und unter seiner genauen Aufsicht zu behalten. Am 17ten Herbstmonates legeten die Mäurer zu St. Petersburg, aus unterthänigster Ehrfurcht ein Geschenk von neuntausend Dukaten zu den Füßen des Kaisers, welcher diese Summe als eine Verehrung seiner Schwester durch einen Edelmann sendete. Dieser begegnete dem Fürsten Menschikow, welcher ihn fragete, wo er hin wollte? und als er die Ursache der Bottschaft erfuhr, sagte: Gebet mir das Geld, ich will mit dem Kaiser deswegen sprechen. Der Edelmann gehorsamte, weil Niemand dem Willen des Fürsten zuwider leben durste. Andere drücken die Antwort des Fürsten also aus: Der Kaiser ist noch gar zu jung, und versteht nicht, wie man Geld brauchen soll: bringet das Geld in mein Zimmer, ich werde schon Gelegenheit finden, mit ihm davon zu sprechen. Den andern Morgen besuchte die Großfürstinn den Kaiser, wie gewöhnlich, um mit ihm Kaffe zu trinken. Beym Abschiede fragete er sie, ob das Geschenk, welches er ihr gestern zugesandt, ihr vielleicht nicht gefallen hätte, weil sie ihm nicht einmal deswegen dankete. Die bestürzte Prinzessin versicherte, sie hätte nichts gesehen, noch empfangen. Völl Unwillens
 fras

fragete der Kaiser den herbengerufenen Boten, 1727
 was er mit den ihm gestern anvertraueten Du: Peter II
 katen gemacht hätte. Dieser erzählte den August
 Verlauf der Sache: der Kaiser aber stieß ent: II
 rüstet mit dem Fuße auf die Erde, und befahl, Gerdt-
 daß man Menschikowen kommen lassen sollte. nand
 Er kömmt und findet den Kaiser in einem heftigen Eifer, und die Prinzessin in Thränen. Auf die Frage des Monarchen, warum er dem Edelmann verhindert, den ihm aufgegebenen Befehl zu vollstrecken, giebt er zur Antwort: „er hätte Sr. Majestät schon oft vorgestellt, „daß sich ein großer Geldmangel hervorkäte, „und die Schatzkammer erschöpft wäre. Er „hätte bey Abnehmung der Dukaten sich vorgesehet, heute Sr. Majestät einen Vorschlag zu thun, wie solche Summe nützlich verwandt werden könnte. Er fügte hinzu: daß, wenn es dennoch Sr. Majestät beliebte, darüber zu befehlen, er nicht allein dieses Geld, sondern auch, wenn sie es verlangeten, noch eine Million Rubel darüber Hier fiel ihm der Monarch in die Rede, sagend: Gehe zum Bin ich nicht Kaiser, und kann ich nicht ohne deine Erlaubniß mit meinem Gelde machen, was ich will? Hiermit ließ er ihn stehen, und erhob sich nach seinem Sommerpalast, wo er den hohen Geheimenrath zusammen kommen ließ, und nach Endigung desselben den Fürsten durch den Generalleutenant Solitikow wissen ließ, daß er seiner Ehre und Würden, seines Ritterordens und seiner Freyheit verlustig erkannt worden. Bey Ankündigung dieser Ungnade fiel er in Ohnmacht, und seine Gemahlinn, die man in den

1727 Sommerpalast nicht einlassen wollte, warf sich
 Peter II bey der Kirche zu den Füßen des Monarchen,
 August II der ihr nicht antwortete. Er mußte also St.
 Gerdis- II Petersburg verlassen. Seine tugendhafte Ge-
 nand. mahlinn und seine Kinder folgeten ihm frey-
 willig. Der Kaiser gab schon am 21sten
 Herbstmonates dem Herzoge und der Herzo-
 ginn von Holstein, als Mitregenten, von
 dieser Begebenheit Nachricht, und sieht den
 Menschikow nicht anders an, als einen, der
 die Majestät beleidiget hat g). Menschikow
 erfuhr, so lange er in St. Petersburg war,
 nicht sein ganzes Unglück. Man ließ ihm die
 Verwaltung seines Vermögens. Es ward
 noch für die Prinzessin, seine Tochter, einige
 Tage in der Kirche gebethet, bis ihr der Ver-
 lobungsring wieder abgefodert worden. Nun
 erfolgte der traurige Auszug der ganzen schwarz
 gekleideten, aller Orden entblößten, Menschik-
 owischen Familie aus St. Petersburg, in
 vier mit sechs Pferden bespanneten Kutschen.
 In der ersten war der Fürst und seine Gemah-
 linn, in der zweyten sein Sohn h), in der
 Drit:

g) Weber Th. III S 102—105. *Manstein*, *Memoires sur la Russie*, Leipzig 1771 in 8. p 2—12. Der letztere führt mehr Umstände an, als der erstere. Hr. D. Schmid folget dem *Manstein*. Wenn man aber den Tag des Brieres mit dem, was am 18ten Herbstmonates geschehen, zusammenhält: so darf man nicht zweifeln, er sey schon am 18ten gefallen. Am 22sten Herbstmonates kam schon zu Dörpat ein Patent ein, daß Niemand seinen Befehlen gehorchen sollte. Rathspr. S. 257 264.

h) Joachim meldet zwar von zweenen Söhnen: aber der Fürst hatte nur einen.

dritten Arsenios ein Bruder der Fürstin, und
 in der vierten beide Töchter. Diesen folgten ¹⁷²⁷
 sechzig Packwägen, mit dreißig Handpferden, ^{Peter II}
 unter einer Bedeckung von hundert und zwanzig ^{August}
 Mann von der Garde zu Pferde. Dieser ^{II}
 Auszug sah einem gefallenem Minister nicht ^{Ferdin-}
 ähnlich. Er stand auch noch in den Gedan- ^{and}
 ken, man würde ihm seine Güter lassen, und
 ihm erlauben, zu Oranienburg einer kleinen
 Stadt in der jelezischen Provinz des worone-
 schischen Gouvernements, welche er selbst er-
 bauet und ein wenig befestiget hatte, sein Le-
 ben zu beschließen *l*). Als er aber zu Twer
 ankam, wurden seine Sachen auf kaiserlichen
 Befehl versiegelt und ihm nur die notwendig-
 sten gelassen. Seine Bedeckung wurde ver-
 doppelt; man gab auf ihn sehr genau Achtung;
 kaum war er zu Oranienburg angelanget, als
 ihm die schriftlichen Klagen wider ihn einge-
 händiget wurden; und die ernannten Kommi-
 säre folgten ihm auf den Fuß dahin, um hier-
 über zu erkennen *k*). Man beschuldigte ihn,
 so viel ich weis: 1) er sey die einzige Ursache
 an dem Tode des ehemaligen Zarewitsch;
 2) habe er verhindert, daß die erstere Gemah-
 linn den großen Peters, des ihigen Kaisers
 Großmutter, in leidliche Haft gebracht wor-
 den; 3) sey er mit den Zöllen betrüglich um-
 gegangen, und habe dadurch unermessliche
 Summen gezogen; 4) habe er, als Oberauf-
 seher, die Hälfte der Auflagen auf den Toback,
 welche sich jährlich auf 600,000 Rubel belau-
 fen,

⌘ 3

l) Joachim Th. II S. 111 f.

k) Manstein p. 12 sq.

1727 fen, unterschlagen; 5) habe er viele getreue
 Peter II Personen fälschlich angeklaget, und sie ihrer
 August Ehre und Güter beraubet; 6) nach Peters I
 II Tode habe er seinem Ehrgeize keine Gränzen
 Gerdi- gesetzt, und seine Tochter mit dem Kaiser ver-
 nand lobet, um dadurch die Regierung allein an
 sich zu ziehen, und die Gewalt der Kollegien
 zu unterdrücken; 7) habe er sich beflissen, die
 Kriegsmacht zu bestechen, und auf seine Seite
 zu bringen, in dieser Absicht aber, wenn zur
 Löhnung kein Geld vorhanden, große Sum-
 men vorgeschossen, und sich selbige mit schwe-
 ren Zinsen wieder bezahlen lassen; 8) überaus
 große Summen in die londonische und amster-
 dammer Bank geleyet und 9) den Vorsatz ge-
 faßt, seinen Sohn an die Großfürstin Nas-
 talia zu vermählen, und ihn dadurch auf den
 kaiserlichen Thron zu bringen ¹⁾. Man hatte
 also alles zusammen gesucht, was dem gefal-
 lenen Fürsten zur Last gereichen konnte. Es
 ist daher viel, daß man ihn hier nicht beschul-
 diget hat, er hätte das Testament der Kaiser-
 rinn Katharina unterschoben, und der Bür-
 gerschaft zu Riga den Untergang geschworen.
 Wie er sich wider diese Anklage zu rechtfertigen
 gesucht, habe ich bisher nicht gefunden. Un-
 ter seinem Vermögen traf man, nebst den
 vielen Kleinoden und Baarschaften, drey sil-
 berne Tafelgeschmeide an, jedes von vier und
 zwanzig Duzend Teller und dem übrigen zur
 Tafel erforderlichen Geräthe, wovon eines zu
 London, das andere zu Augsburg, und das
 dritte zu Hamburg verfertiget worden. Die
 Juwelen nebst allem Silbergeschirre wurden
 nach

1) Joachim Th. II S. 112 f.

nach Hofe, die Baarschaften in den kaiserlichen Schatz gebracht. Von diesen war der Kaiser geneigt, den durch dieses Ministers Verfolgung verwiesenen und nun zu begnadigenden Personen ein Theil zustieken zu lassen *m*). Der Fürst hatte eine Bibliothek von ohngefähr dreyzehntausend Bänden, worunter dreytausend sehr seltene von Constantinopel und anderen Orten gekommene Bücher waren: welche auf kaiserlichen Befehl in das Michaeliskloster bey Moskow gebracht worden *n*). Endlich ward er verurtheilt, seine übrige Lebenszeit zu Beresow, oder Berosowa in der tobolskischen Provinz in Sibirien zuzubringen. Seine Gemahlin, welche sich blind geweinet hatte, starb unterwegs: aber seine Kinder folgten ihm dahin. Er genoß daselbst täglich zehen Rubel *o*): wovon er so viel erspartete, daß er eine Kirche erbauen konnte, woran er selbst mit dem Beile in der Hand arbeitete. Er ertrug sein Unglück mit mehr Standhaftigkeit, als man ihm zugetrauet hatte. Vorher war er schwächlich, ist ward er stark und nahm zu. Er starb *p*) hier an einer Vollblütigkeit, weil

X 4

der

1727
Peter II
August
II
Gerdi-
nand

m) Weber Th. III S. 106 f.

n) *Strunii et Jugleri Bibliothec. Hist. litt. select.* p. 383 seq.

o) Weber saget nur einen Rubel, welches aber unwahrscheinlich ist. Th. III S. 104.

p) Nach dem Weber Th. III S. 178. starb er am 2ten Wintermonates 1729 fast auf eine gewaltsame Art. *Maustein* S. 13 benennet eben diese Zeit, nennet aber den Tag nicht. Er saget ausdrücklich, es wäre 1729 geschehen,

1727 der Sage nach Niemand war, der ihm die
 Peter II Uder öffnen konnte 7). Die Kaiserinn Anna
 August ließ die noch lebenden Kinder 1732 zurückkom-
 men 7): wovon die ältere, die ehemalige Braut
 Gerdi- des Kaisers, vor dem Vater aus der Welt ge-
 nand gangen war 5). Sein einziger Sohn, Alex-
 ander, ward, so lange der Vater in glücklichen
 Umständen war, für verständig und witzig ge-
 halten. Nach der Ungnade und dem Tode
 seines Vaters sah man, daß er am Verstande
 der schwächste im ganzen russischen Reiche war.
 Er diente unter der Garde und starb als Genez-
 ralfeldwachtmeister. Seine zweene Söhne,
 welche er nachließ, hießen Alexander und
 Sergei. Zener nahm als Brigadier seinen
 Abschied, und lebet so viel ich weis, noch auf
 seinen Gütern. Dieser war 1775 Oberster
 des petersburgischen Regimentes, und stand
 in Pleskow. Die jüngere Tochter ward ver-
 mählt mit Gustav, Grafen von Biron, einem
 Bruder des Herzogs von Kurland, und starb
 im Anfange des Jahres 1737 1).

S. 136.

hen, also nicht 1727, wie ich in den Mate-
 rialien zu der russischen Geschichte, S. 393 lese.
 Nach dem ersten Theile der Erdbeschreibung
 des Hrn. Oberkonsistorialraths Büsching, in
 allen mir bekannten Auflagen, bey dem Artz-
 kel Beresow soll er erst 1731 gestorben seyn.

7) Manstein S. 13.

7) Manstein S. 69 f. Anna gab ihnen sehr
 großmüthig einen Theil der väterlichen Güter
 wieder.

5) Manstein S. 16.

7) Manstein S. 16. Man hat: Les caprices
 de

§. 136.

1727

Am 6ten Heumonates schrieb der livlän:
dische Gouverneur, nach eingegangener Erlaub:
niß, einen Landtag auf den 21sten August aus.
Diejenigen, welche durch ehehafte Verhinde:
rungen auf demselben zu erscheinen abgehalten
werden, können einen andern aus ihrem Kirch:
spiele oder aus der Nachbarschaft bevollmächti:
gen. Diejenigen, welche ausbleiben, haben
ihre Nachlässigkeit sich selbst bezumessen, und
dürfen sich nicht befremden lassen, wenn wider
sie, Landesgewohnheit nach, etwas Nachthei:
liges beytlossen worden u).

§. 137.

In diesem Jahre befahl der König Fri:
derich Wilhelm von Preußen in einem Schrei:
ben, Berlin den 28sten April 1727, der
preußischen Regierung, daß, weil zu Narva
nur der zehente Theil an Abschöß entrichtet
werde, von des zu Königsberg verstorbenen
Uhrmachers Coigne dahin gehenden Verlas:
senschaft ein mehreres auch nicht gefodert wer:
den mögte w).

X 5

§. 138.

de la fortune, ou Histoire du Prince Mentzikof,
à Paris 1772 in 12. Ferner: Merkwürdiges
Leben des berühmten Fürsten Menschikow,
Leipz. 1774 in 8. Endlich: le Prince Couchi:
men, einen Roman, den der aus russischen
Diensten entlassene französische Officier, Lam:
pert, um sich an Menschikow zu rächen, ge:
schrieben hat. Ich habe sie alle drey nicht
gesehen. Beytr. über die n. hist. Schr. Th. IV
S. 469. Büschings Wöch. Nachr. Jahrg. II
S. 277 f. Sein russischer Fürstenbrief ist zu
Moskow gedruckt.

u) Rathssamml. in 4.

w) Autographa et Transsumta T. I p. 99.

1727

Peter II
August
II
Ferdinand

S. 138.

Die verwittwete Herzoginn von Kurland hatte bey ihrer Anwesenheit in St. Petersburg viele Beschwerden wider den Fürsten Men: schikow angebracht. Die Kaiserinn schickte den Generalleutenant Grafen Anton Manu: elowitsch de Vier, der zwar des Fürsten Schwestermann, aber auch sein abgefagter Feind war, nach Kurland ab, um selbige zu untersuchen x). Graf Moritz von Sachsen und die Stände des Herzogthums Kurland suchten noch immer die geschehene Wahl zu behaupten. Der König von Polen sah sich, da er im vorigen Jahre auf der Rückreise von Grodno nach Warschau begriffen war, einer ihm zugestossenen Krankheit halben, genöthiget zu Bialostock einzukehren. Hier machte ihm der Graf seine Aufwartung, und hatte mit ihm verschiedene geheime Unterredungen. Der Monarch verlangete endlich durch seinen Minister, der Graf mögte die Wahlurkunde aus: liefern, welches dieser mit verschiedenen Ein: wendungen abzulehnen suchte. Weil er nun vermuthete, der König würde durch seine Wei: gerung zum Unwillen gereizet werden: so schrieb er an ihn einen Brief, dieses wesent: lichen Inhaltes, daß weder seine Ehre, noch sein Gewissen ihm erlaubeten, den verlangten Schritt zu thun y). Der Adel hielt am 18ten Hornungs einen außerordentlichen Landtag z).

Der

x) Weber Th. III S. 79. Joachim Th. II S. 94. 96. 97.

y) Espagnac Histoire de Maurice T. I p 61—64.

z) In der Instruktion des neuenburgischen Kirch: spieß für ihren Deputirten Johann Albrecht

Kosf

Der Kammerjunker Rurbenberg, der im vorigen Jahre nach Grodno abgefertigt gewesen war, stattete auf demselben von seiner Berrichtung Bericht ab ^{a)}: daß ihm auf dem Reichstage, in Ansehung der vollbrachten Wahl alle zuwider gewesen; daß ihm die bey dem Könige gesuchte öffentliche Audienz gänzlich abgeschlagen worden, weil der Landtag wider das ausdrückliche Verboth des Königes gehalten worden, und daß, ob man gleich das Recht zu Landtagen, worauf er sich berufen hätte, nicht dem Lande gänzlich abgestritten, dennoch ihm beständig eingewendet worden, daß man wider das ausdrückliche königliche Verboth von keiner allendlichen Nachfolge im Fürstenthum handeln, noch weniger aber eine Wahl vornehmen sollen; daß er derowegen die ihm mitgegebene Deduktion nicht eingeben können, indem man sie nicht annehmen wollen, und wiewohl er mehr als vierzig Exemplare derselben durch allerley Wege den Magnaten und Landbothen über:

1727
Peter II
August
II
Ferdinand

Korf vom 2ten Horn. 1727 Vol. IV MSS. in der großfürstlichen Bibliothek Nr. 39 wird gemeldet, daß Se. Hochfürstl. Durchl. dem Vaterlande für nothwendig erachtet, auf den 18ten Hornungs d. J. einen außerordentlichen Landtag auszusprechen. Espagnac Hist. de Maurice T. 1p. 64. Les Etats de Courlande se trouvoient dans le plus grand embarras; ils envoyerent un Deputé à Dantzick pour presser le Duc Ferdinand de revenir dans ses Etats, ou, en cas de refus, vapprouver l'élection du Comte de Saxe.

a) Dieser Bericht steht von Wort zu Wort Vol. IV MSS. in der großfürstl. Bibliothek Nr. 42.

1727
 Peter II
 August
 II
 Serbi-
 nand

übergeben und empfohlen: hätte er doch immer die Antwort hören müssen: es wäre daran nicht mehr zu denken, indem der König die Wahl schon zernichtet hätte; woben man einhällig gerathen hätte, das Land mögte mit fernerm Widerstreben weder sich selbst noch dem Reiche ein Unglück zuziehen; das Wahlrecht stünde noch immer zu beweisen und zu behaupten; im übrigen wäre man erbötig; das Land auf alle Weise bey der Religion, den Verträgen und Grundgesetzen zu handhaben, und demselben alle Sicherheit darüber zu geben; daß man, nachdem der Entwurf zu der nachtheiligen Sakung gemacht worden, ihm zwar einen öffentlichen Vortritt bey dem Monarchen angeboten, er aber, allerley Besorglichkeiten wegen, solchen anzunehmen Bedenken getragen; dahingegen hätte er durch den gegen das Land wohlgesinneten Feldmarschall Flemming, welcher sein Gewerbe in vielen Stücken zu befördern und zu unterstützen gesucht, eine Privataudienz bey dem Könige erhalten; daß in dieser Audienz der König sich sehr gnädig geäußert wie er nämlich dem Lande bey der Wahlsache nicht zuwider seyn wollte, wenn sie nicht mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft wäre, und versprochen hätte, das Land von der instigatorischen und fiskalischen Klage zu befreyen; daß er alle Mühe bey den Magnaten angewendet, aber zur Antwort bekommen hätte, daß die Absicht der Republik nicht wäre, die Verträge zu kränken, sondern vielmehr solche auf alle Weise aufrecht zu erhalten, es mögte das Land nur keine Gelegenheit geben, solche zu brechen; daß also aller Vorstellung ungeachtet,

tet, die Wahl gehoben und die Kommission
 fest gestellet worden; daß kein fremder Mini:
 ster sich gereget, außer dem russischen, welcher
 im Namen seiner Kaiserinn erkläret hätte, daß
 sie die Theilung des Landes in Woiwodschaften
 nicht zugeben würde; daß er sich bey den
 Oberräthen erkundiget, was bey solchen Um:
 ständen zu thun wäre, jedoch keine Antwort
 erhalten hätte; daß zuletzt, außer dieser Ma:
 terie, alle und jede sich sehr günstig für das
 Land erkläret, und große Verheißungen ge:
 than hätten, selbiges bey der Religion, den
 Grundgesetzen, und der deutschen Oberkeit zu
 lassen; daß von Seiten des Herzoges Niemand
 zugegen gewesen, der öffentlich etwas gewor:
 ben hätte, und ob es gleich unter der Hand
 geschehen seyn mögte: so sey doch wider die
 letzte königliche Kommission nichts vorgenom:
 men, oder verhänget, noch die Sache wegen
 der der Herzoginn Anna eingeräumten Aemter
 berühret, vielmehr aber die instigatorische Klage
 ausgesezet worden, daß der König ihn bey der
 Beurlaubung, welche bey einem festlichen Tage
 geschehen, erinnert hätte, es zu besorgen,
 daß ehestens wieder ein Deputirter mit genugs:
 amer Vollmacht nach Warschau abgesandt
 werden mögte. Er legete hierauf seiner kränk:
 lichen Umstände wegen, das Amt eines Lan:
 desabgeordneten nieder und gab, nebst den
 in Händen gehaltenen Urkunden, die von den
 zu dieser Reise erhaltenen tausend Reichsthalern
 die erübrigten zweyhundert Reichsthaler zurück.
 Die Oberräthe und das Land barchen in währ:
 endem Landtage ferner um Anstand in dem
 instiga:

1727
 Peter II
 August
 II
 Gerdis:
 hand

1727 instigatorischen Klagwerke b). Zum Landbo-
 thenmarschall ward Benedikt Henrich von
 Peter II Seicking Deputirter des zabelischen Kirchspie-
 August II les erwählt, welcher sich verbarh, daß man
 Ferdinand ihn nicht so, wie den vorigen Landmarschall,
 mit Schmähschriften und Ausforderungsbriefen
 anfechten mögte. Die Ritterschaft machte dem
 Obrerräthen die gewöhnliche Aufwartung. Mit
 dem Oberburggrafen war sie nicht zufrieden,
 weil er das Ausschreiben zu diesem Landtage
 nicht unterzeichnet hatte. Den 21sten Horn-
 rung bezeigten die Landtagsdeputirten der Her-
 zoginn ihre Ehrfurcht, und wurden von ihr
 zur Tafel behalten. Am 22sten begab sich die
 Ritterschaft zu dem Grafen Moriz, welcher
 um diese Zeit Prinz betitelt ward, und erwies
 sen demselben ihre Ehrfurcht. Er behielt sie
 gleichfalls zur Tafel. Am 24sten beschloß die
 Ritterschaft es als ein die ganze Ritterschaft
 betreffendes Verbrechen anzusehen, wenn ein
 Privatmann den Landbothenmarschall, des
 landtäglichen Schlusses wegen, beleidigte.
 Der Landmarschall von der Brügggen ward
 zur Rechenschaft gefodert, warum er sich in
 Landessachen mit dem Großkanzler Szeimbeck
 in einen Briefwechsel eingelassen. Er erklärte
 sich, dieser Briefwechsel hätte seine eigene
 Sachen betroffen c). Wider den Oberburg-
 grafen wollte man sich verwahren, weil er nicht
 angefessen wäre. Den 25sten Horn. ward der
 polnische

b) Die Bittschrift steht Volum. IV MSS. in der
 großf. Biblioth. Nr. 43.

c) Diese Erklärung ist Vol. IV MSS. in der großf.
 Bibliothek Nr. 44.

polnische Hauptmann Eberhardt Christoph von Medem zum Landesabgeordneten erwähl¹⁷²⁷ let. Den 26sten lief Nachricht ein, daß der Oberburggraf wider den Landtag eine Bewah^{Peter II August} rung bey dem poniewiezischen Grod, oder ^{II} Starostengerichte eingelegt hätte. Der Ent^{Ferdinand} wurf zur Instruktion des Landesabgeordneten ward dem Grafen Moritz vorgelegt, und von ihm gebilliget. Man bewilligte dem Hrn. von Medem 2000 Rthaler, wenn seine Werbung ein Jahr währen würde. Der Landtag war sehr misvergnügt, daß der Regimentsquar^{termeister} Rappe die altenburgische Kirche re^{formiret} hatte. Den ersten März meldete sich der russische kaiserliche Generalpoliceymeis^{ter} Devier, trat mit dem Geheimenrath^e Bestuschef ein, und trug vor, daß er, weil er sähe, daß dieser Landtag einig abliese, und die Landschaft bey ihrem vorigen Schlusse bliebe, im Namen seiner hohen Principalium zu versichern hätte, es wäre ihr angenehm, und sie würde ihren Minister in Polen anweisen, mit seiner Bewerbung dieses alles zur guten Endschaft zu bringen, indem sie dieselbe Meynung von Kurland hege, die der gottsä^{lige} Kaiser gehabt hätte, und in keine Verän^{derung} des Staats willigen werde. Der Land^{tag} antwortete, daß die Landbothen diesen Vor^{trag} mit der tiefsten Ehrfurcht angehört, und da sie wegen Handhabung ihrer Rechte und Freyheiten sich an Ihre Königliche Majestät von Polen zu wenden hätten: so hätten sie das Nöthige schon besorget, und schätzten sich glücklich, wenn der Ausgang mit ihren Wün^{schen} überein käme. Alle Deputirte verbunden^{sich,}

1727 sich, nicht eher, als am 16ten März auf ein-
 mal in ihren Kirchspielen Bericht abzustatten,
 weil sie um die Zeit den Abgeordneten des Lan-
 des schon an Ort und Stelle vermutheten:
 damit vor der Zeit nichts auskommen mögte,
 indem alles mit eigener Hand geschrieben wor-
 den. Am 4ten März nach Mittage nahm man
 Abschied von den Oberräthen, der verwittwe-
 ten Herzoginn und dem Grafen Moritz, und
 beschloß den Landtag d). Am 1sten März
 legete die Ritterschaft ihre Bewahrung bey dem
 Instanzgerichte zu Mitau wider den Oberburg-
 grafen Adam Kasimir Kosziusko ein, weil
 er den Grundgesetzen des Landes, und seiner
 eigenen Anheischung zuwider, sich in dem Her-
 zogthum nicht mit Landgütern versehen, und
 sich den Landtügen und allen öffentlichen Hand-
 lungen, die zum Besten des Landes angesehen
 worden, entzogen hätte e). Nicht lange vor-
 her hatte der Herzog Ferdinand am 13ten
 Hornungs wider die beiden Oberräthe, den
 Landhofmeister Heinrich Christian von Brin-
 ken, und den Kanzler Johann Heinrich Key-
 serling, eine Bewahrung einlegen lassen, weil
 sie alle Rechte des Landesherren an sich gezogen
 hätten f). Den 4ten März erhielt der Lan-
 desbevollmächtigte, Mannrichter Alexander
 Korf, seine Instruktion g). Er sollte suchen
 die

d) Dieses habe ich aus dem Tagebuche des
 Landtages genommen, welches Vol. IV MSS.
 in der großf. Biblioth. Nr. 40 steht.

e) Vol. IV MSS. in der großf. Biblioth. Nr. 45.

f) Ebendas. Nr. 51.

g) Sie steht Vol. IV MSS. in der großf. Biblioth.
 Nr. 47.

Die Landtagschlüsse zu vollziehen; den allge-¹⁷²⁷
 meinen Friedensstörer, Treyden, der den vor-^{Peter II}
 rigen Landbothenmarschall herausgefodert hatte, ^{August}
 und den verrätherischen Fiskal gerichtlich ver-^{II}
 folgen; die Exekution wegen des Pasquilles ^{Ferdin-}
 besorgen; die Taxatoren der Juden, Mainz ^{and}
 und Abraham, welche Bürgen, für die übrige
 geworden, so lange in Verhaft setzen
 lassen, bis sie die rückständigen Judengelder
 bezahlt hätten, welche zu den peinlichen Pro-
 cessen angewendet werden sollten; und wenn
 sich was wichtiges in Landesangelegenheiten
 äußerte, dem Lande kund thun. An eben dem
 Tage erhielt Niedem seinen Verhaltungsbe-
 fehl h). Dafern wider alles Vermuthen das
 Gesuch des Landes in Polen keinen Eingang
 finden, sondern die letztere Sakung vollzogen
 werden sollte, wird er auf den Fall wider das
 Stück erwähnter Sakung, welches von kurz-
 ländischen Sachen und Staatsveränderung
 handelt, eine Bewahrung i) entweder in den
 polnischen oder litthauischen Gerichten zu den
 Akten legen, und einen Schein deswegen zur-
 rück bringen. Aus dem Landtagschlusse er-
 sieht man k), daß die Ritterschaft, nebst den
 anwesenden Oberräthen, sich einhälligt ver-
 bunden, bey adelichen Worten, Treu und
 Glaus

h) Diese Instruktion findet man Vol. IV MSS. in
 der großf. Bibliothek Nr. 49. 53.

i) Manifestation und iuris Reseruation.

k) Der ganze Landtagschluß vom 4ten März
 1727 steht Vol. IV MSS. in der großf. Bib-
 liothek Nr. 50.

1727
 Peter II
 August
 II
 Ferdin-
 and

Glauben, bey der Wahl eines künftigen Herzogs von Kurland und Semgallen in der Person des Grafen von Sachsen standhaft und fest bey einander zu bleiben. Bey dieser Landtage waren zweene Oberräthe abwesend, der Landmarschall Brügggen, und der Oberburggraf Kosiński. Mit des ersteren Entschuldigung war man zufrieden. Wider den letzteren hatte man, wie schon gedacht, eine Bewahrung eingelegt. Der Regimentsquartiermeister Rappe hatte die katholische Religion angenommen, und sich vorgesezt, die altenburgische und großillmagische Kirche, welche ihm doch nicht allein gehörten, völlig zu seiner neuen Religion zu bringen. Auf geführte Beschwerde der übrigen Eingepfarrten legete die Ritterschaft eine Bewahrung wider denselben bey dem mitauischen Instanzgerichte ein. Die Landschaftsofficiere wurden angewiesen, wegen der auf der adelichen Haken Tariffe stehenden, und zu der ritterlichen Fahne gehörigen fürstlichen Lehn- und Pfandgüter, nicht von den Summen, sondern von den Haken die Bewilligungen bezutreiben. Der Superintendent ist von den Oberräthen nochmal ernsthaft erinnert worden, sich dem sechsten Punkte des landtäglichen Schlusses von 1724 gemäß zu bezeigen, damit des zur Unzeit verlangten Ranges wegen keine Einführungen der Priester in adelichen Kirchen verzögert, oder unordentlich verrichtet werden. Die Sachen wider Treyden von Schründen und den Fiskal Razki werden dem Landesbevollmächtigten sehr nachdrücklich eingebunden. Viele Sachen wurden bis zum künftigen ordentlichen Landtage verschoben. S. 139.

§. 139.

1727

Medem wurde bey seiner Ankunft in Warschau gefangen genommen. Der Fürst Menschikow schien ihm mit höheren Absichten vorzugehen, daß er darüber des Herzogthums Kurland vergaß 1). Endlich, da er am 1^{ten} Herbstmonates völlig in Ungnade fiel, und nach Sibirien geschickt wurde, hörten seine Entwürfe in dieser Sache völlig auf. Der König von Polen setzte die Belehnung des Herzog Ferdinande aus und schrieb deswegen an den Primas 2). Darauf bevollmächtigte der Kaiser

Peter II
August
II
Ferdie
nand

Y 2

Peter II

n) Ziegenhorn Staatsgesch. §. 186. 187 und Nr. 284 in den Beylagen S. 351.

m) Dieser Brief lautet Vol. IV MSS. in der großfürstlichen Biblioth. Nr. 61 also: Mein Herr Primas. Ich bedaure, daß Vero vorgenommene Medicinirung mich des Vergnügens beraubet, denselben noch vor meiner Abreise zu sprechen. Ich zweifelte nicht, daß man Ihm wird Part gegeben haben, daß ich alle Depeschen habe ausfertigen lassen, welche bey der letzten Zusammenkunft entworfen worden. Was die Lehnsempfangung des Herzogen von Kurland betrifft: so haben unterschiedene Ursachen mich bewogen, selbige auszusetzen, unter denen diese die vornehmste, daß die Prozesse zwischen diesem Herzoge und denen kurländischen Ständen vor Unserm Relationsg richten noch nicht beendigt, der hierbey interessirte Adel aus Besorgung einiges von dem Herzoge nach der Lehnsempfangung zu unternehmenden Reffentiments ihm solche Vorstellung machen könnte, die ganz entgegen wären denen Ideen, so man hieselbst hat, dieses Land mit Douceur zu tractiren. Diesen Aufschub vorzunehmen habe ich desto weniger Beden

I 727 Peter II seinen General Peter von Lacy an
 Peter II die kurländischen Oberräthe, Hauptleute, Rit-
 August ter: und Landschaft, um ihnen einige Vorstel-
 II lungen zu thun, welche das Beste des Kaisers
 Gerdis- und des Herzogthums betreffen *n*). Bey Aus-
 nand näher

Bedenken getragen, da die auf den 26sten Au-
 gust bestimmte Kommission Vollmacht hat, alle
 einheimische Streitigkeiten beyzulegen, sie
 alsdann auch alle Sachen wird abmachen und
 einrichten können nach denen Absichten der
 Stände und Republik, wornach ich jederzeit
 bereit seyn werde, eine Akte der Investitur
 auszufertigen. Diese meine Meynung eröffne
 ich demselben gar gerne, damit Er nicht allein
 selbst der Aufrichtigkeit meiner Absichten ver-
 sichert seyn, sondern auch daß alle diejenigen,
 welchen dieser Aufschub einige Beunruhigung
 erwecken mögte, (sich) versichern können, daß
 ich kein ander Objekt habe, als ganz genau
 zu erfüllen die Resolutiones, welche die Stände
 der Republik auf dem letzten Reichstage wegen
 des Herzogthums Kurland genommen haben,
 und daß die Konstitution dergestalt desto siche-
 rer und glücklicher zur Exekution gebracht
 werden könne, in dem gänzlichen Vertrauen
 zu dessen Kredit und Fähigkeit, daß Er die
 angeführten Ursachen werde gütigst machen
 wider alle ungleiche Auslegungen, die sich
 dagegen finden könnten. Uebrigens empfehle
 Selbigen göttlicher Obhut. Warschau den
 26sten April 1727. Augustus Rex.

n) Das Beglaubigungsschreiben, welches ich
 Vol. IV MSS. in der großf. Bibliothek Nr. 62
 gefunden habe, ist folgendes: Von Gottes
 Gnaden Wir Peter der andere, Kaiser und
 Selbsthalter von allen Rußen, ꝛ. ꝛ. ꝛ. Thun
 denen Wohlgeeb. des Herzogthums Kurland
 und Semgallen Herrn Oberräthen, Haupt-
 män:

näherung der bewaffneten königlichen polnischen Kommission hielt sich Graf Moritz in Mitau nicht mehr sicher, indem er wohl wußte, daß der Vicekanzler, der auf die Abreise der Kommissäre gedrungen hatte, sein abgesagter Feind war. Er nahm den Weg nach Libau, nebst denen wenigen, die ihm zugethan waren. Von dort begab er sich am 8ten August auf eine Insel im usmairischen See nicht weit von Goldingen. Ein beträchtlicher Vorrath von Kriegs und Lebensmitteln, welchen er hier empfing, brachte ihn zu dem Vorsatz, sich hier zu befestigen: wozu er seine dreihundert Soldaten und sechs hundert Bauern brauchte. Mittelft eines Reskriptes lud er die Kurländer ein, sich mit ihm zu vereinigen: aber aus Furcht, mit den Polacken noch in

1727
Peter II
August
II
Serbi-
nand

V 3

größeren

männern und der ganzen Ritter- und Landschaft hiemit zu wissen. Demnach Wir bey gegenwärtigen Konjunkturen für gut erachtet, Unsern General, den Uns lieben getreuen von Lacy an dieselben abzufertigen, und Ihnen durch selbigen einige Unser sowohl, als des Herzogthums Kurland und Semgallen Interesse betreffende Vorstellungen thun zu lassen: als wünschen Wir, daß in allem, was besagter Unser General denen kurländischen Ständen von Unsererwegen antragen wird, Ihm dieselbe völligen Glauben bezumessen belieben wollen. Zur Beglaubigung dessen Ihm gegenwärtiger Unser Brief, unter Unser eigenhändigen Beyschrift und angedrucktem Reichsinsiegel ertheilet worden. St. Petersburg den 26sten Julii 1727. Unserer Reglerung im ersten Jahre.

Peter.

Graf Galowkin.

1727
 Peter II
 August
 II
 Serdis
 nand

größeren Verdruß zu gerathen, ward es nicht angeschlagen. Der Kaiser von Rußland ließ den Ständen kund thun, wenn sie von der Wahl des Grafen abstehen wollten, würde er die Republik Polen nöthigen, die obhandene Vereinigung des Landes mit Polen nicht zu vollziehen. Die Stände schickten zweene Edelleute an den Grafen, bekamen aber keine Antwort. Lacy und Bibikow hatten Befehl in Kurland einzurücken, um dem kaiserlichen Antrage Nachdruck zu geben. Sie verlangeten, sich mit dem Grafen zu besprechen: welches dieser von Tag zu Tag verzögerte. Lacy, der wohl dachte, der Graf suche nur Zeit zu gewinnen, um sich desto besser zu verschanzen, berennete die Insel in der Stille mit zwölf hundert Mann. Er schickte hierauf seinen Adjutanten an ihn, damit er zu ihm käme, um mit ihm zu sprechen; er hatte vor, sich seiner zu bemächtigen; der Graf hatte Wind davon bekommen; er antwortete also, wenn General La y sich an dem verabredeten Orte allein einfinden wollte, würde er ihn gerne besuchen. Der General willigte darinn; der Graf hielt ihm in hitzigen Ausdrücken sein Verfahren vor, und wollte von nichts hören. Wie Lacy von dieser Unterredung zurückgekommen war, sandte er zu dem Grafen, mit dem Bedeuten, er gäbe ihm nicht länger als vier und zwanzig Stunden Bedenkzeit, nach welcher kein Quartier zu hoffen wäre. Die Verschanzungen waren nicht fertig. Moritz sah sich zu schwach Widerstand zu thun. Er mußte seine Leute und seine Sachen den Russen überlassen. Er selbst entrannt nach Windau, indem er seinen Kutscher

scher in die Kutsche, sich selbst aber auf den Bock setzte. Sein getreuer Kammerdiener, **Beauvais**, verbrannte alle Schriften seines Herren, brachte aber die wichtigste, die Wahlurkunde, in Sicherheit, welche er sich um den Leib herum legete. Moritz ward auf seiner Flucht verfolgt; die Russen thaten sieben Schüsse auf die Kutsche, wovon drey den Kutscher trafen, der aber bald wieder geheilet war. Der ehrliche Kammerdiener gerieth in die Gefangenschaft. Man führete ihn mit einem Stricke am Halse nach Polen, und legete ihn auf die Folter, um zu erfahren, wo die Wahlurkunde wäre: nie gestund er das mindeste. Endlich ließ man ihn nach anderthalbjähriger Quaal und Gefangenschaft frey. Er kömmt zum Grafen nach Paris und überreicht ihm das Diplom o). Am 26sten August kam die

1727
Peter II
August
II
Ferdinand

Y 4

König:

o) Ziegenhorn Staatsgesch. S. 77 §. 188. Espagnac Hist de Maurice T. 1 p. 65—67 Rede auf Befehl der Obrigkeit von Strassburg bey der feierlichen Beerdigung des Marschalls von Sachsen, in der Kirche zu St. Thomä den 20sten Augustmonat 1777 gehalten von Johann Lorenz Bleszig. Strassburg und Frankfurt, in 8 S. 19 Anm. m). Ich muß aber gestehen, daß Hr. Professor Bleszig in dieser Anmerkung gar sehr geirret; und es nimmt mich Wunder, daß er den Geschichtschreiber des Grafen nicht zu seinem Wegweiser erwähnt habe. Der Graf wurde nicht im Schlosse zu Witau, noch weniger aber von Polacken belagert. Seine Widersacher werden ohne Ursache niederträchtig genennet. Ich bin auch nicht völlig überzugenet, ob Beauvais nach Warschau geführt worden,

er

1726
Peter II
August
II
Ferdinand

Königliche polnische Kommission, mit einigen zu ihrer Bedeckung dienenden Truppen, etwa tausend Dragoner, welche unter dem Kronunterfeldherren Chomentowski stunden p), zu Mitau an. Der General Lacy, der mit seinen Vätern bey Riga stand, ließ der Kommission entbiethen, sein Kaiser würde es nicht zugeben, daß nach Ferdinands Ableben Kurland unmittelbar dem polnischen Reiche einverleibet würde. Die Kommission kehrete sich daran nicht, sondern verlangete, er sollte diejenigen Truppen, welche in Kurland stunden abführen. Auch das geschah. Der Prinz von Holstein kam zwar am 5ten Weinmonates 1726, und der Prinz von Hessenhomburg am 25ten Herbstmon. 1727 nach Mitau. Beide waren, wie oben gedacht, zum Herzogthume im Vorschlage, reiseten aber bald wieder ab; und die Sache wurde nicht weiter betrieben q). Der Graf von Sachsen hatte sich von Windau nach Königsberg und Danzig begeben. Hier kamen viele Kurländer von seinem Anhang zu ihm; er aber protestirete wider die polnische Kom-

er müste denn unter denen Gefangenen gewesen seyn, welche Lacy den königlichen Kommissären zu Mitau, nebst dem Gepäc des Grafen, überantwortete. Nur ein Kästchen schickte er nach St. Petersburg, weil die Polacken es in seiner Gegenwart nicht eröffnen wollten. Man vermuthete die Wahlurkunde darinn zu finden. Espagn. T. I p. 67 fu.

p) Espagnac. T. I p. 67.

q) Ziegenhorn Staatsgesch. S. 189. 190 S. 77. Espagn. T. p. 68.

Kommission, und ihren Schluß, worinn sie ¹⁷²⁷ die oftgedachte Wahl für nichtig erklärten; ^{Peter II August} welches schon lange vorher der König und die Republik gethan hatten. Mit der Herzoginn ^{II} Anna hatte er es ganz und gar verdorben ^{Gerdi-} ^{hand} r). Die Kommission schrieb einen Landtag aus, womit die Ritterschaft nicht zufrieden war, sondern die Oberräthe zur Verantwortung zog, warum sie es nicht gethan hätten. Der Landtag ward am 15ten Herbstmonates angefangen s), und am 17ten Christmonates geendigt t). Inzwischen setzte die Kommission, in welcher Christoph in Slupow Szembeck, Bischof von Ermeland und Sameland der vornehmste war u), ihre Geschäfte ämsig fort.

H 5

r) Espagnac Hist. de Maurice T. I p. 69—70. Memoir. de Brandebourg p. m. 339.

s) Das größte Stück des zu diesem sehr merkwürdigen Landtage gehörigen Tagebuchs, vom 15ten Herbstmonats bis zum 9ten Wintermonates steht Vol. IV MSS. in der großfürstl. Bibliothek Nr. 63.

t) Dieser Landtagsabschied ist vorhanden Vol. IV MSS. in der großfürstl. Biblioth. Nr. 66. Es haben ihn unterschrieben, die drey Oberräthe, der Landhofmeister Adam Kasimir Rosizusko, der Kanzler Kasimir Christoph Brackel, und der Oberburgraf Karl Gircks, der Landbothenmarschall Heinrich Johann Nieersfeld, und alle Landbothen. Bey diesem Landtage hat der Hofgerichtsadvokat Christoph Anton Ziegenhorn — ein verdienter Vater eines noch verdienteren Sohnes — der Ritterschaft große Dienste gethan.

u) Sein Vater war Franz Kastellan von Kaminitz. Seine Brüder waren Stanislaw, Erz

1727 fort. Da der russische Hof sich in das Wahl-
 Peter II geschäft gemischt, und durch den General
 August Lacy zu verstehen gegeben hatte, er würde
 II die Einverleibung nicht zugeben; die Ritter-
 Ferdinand schaft aber sich, bald nach Ankunft der Kom-
 mission, zur unmittelbaren Unterwerfung er-
 kläret, der geschickenen Wahl wegen um Ver-
 gebung gebethen, und weil es nicht zu ändern
 war, auf alle Wahl eines künftigen Herzogs
 Verzicht gethan hatte ^{w)}: so fugete man ihr
 etwas mehr, als vielleicht sonst geschehen wäre.
 Es wurde alles in Vergessenheit gestellet. Man
 erließ die Oberräthe des Arrestes: worunter
 der Kanzler Keyserling zwar in ziemlicher Ge-
 fahr stand, aber mit dem Verlust seines Amtes
 und sonst noch ziemlich leidlich davon kam.
 Vielleicht würden ernsthaftere Ausstritte erfol-
 get seyn, wenn nicht die 1724 vorgefallene
 bekannte thornische Tragödie schon bey allen
 protestantischen Mächten einen gar tiefen Ein-
 druck, wegen des Verfahrens in Polen wider
 die Protestanten gemacht hätte. Es wurde
 demnach ein Plan zur künftigen Regierungs-
 form, auf den Fall, wenn der Herzog Ferdinand
 ohne männliche Erben abgehen sollte,
 nach vielen Streitigkeiten zwischen der Kom-
 mission, Regierung und Ritterschaft, beliebt,
 woben

Erzbischof von Gnesen, und Johann, Kron-
 großkanzler. Er selbst war Dombherr zu Kra-
 kow, Propst zu Niechow, Konsekretar, Bischof
 zu Chelm, hernach zu Przemisl, und endlich
 zu Ermland, und starb 1740. *Kiepnicki T. II*
 p. 360 sq.

w) Landtagsabsch. S. 1.

woben das beste war, daß die Herzogthümer Kurland und Semgallen nicht in Wojwodschafsten vertheilet werden sollten. Ueberdieß eröffnete die Kommission einige Decisionen, die zur guten Ordnung gehörten, oder den Forderungen des Adels abhalfen. Die Entscheidung auf die Forderungen der Städte ward ausgesetzt, die Kommission selbst aber, welche am 13ten Christmonates wieder abzog, bis auf eine andere Zeit verschoben oder ausgesetzt x). Nach dem Abschiede dieses Landtages, §. 7, sollen die Juden vor Johannis das Land räumen, jedoch die dem Lande versprochenen Gelder entrichten. Nach §. 11. ward beliebt, daß keine Märkte des Sonntages gehalten, und die in so vielen Landtagschlüssen verbotenen Schänkeren der Bauern, bey

1727
Peter II
August
II
Gerdinand

nach:

x) Ziegenhorn Staatsgesch. §. 191—193 S. 77 f. Die Acta Commissionis findet man im Cod. diplom. Polon. T. V n. CCXCI—CCXCIII p. 486—500 am vollständigsten; nicht so vollständig bey Ziegenhorn in seinem Staatsrechte Nr. 285—291 in den Beylagen S. 351—362. In beiden Stellen sind in der Ordinatione futuri regiminis einige Worte ausgelassen, und dafür . . . drey Punkte gesetzt. Statt derselben heißt es: instrumentum Pseudo-Electionis Mauritianae etc. Nach dem darauf folgenden Worte omnia, muß man hinzusetzen alia. Man sieht dieses aus der Abschrift, welche Vol. IV MSS. in der großfürstl. Bibliothek Nr. 67 steht und aus der deutschen Uebersetzung derselben, ebendas. Nr. 68. In dieser Uebersetzung lese ich: „Das Instrument „der fälschlich vorgenommenen Wahl des „Mauritii und alle andere.“

1727 nachdrücklicher Andung, gänzlich abgeschaffet
Peter II werden sollten.

August
II
Gerbi-
nand

§. 140.

Unter dem Kaiser Peter dem großen kamen einige Obersten der Kosaken, als Abgeordnete des ganzen Volkes nach St. Petersburg, und bathen den Kaiser um die Wiederherstellung ihrer Vorrechte und Freyheiten. Der Monarch nahm diesen Antrag, welcher mit unehrerbiethigen Worten verknüpft war, sehr ungnädig auf, und ließ die Abgeordneten nach Kewal bringen. Er errichtete hierauf eine russische Regierung zu Gluchow, welche so lange bleiben sollte, bis der Hetmann Skoropazki, der sehr betaget war, sterben, und ein anderer Hetmann erwählet werden würde. Nun erfolgte der Tod des Skoropazki, und die Kosaken bathen um einen anderen. Peter II bewilligte es, ließ die Gefangenen los, und empfahl den vornehmsten unter ihnen, Daniel Apostel, den Kosaken zum neuen Hetmann; wozu er am 1sten Weinmonates zu Gluchow erwählet ward y).

§. 141.

Der Rathsstuhl zu Dörpat blieb in diesem Jahre in seinen Gliedern unverändert z). Nur wurde Bürgemeister Kellner gegen das Ende dieses Jahres schon gefährlich krank. Derowegen der Rath zweene Stuhlbrüder an ihn abordnete, um die dem Rathhause gehörigen

y) Weber Th. II S. 115. Th. III S. 112 — 114. 147 f. Joachim Th. II S. 117.

z) Rathspr. 1727 im Register und S. 3. 9. 13.

rigen Schriften abzufodern a). Der jüngste Rathsherr mußte so lange Quartierherr bleiben, bis ein anderer in seine Stelle kam b). Die Rathsverwandinn Vraunin genöß, aller Einwendungen ohngeachtet, das rückständige Salarium ihres Ehemannes, jährlich funfzig Reichsthaler c). Der Rath saß in einem für 12 Rithaler jährlich gemietheten Hause d).

1727
Peter II
August
II
Kerdis
nand

S. 142.

Die Bürgerschaft bath um Hemmung der Vorkäuferey und Meylands Berrichtungen e). In diesem Jahre sind nur drey neue Bürger geworden, worunter sich der Stadtssekretar Sonnenbach befand f). Das großgildische Bürgergeld war acht Reichsthaler, und mußte in Silbergeld erleget werden g). Ein junger Bürger genöß ein freyes Bürgerjahr h). Die große Gilde hatte mit dem Uhrmacher Neumann i), Soppen k), Jckeln l) und

a) Rathspr. S. 326 f. 333.

b) Rathspr. S. 256 f. *Sahmii Collect.* T. I p. 164.

c) Act. publ. Vol. III n. 27.

d) Rathspr. S. 91.

e) Rathspr. S. 278. 282 f. 332.

f) Rathspr. S. 19. 234. 327.

g) Rathspr. S. 5. 225.

h) Rathspr. S. 209—211. *Sahmii Collectan.* T. II p. 63—65.

i) Rathspr. S. 4 f.

k) Rathspr. S. 21. 55—57. *Ropenb.* S. 497.

l) Rathspr. S. 23.

1727 und Reifenstein *m*) viele Händel. Die
 Peter II Schragen der kleinen Gilde wurden ausge-
 August löset *n*).

II
 Ferdin-
 and

S. 143.

Der Kammerassessor **Salza** und sein Sekre-
 tar verübten allerley Ausschweifungen mit
 That und Worten, worinn der Dekonomie-
 sekretar **Bajer** ihm nachahmete. Hierüber
 führten einige Glieder des Rathes und die
 Bürgerschaft große Beschwerden *o*). Mit
 ihnen paarete sich der Oberstleutenant **Rach-**
maninof, weshalb man an den General
Lacy schrieb *p*). Am 30sten May ging ein
 generalgouvernementliches Schreiben an den
 Rath ein, daß der Brigadier **Brilli** General-
 major geworden *q*). Im Heumonate reisete
 der Vicepräsident **Wolf** vom Justizkollegium
 durch Dörpat, den der Rath bewillkommen,
 und ihm den Ehrenwein reichen ließ *r*). Die
 verwittwete Herzoginn von Kurland, welche
 durch Dörpat reisete, ward von zweenen Rathes-
 herren eingeholet, und mit Quartier und Le-
 bensmitteln versehen *s*). Der Oberstwachmeis-
 ter **Jakob Johann Strömfeld** ward Statthalter

m) Rathspr. S. 29—39. 49. 57. 197. 222.
 241—244. 289. 294. 297. 301—304. 307
 319—322. Kopeyb. S. 515.

n) Rathspr. S. 319.

o) Rathspr. S. 40—49. 65. 69. 71—73. 82.
 83. 87. 90. Kopeyb. S. 325.

p) Rathspr. S. 83 87. Kopeyb. S. 337—354.

q) Rathspr. S. 144.

r) Rathspr. S. 201. 202.

s) Rathspr. S. 347.

halter zu Dörpat t). Es ward nun für ein eigenes Dekonomiekanzleynhaus gesorget, und die Regierung trug dem Rathe auf, einen Bauanschlag dazu machen zu lassen u).

1727
Peter II
August
II
Gerdi-
nand

§. 144.

Noch war das Protokoll von der letzten Kirchenvisitation nicht eingekommen w). Der Rath stellte eine Kirchenrevision über Stühle, Begräbnisse und Plätze der Kirche an x). Obgleich der Uhrmacher Neumann eine Kirchenglocke für 130 Rubel machen wollte: so konnte man sich doch nicht dazu entschließen, weil keine Mittel dazu vorhanden waren y). Die Beutelträger wurden bey ihrer Kirchenbank geschützt z). Die Weber mußten mit dem Armenbeutel gehen a). Dem esthnischen Küster wurde sein voriger Lohn wiederbestanden, nämlich jährlich 44 Kupferdähler b).

§. 145.

Alttermann Depkin setzte seinen Anspruch auf Vietinghof, oder Vietingküll fort c). Die Mühle zu Lubbia wollten die Bäcker pachten

t) Rathspr. S. 317.

u) Rathspr. S. 314. Act. publ. Vol. XXIV n. 2.

w) Rathspr. S. 90.

x) Rathspr. S. 150 f. Kopeyh. S. 393.

y) Rathspr. S. 91.

z) Rathspr. S. 234.

a) Rathspr. S. 173. 179 f.

b) Rathspr. S. 89.

c) Rathspr. S. 1.

1727 ten d). Der Fischzug Pranska ist auf fünf
 Peter II Jahre zu zehen Rubel verpachtet worden e).
 August Es entstand ein Gränzstreit zwischen der Stadt
 II und Rathshof, welcher aber bald beigeleget
 Sedor ward f). Ueber den Malzmüller führete die
 nand ganze Bürgerschaft harte Beschwerde g). Um
 diese Zeit sollte der Kreiskommissar ein Stück
 Viehweide vor der Jacobspforte der Postirung
 zur Pferdeweide eingeben. Der Rath schrieb
 an ihn, und stellte ihm vor, daß die Stadt
 wenig Viehweide hätte. Nach dem gemeinen
 Rechte kann man Niemanden wider seinen
 Willen das Seinige nehmen. Wenn also die
 Stadt noch so viel Weide gehabt hätte: so
 war es unrecht, daß man ihr das Ihrige ab-
 drang. In diesem Falle aber war es noch
 härter, weil die Stadt in der That Mangel,
 die benachbarten Güter aber Ueberfluß an
 Weide hatten h).

§. 146.

Der Bürgemeister erinnerte die Brand-
 herren sehr oft ihrer Pflicht, aber wie es scheit-
 net, ohne Frucht i). Wirthshäuser wurden
 mit

d) Rathspr. S. 12.

e) Rathspr. S. 160.

f) Rathspr. S. 200. 201.

g) Rathspr. S. 332.

h) Rathspr. S. 139. Kopenb. S. 377. Mit
 Wesnershof währte der Streit, der Kobraz-
 tischen Mühle wegen, und mit Wassula der
 Fischerey halben immer fort. Rathspr. S. 17.
 30. 250. 268. 276—278. 280. 288. 314. 341.
 Kopenb. S. 421 523. 533.

i) Rathspr. S. 13. 18. 263 f.

mit Einquartierung verschonet, außer dem hohen Nothfall. Dem Befehlshaber eines Regimentes ward bey seiner Ankunft ein Faß Biers, ein Anker Weins, ein Anker Branntweins, und ein Viertel eines Ochsen gereicht. Der vornehmste Officier ward in das Präsidentenhaus einquartieret k). Der Acciseinnehmer und Fischzöllner Sugius führete verschiedene Beschwerden über die Fischer, Schlachter und andere, daß sie weder Zoll noch Accise bezahlten. Der Rath verfügete, daß die Fischer keine Fische, bey Verlust derselben, verkaufen sollten, bis sie solche angegeben hätten imgleichen, daß Niemand Meth ohne Erlegung der Accise brauen, im Fall der Uebertretung aber denselben verlieren sollte. Die russischen Zollbürgemeister verlangeten, daß der Rath die Accisgelder auf seine Kosten nach St. Petersburg bringen lassen mögte: welches abgeschlagen worden. Von nun an ward die Weinaccise wiederbezahlet. Die Accise ward halb in Silber, halb in Kupfer erleget. Die russischen Schlachter mußten ihr Vieh veraccisen. Damit es aber richtig geschehe, ward ihnen Wasili Sabolof zum Aufseher gesetzt. Christian Rappius ward auf Michaelis Accis- und Fischzöllner. Sein Lohn in beiden Dien:

1727
Peter II
August
II
Ferdinand

k) Rathspr. S. 37. 55 f. 136. 138. 158 f. 161
— 165. 172. 174 f. 178. 184. 199—201. 212.
237. 247. 255. 267. 274. 289. 291. 295. 305.
307. 310. 314. 341. Kopenyb. S. 337—353.
409. 433. 489. 503. 529—532. 539. Act.
publ. Vol. III n. 28. Vol. XX n. 10. 12. 13.

1727
Peter II
August
II
Ferdin-
and

Diensten war 30 Rthaler, oder 24 Rubel N.
Eine Tonne Malz galt in diesem Jahre 110
bis 120 Kopeiken; Habers 66 $\frac{2}{3}$ und Gerste
60 Kop. *m*). Schießpferde wurden bisweilen
von den Verstädtern gewaltsamerweise genom-
men. Der Oberamts Herr bekam die Anwei-
sung, Ordnung hierinn zu beobachten. Wenn
eine wahre Noth vorhanden war, und glimpf-
lich darum angesucht ward, entzog man sich
nicht Schießpferde zu stellen. Dennoch wurde
ein und andermal, insonderheit bey der Durch-
reise des Feldherren Sapieha, großer Unfug
und große Gewalt getrieben *n*). Beym Bräu-
kenbau halfen Bürger und Vorstädter mit
Führen *o*). Man suchte den alten rigischen
Weg wieder zu öffnen *p*). Er war widerrecht-
lich bebauet. In Ansehung der Trummen
ward nöthige Vorsicht gebraucht *q*). Den
Zehendschnitt auf den Stadtfeldern verrichteten
die Kämmerer nebst den wortsührenden Älter-
leuten *r*).

S. 147.

Das Amt der Schneider hatte unter sich
beliebet, es sollte kein Meister Gesellen, ohne
Uns

- l) Rathspr. S. 98 f. 121. 180. 239. 259—261.
263—266. 307. 325. 330.
m) Rathspr. S. 45. 326. 334.
n) Rathspr. S. 28. 40 f. 276. Kopeyb. S.
325.
o) Rathspr. S. 44. 48. Act. publ. Vol. XXIV n. 2.
p) Rathspr. S. 68. 116.
q) Rathspr. S. 117. Act. publ. Vol. XXIV n. 10.
r) Rathspr. S. 258. 279. 288.

Unterschrift des Altermannes verschreiben. ¹⁷²⁷
 Der Rath verwarf diese Beliebung. ^{Peter II}
 Aber nach einiger Zeit das Amt einhällig um ^{August}
 die Bestätigung bath: ward sie nachgegeben ^{II}).
 Sie bathen auch um Befreyung ihrer Her: ^{Gerdis-}
 berge von Einquartierung ^{mand}). Ihr Amtsbe:
 gräbniß ist gerade unter der Kanzel ^{II}). Sie
 beschuldigten einen ihrer Mitmeister der Fröh:
 vaterschaft ^{II}). Die Hutmacher wiesen einen
 aus der Lehre gelaufenen Jungen, welcher
 Meister werden wollte, ab, welches der Rath
 bestätigte; und erhielten den Auftrag eines
 Begräbnisses ^x). Das Amt der Bäcker ward
 angewiesen, besser Brod zu backen; entschul:
 digte sich aber mit dem schlechten Korn und
 mit der Schmälerung ihrer Nahrung ^y). Den
 Knochenhauern ward vergönnet, für gutes
 Fleisch, worunter keine Beinknochen oder
 Halsstücke wären, anderthalb, für das übrige
 aber nur einen Kopeiken zu nehmen. Ein
 Knochenhauer, welcher krankes Vieh geschlach:
 tet und verkauft, ward verurtheilet, sechs
 Wochen im Gefängniß zu sitzen, und die Pro:
 cesskosten zu bezahlen. Diejenigen Meister,
 welche es gewußt, aber so lange verschwiegen
 hatten, bis sie mit ihm in Streit gerathen wa:
 ren, wurden jeder auf 5 Thaler S. M. ge:

3 2

stras

s) Rathspr. S. 5—13. 181 ff. 186. 191. 218.
 223. 228. 311. 120.

r) Rathspr. S. 178.

u) Rathspr. S. 120—123.

w) Rathspr. S. 287. 280.

x) Rathspr. S. 24. 37. 45. 47. 180.

y) Rathspr. S. 73. Act. publ. Vol. XLIII n. 3.

1727 strafet z). Die Weber wurden nicht in die kleine Gilde aufgenommen, weil das Amt zum Theil aus Undeutschen bestand. Einer unter ihnen verlangete also, es mögte ein deutsches und ein undeutsches Amt errichtet werden. Ein anderer wurde angehalten, einen Jungen in der Lehre zu behalten, welcher von dem Gerichtskubjas abgestrafet worden a). Die Fuhrleute wurden angehalten, Pferde, wenn sie verlangt würden, zu stellen, und sich nicht mit dem Futtermangel zu entschuldigen b).

S. 148.

1728 Am 20sten Jänner 1728 reifete der Kaiser aus St. Petersburg nach Moskow zur Krönung ab. Diese erfolgte am 25sten Hornung, in Gegenwart der kaiserlichen Frau Großmutter, der Großfürstin Natalia, der Prinzessin Elisabeth Petrowna, und der Herzoginn von Meckelnburg und Kurland, wie auch der Abgeordneten aus den Provinzen, von dem Erzbischofe zu Nowgorod, Theophanes, welcher ihm nicht nur die Krone aufsetzte, sondern auch den Zepter und Reichsapfel in die Hände gab. Bey dieser Krönung waren von Seiten der Stadt Riga ein Bürgermeister, und Rathsherr Melchior Caspari, welcher schon seit dreyen Jahren die Angelegenheiten der Stadt in St. Petersburg besorget hatte. Die Stadt Dorpat war noch nicht im Stande, durch eigene Abgeordnete dieser Krö:

z) Rathspr. S. 260 f. *Sabmii* Coll. T. I p. 467.

a) Rathspr. S. 173. 179 f. 234 f. 237 f. 295 f.

b) Rathspr. S. 95.

Krönung bezuzuwohnen, und dem Monarchen 1728
 die treuen mit Ehrfurcht erfüllten Herzen ihrer Peter II
 Einwohner in einem feierlichen eben so feurigen August
 als frohen Glückwünsche zu eröffnen: allein, 11
 sie bevollmächtigte drey ehemalige dörpatische Gerdi-
 Bürger, die ist in Moskow wohnten, Chri- nand
 stoph Moresin, Gottfried Schmid und
 Robert Büttner, ihre Stelle bey der Krö-
 nung zu vertreten, welche Vollmacht der Frey-
 herr von Strömfeld, dieser bis an sein Ende
 standhafte Freund der Stadt und des Rathes,
 mitnahm und ihnen einhändigte c). Zum
 Andenken einer so großen Sache wurden gold-
 dene und silberne Schaumünzen, und eine
 Menge derselben von kleinerer Größe unter
 das Volk ausgeworfen. Ich habe keine zu-
 sehen Gelegenheit gehabt. Allein Weber be-
 schreibt sie also: an einer Seite liegen die
 kaiserlichen Reichskleinode auf einem Altar
 mit der Beschrift: Die Freude des Volke;
 auf der anderen Seite die kaiserliche Krone
 insbesondere, mit den Worten: Peter der
 Zweyte, Kaiser und Autokrater aller Reußen.
 Er muß die größere Schaumünze nicht gesehen
 haben, die man bey Ricand findet. Die
 Aufschrift ist russisch; wenn man dieses Franz-
 zosen Erklärung liest: so weis man nicht, was
 man denken soll. Denn der Kaiser ist, wie
 man hier findet, weder am 7ten May, noch
 am 5ten April, sondern am ^{25ten Horn.}
^{7ten März} 1728
 gekrönet d). Um 24sten Hornung ließ der

3 3

Kais

c) Dörp. Rathspr. 1728 S. 45. Kopenb. S. 5--8.

d) Weber Th. III S. 123—126. Ricand de
 Ti-

1728 Kaiser ein Pardonsplakat ergehen, worinn
 Peter II aber keine grobe Missethäter enthalten waren.
 August Da das Hofgericht eine Abschrift an den Rath
 II zu Dorpat am 13ten April einsandte, meldete
 Ferdinand es zugleich, daß es über ein und anderes Stück
 sich beym Reichsjustizkollegium befragen
 wollte e). Er befreyete die Besitzer der schwedischen
 Mannlehnsgüter in Livland von der ihnen nach dem
 norwöpingischen Beschluß obliegenden Pflicht,
 besondere Bestätigungen zu suchen, und bestätigte
 am 2ten Herbstmonates insgemein alle Besitzungen:
 welches auch von allen seinen Nachfolgern
 geschehen ist f). Am 12ten Weinmonates
 bestätigte er mit eigener Hand und dem Reichs-
 siegel die Gerechtsame, Verfassungen, Besitzungen
 und Privilegien der Stadt Riga g). Den dorpatischen
 Bevollmächtigten zu Moskow ward von dem
 Rathe aufgegeben, den Rang der Stadt nicht zu
 verabsäumen, und um die allerhöchste Bestätigung
 der Stadtprivilegien Ansuchung zu thun h).
 Am 14ten Christmonates i) starb die Großfürstinn
 Natalia, des Kaisers Schwester, zu Moskow.
 Sie brachte ihr Alter nur

Tiregale-Medailles sur les principaux Evénemens de l'Empire de Russie n. 69. Jenen Jetton findet man beym Joachim im neueröffneten Groschenkabinet, Fach III S. 34 f.

e) Act. publ. Dorpat. Vol. XVI n. 4. Kopenb. S. 107.

f) Schoultz Staatskr. S. 60 f. m. Handschr.

g) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 339 f.

h) Rathspr. S. 3. 117.

i) Hübner saget, den 22sten Wintermonates.

nur auf vierzehnen Jahre und vier Monate. 1728
 Die seltenen und vortreflichen Eigenschaften Peter II
 ihres Verstandes und ihres Herzens übertrafen August II
 ihr Alter und ihr Geschlecht. Die zärtlichste Ferdin
 Schwester ward von dem zärtlichsten Bruder and
 getrennet k).

§. 149.

In einem am 8ten Jänner d. J. zu Riga
 gedruckten Patente machet der Gouverneur be:
 kannt, daß vermöge eines kaiserlichen Befehls
 aus dem hohen Geheimenrathе unterm 30sten
 Christmonates von denen Livländern in Schwe:
 den, es sey an die Krone, oder Privatleute,
 noch einige Anfoderung haben, wie auch, die
 ihrer Foderung wegen von schwedischer Seite
 vergnügет worden, richtige und deutliche Nach:
 richten beygebracht werden sollten, wozu eine
 Frist von vier Wochen angefetzt wurde. Kurz
 vorher, nämlich am 15ten August 1727 er:
 innerte man diejenigen, welche von der Resti:
 tutionskommission nach dem nystedtischen Frie:
 denschlusse Güter, Häuser, Plätze &c. wieder:
 bekommen, und den Vorsatz hätten, sich aus
 dem Lande zu begeben, den Abschoß ohne fer:
 neren Verzug abzutragen. Unterm 19ten
 Brachmonates ließ der livländische Gouver:
 neur in einem gedruckten Patente bekannt ma:
 chen, daß der Kaiser, auf Vorstellung des
 Reichskriegskolleatums, befohlen hätte, die:
 jenen Liv- und Esthländer, welche in Kriegs:
 dienste treten wollten, anzunehmen, und zwar

3 4

der:

A) Weber Th. III S. 163. Joachim Th. II
 S. 158.

1728 dergestalt, daß die Edelleute beyhm Leibregi-
 Peter 11 mente und anderen Feldregimentern, gleich
 August dem russischen Adel, die Unadelichen aber nur
 11 bey den Feldregimentern gebrauchet werden
 Ferdinand sollten. Zu dem Ende sollten die Adelichen
 sich zu St. Petersburg bey dem Kriegskollegium
 persönlich einfunden, die anderen aber bey der
 Generalität über die Feldregimenter angeben l).
 Um diese Zeit fanden sich in Livland Räuber und
 Diebsgesindel ein. Doch der Gouverneur ließ, wie
 aus dem Patente vom 5ten Heumonates erhellet, außer
 der Gränzwache längs der Düna und bey Neuhausen,
 in allen vier Kreisen Dragoner ausstellen, welche das
 Land von diesen losen Buben säubern mußten.
 Am 24sten Heumonates erfreuete der Gouverneur das
 Land mit der Nachricht, daß die Ausschiffung des
 Kornes gegen Erlegung der gewöhnlichen Zölle
 wieder verstattet, und das bisherige Verboth
 gehoben worden m). Unterm 2ten August erging
 eine generalgouvernementliche Verordnung, wie
 es mit den Pässen der Russen gehalten werden
 sollte n). Laut des generalgouvernementlichen
 Patentes vom 5ten Augustes ist das Lyceum, oder
 die Kronschule zu Riga in diesem Jahre wieder
 aufgerichtet worden o). Am
 31sten

l) Rathssamml. in 4. Siehe auch das generalgouvernementliche Patent vom 10ten Brachmonates 1729.

m) Rathssamml. in 4.

n) Rathssamml. in 4.

o) Rathssamml. in 4. Livl. Bibliothek Th. II S. 196 f.

31sten Augustes ließ der Kaiser zu Moskow ¹⁷²⁸
 durch den Druck bekannt machen, welches auch ^{Peter II}
 am 10ten Weinmonates zu Riga geschah; die ^{August}
 Waaren, welche in den Provinzen, Pleskow ¹¹
 und Welikoluki fallen, und daselbst verfertigt ^{Gerdi-}
 werden, könnten nach Narva und Reval ge-
 bracht werden, woben jedoch demjenigen, der
 seine Waaren nach St. Petersburg und Riga
 fahren wollte, solches nicht verwehret wäre.
 Die aus anderen Orten erhandelten, und nach
 erwähnten Provinzen gebrachten rauhen Waa-
 ren, als Hanf, Flachs, Jufften, Talg,
 Wachs und dergleichen, müsten nach Narva,
 Reval und Riga nicht gelassen werden, damit
 dem St. Petersburgischen Hafen kein Abbruch
 zugefüget würde. Die aus Sibirien, Per-
 sien, Bucharey und anderen Orten erhandelten
 und in Rußland eingebrachten Waaren könn-
 ten sowohl aus den vorbenannten beiden, als
 auch aus anderen russischen Provinzen verfahren
 werden. Endlich würde verstattet, allerley
 Holzwaaren aus dem Nowgorodischen und aus
 Ingermannland, der vorigen Gewohnheit nach,
 zu Wasser nach Narva zu bringen. In diesem
 Patente werden auch die Zölle vorgeschrieben,
 unter dem Verboth, mit den Russen auf künf-
 tige Lieferung ihrer Waaren Verträge zu schlie-
 sen, oder ihnen Vorschuß zu thun, bey Ver-
 lust des Geldes oder der Waaren; wovon
 aber die Narvischen, welche auf Holzwaaren
 Verträge machen, ausgenommen werden, weil
 die Lieferung sonder Vorschuß nicht geschehen
 kann p). In einem generalgouvernementlichen

p) Rathssamml. in Fol. Th. I.

1728
Peter II
August
II
Serdianand.
Patente vom 15ten Weinmonates ist enthalten, daß die 1726 und 1727 zu St. Petersburg geschlagenen Griven oder Zehnkopeikenstücke umgewechselt, nach Moskow gebracht, und bey der Münze eingeliefert werden sollten. Die hierzu angefetzte Frist wird bis zum 1sten März 1729 verlängert. Im Handel und Wandel sollen sie weiter nicht gelten, und wenn sie nach verfloßnenem Ziel bey Jemanden gefunden werden, sind sie der Krone verfallen q).

§. 150.

Der Staat des rigischen Generalgouvernements, das ist die bestimmte Ausgabe der Krone in Livland, wie er nämlich von dem Generalgouverneur Fürsten Repnin nach Beschaffenheit der gegenwärtigen Umstände geändert, wurde an den Senat geschicket, und von demselben theils genehmiget, theils abgeändert. Diesen Staat bestätigte der Kaiser am 5ten Jänner dieses Jahres r).

§. 151.

q) Rathssamml. in 4. Siehe auch die Münzverordnung des Münzkomptoirs vom 4ten Brachmonates 1729 welche den 31sten Heumonates zu Riga überfetzt und gedruckt worden. Hier liest man am Ende: die andern Grivnicken von den vorigen Jahren bis 1720, wie auch die Altinicken oder Drenkopeikenstücke, und runden silbernen Kopeiken soll ein jeder ohne Widerrede, bey Vermeidung schwerer Strafe, nach dem Werthe annehmen, und gelten lassen.

r) Er steht in der Collection. *Salmio-Gadebuschiana* p. 270—313 in meinen Autogr. et Transsumt. T. II p. 59—102.

S. 151.

1728

In diesem Jahre erging eine Kabinets-
 ordre, nach welcher der Rath zu Riga von
 allen Einkünften der Stadt dem Generalgou-
 verneur jährlich Rechnung ablegen muß s).
 Peter II August
 11
 Gerdi-
 nand

In dem Kriege der im Anfange dieses Jahr-
 hunderts Livland verwüstete, ward der Flecken
 Weseberg gänzlich abgebrannt. Die geflüch-
 teten Einwohner starben in der Pest 1710
 mehrentheils weg. Das Gut Weseberg
 setzte voraus, daß der Flecken nach der Re-
 duktion zum Schlosse gehörte, und fing an,
 die alten Schutthaufen hinweg zu fahren.
 Doch es ging nicht ohne allen Widerspruch ab,
 weil der Kommissarius Fisci Pauli vor der
 kaiserlichen Restitutionskommission das Städt-
 chen vertheidigte, und den 10ten April 1728
 eine ziemlich gute Resolution für dasselbe aus-
 wirkete, die vielleicht noch besser ausgefallen
 wäre, wenn Pauli mehr Beweisthümer in
 Händen gehabt hätte. Nach diesem baueten
 unterschiedene ihre Erbpläze an, wiewohl
 nicht ohne Widerspruch des Hofes; andere
 aber, die keine Briefe darüber aufzuweisen
 hatten, bezahleten dem Hofe Grundgeld t).
 Der Prinz von Hessenhomburg Johann Karl
 starb am 29sten April, als Oberster des nar-
 vischen Regiments, an den Blattern in
 Bellin, und ward am $\frac{8}{17}$ ten Herbstmonates
 in der Jakobikirche zu Riga beigesezet u).

S. 152.

s) Rigische Handelsordnung Sptst. I S. 10 n. 4.

t) Gel. Beytr. zu den rig. Anz. 1765 S. 24.

u) Frieder. Wilhelms von Ponickau ihm auf-
 gerichtetes Ehrengedächtniß in Fol.

1728

Peter II
August
II
Ferdin-
and

S. 152.

Im Jänner legete Herzog Ferdinand von Curland seine Bewahrung wider die letzte königliche Commission, und alle Commissäre, insonderheit wider den Bischof von Curland, und wider alle Verhandlungen derselben vom 26sten August bis zum 14ten Christmonates 1727 in einem polnischen Grod ein *m*). Weil die

m) Hiervon findet sich folgende Abschrift in Vol. IV MSS. in der großfürstlichen Biblioth. Nr. 64. Ex Actis Castris Districtus N. Anno 1728 die N. Mens. Januarii. in Actis Castrensibus S. R. Mjstis Districtus N. coram me N. N. personaliter comparens Generosus N. N. Celsissimi Principis ac Domini, Domini *Ferdinandi* in Liuania Curlandiae et Semigalliae Ducis Mandatarius literas mandati et plenipotentiae sibi commissi ad hunc actum seruiens exhibens, nomine suprafati Celsissimi Principis solennissime protestatus est contra Celsissimum Ducem et Episcopum Varmiensis, *Christophorum* in Slupow *Szembeck*, Praesidem Commissionis Regiae, reliquosque Illustrissimos Commissarios Regios, quod non attenta Commissione Regni in vltimis comitiis emanata, vigore cuius Celsissimus Dux circa Jura, Immunitates et Possessiones suas plenarie conseruatus est, eidem Constitutioni directe contrauenerint. Jura et Immunitates Celsissimi Curlandiae Ducis sibi in totum arrogauerint, Consiliarios superiores et alios officiales Ducales condemnauerint, ab officiis suis remouerint, et alios in eorum locum, non attento iure aggratiandi, quo Celsissimus Dux in suis Ducatibus pollet, constituerint, et quidem tales personas Eidem Celsissimo Duci inimicas et adhuc infensas, et cum quibus adhuc in processu versatur, ad summa promouerint officia, contra possessiones Celsissimi Ducis et in detri-
men-

die katholische Geistlichkeit vor der letzten Kom-
mission den Reformirten das Recht der aufge-
burgt: 1728
Peter II
August
II
Ferdin-
nand

mentum Feudi Decreta quam plurima, Eidem necdum legitime citato pronunciauerint, appellationes nullas admiserint, machinationes contra Rempublicam propria auctoritate condonaerint, et machinatores adhucdum remunerauerint et euexerint, praetensiones Potentiarum exoticarum non examinauerint, non liquidauerint et praefecturas Ducales iniuste ab aliis detentas Celsissimo non restituerint, pro subsistentia Ducali nullam curam habuerint, sine sensu et consensu suae Celsitudinis in Ducatibus haereditariis et auitis Celsissimi Ducis omnia pro lubitu, auctoritate absoluta disposuerint, ordinauerint et tractauerint. Quo autem notum fiat, Celsissimum Ducem cum actionibus, dispositionibus, ordinationibus et decretis praedictae Commissionis Regiae nullatenus nec fuisse nec esse contentum, igitur Celsissimum Ducem obstringi, solennem hanc protestationem et iuris reservationem contra totum actum Commissionis Regiae a. die 26. Augusti Anni 1727 vsque ad diem 14. Decembris Anni eiusdem extensum, his actis Castrensibus Sae. Rae. Mjrtis Districtus N. ingrossare Sibi que contra totum huius Commissionis Actum, vt et contra Celsissimum et Illustrissimos Commissarios ipsos omnia iura et iuris beneficia competentia reseruare saluo iure huius protestationis coram quibuscunque aliis Actis authenticis augendi, minuendi, meliorandi et corrigendi, si opus fuerit, saluis saluandis, praecustodisque praecustodiendi. Ad exigentiam igitur praefati Generosi N. N. praesens sollemnissima manifestatio, protestatio et iuris reservatio Actis Castrensibus Districtus N. est ingrossata, ex quibus copia authentica parti indigenti, vt Celsissimo Principi et Domino, Domino *Ferdinando*, in Liuania Curlandiae et Semigalliae Duci, sigillo-
que

1728
 Peter II
 August
 II
 Ferdinand

burgischen Konfessionsverwandten anstritten: so setzte der berühmte Daniel Ernst Jablonsky am 23sten Jänner d. J. eine zwar kurze, aber gründliche Vertheidigung der Reformirten auf *x*).

S. 153.

que N. et subscriptione N. N. munita et extradita est. Actum in Castro N. Anno, mense et die, vt supra. (L. S.)

*) Diese Vertheidigung lautet Vol. IV MSS. in der großfürstl. Bibliothek Nr. 65 von Wort zu Wort also: Pro Memoria. Demnach sowohl aus der ersten Proposition Cleri Romani, welche sie an die polnische Kommission in Kurland gethan, als auch aus der Replica, welche gedachter Clerus auf die Deduktion derer Reformirten in Kurland Jurium eingewandt, erhellet, daß man römischer Seits die Reformirten aus der Gemeinschaft der Augustanae Confessionis ausschließen und sie der Jurium, welche Augustanae Confessionis Socii per Leges Regni Poloniae haben, nicht genießen lassen wollen, so dienet dagegen angemerkt zu werden

1) Daß in Pactis Welaulensibus anni 1657 Art. 16 diese Worte gelesen werden:

Srmus Rex Poloniae et Respublica pro se et successoribus suis promittunt, quod in casu devolutionis nihil in praedudicium tam Augustano-Lutheranae, quam Augustano Reformatae Religionis innouabunt etc.

Woraus offenbar ist, daß der König in Polen und die Republik die Reformirten unter der augsburgischen Konfession mit begriffen zu seyn deklariret haben, und daß die augsburgische Konfessionsverwandten gleichsam in zwey Classes, die Luthersche und Reformirte, eingetheilt werden, die aber an sothaner Konfessions Juribus gleichfalls Antheil haben.

2) Als

§. 153.

1723

Im Rathe zu Dörpat fiel bey der langwierigen Krankheit des Bürgermeisters Kellers manches vor, welches sich nicht förmlich abmachen ließ. Unter andern Drungen einige Rathes:

Peter II
August II
Ferdinand

2) Als König *Johannes III* denen Reformirten in Thoren ein Religionsprivilegium ertheilte, redete er darinnen unter andern folgendergestalt:

..... Quocirca Civium Nostrorum Thorunensium Augustanae Reformatae Confessionis supplicationi benigne annuentes in observata, vt fuerunt, praxi exercendae Religionis suae in Ciuitate Nostra Thoruniensi illos conseruando et manutenendo iisque omnibus, quibus iidem Lutherani illorumque Praedicatores vtuntur facultatibus dicti quoque Augustano-Reformati Ciues cum suis Administris, vt antea, ita et nunc et in posterum gaudeant. Datum Varsoviae die 20. Feb. 1677.

Dieses Privilegium haben des jetzt regierenden Königs Augusti Majestät konfirmiret, und ihrem eigenen denen Thornern ertheilten von Wort zu Wort einverleibet. Des Königs Augusti Worte lauten, wie folget:

Nos *Augustus* etc. etc. Significamus praesentibus Literis nostris exhibitas Nobis esse Literas Extractus ex Actis Castrensibus Kowaleviensibus continentes in se oblationem Diplomatis Srmi *Johannis III* Antecessoris Nostrae Religioni Augustanae Confessionis Ciuitatis Thorunensis benigne collati; supplicatumque Nobis est nomine et ex parte Civium Nostrorum Thorunensium eiusdem Religionis vt easdem Literas auhoritate Nostra Regia confirmare et ratificare dignaremur. Quaram quidem Literarum tenor de verbo ad verbum sequitur, estque talis etc. Nos itaque *Augustus II* Rex supplicationi praefatae vtilitatis et rationi consonae

1728
Peter II
August
II
Ferdinand
Rathsglieder auf die Versetzung der Aemter, weil sie denselben über die gesetzmäßige Zeit vorgestanden hatten. Einer nach den anderen fing an, sich wegen Besorgung des Zehendschnittes y) zu entschuldigen: bis endlich Rathsmann Meyer ins Mittel trat, und dieses nöthige

sonae benigne annuentes . . . Datum Warsaviae d. 26. Jul. A. 1698.

Beide diese Privilegia habe ich unterschriebener in Originali, wie sie auf Pergament beschrieben, und mit dem großen Reichsiegel besiegelt sind, in meinen Händen gehabt, und aus solchen Originalien meine Kopeyen gemacht.

Da nun diese Pacta Welawiensia von der Republik auf dem Reichstage confirmirt und in die Constitutiones Regni eingetragen, auch solchemnach pars legum fundamentalium Regni Poloniae worden sind: so kann kein Zweifel seyn, daß die Republik die Reformirte für augsbürgische Konfessionsverwandte erkannt habe, und daß folglich beide höchstgedachte Könige in ihren Privilegiis sich sothane Benennung legitime et in fundamento legum gebraucht haben.

3) Daß die evangelische lutherische Geistlichen in Polen, wenn sie Attestata ertheilen, und in anderen Instrumentis publicis sich unterschreiben: N. N. Pastor Ecclesiae August. Confess. Invariatae. Womit die Reformirten tacite pro Sociis August. Confess. Variatae erkannt werden. Da aber die polnische Reichsgesetze keine Distinktion zwischen Variata und Invariata machen, sondern die Privilegia schlechthin in genere Augustanam Confessionem nennen: so folget, daß unter diesem Genere beide Species verstanden werden. Berlin, den 23sten Jan. 1728.
D. E. Jablonsky.

y) Rathspr. 1728 S. 5.

thige Geschäft von freyen Stücken übernahm. 1728
 Das Stadtnotariat, welches seit der Zerstörung ledig gewesen war, wurde wieder besetzt, Peter II
 und der dazu erwählte Dekonomiekanzelist, August
Karl Johann Glanströhm, legete am 9ten Hornung in Gegenwart der Rechtenden nur den II
 Notariatseid ab, weil er schon vormals gehuldt hatte 2). Seine Vokation ist vom 26sten Gerdis-
 Jänner und enthält, der Rath hätte ihn berufen, weil ihm seine Fertigkeit in der Buchhalterey, insonderheit aber in der russischen Sprache, gerühmt worden; er solle die Stadtrechnungen von den verflossenen Jahren aufnehmen, sie in gute Ordnung bringen und halten, die Protokolle bey den Stadtuntergerichten treu und fleißig führen, die Akten und Dokumente fleißig aufheben, alles aber in guter Richtigkeit halten, dem Sekretar an die Hand gehen, die Rathskanzelen wieder in Ordnung bringen, den Rathssitzungen fleißig beywohnen, in Verschiebungen sich treu und unverdrossen erweisen, dem Rathe im Dolmetschen treu und redlich behülflich seyn, und dafür jährlich sechzig Reichsthaler, das ist 48 Rubel, nebst den beyden Untergerichten gewöhnlichen Kanzelengebühren genießen a). **Karl Knifsius** ließ sich zu diesem Amte empfehlen. In dem Empfehlungsschreiben, welches zu späth einkam, wird er Adjuvarius des Hofgerichts genannt.

2) Rathspr. S. 5.

a) Man findet das Original der Vokation im Kopeyhb. 1728 S. 13 S. Act. publ. Vol. V n. 10.

1728
 Peter II
 August
 II
 Ferdinand

genannt b). Am 3ten Brachmonates des Abends starb Bürgermeister Philipp Kellner in großer Dürftigkeit: derowegen ihm auf Anhalten seiner Wittwe, die Grabstätte im Chor, die Glocken, Mäntel, u. s. w. ohne Entgelt verstattet wurden. Schon bey seinen Lebzeiten war man bedacht, seine Stelle zu besetzen, und schrieb an das Justizkollegium, daß es, im Fall der Bürgermeister aus der Welt gehen sollte, nach Inhalt der Privilegien dem Rathe die Freyheit lassen mögte, Bürgermeister und Rathslente zu erwählen. Solches geschah den 2ten April. Am 28sten May, da zu dem Aufkommen des Bürgermeisters Kellner keine Hoffnung mehr war, erwählte der Rath einmüthig Johann David Grunern zum Bürgermeister. Dieser Mann war ehemals Rathsadvokat zu Dörpat gewesen. Izt war er Hofgerichtsadvokat und hatte dem Rathe in seinen Rechtshändeln gedienet. Man beliebte den neuerwählten Bürgermeister bey dem Justizkollegium vorzuschlagen, und die Wahl dem Generalgouvernement und dem Erwählten zu melden c). Am 4ten Brachmonates war Grunern in Dörpat, trat vor den Rath, dankte für die Ehre und Gewogenheit, welche ihm der Rath erwiesen und wollte sich schriftlich erklären. Der Rath schrieb nun noch an ebendemselben Tage, sowohl an das Justizkollegium, als auch an die Regierung. Am 18ten Brachmonat ging

b) Rathspr. S. 17. Ropenb. S. 17. Sakmit Coll. T. 1 p. 174.

c) Rathspr. S. 74. 106. Ropenb. S. 133. 137. 143.

ging ein generalgouvernementliches Schreiben vom 14ten ein, worinn dem Rathe zu der getroffenen Wahl Glück gewünschet, daneben aber nicht gezeweifelt wird, es werde das Reichsjustizkollegium die Wahl bestätigen. An eben dem Tage reichte Gruner selbst eine Antwort auf seine Vokation ein. Am 9ten Heumonates ging auch die erwähnte Bestätigung ein, wovon dem Hrn. Bürgermeister Gruner Nachricht und Kopen gegeben ward *d*). Nun hatte Gruner sich außer den zufälligen Gebühren, eine Besoldung von zweyhundert Reichsthalern, oder 160 Rubeln ausbedungen, welche Rath und Bürgerschaft ihm einmüthig zustunden. Man schrieb dieser Sache wegen unterm 29sten Heumonates an die Regierung. Die große Gilde befragete sich am 2ten Herbstmonates bey dem Rathe, ob es nicht gut wäre, wenn man dem Bürgermeister entgegen zöge. Hierauf finde ich nicht, daß etwas beschloffen worden. Am 11ten geschah die Einführung. Vor der Predigt versammlete sich der Rath auf dem damaligen sogenannten Rathhause, und ließen ihn durch die Herren Meyer und Krabbe abholen. Wie er erschienen war, wurde die sämtliche Bürgerschaft eingefodert; worauf ihr von dem Rathsherrn Singelmann vorgestellet ward, wie Hr. Gruner zum Bürgermeister erwählet und bestätigt worden. Dieser bedankete sich kürzlich. Man ging hierauf feierlich in die Kirche, und nach geendigter Predigt wieder auf das Rathhaus. Der Bürgerschaft ward kund gethan, daß der Bürger

Na 2 gemeis

1728
Peter II
August
II
Gerdt
nand

d) Rathspr. S. 112--116. 120. 126 f. Rospeyb. S. 149--151. Acta publ. Vol. V n. 12.

1728
 Peter II
 August
 II
 Ferdin-
 and

gemeister seinen Eid ablegen würde. Er hielt eine ordentliche Rede an den Umstand, worinn er die Einigkeit empfahl, und die Bürger bis zu Thränen rührere. Endlich leistete er den Eid und empfing die Glückwünsche der Glieder des Rathes und der Bürgerschaft. Am 20sten Herbstmonates wurde beliebt, die Besoldung ihm quartalweise $56\frac{1}{4}$ Reichsthaler zu bezahlen, worunter 25 Rthaler für das Wort mitbegriffen waren, doch daß er die ihm anhängigen Sachen beim Hofgerichte umsonst führete. Auf seine Anfrage hat der Rath geantwortet, daß die Accidenzien nicht zum Gnadenjahre der Wittwe gehörten e). Der Generalgouvernementskammerier zu Reval, Alexander Werner Kess trug ein groß Verlangen, Bürgermeister in Dörpat zu werden, und vermehnete, es wäre genug, wenn er sein Verlangen ohne weitere Umschweife dem Reichsjustizkollegium anzeigen würde: allein er wurde abgewiesen, indem er von dem Rathe weder erwählet, noch vorgeschlagen worden f). Weil der Obergerichtsvogt Sinaelmann unbäßlich war und das Wort im Rathe führen mußte, ward Rathsherr Krabbe bis Michaelis zum Obergerichtsvogte verordnet g). Der Sekretar bekam in diesem Jahre die völlige Besoldung mit 150 Rthaler oder 120 Rubel h). Die Bürgemeisterinn

e) Rathspr. S. 136. 145. 149 f. 158 f. Rosenb. S. 161. 209—215. 217. 305. Act. publ. Vol. V n. 13 Salmii Coll. T. I p. 77

f) Act. publ. Vol. V n. 14. Salmii Coll. T. I p. 76 Rathspr. 1729 S. 3. 19. 160. 270.

g) Rathspr. S. 122.

h) Act. publ. Vol. V n. 15.

sterinn Boblinn lebete in kümmerlichen Um- 1728
 ständen, genoss einige Unterstützung von dem Peter II
 Rathe, starb aber in äußerster Dürftigkeit, August
 und ward auf des Rathes Verfügung aus ge- II
 meinen Mitteln begraben i). Der Advokat Gerdi-
 Vogetius, der hernach pernauischer Kreis- nand
 fiskal war, kommt nun in unsern Protokollen
 vor. Er war es vorher in Narva gewesen k).

§. 154.

In diesem Jahre wurde die Bürgerschaft
 mit sieben Personen vermehret, worunter der
 Kognitioninspektor Johann Heinrich Re-
 hann, und der Kammerbuchhalter Daniel
 Hermann Burmester waren l). Beide Gil-
 den waren in einen Rangstreit gerathen. Am
 18ten Brachmonates bath der Altermann
 Deucker, der Rath mögte, zu Verhütung fer-
 nerer Weitläufigkeit hierinn eine Verfügung
 machen, und übergab zu dem Ende ein Hand-
 schreiben aus Riga m). Ich habe aber noch
 nicht gefunden, daß es geschehen sey. Zu
 gleicher Zeit bathen beide Gilden, um Mey-
 lands Berrichtungen n). Johann Heinrich
 Deucker ward Altermann, Lars Krabbe Nel-
 tester und Klaus Johann Junge Dockmann
U a 3 der

i) Rathspr. 1727 S. 83. — 1728 S. 166f.

k) Kopen. 1727 S. 513. Rathspr. 1728 S. 14.
 Er ist hernach Fiskal im pernauischen Kreise
 geworden.

l) Rathspr. S. 43, 88—91, 159, 163, 207, 214.

m) Rathspr. S. 117.

n) Rathspr. S. 117.

1728
 Peter II
 August
 II
 Ferdinand

der großen Gilde o). Zum Besten der Stadt wollte diese Gilde nichts beitragen, sondern entschuldigte sich mit ihrer Armut und schlechtestem Gewerbe p). Indessen führten sie allerley Prozesse mit Reußenstein q) Neumann r) und Peter Christian Schmalzen s). Altermann Clemens ward seines Amtes erlassen, weil er seit zweyen Jahren nicht in der Gilde gewesen, und selbst darum gebethen hatte, sollte aber alle Auflagen der Stadt tragen t). Die Gilde foderte, die Vorstädter sollten zu ihren Kindtrausen und Begräbnissen nicht selbst Bier brauen, noch Brauntwein vom Lande nehmen u). In der kleinen Gilde wurden Gregor Pfeifer und Peter Hesse Ältesten, und Christoph Gronwald Doekmann w). Die große Gilde musste ihre Schragen beim Reichsjustizkollegium einliefern. Hernach musste es auch die kleine thun. Gerne hätten sie Meylands Berrichtungen bengelegt. Allein weil das Original durchaus nicht zu finden war: so legeten sie eine unbewährte Kopy bey x).
 Einen

o) Rathspr. S. 57.

p) Rathspr. S. 121.

q) Rathspr. S. 26. 34. 173. Kopyb. S. 45.

r) Rathspr. S. 59.

s) Rathspr. S. 71. 74.

t) Rathspr. S. 43—45.

u) Rathspr. S. 144.

w) Rathspr. S. 57.

x) Rathspr. S. 173. 175 f. 181. Kopyb. S. 255.

Einem wegziehenden Bürger ward sein Bürgerrecht auf Jahr und Tag offen gelassen y).

1728
Peter II
August
II
Gerdi-
hand

S. 155.

Man war noch im Hornung willens das alte Rathhaus, wovon ein Stück eingefallen war, zu bessern, wenigstens die Niedergesichtsstube und den Partensaal. Man schaffte nach und nach Materialien dazu an. Allein ein Brand that ihm so vielen Schaden, daß man kaum das Gefängniß und die Dienerkammer wiederherstellen konnte, und auf einen andern Bau denken mußte z). Der Brückensbau ist fortgesetzt worden a).

S. 156.

Die esthnischen Kirchenvorsteher beschwerten sich über ihren Prediger Sublohn, daß er zu viel für ein Begräbniß nähme b). Der deutsche Pastor Jakob Wildberg legete sein Amt nieder, und ward Direktor der altpischen Schule und des dortigen Weysenhauses c).

U a 4

Un

y) Rathspr. S. 219. Im Protokolle d. J. S. 109 finde ich zum erstenmal, daß die kleine Gilde sich selbst St. Antonigilde genennet hat. Ihr eigener Sachwald nannte sie S. 123 die sogenannte St. Antonigilde. Der Rath nannte sie nicht anders als die kleine Gilde. S. 90. 97. 118. 121. 128. 156.

z) Rathspr. S. 49 f. 62. 65. 92. 114. Kopenh. S. 257.

a) Rathspr. S. 49 f.

b) Rathspr. S. 19.

c) Rathspr. S. 106. 135. 136. Kopenh. 1728 S. 179. 189. — 1729 S. 353. Act. publ. Vol VIII n. 15. Er ward hernach Prediger im Meckelburgischen.

1728
 Peter II
 August
 II
 Gerdi:
 nand

An seine Stelle kam Johann Bernhart Ol:
 de^{op}, der beynahе zehn Jahre Prediger zu
 Kleinmarien im Revalischen gewesen war.
 Er empfing den Veruff am 2ten Christmon. *d*).
 Man ließ in Stockholm eine Kirchenglocke
 gießen: welches der Freyherr von Strömfeld
 besorgete *e*). Weil Drucker Altermann bey
 der großen Gilde geworden war: so legete er
 als Kirchenadministrator sein Amt nieder.
 Dieses erhielt Christian Kelsch. Beide Ad:
 ministratoren theilten die Amtsverrichtungen
 und wurden angewiesen einen Kirchenkasten
 mit drehen Schlössern machen zu lassen, wovon
 sie einen, und die übrigen die worthabenden
 Alterleute hatten, in deren Gegenwart alle
 Biertheiljahre der Kasten geöffnet, und den
 Kirchenbedienten ihre Besoldung bezahlt wur:
 de *f*). In Betrachtung der ausstehenden
 Schulden des Armenhauses ward den Schuld:
 nern die Bezahlung der Zinsen theils halb theils
 ganz erlassen, und zu Entrichtung des Haupt:
 stuhls eine zehnjährige Frist von der Zeit des
 geschlossenen Friedens an bewilliget *g*). Zwo
 russische Kirchen wurden erbauet *h*).

S. 157.

d) Rathspr. S. 135. 173—175. 197—200. 208.
 211. 216—222. Kopeyb. S. 283. 288. 291.
 295. Vol. VIII Actor. publ. n. 17. Rathspr.
 S. 168.

e) Rathspr. S. 3. 201.

f) Rathspr. S. 58. 147. 165. 197. 208.

g) Rathspr. S. 30. 41. 91 f. Kopeyb. S. 53.
 Act. publ. Vol. VIII n. 16.

h) Kopeyb. S. 193. 217. 277.

§. 157.

In diesem Jahre ward die Rekognition zu Dorpat wiedereingeföhret. Der erste Inspektor war Johann Heinrich Rehann. Die Gilden bathen ihre Noth ausführlich vorzustellen. Nun wollten die Kronbedienten nicht die Accise, sondern allein die Rekognition bezahlen. Der Inspektor verfuhr willkürlich, vermuthlich aus Unwissenheit. Der Rath stellte die Noth der Bürgerschaft der Regierung vor und außerdem, daß der neue Inspektor mehr Rekognition verlange, als man in schwedischen Zeiten gegeben hätte i). Dadurch ward der Preis des Biers erhöht k). Es entstand die Frage: ob ein Rekognitionsinspektor bürgerliche Nahrung treiben könne? allein Rehann hat sie bis an sein Ende getrieben, Handel und Brauerey l). Eine Tonne Malzes galt 120 Kop. und Habers 70 Kopfeken m). Eine Last Salz galt 38 Rubel, ein Liespfund 16 Kop. n). Die große Gilde und insonderheit die Kaufleute bathen, Maaß und Gewicht zu berichtigen o). Der Quartierherr wurde angewiesen die Einquartierung dergestalt

1728
Peter II
August
II
Ferdinand

U a 5 ein:

i) Rathspr. S. 113. 116 f. 140. 182. 189. Kopenb. 1727 S. 413. — 1728 S. 157. 201. Act. publ. Vol. III n. 5. *Sahmi* Collectan. T. II p. 35. 42.

k) Rathspr. S. 144.

l) Rathspr. S. 135. Kopenb. 1727 S. 451. — 1728 S. 173.

m) Rathspr. S. 51. Kopenb. S. 213.

n) Rathspr. S. 114. 144.

o) Rathspr. S. 144.

1728 einzurichten, daß Niemand über die Gebühr
 Peter II damit belästigt werde; und eine richtige Quar-
 August tierrolle zu halten. Als er aber damit zögerte,
 II ward er mit Strafe bedrückt. Es entstanden
 Gerdi- unzählige Beschwerden. Es ward von der
 nand Regierung verordnet, daß ein Oberster nur
 20 Fuder Holz und gar kein Licht bekommen
 sollte. Der Apotheker suchte frey von Ein-
 quartierung zu seyn und erhielt es p). Bür-
 gern und Einwohnern ward angedeutet, Was-
 ser vor den Thüren zu halten, und die Stroh-
 dächer abzureißen q), und entweder mit Bret-
 tern, oder wenigstens mit Lubben zu decken,
 sowohl in der Stadt, als auch in der Vorstadt.
 Ich finde aber nicht, daß es geschehen sey.
 Der Fischmarkt ward wieder bestimmet r).
 Im großen Jahrmarkte ward den fremden
 Kaufleuten die Zeit auf acht Tage verlängert,
 weil sie des schlimmen Weges halben nicht zu
 rechter Zeit eintreffen können s). Weil Mi-
 chaelis auf einen Sonntag einfiel, ward der
 Jahrmarkt auf den Mondtag verleget t).

S. 158.

Das zu Sotaga gehörige Dorf Pulmick-
 fer, ward unter dem Namen Kastiküllä von
 dem

p) Rathspr. S. 1. 10. 12—14. 19. 25 27. 52.
 55. 61. 179—182. 188. 197. 215. Ropenb.
 S. 1. 65. 67. 231. 243. 251. 279. *Sabmii*
 Coll. T. I p. 185.

q) Rathspr. S. 114 f.

r) Rathspr. S. 8. 11.

s) Rathspr. S. 12. 14. 17 f. *Sabmii Collectan.*
 T. I p. 174.

t) Rathspr. S. 157.

dem Erbherren des Gutes Tabbifer, Ernst ¹⁷²⁸
 Heinrich Paulson, bey der Restitutionskom: ^{Peter II}
 mission, jedoch vergeblich, in Ansprache ge: ^{August}
 nommen *u*). Der jamoische und der nach Le: ^{Gerdi-}
 chselser gehörige Krug ward den Stadtprivile: ^{mand}
 gien zuwider erbauet *w*). Der Rath bemühet
 sich die zum Behuf der Postirungspferde ein:
 genommene Stadtpferde wieder zu bekom:
 men *x*). Mit Bassula dauerte noch der
 Streit der Fischeren wegen *y*). Auf den Güt:
 tern Rappin, Nya, Neuhausen, Kassaritz
 ward ein starker, aber unerlaubter Handel mit
 Glachs, Salz, Eisen und Toback getrieben;
 dem das Ordnungsgericht zu steuern suchte *z*).
 Ein Gefangener bekam wöchentlich vierzig
 Kopeiken *a*). Um einige Regimenter zu mon:
 tiren schrieb die Regierung an den Rath *b*).

§. 159.

Der Rath versprach dem Reichsjustizkol:
 legium die Privilegien der Stadt zu übersen:
 den *c*). Das Heroldskollegium begehrte
 Nach:

u) Rathspr. 1727 S. 341. — 1728 S. 26. 37.
 45. Kopeyb. S. 57—64. Act. publ. Fasc. IV
 n. 5.

w) Rathspr. S. 3. 9.

x) Rathspr. S. 62. 65. 113 f. Kopeyb. S. 115.
 127.

y) Rathspr. S. 81. 91. Kopeyb. S. 9. 71.

z) Rathspr. S. 175—177. Act. publ. Vol. XXVIII
 n. 4.

a) Rathspr. S. 179.

b) Rathspr. S. 199.

c) Rathspr. S. 3. 117. Kopeyb. S. 255.

1728 Nachricht von der Lage, dem Wapen und den
 Peter II Schicksalen der livländischen Städte. Die
 August II livländische Regierung schrieb deshalb auch
 Gerdi- II an den Rath zu Dörpat, unter dem 1sten Hor-
 mand nung. Der Rath antwortete am 13ten, und
 übersandte: Kurze Nachricht von der Stadt
 Dörpat, wie solche von e. erl. kaiserlichen Res-
 gierung auf Ordre e. hohen Reichssenates aus
 dem Heroldskomptoir von dem 15ten des verwis-
 chenen in einem eingelangten Reskripte von dem
 1sten dieses begehret worden. Daraus sieht man
 daß damals nicht mehr als vier ausgebesserte
 steinerne Häuser in Dörpat gewesen. Manche
 Unrichtigkeiten in außerwesentlichen Dingen
 sind hierbey vorgelaufen, weil man dem Kelch
 gefolget ist, welches dem sonst verdienten Bür-
 gemeister Gruner nicht zu verdenken ist, indem
 er ein Ausländer, und ohne sonderliche Hülf-
 mittel war. Ueberhaupt müssen solche Nach-
 richten sehr mager ausfallen, wenn man sie in
 einer kurzen Frist verlanget, oder wohl gar in
 etlichen Tagen begehret. In Dörpat kam
 noch das dazu, daß das Archiv seit seiner Reise
 nach Pleskow in größter Unordnung war d).
 Den Bäckern wollte man die Mühle zu Lubbia
 nicht verpachten e). Sie klageten über den
 Abbruch, welchen ihnen die russischen Kollat-
 schenbäcker thaten. Wegen ihres Begräbnisses
 wurden sie angewiesen, solches im Kirchen-
 buche verzeichnen zu lassen f). Das Schu-
 steramt

d) Rathspr. S. 23. Act. publ. Vol. III n. 92.
 Kopenb. S. 33-43.

e) Rathspr. S. 7.

f) Rathspr. S. 172. Kopenb. S. 177.

steramt ward angewiesen, dem Armenhause ¹⁷²⁸
nach alter Gewohnheit jährlich zwei Tonnen ^{Peter II}
Koggens im dörpatischen Maasse zu entrich: ^{August}
ten g). Die Knochenhauer bathen, die russi: ^{II}
schen Schlachter und die Böhnhäsen abzu: ^{Ferdi-}
schaffen h). ^{nand}

§. 160.

Auf Vorstellung der Kommerzkommission ¹⁷²⁹
ließ der Kaiser aus dem Geheimenrathe am
16ten May 1729 eine Verordnung zum Besten
seiner Unterthanen ergehen, damit sie in Er:
lernung der Schiffbaukunst und der anderen
dazu gehörigen Wissenschaften zunehmen, die
Schiffahrt aber befördert werden mögte. Dies:
ser Verordnung gemäß sollte der Zoll zu St.
Petersburg, Narva, Wiburg, Archangel,
und in anderen an der Ostsee gelegenen Häfen
erleichtert werden: welches man aus dem Pa:
tente selbst sehen kann. Dieser hohe Befehl
ist am 24sten Heumonates zu Moskow, und
am 5ten Herbstmonates d. J. zu Riga durch
den Druck bekannt gemacht worden i). Un:
eben dem Tage gab der Kaiser dem von der
Kommerzkommission entworfenen Wechsels:
rechte die Kraft eines Gesetzes, welches in
Moskow beyhm Senat am 23sten Brachmona:
tes, hiernächst aber zu Riga in 4. in deutscher
Sprache gedruckt ist. Mich dünkt, ich habe
auch eine russische und deutsche Ausgabe gese:
hen, die zu Hamburg 1732 in 8. bey Beneke
erschienen ist. Am 31sten Heumonates ließ
der livländische Gouverneur dem Lande eröff:
nen,

g) Rathspr. S. 24.

h) Rathspr. S. 156.

i) Rathssamml.

1729
 Peter II
 August
 II
 Gedruckt
 in
 Riga

nen, daß der Kaiser die Dekonomie der beiden esthnischen Kreise, des dörpatischen und perznawischen, zu vereinigen, und der Aufsicht eines besondern Statthalters, wozu Jakob Johann Freyherr von Strömfeld bestellet worden, zu untergeben geruhet hätte. Dieser Statthalter würde beständig zu Dörpat wohnen *k*). Nach einer Senatsurkase vom 1ten Herbstmonates die am 21sten Weinmonates in Riga gedruckt worden, soll weder die russische noch andere alte Münze umgeschmolzen, sondern an die Münzhäuser gegen baare Bezahlung geliefert werden. Dieses Geld soll auch auf den Geldgewichten keinesweges aufgewogen, sondern vielmehr fördersamst an die Münzhäuser abgeliefert werden, weil durch solche Auswahl des Geldes nur das leichte und der Ausschuß unter dem Volke nachbleibe, dem Reiche aber und gemeinen Wesen kein geringer Schaden zuwachse. Hierinn soll einer auf den andern acht geben. Wer dawider handelt, soll mit Verlust seiner beweg- und unbeweglichen Güter und mit der Galere bestrafet werden. Wer aber solche alte Gelder, die 1698 geschlagen sind, einliefert, bekommt für einen Solotnik reinen Silbers 18 Kopeiken *l*). Unterm 9ten Herbstmonates erging eine generalgouvernementliche Verordnung, wie man sich mit

k) Rathssamml. in 4. Strömfeld war damals schon eine Zeitlang Statthalter zu Dörpat gewesen, wie ich oben bemerkt habe. Ist wurde es durch ein gedrucktes Patent bekannt gemacht. Dörp. Rathspr. 1729 S. 124. Kopeyb. S. 369. 409.

l) Rathssamml. in 4.

mit denen Russen, die entweder Pässe, oder ¹⁷²⁹ keine Pässe haben, zu verhalten hätte *m*). Mit ^{Peter II} telst eines generalgouvernementlichen Patentes ^{August} vom 6ten Weinmonates wurde der livländi- ^{II} schen Bauerschaft insgesammt, auch der rap- ^{Gerdi-} pinischen, neuhausischen und hanhöfischen, wel- ^{naid} che bisher diese Freiheit gehabt, der Brannt- weinsbrand verbotthen, bey Verlust der Kessel; worüber die Herren der Güter, nebst den Ord- nungsgerichten und Kreiskommissariaten, die Aufsicht haben sollten *n*).

§. 161.

Am 30sten Wintermonates verlobete sich der Kaiser mit der Prinzessin Katharina Dolgoruckoy, ältesten Tochter des Fürsten Alexei Gregorewitsch Dolgoruckoy, wirkli- chen geheimen Staatsministers, Hofmeisters und Ritters des St. Andreasordens. Diese Verlobung geschah mit einem großen Ge- pränge *o*).

§. 162.

In diesem Jahre ließ der Kaiser am schwe- dischen Hofe durch seinen dortigen Gesandten bekannt machen, daß er nicht ohne Misver- gnügen vernommen, als wenn verschiedene von dem livländischen Adel beschloffen hätten, ihre Güter zu verkaufen, und sich nach Schwed- den zu begeben, unter dem Vorwande, daß ihnen die urakten und durch den nystedrischen Frieden

m) Rathssamml. in 4.

n) Rathssamml. in 4.

o) Weber Th. III S. 148—150. 160 f. 167 f. 173—178. 180 und aus demselben Joachims Th. II S. 161—169.

1729
 Peter II
 August
 11
 Serdj-
 hand

Frieden bestätigten Privilegien dermaßen beschnitten wären, daß sie mit der Zeit den gänzlichen Verlust derselben besorgen müßten. Das gegen mußte erwählter Gesandte versichern, der Kaiser wäre vollkommen geneigt, seine getreuen Unterthanen bey ihren Freyheiten mächtigst zu schützen, und dadurch absonderlich dem vorher erwähnten Friedensschlusse nachzukommen. Wenn auch einige adeliche Höfe durch die öfteren Märsche der Truppen einigermaßen beschweret worden: so wollte man Anstalt machen, diesem Uebel abzuhelfen. Daserne einigen schwedischen Unterthanen derer Güter wegen, welche sie in Livland besäßen, einige Forderungen, oder sonst was zu suchen hätten, und darüber im Prozesse begriffen wären: so sollten dieselben mit ehesten sowohl bey dem Senat in Rußland, als auch bey der in Esthland und Livland angeordneten Kommission gehöret werden: und im Fall Jemand von ihnen dem Kaiser nicht huldigen wollte: so wurde demselben bis zum Ende des Jahres 1730 Frist gegeben, binnen dieser Zeit seine Sachen auszuführen. Was übrigens die freye schwedische Handlung mit diesen oder jenen Materialien aus den russischen Häfen anlangete: so sollte es damit auf den Fuß des nystedtischen Friedens vom Jahre 1721, und des darauf erfolgten Allianztraktates vom Jahre 1724 und dessen besonderen Artikels gehalten werden p).

S. 163.

Am 12ten Brachmonates reisete der bisherige Gouverneur, Gregorei Petrowitsch Tscher-

p) Rathssamml. in 4.

Tschernitschef, aus Riga ab, weil er nach ¹⁷²⁹ Moskow beruffen worden: worauf der Gene: ^{Peter II} ral Peter Lacy, welcher die in Livland und ^{August} Esthland stehenden Feldregimenter unter seinem ^{II} Befehle hatte, und den Alexanderorden trug, ^{Ferdin} die Verwaltung des Generalgouvernementes auf sich nahm *q*).

§. 164.

Am 20sten März erlitten die niedrigen Gegenden des rigischen Stadtgebiethes beynt Eisgange eine Ueberschwemmung. Die Stadt erhielt am 11ten Herbstmonates einen Bestätigungsbrief über den Besiß ihrer Güter, Uexküll und Kirchholm *r*).

§. 165.

In dem kurländischen Landtagsabschiede vom 3ten Herbstmonates, §. 3 wurde das, was 1724 im Landtagsschlusse vom 5ten Jänner §. 6 verordnet worden, wegen des Priesterranges bey Einführungen der Prediger und Hochzeiten, wiederholet, also, daß diejenigen unter den Geistlichen, sie mögen seyn, wer sie wollen, bey hundert Floren, so oft dawider gehandelt wird, dazu angehalten werden sollen. In eben dem Abschiede wurde beliebet, daß die Oberräthe die erforderlichen Bekanntmachungen zur Generalkirchenvisitation ergehen lassen sollten. Zu Kirchenvisitatoren sind Be:
nedikt

q) Samml. russisch. Geschichte B. IX S. 340.
Dörp. Rathspr. 1729 S. 171.

r) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 340.

1729 nedit Heinrich von Seyking, Pfandhalter
 Peter II auf Karflen, in Kurland; und von Hoven,
 August Erbherr auf Bredensfeld, in Semgallen ver-
 II ordnet worden s).
 Gerdi-
 nand

§. 166.

In dem Rathstuhle zu Dörpote waren:
 Bürgermeister, Johann David Gruner;
 Rathsherren, Ewert Johann Singelmann,
 Christian Schmalz, Andreas Magnus
 Meyer, Georg Krabbe und Johann Hille;
 Sekretar Magnus Johann Sonnenbach;
 und Notar Karl Johann Glanström 1).
 Christian Stegemann, von Wick aus der In-
 sel Rügen, der hernach Justizbürgermeister
 geworden, kömmt als Advokat vor, und wird
 in diesem Jahre Notar bey der Oberkirchen-
 vorsteherschaft im dörpatischen Kreise 2). Dem
 Heinrich Christian Seelmann, einem Aus-
 länder, welcher nicht gehuldiget und unzuläs-
 sige Schriften verfertiget hatte, ward auf Bes-
 fehl des hohen Senates die Advokatur geles-
 get 3).

§. 167.

Es wurden in diesem Jahre sechszeihen
 neue Bürger angenommen, worunter sich der
 Leutenant Georg Hinz und der noch in diesem
 Jahre verstorbene Dekonomiefiskal, Andreas
 Christoph Bajor, befanden. Jener legete
 den

s) Siegenhorn Nr. 293 in den Beylagen S. 363.

1) Rathspr. im Register.

2) Rathspr. S. 43. 294.

3) Sahmii Coll. T. I p. 192.

den Bürgereid auf dem Rathhause, dieser aber ¹⁷²⁹ in seinem Hause ab, weil er schon unbäßlich ^{Peter 11} war x). Das Bürgergeld war acht Reichs- ^{August} thaler bey der großen, und sechs bey der klei- ¹¹ nen Gilde y). Ein Fremder, der Bürger ^{Gerdi-} werden wollte, mußte einen Geburtsbrief ha- ^{mand} ben, oder schaffen z). Ein Uhrmacher der seine Kunst noch treiben konnte ward nicht in die große Gilde aufgenommen a). Gustav Olrau, Klaus Johann Junge, und der Kirchenadministrator Christian Reich wurden Aeltesten, und Groß und Lugiuss Dockleute der großen Gilde b). Bey der kleinen Gilde ward Georg Werner Altermann, weil Maas abgedanket hatte; und Thomas Sellentin Dockmann. Der Rath bestätigte sie alle, auch die Dockleute c). Die große Gilde ward angewiesen, ihre Schragen sauber abgeschrieben beym Rathe einzuliefern d).

§. 168.

Der Pastor Oldekop bekam zu seiner Reise nach Riga von der Kirche 20 Rthaler, B b 2 oder

- x) Rathspr. S. 5. 12. 22—24. 31. 43 f. 47. 88. 91. 100. 113. 124. 198. 212. 237. 260. 284 f. 301. Bajor war vorher Sekretar.
- y) Keißenstein gab acht Rubel. Rathspr. S. 12 f. 43. 47.
- z) Rathspr. S. 43. 125. 213. 237. 284. 285. 301.
- a) Rathspr. S. 173. *Sabmii Coll.* T. I p. 304.
- b) Rathspr. S. 64—67.
- c) Rathspr. S. 64—67.
- d) Rathspr. S. 3. 18.

1729 oder sechzehn Rubel. Die Predigerwohnung
 Peter II ist verbessert worden e). Das Hofgericht
 August schenkte der Kirche von den Löwenwoldischen
 II Strafgeldern fünfzig Reichsthaler Alberts f).
 Gerdi- Zur Verfertigung der Glocke sind die Becken
 mand ausgefetzt worden g). Ein Kirchenadmini-
 strator kann mit keiner Vormundschaft beschwe-
 ret werden. Wenn ein solcher Mann abging,
 ward er von einem edlen Rathe quittiret, und
 die Quittung im Kirchenbuche verschrieben.
 Als Sander in Ansehung dieses Amtes von
 Einquartierung und Schätzung befreuet seyn
 wollte, erhielt er zum Bescheide: weil vor
 diesem niemalen ein Kirchenadministrator von
 der Einquartierung befreuet gewesen: so könne
 er dieser Freyheit auch nicht genießen, weil
 die Kirchenvorsteherschaft ein Stadtdienst, und
 Jedermann, der dazu erwählet werde, dem-
 selben gehörig vorzustehen, verpflichtet wäre.
 Das war ein großer Irrthum. Kelch ver-
 langte eine Verhaltensvorschrift in diesem
 Amte h). Die vereinigte Kron- und Stadt-
 schule ward wiederum errichtet. Der Stadt-
 halter Strömsfeld ließ sich dieses zum Besten
 des Landes und der Stadt sehr angelegen seyn i).

§. 169.

Nachdem Strömsfeld aus Moskow zu-
 rückgekommen war, und seine Vollmacht die
 Bestät

e) Rathspr. S. 18. 62.

f) Kopeyb. S. 467.

g) Rathspr. S. 36 f. 42. Kopeyb. S. 413.

h) Rathspr. S. 58. 67. 93 f. 259. 265 f. 305.

i) Rathspr. S. 224. Kopeyb. S. 419. Act.
 publ. Vol. XIII n. 1.

Bestätigung der Privilegien zu suchen dem r^{uss}ischen Rathsherren Caspari aufgetragen hatte; ¹⁷²⁹ Peter II so hielt man sich nun an ihm. Weil aber das ^{August} Generalgouvernement die Privilegien schon im ^{II} vorigen Jahre verlanget hatte: so sandte der ^{Gerdi-} Rath am 9ten May die Privilegien der Kö- nigin Christina, insgemein Corpus priuile- giorum genannt, Karls XI Bestätigung, die Affordspunkte oder die Kapitulation der Stadt von 1704, so wie man selbige in des Bürger- meister Remmins eigenhändig geführten Kol- lektaneenbuche aufgezeichnet gefunden hatte; die Sentenz der Restitutionskommission über die Stadtgüter nebst der Bestätigung des ho- hen Senates, der Restitutionskommission Sen- tenz wegen der Wage, des Fischzolles und der halben Accise, und des Senates Bestätigung, nebst den Schragen der großen und kleinen Gilde. Alle diese Sachen sollten in russischer Sprache eingeliefert werden. Der Rath ent- schuldigte sich damit, daß er keinen Dolmet- scher hätte k). Man übermachte funfzig Ru- bel nach Moskow, und schrieb an Caspari. Dieser eben so höfliche als redliche Mann rieth, man sollte sich an Ostermann wenden, indem dieser Minister nicht nur der Ritterschaft in Liv- und Esthland sondern auch den Städten Riga und Reval alle Fürsprache, Gnade und Schutz widerfahren lassen l). Eben dieser Caspari war auch Bevollmächtigter der Stadt Narva. Nun schickte der Rath eine Vollmacht an Caspari nebst einer Abschrift von der Ka- pitul-

B b 3

pitul-

k) Kopenb. S. 359.

l) Kopenb. S. 369.

1729
 Peter II
 August
 II
 Ferdinand

pitulation, weil man in Moskow nicht wußte, daß Dörpat kapituliret hätte, sondern in der Meynung stand, es wäre mit Sturm übergegangen. Er schrieb auch an den Vicekanzler Freyherrn von Ostermann, und an den Kammerath Glück, weil derselbe bey dem Vicekanzler und dem Fürsten Golizin großen Eingang hatte *m*). In einem Schreiben vom 4ten August giebt Caspari gute Hoffnung. Man sieht aus demselben, daß die Stadt Narva damals einen eigenen Abgeordneten in Moskow gehabt. Caspari war ein fleißiger Mann, und gab von jedem Schritte, den er in dieser Privilegiensache that, genaue Nachricht. Noch ist nahm Strömsfeld sich der Sache an, und schrieb zum Behuf derselben an den Sekretar und Statsrath Maslow *n*). Von den Stadtgütern ist ein Inventarium, das in diesem Jahre geleyet worden, vorhanden *o*). Der Kreiskommissar Tunzelmann erhielt für die Durchsicht der Stadtkanzelen, wovon ich oben gemeldet habe, zwanzig Rubel *p*). Mit dem Gute Wassula waren die Händel noch nicht zum Ende *q*). Das Wagehaus und die Stadtbuden am Markte wurden erbauet, und dienen dem hölzernen Rathhause zum Fundamente.

m) Kopenb. S. 381—393.

n) Rathspr. S. 124. 155. 159. 184. 212. 284. 289. 308. Kopenb. S. 427. 495. Vol. III Act. publ. n. 38.

o) Act. publ. Vol. XXXVII n. 12.

p) Rathspr. S. 24.

q) Rathspr. S. 64. Act. publ. Vol. III n. 31.

mente r) Der mistbergische Krug ward dem Bürgemeister eingeräumt s).

1729
Peter II
August
II
Gerdi-
nand

§. 170.

In Quartiersachen machten die Gilden unbillige Anforderungen, und wurden von dem Rathe damit abgewiesen t). Zu den Quartiergeldern gab jede Gilde die Hälfte. Ein Fähnrich erhielt für Quartier, Holz und Licht zwölf Rubel. Für das Quartier des Obersten Natali wurden 25 Rubel bezahlet. Die Apotheke ist nicht allein von der Einquartierung sondern auch von Quartiergeldern befreuet worden u). Der Befehlshaber der Soldaten bekam ein Anker Brauntweins, ein Viertel eines Ochsen, und einen Böhling w). Der Oberster Natali erhielt acht Tonnen Habers und zwey Schafe x). Wegen der Angabe bey der Recognitionskammer ward eine Verordnung von dem Recognitionsgerecht gemacht und eröffnet y). In Riga galt eine Last Roggens neunzehn Rthaler z). In Dorpat eine

B b 4 Tonne

r) Rathspr. S. 147.

s) Rathspr. S. 155. 159. 204 f.

t) Rathspr. S. 102. 104.

u) Rathspr. S. 110. 112. 133. 224. 234. 236. 239. 257. 263. 267. 269. Kopenb. S. 415. 429. 433. 441. 446. 457. 461. 485. *Sabuii Collect. T. I p 187 seq 194.*

w) Rathspr. S. 136. 139.

x) Rathspr. S. 258.

y) Rathspr. S. 232. Kopenb. S. 410. Act. publ. Vol. III n. 5. *Sabuii Collect. T. II p. 44.*

z) Rathspr. S. 206.

1729 ^{Peter II August II} ^{Gerdis nand} Tonne Malzes 110 Kop. hernach einen Rubel *a)*; eine Tonne Roggens 1 Rubel, hernach 80 Kop. *b)*. Gerste 80 Kop. hernach 48 Kop. *c)*. Haber 70 Kop. hernach 66 $\frac{2}{3}$ Kop. *d)* und ein Pfund Wolle, 7 Kopeik. *e)*. Wer säet und nicht ärnten kann, bekommt nach Landesgebrauch die doppelte Saat *f)*. Der russische Zollbürgemeister schmälerte den der Stadt gebührenden Fischzoll *g)*. Auf Anweisung des Statthalters musste das Gut Wassula den hiesigen Vorstädtern so viel Strauch abfolgen lassen, als zur Besserung des Weges in der Vorstadt nöthig war *h)*. Ihm wurde auf sein Verlangen ein Verzeichniß der Kronplätze zugestellet *i)*. Weil die Stadt keinen Scharfrichter halten konnte, musste sie in nöthigen Fällen einen aus Riga kommen lassen *k)*. Der Landrath Graf Löwenwolde ward, da er den Rath beym Ordnungsgerichte wegen Ausantwortung eines Bauern belangete, von diesem Gerichte an das Hofgericht Inhalts der Privilegien verwiesen *l)*. Ein Glückstöpfer,
der

a) Rathspr. S. 136. 172.

b) Rathspr. S. 61. 289.

c) Rathspr. S. 73. 137.

d) Rathspr. 73. 137. 136.

e) Rathspr. S. 136.

f) Rathspr. S. 115.

g) Rathspr. S. 293.

h) Kopenyb. S. 409. Act. publ. Vol. III n. 30.

i) Kopenyb. S. 467.

k) Kopenyb. S. 493.

l) Act. publ. Vol. III n. 29.

der im Jahrmarkte seine Bude aufgeschlagen hatte, mußte der Kirche vierzehnen Rubel bezahlen *m*). Auf die Reinigung des Emmbaches ward gehalten *n*). Wenn der Jahrmarkt auf einen Sonntag fiel wurde er auf den Montag verleget *o*). 1729
Peter II
August
II
Gerdi-
nand

§. 171.

Denen Klein- und Grobschmiden, welche ihre Schragen, durch eine Wittwe, aus Rußland wieder erhalten hatten, ward gesagt, daß sie ein Amt aufrichten sollten *p*). Die Schneider wurden von der Regierung zwar wider die Böhnhafen geschüzet, sollten aber den adelichen Privilegien nicht zu nahe treten *q*). Die Sattler, worunter auch ein Kiemer war, befrageten sich beym Rathe, ob ihr Schragen hier vorhanden wäre, indem sie ein Amt errichten wollten *r*).

§. 172.

Der Kaiser hatte sich vorgesezt, am 22sten Jänner 1730 Beylager zu halten. Allein es stelleten sich die Blattern ein, woran er in der Nacht vom 18ten auf den 19ten Jänner des Morgens um ein Uhr starb, zu Moskow, wo er sich seit seiner Krönung aufgehalten hatte. 1730
B b 5

m) Rathspr. S. 31—37. 42.

n) Rathspr. S. 112 f.

o) Rathspr. S. 174. Kopeyb. S. 373.

p) Rathspr. S. 145.

q) *Sabmii* Coll. T. I p. 189 sq.

r) Rathspr. S. 281.

1730
 Anna
 August
 II
 Ferdinand

hatte s). Sogleich versammlete sich der hohe Geheimerath und blieb bis vier Uhr beyſammen, um über die Thronfolge ſich zu berathſchlagen. Die männliche Linie des Hauſes Romanow war ausgeſtorben. Die weibliche war noch übrig. Der Großkanzler Goloffin brachte die Zarewna und verwittwete Herzoginn Anna von Kurland in Vorſchlag, worzu alle ihre Einwilligung gaben. Man ſandte den wirklichen Geheimenrath Waſili Lukitſch Dolgoruckoy, den Reichs- und Geheimenrath Michaila Michailowitſch Golizin und den Generalfeldwachtmeiſter Michaila Leon-tiew, welche am 25ſten Jänner durch Riga gingen, nach Mitau an die Herzoginn, um ſie zu erſuchen, den ruſſiſchen Thron anzunehmen. So bald ſie ſolches bewilliget hatte, und die Nachricht davon zu Moskow eingelaufen war, ward das Manifeſt am 4ten Hornung ausgefertigt. Hierinn ward der Tod des Kaiſers, und die Erwählung der Kaiſerinn Anna bekannt gemacht. Die Worte lauten alſo:

s) Manifeſt vom 4ten Horn. 1730 gedruckt zu Riga, den 16ten Horn. in 4. Rathſſamml. Widow Samml ruſſ. Geſch. B. IX S. 340. Wenn alſo Weber Th. III S. 180 auf den 29ſten Jänner a. Kal. ſetzt, und Joachim Th. II S. 173 ihm ſolches nachſchreibet: ſo irren ſie, wie alle diejenigen in der europäiſchen Fama, welche Joachim anführet. Hübn-er hat ſich noch weiter von der Wahrheit entfernt, wenn er Tab. 113 vorgiebt, der Kaiſer wäre am 7^{ten} Jänner mit Tode abge-gangen. Der B. des Lebens der Kaiſerinn Anna Petersb. 1741 in 8. hat es S. 19 am beſten getroffen.

also: Als ist, mittelst einhälligen Schlusses ¹⁷³⁰
 und sämmtlicher Einstimmung der ganzen ^{Anna}
 russischen Nation aus dem kaiserlichen Ge: ^{August}
 blüte die Großefrau Anna Iwanowna, ^{II}
 eine Tochter des großen Herren und Zaren ^{Serdia-}
IWAN Alexejewitsch und Ihrer höchst: ^{nand}
 sälligen kaiserlichen Majestät Niubme zum
 russischkaiserlichen Throne **ERKORREN**
 worden ¹). Dieses wurde, nach dem In:
 halte des Manifestes aus dem hohen geheimen
 Rathe zu dem Ende kund gethan, damit alle
 und jede, sowohl geistlichen, als auch kriegs:
 und bürgerlichen Standes wissen, und dem
 Höchsten dafür danken mögen, daß Ihre Kai:
 serliche Majestät die russische Krone angenom:
 men hätte. Solches Manifest ward am
 16ten Hornung zu Riga gedruckt und zugleich
 von dem Generalgouvernemente befohlen, daß
 die Glocken in allen Kirchen, in den Städten
 und auf dem Lande täglich von 12 bis 1 Uhr
 geläutet, Kanzeln aber und Altäre schwarz be:
 kleidet werden sollten. Schon am 15ten Hor:
 nung hatte man zu Riga die Trauer angeleget.
 Am 26sten April wurde dem verstorbenen Kai:
 ser

1) So lauten die Worte nach der rigischen
 Uebersetzung in der Samml. des Rathes in 4.
 Beym Weber, der dieses Manifest eingerü:
 cket, lese ich also: „da nach dem Willen des
 „allmächtigen Gottes — — Peter II — —
 „aus diesem Zeitlichen ins Ewige versetzt
 „worden, und dadurch die kaiserliche Erb:
 „folge männlichen Stammes abgeschnitten,
 „folglich durch einmüthige Wahl der russischen
 „Nation die Zarewna Anna Iwanowna,
 „eine Tochter des Zaren Iwan Alexejewitsch
 „auf den russischen Thron erhoben worden.“

1730
 Anna
 August
 II
 Ferdinand

ser zu Riga und hernach im ganzen Lande ein Zeichenbegängniß gehalten *u)*). Am 9ten Hornung ward zu Moskow, und am 17ten Hornung zu Riga die kaiserliche Titulatur bekannt gemacht, die im Deutschen also lautet: Von Gottes Gnaden Anna Kaiserinn und Selbhalterinn aller Reußen. Unterdessen war die Kaiserinn zu Riga am 29sten Jänner bey Abfeuerung der Kanonen, unter Paradirung der Bürgerschaft zu Pferde und zu Fuß, und der Besatzung, von der anwesenden Generalität, und den Abgeordneten des Raths eingeholet, und auf gleiche Art am folgenden Tage bey der Abreise nach Moskow begleitet worden. Am $\frac{1}{2}$ sten Hornung hielt sie ihren Einzug zu Moskow *w)*). Man legete ihr zu Mitau gewisse Punkte vor, wodurch die kaiserliche Macht sehr eingeschränket wurde; und sie mußte sie vor der Abreise von Mitau unterschreiben. Allein am 28sten Hornung erschien zu Moskow ein Manifest, welches am 12ten März zu Riga gedruckt worden, des Inhalts, daß die getreuen Unterthanen der Kaiserinn, bey ihrer glücklichen Ankunft zu Moskow und Antretung des russischen Thrones, und dem Reiche den Eid der Treue geleistet, nachgehends aber alle gleichmäßig getreue Unterthanen bey der Kaiserinn einhällig angesuchet hätten, sie mögte die Souverainität in ihrem russischen Kaiserthum so, wie sie von Alters her ihre Vorfahren gehabt, annehmen. Auf diesen Antrag hätte sie dieselbe angenommen, und einen neuen Eid aufsetzen und drucken lassen, welchen alle Unter:

u) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 341.

w) Weber Eb. III S. 184.

Untertanen geist- und weltlichen Standes ab-¹⁷³ legen, und eigenhändig unterschreiben sollten x).^{Anna August II Ferdin-}
 Die vornehmsten unter denen, welche die Kai-^{and}
 serinn bewogen, die Souverainität anzuneh-
 men, waren die Fürsten Trubetzkoy und Tschet-
 kaskoy. Sie zerriß selbst die in Mitau unter-
 schriebenen Artikel, und gab dem inhaftirten
 Generale Joguzinskoy, welcher in die Abschaf-
 fung der Souverainität nicht willigen wollen,
 seine Freyheit, seinen Degen, und seinen Dr-
 den wieder y). Der kaiserliche Kammerherr
 Biron und der nachmalige Oberstallmeister
 Graf Löwenwolde trugen mit ihrem guten
 Rath zu dieser Veränderung viel bey.

S. 173.

Am 4ten März ließ die Kaiserinn zu Mos-
 kow ein eigenhändiges Manifest ausfertigen,
 welches zu Moskow am 5ten März und zu
 Riga am 23sten März gedruckt worden: wor-
 inn sie befiehlt, daß, nachdem sie den hohen
 geheimen Rath, und den hohen Senat gehor-
 ben, dagegen zu Lenkung der Geschäfte einen
 regierenden Senat auf den Fuß und mit ders-
 elben Gewalt, wie selbiger vormals zu Lebe-
 zeiten des Kaisers, Peters des Großen, einge-
 richtet gewesen, wiederum bestallet hätte, der-
 gestalt, daß selbiger nach der von dem Kaiser,
 Peter dem Großen ertheilten Instruktion, Ge-
 setzen und Befehlen sich zu verhalten habe,
 nun

x) Rathssamml. in 4.

y) Weber Th. III S. 181—185. Leben der
 Kaiserinn Anna S. 21—27. Joachim Th. II
 S. 178 f. 182 ff. Ziegenhorn Staatsgesch.
 S. 196 S. 78.

1730

Anna
August
II
Ferdinand

nunmehr ein jeder dieses regierenden Senates Befehlen und Verfügungen bey schwererer Strafe, auch nach der Sachen Beschaffenheit und Umständen, bey Verlust des Lebens Gehorsam zu leisten schuldig seyn soll. Falls aber dieser Senat, der neulich vor Gott abgestatteten Angelobung, und der Kaiserinn zuhörender geleisteten Eide der Treue zuwider, sich in einer Reichs- oder Privatsache ungerecht bezeigen würde: so soll derjenige, der davon benachrichtiget wird, solches der Kaiserinn, wenn er zuvor seine Beweisgründe wohl erwogen, und untersucht haben wird, zu wissen thun; worauf denn die Sache vor der Kaiserinn genau beprüfet, und der schuldige mit harter Strafe angesehen werden wird z).

S. 174.

Nun ging die Huldigung in Livland vor sich, und zwar zu Riga am 14ten, 24sten und 28sten März zu Dorpat, wo der Landrath Löwenstein sie empfing, und zu Pernau, wo sie der Landrath Labarre, und auf der Rückreise zu Belling, den 24sten März, zu Wenden am 21sten, wo der Landrath Frenherr von Budberg war, welcher sie auch am 23sten in Wolmar, und am 26sten in Walk empfing. Am 23sten geschah sie in Lemsal, wo der Landrichter

z) Rathssamml. in 4. Leben der Kaiserinn Anna S. 28. Joachim Th. II S. 184 f. Beide scheinen mir darinn zu irren, wenn sie melden daß aus dem hohen geheimen Rathe und dem hohen Senate ein Kollegium geworden wäre. Davon steht wenigstens in dem Manifeste nichts.

ter Duntzen dazu bevollmächtigt war. Der 1730
 Eid lautete also: „Ich unten genannter ge:
 „lobe und schwere bey dem allmächtigen Gott, Anna
 „und seinem heiligen Evangelio, daß ich will August
 „und schuldig seyn soll, Ihrer Majestät, mei:
 „ner wahren Frau und Kaiserinn, 11
 „Iwanowna, Selbsthalterinn aller Reußen, Ferdin-
 „ein getreuer, redlicher, und gehorsamer and
 „Knecht und Unterthan zu seyn, und alle De:
 „roselben Souverainität, Macht und Gewalt
 „zuständige Rechte und Prærogativen, dazu
 „Sie berechtigt sind, und hinführo berechtigt
 „werden mögen, nach äußerstem Verstande,
 „Kraft und Vermögen in Obacht zu nehmen,
 „und zu vertheidigen, auch desfalls auf erfo:
 „derten Fall meines Lebens nicht zu schonen,
 „zugleich mir auch aufs höchste angelegen seyn
 „zu lassen, alles zu befördern, was zu Ihrer
 „Majestät Macht und getreuen Dienste, sammt
 „des Reichs Nutzen in allen Fällen gereichen
 „mag, so wie ich es vor Gott und seinem
 „strengen Gerichte allezeit verantworten kann,
 „so wahr mir Gott helfe an Seele und Leib.
 „Diesen Eid habe ich körperlich abgelegt und
 „mit eigener Hand unterschrieben. N. N. a).“

S. 175.

Am 16ten März machte die Kaiserinn in
 einem zu Moskow gedruckten, und zu Riga
 am 25ten März wiederhohleten Manifeste
 allen ihren Unterthanen bekannt, daß sie sich
 im April krönen, und salben lassen wollte.
 Ehe

a) Patent vom 12ten März. Rathssamml. in
 Fol. Th. I. Der Eid steht Rathssamml. in 4.

1730
 Anna
 August
 II
 Ferdinand.

Ehe die Krönung vollzogen ward, brach ein heftiges Ungewitter wider die fürstliche Dolgoruckoysche Familie aus, wovon nur ein einziger in seinen Ehrenämtern blieb; nämlich der Generalfeldmarschall Wasili Wolodimirowitsch *b*). Am 28sten April ging die Krönung vor sich. Dabey waren hundert und vierzehn Abgeordnete aus Liv- und Esthland *c*). Der Erzbischof Theophanes von Nowgorod nahm der Kaiserinn den Eid ab, und setzte ihr die Krone auf, welche die Monarchinn sich selber fester aufdrückete. Nach dreyen Stunden — so lange dauerte die ganze Cärimonie — begab sich die Kaiserinn vom Throne in das Allerheiligste, und empfing die Salbung und das heilige Abendmahl. Man hat angemerkt, die Kaiserinn sey, zum Zeichen der Souverainität, in das Allerheiligste selbst gegangen, dahingegen die Kaiserinn Katharina vor demselben communiciret hätte *d*). An diesem Feste wurden Biron und Ostermann in den Grafenstand erhoben. In Riga sind dieser
 Krö-

b) Siehe das Manifest vom 14ten April, welches am 13ten May zu Riga nachgedruckt worden. Rathsamml. in Fol. Th. 1. Weber Th. III S. 148—150. 160 f. 167 f. 173—180. 183. Leben der Kaiserinn Anna S. 30—32. Hier ist eine irrige Idee von dem Fürsten Menschikow eingeflossen. Joachim Th. II S. 186—194.

c) Diese Anzahl finde ich bey dem Joachim, sie ist aber unbegreiflich, wenn man auch Finnland mit dazu nehmen wollte.

d) Leben der Kaiserinn Anna S. 32—35. Joachim Th. II S. 195—200.

Krönung zu Ehren am 3ten May verschiedene 1730
 Feierlichkeiten angestellt worden e). Die Anna
 Krönungsmedaille stellet auf der einen Seite August
 das Brustbild der Kaiserinn vor, mit gewöhn- II
 licher Umschrift; auf der anderen erblickt man, Gerdi-
 wie ihr die Liebe die Krone aufsetzt, die Reli- nand
 gion den Zepter in die rechte, und die Hoff-
 nung den Apfel in die linke Hand giebt, mit
 diesen Worten: durch die Gnade Gottes, die
 Geburt, und die Nation. Im Abschnitte:
 Gekrönt zu Moskow den 28sten April 1730.
 Alles in russischer Sprache. Dieser große
 Pfennig, war sowohl als auch der kleine, der
 unter das Volk ausgeworfen worden, von
 Gold und Silber geprägt; ja man hat auch
 eine mittlere. Die große und mittlere theilte
 der Generalfeldmarschall Graf Bruce, nach
 der Krönungsmahlzeit, unter die Anwesenheit.
 Die Kaiserinn selbst warf eine Menge der
 Wurfpfennige, nicht nur silberne, sondern auch
 goldene, unter das in sehr großer Anzahl ver-
 sammlete Volk f).

§. 176.

Weil sich im russischen Reiche viele fal-
 sche Angeber gefunden hatten: so wurde die
 Kaiser:

e) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 341.

f) Leben der Kaiserinn Anna S. 35. Joachim
 Th. II S. 200 Beide haben vermuthlich aus
 einer Quelle geschöpft. Ricand de Tivogale
 n. 70. Dieser hat nur die große und die kleine.
 Die große findet man auch in Bohlers Münz-
 belustigungen Th. VIII S. 257 ff. und die
 kleine, welche ich selbst besitze, in Joachims
 Groschenkab. Fach III S. 39.

1730
 Anna
 August
 11
 Ferdin-
 and

Kaiserinn dadurch bewogen, unterm 10ten April ein eigenhändiges Manifest ausgehen zu lassen, welches zu Moskow am 14ten April, und zu Riga am 11ten Heumonates gedruckt worden. Darinn wurde eröffnet, worinn die zwey ersten Punkte bestünden, worüber jemand, wenn er solches gewiß von einem andern bemerkt hätte und erweisen könnte, die Angabe zu thun hätte, nämlich 1) wann jemand eine böse Sache wider die Gesundheit der Kaiserinn vorbedächtlicher Weise im Sinne hätte, oder die Person und Ehre der Kaiserinn mit bösen verkleinerlichen Worten angriffe; 2) wenn jemand gewiß von dem andern entdeckete, daß er wider die Kaiserinn, oder das Reich, einen Aufruhr, oder eine Verrätheren vorhätte. Den Angebern wird vorgeschrieben, wie sie sich dabey zu verhalten haben, und eine Belohnung versprochen, wenn sie ihre Angabe beweisen. Diejenigen, welche ein solches Buchstück erfahren, und entweder gar nicht, oder zu späth angeben, sollen am Leben gestraffet werden. Eben diese Strafe haben falsche Angeber zu erwarten g). Am 15ten April kam zu Moskow ein kaiserlicher Befehl heraus, welcher auch zu Riga am 23sten Heumonates gedruckt wurde, daß in den Münzhäusern neue russische Münze, auf der einen Seite mit dem Bildniß der Kaiserinn, und auf der andern mit dem Reichswapen, zu gleichem Gewichte und Probe, wie die vorige Münze, geschlagen werden, und durchgehends gangbar seyn sollte h). Unterm 23sten April ist eine eigenhän-

g) Rathssamml.

h) Rathssamml. in Fol. Th. I.

händige kaiserliche Verordnung ergangen, ¹⁷³⁰
 welche am 24sten April zu Moskow und un- ^{Anna}
 term 2ten Brachmonates zu Riga gedruckt ^{August}
 worden, daß Niemand die verordneten Rich- ^{II}
 terstühle vorbegehen, und sich unmittelbar an ^{Ferdin-}
 die Kaiserinn wenden soll. Wer dawider han- ^{and}
 delt, soll, wenn es ansehnliche Leute sind,
 seiner Aemter, und Habe verlustig erkannt,
 wenn sie niedrigen Standes und gemeine Leute
 sind, mit schwerer Leibesstrafe belegt wer-
 den i). Es war schon oft befohlen worden,
 daß die kupfernen Kopeiken vom vorigen
 Schlage in den Münzhäusern umgewechselt
 werden sollten. Das Münzkomptoir hinter-
 brachte dem regierenden Senate, daß noch
 nicht alle kupferne Kopeiken vom vorigen
 Schlage eingewechselt wären. Das livlän-
 dische Generalgouvernement, und die Provinz
 Narva frageten, mit was für Geldern diese
 Einwechselung geschehen sollte. Es ließ also
 der Senat am 4ten May zu Moskow einen
 am 13ten Brachmonates zu Riga gedruckten
 Befehl ergehen, daß die alten Kopeiken noch
 zweene Monate lang eingewechselt werden,
 hernach aber weiter nicht gangbar seyn sollten.
 Endlich wurden, laut generalgouvernementli-
 chen Patentes vom 23sten Weinmonates die
 kupfernen Kopeiken vom alten Schlage völlig
 abgesetzt k).

§. 177.

Am 21sten May verfügete das livländi-
 sche Generalgouvernement in einem gedruckten
 Patente, daß diejenigen, welche von schwedi-
 schen

E c 2

i) Rathssamml. in 4.

k) Rathssamml. in 4.

1730
 Anna
 August
 II
 Gerdi-
 wand

schen oder anderen auswärtigen Untertbanen einige Güter, Häuser, oder andere liegende Gründe und Ländereyen, entweder ganz oder zum Theil, durch Kauf, Tausch oder auf andere Weise an sich gebracht, und sich abtreten lassen, oder denselben auf ihr Erbtheil und Forderung etwas ausgezahlt, oder noch auszuführen schuldig sind, noch zur Zeit aber wegen des der Krone davon gebührenden Zehenden, oder Abschosses die gehörige und völlige Richtigkeit nicht getroffen, und keine förmliche Quittung darüber erhalten haben, vor Ausgang des bevorstehenden Augusts die Kauf- Vergleichs- oder Abstandsbriefe in beglaubigter Abschrift bey der in Riga verordneten kaiserlichen Kommission bezubringen, und zugleich den gebührenden Abschoss abzutragen schuldig seyn sollen, damit dergestalt vor Ende dieses Jahres, in welchem diese Kommission auch die übrigen bey derselben noch anhängigen Sachen abzumachen, und sodann völlig zu schließen geblissen seyn werde, ebenfalls solchen Abschosses halben die erforderte Richtigkeit erreicht werden könnte. Diejenigen, welche dieses unterließen, und der Verfügung zuwider handelten, sollten als Verbrecher, die das gemeine Wesen betrieglich hintergangen, mit schwerer Strafe belegt, und den Schaden aus ihrem Vermögen zu erstatten angehalten werden 1).

S. 178.

In diesem Jahre hat die livländische Ritterschaft einen Landtag gehalten, welchen das Generalgouvernement mittheilt Patentes vom
 23sten

1) Rathssamml. in 4.

23sten May auf den 7ten Herbstmonates ansetzte. Diejenigen, welche ehehafter Hindernisse wegen nicht kommen können, sollen einen ihrer Nachbarn bevollmächtigen *m*).

1730
Anna
August
II
Gerdi-
nand

§. 179.

Am 1sten Brachmonates ließ die Kaiserin zu Jemaisow einen eigenhändigen Befehl ergehen, daß die Ober- und Niedergerichte ohne Ansehen der Person und Eigennuß die Gerechtigkeit handhaben sollen. Er ist zu Moskow am 3ten Brachmonates gedruckt, zu Riga aber am 15ten Heumonates *n*). Den 22sten Heumonates trat ein Pardonsplakat ans Licht, welches am 14ten August zu Riga durch den Druck bekannt gemacht worden. Es war sehr eingeschränkt. Die Verbrecher wider den ersten und zwayten Punkt *o*), die Todtschläger und Räuber, wenn sie die Räubereyen oftmal wiederholet haben, waren gänzlich davon ausgeschlossen *p*).

C c 3

§. 180.

m) Der bey dem letzten Konvente der Ritterschaft auf den 15ten Brachmonates beliebte Termin mußte erheblicher Ursachen halben aufgeschoben werden. Man sollte den Schluß des Landtages abwarten, und vor erhaltener Ablassung nicht davon reisen. Wer ohne erhebliche Ursache ausbleivet, und keinen Bevollmächtigten bestellet, hat es seiner Nachlässigkeit bezumessen, wann wider ihn etwas widriges dem Herkommen gemäß beschloffen wird. Rathssamml. in 4.

n) Rathssamml. in Fol. Th. I.

o) Siehe oben, § 176.

p) Rathssamml. in Fol. Th. I.

S. 180.

1730

Anna
August
11
Ferdin-
and

Etwa um diese Zeit wurde der General Peter Lacy Gouverneur in Livland. In dem Patente vom 23sten May wird er General en Chef über die in Liv- und Esthland stehenden Feldregimenter, Ritter vom St. Alexanderorden, und jetziger Zeit über Livland kommandirender General genennet: aber in dem Patente vom 10ten Augusts heißt er General en Chef, Gouverneur über Livland und Ritter vom St. Alexanderorden *q*). In diesem eben angezogenen Patente vom 10ten August liest man, daß die Kirchen, insonderheit im rigischen und wendischen Kreise, imgleichen Pfarrhöfe und Schulhäuser verfallen wären, die Priestergerechtigkeit aber unrichtig abgetragen würde. Es werden also die Eingepfarrten ermahnet, den Klagen des Oberkonsistoriums in diesem Falle abzuhelpfen *r*). Am 12ten August erging ein gedrucktes generalgouvernementliches Patent, die verlaufenen Bauren betreffend *s*). Die Unordnungen in Ansehung der zu entrichtenden Kronpächte, und Gefälle von adelichen Gütern waren so groß geworden, daß der Gouverneur auf eine ernstliche Einrichtung bedacht seyn mußte. Er ließ also am 25sten Augustes in einem gedruckten Patente die Verfügung ergehen, daß diejenigen, die bis 1729 eingeschlossen, mit der Krone nicht zur Richtigkeit gelanget wären, vor Ausgang des

q) Rathssamml. in 4. Rathspr. S. 120. Kop. peyb. S. 152.

r) Rathssamml. in 4.

s) Rathssamml. in Fol. Th. I.

des Herbstmonates unfehlbar alles, bey Strafe ¹⁷³⁰
 der durch Soldaten zu vollziehenden Hülfe, be: ^{Anna}
 richtigen sollten. Er verordnete in demselben ^{August}
 ferner, daß diejenigen, welche hinführo ihre ^{II}
 Quittungen nicht vor Johannis einbringen ^{Gerbi-}
 würden, solcher verlustig, oder in eine will:
 führliche Geldstrafe verfallen seyn sollten.
 Aus eben diesem Patente erhellet, daß auf dem
 bevorstehenden Landtage eine neue und eben:
 mäßige Eintheilung zu Unterhaltung der Po:
 stirungen über alle vier livländische Kreise zum
 Stande gebracht werden sollte t).

§. 181.

Peter der Große hatte im Senate einen
 Generalprokuratoren, nebst einem Oberproku:
 ratoren, in anderen Kollegien und Gerichten
 aber Prokuratoren bestellet, welche dahin sehen
 sollten, daß alles nach Inhalt der kaiserlichen
 Verordnungen bewerkstelliget werde. Diese
 Aemter waren eingegangen, man wuste nicht
 warum. Am 2ten Weinmonates befahl die
 Kaiserinn zu Moskow, daß diese Stellen
 wieder besetzt werden sollten. Die Verord:
 nung ist am 7ten Weinmonates in erwähnter
 Hauptstadt, und am 4ten Wintermonates zu
 Riga gedruckt. Man ersieht daraus, daß der
 General und Reichsrath Jagusinskoy die
 Stelle eines Generalprokuratoren vertreten,
 und der Statsrath Maslow wirklicher Ober:
 prokurator seyn soll v). Es war am 8ten Win:
 termonates 1723 und am 23sten May 1729

C c 4

gebo:

s) Rathssamml. in 4.

n) Rathssamml. in 4.

I 730
 Anna
 August
 11
 Ferdinand

then worden, Poluschken bloß für Eswaaren anzunehmen. Weil man aber sich nicht hieran gekehret, sondern diese Scheidemünze für Stückgüter, Kram und andere Waaren bezahlte und empfangen hatte, war dadurch dem Reiche Schaden zugewachsen, indem sich so viele falsche, nicht allein in Rußland nachgemachte, sondern auch von fremden Gränzen eingebrachte, gehäufet hatten. Dieses bewog die Monarchinn die Poluschken in einem am 5ten Weinmonates ertheilten Befehle ganz abzuschaffen *m*). Zu gleicher Zeit ward verordnet, daß diejenigen, welche kupferne Kopeiken vom neuen Schlage und von 1728 hätten, solche binnen 2 Monaten einliefern, und dafür entweder kupferne Fünfer, oder wenn solche nicht vorhanden, Silbergeld empfangen sollten. Am 22sten Christmonates ließ die Kaiserinn in einem Befehle zu Moskow bekannt machen, welcher zu Riga am 16ten Jänner 1731 gedruckt worden, daß sie neue kupferne Deneschken und Poluschken schlagen lassen, dergestalt, daß aus einem Pud Kupfer zehen Rubel verfertigt, und diese Münzsorten überall und für allerley Waaren gangbar seyn, und in den kaiserlichen Kästen für alle und jede Einnahme, sonder einige Einwendung angenommen werden sollen *x*).

§. 182.

m) Siehe den kaiserlichen Befehl vom 20sten Christmonates, welcher am 18ten Jänner 1731 zu Riga gedruckt worden. Rathssamml. in 4.

x) Rathssamml. in Fol. Th. I. In Rußland waren bis 1718, wie auch 1729 Dukaten nach

S. 182.

Mittelst einer kaiserlichen aus dem hohen Geheimenrathe unterm 11ten Herbstmonates ertheilten Resolution war dem Adel des Herzogthums Livland erlaubet worden, daß ein vollständiges livländisches Landrecht von gewissen zu erwählenden in den livländischen Rechten wohlverfahrenen Männern zusammengetragen, und zur hohen kaiserlichen Genehmigung überreicht werden mögte. Auf dem dießjährigen Landtage waren geschickte Personen zu Verfertigung dieses nöthigen und heilsamen Werkes gewählt, und dem Generalgouvernemente zur Bestätigung vorgestellet worden, mit dem Antrage, daß damit ungesäumt und zwar in der Mitte des Janners 1731 angefangen werden sollte. Dieses ließ das Generalgouvernement in einem gedruckten Patente vom 17ten Wintermonates zu dem Ende bekannt machen, damit ein jeder, welcher einige zu diesem nützlichen Werke dienliche Nachrichten, oder solche Fälle, die bisher in den Rechten nicht klar beschrieben, oder bestimmt wären, an die Hand geben könnte, sich damit bey der in Riga hierzu verordneten Kommission zeitig melden, oder solche schriftlich einsenden mögte. In eben diesem Patente ward gemeldet, daß zu Aufrichtung einer livländischen Adelsmatri-

1730
Anna
August
II
Gerdis
nand

E c 5

fel

nach dem Fuße der holländischen geschlagen worden. Die Kaiserinn ließ in diesem Jahre eben dergleichen ausmünzen, und befahl, sie in den kaiserlichen Einnahmen zu 2 Rubel 20 Kop. zu empfangen. Rathssamml. in Fol. Eh. I.

1730
 Anna
 August
 II
 Ferdin:
 and

fel die gesuchte oberkeitliche Einwilligung ertheilt worden; daß zu diesem nützlichen und nöthigen Werke mit ehestem eine besondere Kommission angeordnet werden sollte; wannhero ein jeder, welcher zum livländischen Adel gehörte, und der Matrikel einverleibet zu werden, Befugniß hätte, die hierzu gehörigen Beweisthümer vor Ausgang des 1731sten Jahres sich anschaffen und bereit halten sollte, damit solche, auf Erfodern, allemal beygebracht, und die zu diesem Werke zu verordnende Kommission darinn ohne Aufenthalt fortzufahren, und es zum Stande zu bringen nicht verhindert werden mögte 1). Am 27sten Wintermonates ließ das livländische Generalgouvernement in einem gedruckten Patente bekannt machen, daß aus dem hohen regierenden Senate ein Befehl vom 23sten Weinmonates eingelaufen wäre, worinn begehret würde, die Nachricht zu übersenden, was für Verabscheidungen die hiesigen Unterthanen wegen ihrer an die Krone und Privatleute in Schweden habenden Forderungen bisher erhalten hätten, und ob, oder wie weit sie zu ihrer Befriedigung gelanget wären, ingleichen, welche von denselben bisher keine Verabscheidung oder wirkliche Befriedigung erhalten hätten. Diejenigen, welche dieses anginge, sollten binnen sechs Wochen bey der kaiserlichen Regierung in Riga schriftlich Nachrichten beybringen, jedoch deutlich, mit Benennung der Summen solcher Ansforderungen, und des Grundes, woher sie rühren 2). In diesem Jahre hat die Kaiser:

1) Rathssamml. in 4.

2) Rathssamml. in 4.

1730
 Anna
 August
 11
 Ferdin-
 and

getrieben, und für einen wichtigen Zweig der livländischen Landwirtschaft angesehen worden.

die Schwaben am Neckar machten ihm die Erfindung freitig und versicherten, daß dieser Brantwein lange unter ihnen bekannt wäre, und daß vornehme und geringe Wirthe aus Kartoffeln auch ohne Zusatz Brantwein brenneten. Vier und zwanzig Pfund Kartoffeln geben 6 Pfund Brantweins. Die Kugeln oben an dem Kartoffelkraut geben vielen und guten Brantwein. Was im Kessel zurück bleibet, und in Livland Brack genennet wird, ist die beste Fütterung für das Vieh. Ich halte es für eine Nothfütterung; denn es verderbet das Fleisch, das immer kleiner aus dem Kessel als hinein kömmt. Im übrigen kann Brantwein aus Kameelmilch, aus dem Wasser der Thames und dem Regenwasser gemacht werden, wie es denn überhaupt bey diesem Brande auf die Güte des Wassers sehr viel ankommt. Der echte Brack wird aus dem Saft eines Baums verfertiget. Derjenige den wir bekommen ist nichts anders als Reißbrantwein. Plinius B XIV Hist. XVI beschreibet vielerley Arten des Brantweins, den er Vinum facitium, oder fictitium nennet. Er meldet aber auch, daß er seit vielen Jahrhunderten nur zur Arzeneey gebraucht worden. In Schözers Briefwechsel Th. II S. 196 findet man, daß polnische Edelleute schon 1500 ganze Fässer von Brantwein in ihren Kellern hatten, da man in Deutschland und anderswo ihn nur noch in Arzeneegläsern gehalten zu haben scheinet. In Jütland wollte man 1771 eine bey dem Brantweinsbrennen sehr nützliche Maschine erfunden haben, wodurch man nicht nur von einer Tonne Roggens das doppelte Maas Brantweins, als noch der gewöhnlichen Art, erhalte, sondern wodurch auch alle Entwendung, in währendem Abklären verhindert werde.

den. Der Adel hat also dahin getrachtet, 1730
 von diesem Vortheile alle Unadeliche auszu-^{Anna}
 schließen c). In diesem Jahre schrieb das ^{August}
 livländische Generalgouvernement an das Ord-¹¹
 nungsgericht dörpatischen Kreises unterm 10ten ^{Gerdi-}
 Jänner, daß es der Bauerschaft ernstlich und ^{nand}
 nachdrücklich andeuten wolle, daß selbige sich
 keinesweges mehr mit dem Branntweinsbrande
 befassen, sondern vielmehr ihre Kessel und
 Pfeifen vor dem 1sten März unfehlbar ver-
 kaufen solle, indem alle Kessel, so nach diesem
 Ziele bey den Bauren würden angetroffen wer-
 den, sonder Verschonen, und ohne Ausnahme
 eingezogen werden sollten. Einiger neuhau-
 sischen Bauren wegen, die aus besonderen Ur-
 sachen bey ihrer alten Freyheit zu lassen wären,
 würde von der kaiserlichen Oekonomie genauere
 Untersuchung geschehen, und hierauf eine be-
 sondere Verfügung ergehen d). Dieses machte
 das Ordnungsgericht am 16ten Jänner bekannt,
 nebst dem, was die Regierung in einem Res-
 skripte

c) Das Corpus privilegiorum der Stadt Dörpat,
 §. 23 lautet also: Wie die Brauerey und
 allerley Getrânkes Schänkung und Verzapsung
 allezeit für eine gute bürgerliche Nahrung ge-
 halten worden: so soll keiner, wer der auch
 kann seyn, von unsern Bedienten da bey dem
 Rath, oder andere, in der Stadt, auf dem
 Thumb, in der Vorstadt, oder auf eine Meile
 daherum, irgend etwa Bier auf den Kauf zu
 brauen, Branntwein zu brennen, dasselbe,
 oder Meth und Wein zu verschenken oder zu
 verführen berechtiget seyn, besondern solches
 alles bey der Bürgerschaft, nach des Rathes
 Disposition und Anordnung verbleiben.

d) Autogr. et Transumpta T. I p. 103.

1730
 Anna
 August
 II
 Serdj-
 nand

skripte vom 9ten verfügt hatte, nämlich, es sollte den Innehabern der Landgüter durchaus nicht verstattet werden, in Bauergesindern für die Höfe Branntwein brennen zu lassen, weil dadurch der Bauerschaft der Weg gebahnet würde, allerley Unterschleif zu treiben, und die oberkeitlichen Patente zu übertreten. Gleichergestalt soll allen, sowohl in als außer Diensten stehenden Amtleuten, und anderen Deutschen, die auf einem Zinslande wohnen, der Branntweinsbrand nicht zugelassen seyn, weil solcher nur eigentlich den Innehabern der Landgüter, nach den Privilegien verstattet wäre e). Am 26sten Wintermonates erging ein weit schärferes generalgouvernementliches gedrucktes Patent, dieses Inhalts: Es wurde den Ordnungsgewichten und Kreiskommissariaten eingebunden, auf den unerlaubten Branntweinsbrand alle mögliche Aufsicht zu haben, und jährlich öftere Visitationen anzustellen; den Erbherren, Pächtern und Verwaltern wurde bey Strafe von hundert Reichthalern Alberts angedeutet, der Bauerschaft bey diesem verbotenen Brande nicht durch die Finger zu sehen, noch weniger Erlaubniß dazu zu geben, sondern, jeder in seinem Gebieth, den Bauern alle Branntweinskessel innerhalb vier Wochen wegzunehmen, und solche, den Bauern zum Besten, zu verkaufen, für den Hof aber hinführo keinesweges in den Gesindern, sondern allein auf dem Hofe den Branntweinsbrand zu halten, würde nach verflüssener Frist bey den vorzunehmenden Visitationen die Bauerschaft auf

e) Autog. et Transl. T. I p. 105.

auf dem Branntweinsbrand betroffen werden, sollte nicht nur mit Einziehung der Kessel und mit Ruthenstrafe wider die Bauren verfahren, sondern auch die Herrschaft zur wirklichen Erlegung obenbestimmter Geldbuße mit gerichtlicher Hülfe flugs angehalten werden; endlich ward, weil die Ritterschaft auf dem jüngsten Landtage angebracht, daß einige Prediger *f)* im dörpatischen Kreise den Branntweinsbrand zu weit trieben, und wohl gar dazu Korn aufkauften, da sie doch von ihren Pfarreinkünften außerdem zureichlich leben könnten, der Priesterschaft der Branntweinsbrand in der Maaße untersaget, daß ihr, bey Verlust der Kessel nicht mehr, als nur zum Hausbehuf, etwas von eigenem Korn zu brennen hinführo verstattet seyn soll *g)*.

1730
Anna
August
II
Ferdinand

S. 184.

Am 7ten Hornung eröffnete das Reichsjustizkollegium eine sehr merkwürdige Resolution in Sachen Oberstleutenantes Heinrich Johann Freyherrn von Schlippenbach, von wegen seiner Ehegattinn, wider die Erben des Landrathes Otto Sabian von Wrangel, das Gut Kurnal betreffend, worinn der Satz befestiget wird: Stammgüter erben nicht auf den nächsten Blutserven, sondern auf den Stammerben, wenn einer vorhanden ist *h)*. Diese Resolution bestätigte der hohe regierende Senat

A) Dieses ist in neueren Zeiten geändert worden.

g) Rathssamml. in 4.

h) Autogr. et Transl. T. II p. 387.

1730 Senat in einer Resolution vom 18ten April
 Anna 1732 d). Am 21sten Jänner verfügete das
 August Hofgericht in einem Schreiben an das Ord-
 II nungsgericht döbrpatischen Kreises, daß es künf-
 Ferdin- tighin der Landesordnung nachlebe, und summa-
 nand risch ohne weilläufigen Schriftwechsel verfare.
 Am 9ten Hornungs ließ das döbrpatische Ord-
 nungsgericht eine Bekanntmachung, wegen
 der Fischwehren, des Fischtausches, der Heerz
 und Kirchenstraßen ergehen k).

§. 185.

Die Kaiserinn unterschrieb den 24sten Augustes die Bestätigung der rigischen Privilegien, Besizungen und Gerechtsamen n). Joachim m) meldet, die Kaiserinn habe dem Adel und den Städten in den eroberten Ländern ihre Freyheiten und Privilegien bestätigt. Hierauf fährt er fort: Die Königin in Schweden, Christina, hatte der Stadt Riga ehedem das Münzrecht zugestanden. Bisher hatte die Stadt dasselbe nicht mehr ausüben dürfen. Ist stellte die Kaiserinn der Stadt diese Freyheit wieder her, jedoch mit Einschränkung, daß die daselbst geprägten Münzen nirgends
 anz

i) Autogr. et Transl. T. II p. 423.

k) Rathssamml. in Fol. Th. I.

l) Widow Samml. russ. Gesch. B. IX S. 342.

m) Th. II S. 200. Weber Th III S. 100 schreibet also: Die Privilegien der Stadt Riga wurden von Petern II bekräftiget, und noch ein neues hinzugeset, nämlich, daß ihr erlaubt seyn sollte, Münze zu schlagen, mit dem Wapen der Stadt auf einer, und dem Bildnisse des Kaisers auf der andern Seite.

anders, als in den eroberten Provinzen, ihren Lauf haben sollten. Hieran zweifelse ich: denn die Stadt hat von Alters her das Münzrecht gehabt. Endlich saget er: der Stadt Dörpat, welche in dem lekten Kriege fast ganz verheert war suchte die Kaiserinn wieder aufzuhelfen. Sie machte also ein Edikt bekannt, nach welchem keiner eine geistliche oder weltliche Bedienung erhalten sollte, der nicht wenigstens zwey bis drey Jahre seine Studien auf der dasigen Akademie getrieben hätte ⁿ).

1730
Anna
August
II
Ge: di:
nand

§. 186.

Der sehr weitläufige kurländische Landtagsabschied vom 6ten Herbstmonates enthält unter andern: wer sich auf der Landbothenstube ungeziemend und unruhig aufführt, der soll mit einer Geldbuße oder mit der Strafe der schwarzen Kammer, tanquam ex termino tacto, von der Regierung belegen werden. §. 27. Niemand soll in Landesangelegenheiten mehr, als zwo schriftliche Vollmachten annehmen. §. 28. Die Juden sollen das Land räumen, die

n) Es scheint Joachim seine Erzählung aus dem Leben der Kaiserinn Anna genommen zu haben, welches fast eben das S. 29 enthält, was Joachim von Riga und Dörpat erwähnt. Was von der Verheerung angeführt wird, hat seine Richtigkeit: aber das übrige ist ungearündet, und Dörpat hat im achtzehnten Jahrhunderte keine Akademie gehabt. Eine französische Zeitung hatte diese ungegründete Nachricht verbreitet. Dörpat. Kopeyb. 1730 S. 113.

1730
 Anna
 August
 II
 Ferdin.
 Hand

die Regierung will darauf sehen, jedoch sollen darunter nicht diejenigen verstanden werden, welche in den adelichen Höfen, und Bürgerhäusern für Bezahlung Branntwein brennen, oder andere Handwerker sind, und den christlichen Einwohnern keinen Schaden zufügen, endlich soll denen reisenden und fremden Juden, welche ihres Handels halben nach Kurland kommen, alle Sicherheit verstattet werden, wann sie nur ihre Wohnung im Lande aufschlagen. S. 32. Die Kirchspielspatronen sollen bey Kirchensitationen keine entscheidende Stimme haben. S. 35. o) Auf diesem Landtage ist dem gräflichen Hause Biron das Einzöglingrecht von dem Adel aus eigener Bewegung verliehen worden p).

S. 187.

o) Siegenhorn Nr. 294 in den Beyl. S. 363.

p) Im Landtagschlusse S. 5. lauten die Worte also: „Der Reichsgraf und russisch-kaiserliche Oberkammerherr, mit der ganzen florirenden Bironischen Familie, ist wegen ihrer Meriten, und daß sie sich von langen Zeiten distinguiert, auch dem Vaterlande, dem Könige und der Republik mit Ansetzung ihres Leibes und Lebens treue Dienste geleistet, mit allen ihren Nachkommenden in die Mitbrüderschaft auf und angenommen worden.“ Vol. II MSS. in der großfürstlichen Bibliothek S. 281. Der Herr von Siegenhorn füget hinzu, daß schon der König Wladislaw IV und die Republik Polen diese Familie zum Einzöglingrechte dem Herzoge und der Landschaft empfohlen haben. Staatsgesch. S. 78 S. 197. Solches schickte ihm nun die Ritterschaft durch besondere Abgeordnete
 in

§. 187.

Die Auf- und Vorkäufereyen, von wem sie auch geschehen mögen, nebst den Bauerkupfschereyen und Schäumereyen, welche den fürstlichen Aemtern auch adelichen Gütern Schaden thun, nicht minder den Preis des Kornes vergeringern, werden gänzlich verbothen. Es sind ihrentwegen durch viele Landtagsschlüsse, und Decisionen der königlichen Kommissionen, Verordnungen geschehen, und werden dieselbigen hiermit alle wiederholet, auch die Vorkäufereyen und Schäumereyen bey Verlust der Waare und fiskälischer Ansprache untersaget. Die Ober-räthe versprechen Patente desfalls ergehen zu lassen, und an die Ober- und Hauptleute zu befehlen, auf die Beobachtung dieser Verfassung bestermassen zu sehen *q*).

1730
Anna
August
II
Ferdie-
nand

§. 188.

Am 25sten Brachmonates feierte man zu Mitau ein Jubelfest, weil die Lutheraner an diesem Tage vor zweyhundert Jahren ihr Glaubensbekenntniß dem Kaiser Karl V zu Augsburg überreicht hatten. Ziegenhorn gedenket bloß der Stadt Mitau *r*). Vermuthlich aber ist es im ganzen Lande geschehen. Gleichermassen wurde dieses Fest in ganz Livland feierlich begangen.

D d 2

§. 189.

in einer goldenen Schachtel zu. Biron kaufte in Kurland ein ansehnliches Rittergut nach dem andern. Geschichte Ernst Johann von Biron, Frankfurt und Leipzig 1764 in 8. Th. I S 65 - 71.

q) Landtagsabsch §. 33.

r) Staatsgesch. S. 78 §. 197.

1730

Anna
August
II
Gerdi-
nand

S. 189.

Noch in diesem Jahre den 25sten Herbstmonates vermählte sich der Herzog Ferdinand mit Johanna Magdalena Prinzessin von Sachsenweissenfels. Der Bräutigam war fünf und siebenzig und die Braut im drey und zwanzigsten Jahre. Ihr Vater war der regierende Herzog von Sachsenweissenfels, Johann Georg, welcher schon 1712 gestorben, und ihre Mutter, welche damals noch lebete, Friederike Elisabeth, aus dem Hause Eisenach. Ihr Vaterbruder war der Herzog Johann Adolph, dem man 1718 das Herzogthum Kurland zuwenden wollte ¹⁾. Die Vermählung geschah zu Dahme im Fürstenthume Querfurt im thüringischen Kreise an einen Gevollmächtigten. Nach Ferdinands Tode lebete sie als Wittwe zu Leipzig, und starb am 25sten Jänner 1760.

S. 190.

In Dörpat nahm am 20sten Hornung, nachdem die Nachricht von dem Tode des Kaisers eingegangen, das Trauergeläut von 12 bis 1 Uhr seinen Anfang. Kanzel und Altar in der Kirche wurden schwarz überzogen. Das Generalgouvernement hatte in einem Reskripte vom 21sten April nach einem Befehle des hohen regierenden Senates vom 27sten

¹⁾ Ziegenhorn S. 78 S. 198. Es ist ein Gedächtnißfehler, wenn man findet, daß ihr Vater noch gelebet hätte. Bey Hübner Tab. 98 und 169 wird die Vermählung auf den 20sten gesetzt.

27sten März verfügt, daß das Leichenbegängniß zu Riga, Dörpat und Pernau den 28sten April geschehen sollte. Der Rath zu Dörpat mögte also verfügen, daß am gemeldeten Tage vor Mittage in der Stadtkirche, nach vorhergehender Läutung mit allen Glocken und gewöhnlichem Gesange, eine Predigt über Ps. LXXII, 6, 7. „Ich habe wohl „gesaget: Ihr seyd Götter und allzumal Kinder des Höchsten, aber Ihr werdet sterben, „wie Menschen:“ zum Ehrengedächtniß Ihrer höchstäligen kaiserlichen Majestät gehalten, nachmals gesungen und gebethet, folgendts mit abermaliger Läutung der Glocken geendiget, der ganze Tag aber in geziemender Stille gefeiert und vollbracht, endlich aber alle Arbeit, Handel und Gewerbe eingestellt werde. Um 26sten, nämlich dem vorhergehenden Sonntage ward diese hohe Verfügung im Namen des Rathes von der Kanzel kund gemacht: worauf am Dingstage alles der Vorschrift gemäß vollzogen wurde ^{t)}. Das Krönungsfest ward am 3ten May allhier gefeiert. Der Rath entschuldigte sich mit der Armut der Stadt, daß er Niemanden zur Krönung abgeordnet, und bevollmächtigte den rigischen Rathsherren von Caspari, der Kaiserinn im Namen der Stadt Dörpat zum Antritte ihrer Regierung Glück zu wünschen ^{u)}.

1730
 Anna
 August
 11
 Ferdin
 and

D d 3 §. 191.

e) Rathspr. 1730 S. 31. 71 f. A&. publ. Vol. III n. 104.

u) Rathspr. S. 31. 34. 43. 50. 59. 77. Koppey. S. 112. A&. publ. Vol. III n. 103.

S. 191.

1730

Anna
August
II
Ferdinand

Der Rathsherr Gille ging im August aus der Welt. Am 11ten Augustes ließ der Bürgermeister Gruner den Rath außerordentlich zusammen kommen, stellte ihm vor, daß die Zeit es nicht litte, die Wahl lange auszusetzen, schlug also zu der ledigen Stelle die drey Aelterleute, Johann Kemmer, Friederich Clemenz und Johann Heinrich Peucker vor. Einhällig ward Peucker erwählet, weil er ein frischer Mann war, und allen Stadträthern wohl vorgestanden hatte. Von der Wahl ward dem Reichsjustizkollegium und der Regierung Bericht erstattet, und um Bestätigung gebethen, jedoch nicht bey der Regierung, sondern bey dem Reichsjustizkollegium. Unterm 19ten Herbstmonates bestätigte letzteres die Wahl. Am 22sten ging das Bestätigungsschreiben ein, an welchem Tage auch die Einführung erfolgete. Der einzige Rathsherr Krabbe, welcher der jüngste war, holte ihn ab. Er ward in Gegenwart der Aelterleute, Aeltesten, und Parteyen vereidet ^w). Die Gilden wollten den Rathsherrn nicht den jährlichen Lohn von fünfzig Reichsthalern zugestehen: als man ihnen aber den dreifachen Staat der Stadt vorlegete, schwiegen sie stille. Wegen der Besoldung des Sekretars von 150 Reichsthalern, oder 120 Rubel wollten sie sich zwar bewegen, ließen sich aber endlich dieselbe gefallen, indem sie dem Staate gemäß, und von

^w) Rathspr. S. 119 f. 157. Kopeyb. S. 151.
Act. publ. Vol. V n. 16.

von der Regierung mehr als einmal befohlen war. Der Sekretar hat diese Besoldung von 1729 bis 1782 genossen, da sie ansehnlich verbessert worden x). In diesem Jahre kömmt der Advokat Pensa zuerst vor y).

1730
Anna
August
II
Gerdi-
nand

§. 192.

Die Bürgerschaft hielt an, der Rath mögte die königliche Resolution, Meylands Verrichtungen genannt, und zwar die Abschrift bewahren, weil das Original abhändeu gekommen war. Die kleine Gilde übergab endlich am 18ten Herbstmonates eine von dem Landgerichtsnotar Wittorf vidimirte Kopien. Beide Gilden vermeldeten; ihre Kopien wären von dem wahren Originale abgeschrieben worden. Der Rath bedeutete sie, daß das Original niemals beym Rathe eingeliefert worden, daß man aber nachsehen lassen wollte, ob etwa eine bewährte Abschrift im Archive zu finden wäre, und daß sie anzeigen mögten, ob ihnen wider die Resolution etwas zu nahe geschehen wäre. Auf das letzte Stück antworteten sie mit nein, und schienen völlig zufrieden zu seyn. Nichtsdestoweniger klageten sie darüber, als der Altermann Remmert mit Einquartierung belegt worden, bey der Regierung in so groben und beleidigenden Ausdrückungen, daß der Rath in seiner gründlichen Erklärung verlangete, die Bürgerschaft mögte bestrafet, und angehalten werden, dem Rathe öffentlich eine gestabete Abbitte zu

D d 4 thun

x) Rathspr. S. 10. 14 f. 22. 117.

y) Rathspr. S. 179.

1730
 Anna
 August
 II
 Geord.
 nand

thun z). Bey der kleinen Gilde wurden Christoph Michaelis und Daniel Kuse, als Aeltesten, und Daniel Kurz, als Dockmann bestätigt. Die Bestätigung des zum Aeltesten vorgeschlagenen Dockmannes, Thomas Sellentin, wurde bis weiterhin ausgesetzt, weil er eine Zwistigkeit mit dem revalischen Kürschneramte hatte. Sie erfolgte aber, als er am 14ten Hornung seinen Meisterbrief von dem revalischen Amte aufwies a). Die Kaufleute verlangten, die Handwerker sollten das, was sie zu ihrer Hantierung benötigen, von ihnen nehmen und nicht verschreiben. Der Rath schützte die Kaufleute, und die Regierung die Handwerker b). Die kleine Gilde trug an, daß die Beweisthümer von ihrem Gildestubenplake verloren gegangen wären; und bath, daferne zu Rathhause einige Nachricht in den aulinischen Schriften wäre, ihr solche in einer bewährten Abschrift mittheilen zu lassen. Solches ward ihr zugestanden c). Die Hafelwerker insgesammt bathen den 3ten Heumonates um die Freyheit zu ihren Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen zu brauen, weil dieses vormals gebräuchlich gewesen. Diesen Antrag wiederholten sie den 25sten Herbstmonates. Am 30sten

z) Rathspr. S. 10. 150 f. Ropenb. S. 193—195. Rathspr. S. 211.

a) Rathspr. S. 27. 28.

b) Rathspr. S. 78 f.

c) Rathspr. S. 138 f.

30sten Weinmonates beschloß der Rath, daß die Stadthafelwerker oder Bauren, gegen Erlegung der ordentlichen Rekognition und Accise, Freyheit haben sollen, zu ihren Hochzeiten zu brauen, weiter aber nicht: würden sie es aber nicht ordentlich angeben, und sollte man hierinn einen Unterschleif verspüren, soll ihnen diese nachgegebene Freyheit wiederbenommen werden d).

1730
Anna
August
II
Gerdi-
nand

§. 193.

Der deutsche Stadtpastor Oldenkop bath den Rath, ihn wider die Landprediger zu schützen, und ihnen alle Amtsverrichtungen in der Stadt zu untersagen. Der Rath fand dieses sehr billig, und ließ die Sache an das Oberkonsistorium gelangen. Allein dieses war dem Ansuchen ganz zuwider. Zu unseren Zeiten ist die Sache wieder in Bewegung gekommen, und das vermeynte Recht der Landprediger einigermaßen begränzet worden e). Der Kirchenadministrator Kelch bath um eine Administrationsvorschrift. Beide hatten sich so getheilt, daß Sander das Kirchenwesen zu Lande, dieser in der Stadt verwalteten sollte, geriethen aber dennoch an einander. Sander bath vergeblich, ihn zu entlassen f). Der undeutsche Prediger erhielt für seine Ehe-

D d 5

frau

d) Rathspr. S. 98 f. 160 f. 189.

e) Rathspr. S. 84 87. 100 f. Kopeyb. S. 137.
Sahmii Coll. T. I p. 200.

f) Rathspr. S. 16 f. 199.

1730 frau ein freyes Begräbniß in der deutschen
 Anna Kirche g). Der Bürger und Kiemer Chris-
 August stoph Gronwald ward nach Bergs Tode
 II deutscher Küster, erhielt vom Rathe eine
 Ferdin. schriftliche Vokation und Taxe, von der Kirche
 nand. einen Mantel, mußte aber der Wittwe im
 Gnadenjahre den ganzen Lohn und die Halb-
 scheid der Accidenzen lassen h). Ein ieder
 Glockenläuter bekam für das kaiserliche Trauer-
 geläut sechs Rülmet Roggens i). Der Uhr-
 macher Hopfenblatt hatte die Kirchenguhr
 wiederhergestellt. Er bekam auf Lebenszeit
 einen freyen Sitz in der Kirche für sich und
 seine Ehefrau, das freye Bürgerrecht, und
 für künftige Unterhaltung der Uhr jährlich
 21 Reichsthaler zu 80 Kopeiken k). Die
 Wittwe des Rechenmeisters genoß ein Gna-
 denjahr l). An Lukas Jürgens Stelle ward
 Andreas Greve zum Rechenmeister beruffen.
 In der Vokation vom 13ten April wurden
 seine Einkünfte bestimmet m). Eine Kircheng-
 locke war in Stockholm bestellt, welche 300
 Rthaler kostete; weil nun die Kirche nicht
 mehr als 200 Rthaler aufbringen können: so
 legeten der Statthalter Freyherr von Ströms-
 feld, und sein Bruder, der schwedische Kam-
 mer-

g) Rathspr. S. 36.

h) Rathspr. S. 98. 145 f. Kopeyb. S. 125.

i) Rathspr. S. 113.

k) Rathspr. S. 227—229. Die Ritterschaft
 hat dazu beygetragen.

l) Rathspr. S. 36. 151.

m) Rathspr. S. 16. 28. 38. 53. Kopeyb.
 S. 29.

merpresident das dritte hundert dazu. In ¹⁷³⁰ dem Dankfagungsschreiben rühmte der Rath ^{Anna August} nicht allein dieses, sondern auch, daß die ¹¹ Vorfahren der Gebrüder von Strömfeld ^{Ferdinand} der Stadt und ihrer Bürgerschaft mit Gewogenheit zugethan gewesen, und ihre Ausnahme sich angelegen seyn lassen *n*). Die rathische Kirche, wobey der Rath das Patronat hat, wurde mit der vorigen Kanzel und dem Altar der hiesigen Stadtkirche versehen, und am ersten Sonntage des Advents wieder eingeweiht. Sie war im vorigen Kriege abgebrannt *o*). Das Kirchengut Hackhof ward auf drey Jahre von Ostern 1731 bis Ostern 1734 für fünfzig Rubel verpachtet *p*). An Wiedererrichtung der vereinigten Kron- und Stadtschule ward von dem Statthalter und dem Rathe mit Eifer gedacht und gearbeitet. Den Unterredungen wohnete der Propst Sutor im Namen des Generalsuperintendenten bey *q*).

§. 194.

Wegen der Stadtprivilegien ward an den rigischen Rathsherren Caspari nach Moskow geschrieben, und weil er gemeldet hatte, daß die Bittschriften der Städte Riga, Reval,

n) Rathspr. C. 54. 147. Kopeyb. C. 91.

o) Rathspr. C. 13. 79. 81. 88. 184. 187. 202. Kopeyb. 9 115. 189.

p) Rathspr. C. 116 f. 121. 125. 126.

q) Rathspr. C. 135. 140. 213. 215. Act. publ. Vol. XIII n. 2.

1730
 Anna
 August
 II
 Ferdin-
 and

val, Narva und Wiburg um Bestätigung ihrer Privilegien bey dem Senate eingekommen wären: so schickte man ihm eine ähnliche, um solche von Seiten der Stadt Dörpat zu übergeben. Er überreichte solche den 13ten Heumonates, schrieb aber am 20sten, daß von Anlegung einer Akademie zu Dörpat in Moskow nichts zu hören wäre. Am 31sten August meldete er, daß die Kaiserinn der esth- und livländischen Ritterschaft, wie auch den Städten Riga und Reval ihre Privilegien eigenhändig bestätigt hätte. Wegen der dreyen Städte, Dörpat, Pernau und Narva sollte ein besonderer Bericht an die Kaiserinn erstattet werden, weil diese bey russischer Regierungszeit noch keine allgemeine Bestätigung erhalten hätten. Er hätte, da es die Noth erfordert, vor zweenen Tagen, im Namen der Stadt Pernau eine Bittschrift bey dem Senate übergeben, und hoffe, diese Stadt werde seine ehrliche Absicht und Fürsorge gut heißen. Höchstnöthig wäre es, den pernauischen Magistrat ihm namentlich aufzugeben, imgleichen von Pernau und von Dörpat ihm eine Vollmacht an die ihige Kaiserinn ehestens zu übersenden, um die Bestätigung für beide Städte zu besorgen, zu empfangen, und darüber zu quittiren. Er hätte in Pernau keinen bekannten Freund, hätte also den dörpatischen Rath, dem pernauischen dieses zu melden. Unterm 28sten Herbstmonates schrieb dieser redliche dienstfertige Mann, daß den 25sten die Bittschriften der Städte Dörpat, Pernau und Narva in dem hohen regierenden Senate erwogen und beschlossen wor-

worden, man müsse diesen dreuen Städten, 1730
gleich Riga und Reval, ihre Bitte gewähren; ^{Anna}
nur sollte zuvörderst eine Unterlegung an Ihre ^{August}
Kaiserliche Majestät geschehen. So weit ge- ^{II}
dies diese wichtige Sache in dem gegenwärtigen ^{Geidi-}
Jahre r). Der Rath hielt seit einigen ^{Hand}
Jahren seine ordentlichen Sitz in Ickels
Hause. Der Eigenthümer bekam dafür,
außer Freyheit von Einquartierung, acht Loef
Malzes, und eine Last Roggens. In diesem
Jahre beschloß man das hölzerne Nothrath-
haus über die Stadtbuden auf dem Markte
zu bauen, welches bis 1775 gestanden hat,
da es in der großen zerstörenden Feuersbrunst
verbrannte s). In diesem Jahre ward auch
das Wagehaus neben den Stadtbuden fertig,
wozu ein Löpfer die Dachziegel brannte t).
Da nun die Stadtbuden fertig geworden:
so beschloß der Rath solche an hiesige Bürger,
jede für zehen Rubel jährlich, zu vermiethen,
welche Einrichtung bis 1765 geblieben; von
denen Bürgern, welche selbst auf dem Markte
Buden gebauet hätten, jährlich einen Rubel
Grundgeld zu nehmen; und den Bürgern
und Einwohnern bey willkührlicher Strafe zu
verbiethen, fremde Krämer im Jahrmarkte
in

r) Rathspr. S. 88. 117. 173. Ropenb. S.
112. 169. Hier berichtet der dörpatische
Rath, daß er das, was Caspari verlangte,
dem Bürgemeister Vergin, zu Pernau, ge-
meldet hätte. Act. publ. Vol. III n. 38.

s) Rathspr.. S. 115. 205.

t) Rathspr. S. 26.

1730
 Anna
 August
 II
 Ferdin-
 and

in ihren Häusern, wie bisher geschehen, mit ihren Waaren ausstehen zu lassen u).

S. 195.

Um diese Zeit ging der Prinz von Portugal, Don Emanuel durch Livland und Dörpat nach Moskow. Von Einquartierung sollte Niemand außer dem Rathe befreyet werden. Dieses stand den Alterleuten Nemert und Clemens nicht an. Sie bewirkten also ein generalgouvernementliches Reskript, worinn die wothabenden Alterleute von der Einquartierung befreyet wurden w). Die fremden Kaufleute bathen, den Jahrmarkt zu verlängern; die große Gilde war dawider; der Rath schlug es ab. Dieses hatten die rigischen Krämer voraus gesehen, und daher ein generalgouvernementliches Reskript unterm 24sten

u) Rathspr. S. 229. 230. Ropenb. S. 205—208. Hier sagt Rathsherr Singelmann S. 207 weil die Jahrmarktsbuden in schwedischen Zeiten an dem igtigen Orte gestanden, auch vor alten Zeiten das Rathhaus, habe er in den Budenbau, nebst dem Rathhausbau, gewilliget, absonderlich, da das steinerne Rathhaus ganz verfallen, unter 3000 Rubel nicht aufzubauen, und die Stadt nicht im Stande wäre, in vielen Jahren so viel zusammen zu bringen.

w) Rathspr. S. 34. 39. 76. 118. 137. 139. 159. 160. 161. 171. 173—179. 187. 197. 200. 208. 224. Ropenb. S. 145. 181. Act. publ. Vol. XXn. 3. 16. Schmitz Collectan. T. II p. 262—264. Rathspr. S. 150.

24sten Jänner bewirkt, woran der Jahr-¹⁷³⁰markt auf acht Tage verlängert ward. Was ^{Anna} ist leichter, als eine solche Verfügung auf ^{August} falschen Bericht zu erlangen, so lange man ^{II} mehr in der Ferne, als in der Nähe se- ^{Ferdinand}hen will. Das Reskript ging am 27sten ein. Der Grund der Verlängerung bestand in dem bösen Wege, welcher die rigischen Krämer verhindert, zu rechter Zeit in Dörpat einzutreffen: allein der Rath hatte in seiner Resolution vom 23sten schon bemerkt, daß verschiedene sich zu rechter Zeit eingefunden und ihre Waaren veräußert hätten; die übrigen, welche etwa ein paar Tage später gekommen, nur sich früher aufmachen mögen, um zu rechter Zeit hier zu seyn; die Verlängerung aber den hiesigen Krämern zum Nachtheil gereiche, indem diese Stadt schon ohne Nahrung wäre. Man sollte denken, der Jahrmarkt wäre zum Besten der Bürger und Einwohner der Stadt Dörpat angeleget worden. So sah man es in alten Zeiten an. Betrachtet man aber das, was in den neueren Zeiten geschehen ist: so scheineth es nicht anders, als daß er zum Vortheil der rigischen Krämer angeleget worden x). Der Rath stellte

x) Der Urheber dieses ist genannten großen Jahrmarkts, der König von Polen, Siegmund III saget in seinem der Stadt Dörpat zu Krakow am 1sten Heumonates 1588 verliehenen Freyheitsbriefe also: Nundinarum practerea publicarum ius et libertatem talem qualem ciuitas nostra Thorunensis in Prussia
prac-

1730 stellte seine Gründe der Regierung vor und
 Anna bath, da geschene Dinge nicht zu ändern
 August waren, „falls hinsühro wiederum die Jahr-
 II „marktskrämer mit einer solchen nichtigen Vor-
 Ferdinand „stellung einkommen sollten, ihnen kein Gehör
 „zu geben, noch zu verstaten, daß sie zum
 „Nachtheil der dörpatischen Kaufmannschaft
 „über die gewöhnliche Zeit ausstehen könne-
 „ten.“ Es ging diesesmal eben so, wie es oft ge-
 gangen ist: es erfolgte keine Resolution. Was
 man erschlichen hatte, das hatte man weg y).
 Ich

praedita est, binarum illis conferimus, ita ni-
 mirum vt vnae in festo DD. Petri et Pauli, al-
 terae pro festo trium Regum celebrentur: qui-
 bus quidem nundinis ad commemoratos dies in-
 dictis, omnibusque eas obeunribus idem omnino
 ius, immunitatem, praerogatiuas, libertates
 tribuimus, quibus vel Thorunenses nundinae
 vel qui eas frequentant, antiquitus aut superi-
 orum principum beneficio aut consuetudine vtun-
 tur aut fruuntur, sine praediuicio tamen aliorum
 iuris, si quae aliae forte vicinae ciuitates idem ius
 in eisdem dies ante ributum habeat. Ac quo
 etiam magis ciuitas frequentetur, neque per-
 egrini mercatores alias vias inuitatas quaerendi
 et ciuitatem deuitandi causam habeant, statui-
 mus hisce, vt secundum morem aliarum Came-
 rarum regni nostri: qui vno trium locorum, vel
 Rigae nimirum, vel Dorpati, vel Pernouiae
 finitimum theloneum soluerit, ne de iisdem
 mercibus in alterutro aliorum duorum locorum
 soluere id sit adstrictus aut teneatur. Hält
 man hiermit zusammen, was in neueren Zei-
 ten geschehen ist: so wird man leicht gewahr,
 wie sehr dieses geschmälert worden.

y) Rathspr. S. 4. 10. 12—14. Sabmii Coll.
 T. I p. 193 sq. Kopeyb. S. 13.

Ich habe oben 2) angeführet, daß der Branntweinsbrand den Bauren untersaget, und den Landpredigern eingeschränket worden. Sobald das Patent zu Dörpat eingekommen war, beschloß der Rath zum Behuf der engawerischen Bauren, welche damals Pacht bezahlten, an die Regierung zu gehen. Man erwähnete in dieser Vorstellung auch die Patrimonialbauren. Es kam keine Antwort. Der Ordnungsgerechtsadjunkt Bock nahm bey seiner Durchreise einem wegawerischen Bauren einen Kessel ab. Auf mündliche Vorstellung versprach der Ordnungsrichter, Freyherr von Ungernsterns berg, den Kessel bey dem Rathe, als dem gehörigen Richter über die Patrimonialgüter, abliefern zu lassen. Der Ordnungsgerichtsnotar Becke verhinderte es. Der Rath schrieb unterm 2ten April an den Ordnungsrichter hielt ihm die angemessene Gerichtsbarkeit vor, und verlangete den weggenommenen Kessel. Umsonst. Es beschwerete sich der Rath bey der Regierung über die gekränkte Gerichtsbarkeit und berief sich auf die Privilegien. Nun erfolgete zwar die Resolution, daß kein Eingriff in die Gerichtsbarkeit ferner geschehen sollte; der Branntweinsbrand aber den Stadtbauern nicht gestattet werden könnte. Der Rath verboth also denselben seiner Bauerschaft am 14ten Herbstmonates auf das ernstlichste, und geboth seinem Verwalter, darüber mit allem Fleiße zu halten a). Solchergestalt war

1730
Anna
August
II
Gerdi-
nand

2) §. 183.

a) Rathspr. S. II f. 79. 121. 144. Kopenh. S. 5. 63 103. 167. Act. publ. Vol. XXXVII n. 13.

1730
 Anna
 August
 II
 Ferdin-
 and
 war nun die Gerichtsbarkeit des Rathes in diesem Stücke, und das Recht, die Strafgelder zu behalten, befestiget b). Das Rekognitionsgericht ward wiederhergestellt, und bestand aus dem Inspektoren, einem Herren des Rathes und dem Stadtnotar c).

S. 196.

Am 7ten Heumonates bathen die hiesigen Krämer, Maasß und Gewicht zu richten, und einen gewissen Preis auf Salz, Toback Eisen, Bier und Branntwein zu setzen, indem, wie sie sageten, die meisten ihre Waaren auf Kredit nähmen, und also wann einer wohlfeiler, als der andere, verkaufet, und kein gewisser Preis nach Ordnung darinn gehalten wird, einer den andern verderbet. Die Richtung des Maasses und Gewichtes ward den Rathsherren Schmalz und Meyer, als Kämmerern, anbefohlen, und ihnen zu dem Ende das Protokoll vom 28sten Hornung 1701 zugestellet. Am 11ten Herbstmonates beliebete der Rath daß ein Liespfund spanischen Salzes nicht unter zwölf Kopeiken verkaufet werden sollte, bey zwey Rubel Strafe für jedes Liespfund. Bey Lasten und Tonnen kann ein jeder nach Gefallen verkaufen. Das Reichskammerkollegium und das Kammerkomptoir wollten wissen, wie hoch hier das ausländische Salz verkaufet werde. Es ist davon Bericht erstattet, aber nicht zu finden, wie

b) Rathspr. S. 144. Kopenb. S. 147. Act. publ. Vol. XVIII n. 7.

c) Act. publ. Vol. III n. 5. Rathspr. S. 29.

wie hoch der Preis gewesen *d*). Ein Pfund ¹⁷³⁰
 Rindfleisch kostete 1 Kopeiken *e*). Rath ^{Anna}
 und Bürgerschaft suchten bey dem Statthalter ^{August}
 an, daß die fremden Fischerbauren ihre Fische ^{II}
 zu Markte bringen, und nicht außerhalb der ^{Gerdie}
 Stadt längs dem Emmbache verkaufen mög-
 ten *f*). Eine Tonne Al gab 50 Kopeiken
 Zoll *g*). Ein Glückstöpfer, welcher wider
 Verboth gespielet hatte, ward um drey Kubel
 gestrafet, und angehalten, das gewonnene
 Geld zurück zu geben *h*). Eine Tonne Mal-
 zes galt 1 Kubel und eine Tonne Winterweis-
 zens 160 Kopeiken *i*). Die Bürgerschaft
 klagete über Holzsperrre, indem die Edelleute
 ihren Bauren gänzlich verbothen hätten,
 Holz nach der Stadt zu bringen, und deshal-
 ben die Wege besetzt hielten *k*). Weil in der
 Vorstadt zweymal Feuer angeleget worden:
 so bath der Rath den Statthalter, die Wache
 auf der Prifase bey Nachtzeit fleißig um gehen
 zu lassen *l*).

§. 197.

In diesem Jahre begehrete man von der
 Stadt Dörpat, sie sollte eine Postirung hal-
 ten.

E e 2

d) Rathspr. S. 99. 112. 129 f. 134. 138. 147.
 Kopeyb. S. 163.

e) Rathspr. S. 131.

f) Rathspr. S. 101. 128 f.

g) Rathspr. S. 125.

h) Rathspr. S. 132 u. f. w.

i) Rathspr. S. 158.

k) Rathspr. S. 225.

l) Kopeyb. S. 117.

1730
 Anna
 August
 II
 Serbi-
 nand

ten. Die Postirung war bisher in der Stadt gewesen, aber von der Ritterschaft unterhalten worden, auf einem Platze, welcher dem pernanaischen Bürgermeister Vergin gehörte, und von diesem wieder verlangt wurde. Das Landrathskollegium suchte bey der Regierung an, daß gleichwie andere Städte, Riga, Pernau und Walk eine Postirung gegen Genuß der Schießgelder hielten, also auch von der Stadt Dörpat inskünftige eine gehalten werden möchte. Ohne den Rath erst hierüber zu hören, sand die Regierung dieses Gesuch für billig zu einiger Erleichterung des Landes, in Betracht, daß die Stadt Dörpat nunmehr ziemlich bewohnt und im besseren Stande wäre; und schrieb am 16ten Heumonates an den Rath, damit er die förderksamste Verfügung stelle, daß zu Dörpat eine Postirung von einer genüßlichen Anzahl Pferde zu Forthelfung der Reisenden angeleget und gehörig unterhalten werde. Der Rath antwortete unterm 27sten Heumonates, 1) daß die Stadt weder in schwedischen noch in russischen Zeiten eine Postirung gehalten hätte; vielmehr hätte das Land die Postirungen gutwillig übernommen. 2) Könnte die Postirung, wenn der verginische Platz geräumet würde, gar leicht auf techelferischen Grund versetzt werden. 3) Die Einwohner der Stadt zusammengenommen könnten das nicht leisten, was in vorigen Zeiten ein einziger über sich genommen und geleistet hätte. 4) Die Stadtpatrimonialgüter wären kaum zureichend, die Stadtbeamten zu besolden, und die Schulden zu bezahlen, indem sie iht nur fünf Haken enthiel:

hielten. 5) Die Nahrung der Bürger wäre schlecht, und der Landhandel groß. 6) Die Stadt hätte fast gar keine Weide. 7) Wenn der Sommer vorbei, wäre es unmöglich, Futter für die Pferde zu finden. 8) Riga, Pernau und Walk hätten mehr Ländereyen, als Dörpat, hätten auch von Anfang an, wenigstens Riga und Pernau eine Postirung halten müssen. 9) Die beiden Postirungen wären von der Stadt weit entfernet, es würde also die Stadt immer leiden, absonderlich bey starken Durchreisen. Also bath der Rath, die Stadt von dieser Last zu befreien, welche ganz neu wäre. Die Regierung hatte diese trifftige Vorstellung dem Landrathskollegium mitgetheilt, und dieses am 10ten Wintermonates gebethen, der Stadt eine gewisse Frist zu setzen, binnen welcher dieselbe die Postirung über sich nehmen sollte, weil es nirgends erhöret, oder gebräuchlich wäre, daß das Land die Posten und Reisenden aus den Städten fortbringen müste. Die Regierung schickte das Memorial des Landrathskollegiums an den Rath unterm 15ten Christmonates, und verlangete, die Stadt mögte sich weiter nicht entziehen, und sich mit dem Landrathskollegium vereinbaren, daß die Postirung zum Stande kömmen mögte *m*). Weil die Stadt keinen Nachrichten halten konnte: so bath der Rath die Regierung, daß sie den rigischen Nachrichten hierher senden und zugleich die Taxe sowohl von seinen Berrihtun-

1730
Anna
August
II
Ferdinand

E e 3

gen

m) Rathspr. S. 115. 230.
Act. publ. Vol. III n. 32.

Ропеѣв. С. 141.

1730 gen als auch von seinen Verpflegungskosten
 Anna mitschicken mögte. Die Regierung schickte
 August ihn, meldete aber nur, daß die Krone ihm
 II für das Enthaupten und den Körper aufs Rad
 Serbis zu legen acht Rthaler Alberts bezahlete, und
 nand der Rath sich der Verpflegung wegen mit ihm
 abfinden mögte n). Die Bäcker klageten,
 daß die Russen ihre Nahrung schmälerten.
 Der Rath versprach, ihnen, so viel möglich,
 zu helfen. Sie verlangeten auch den Vorzug
 auf der lubbiaischen Mühle im mahlen zu
 haben, welcher ihnen aber nur vor fremden
 Bauren bewilliget ward. Inzwischen ist dem
 Müller aller Unterschleif mit fremden Höfen
 und Bauren ernstlich untersaget worden.
 Der Wassermangel verursachte damals große
 Noth o). Den Schustern ward wider die
 Böhnhasen geholfen p). Die Stadtfischer
 wurden angewiesen, mit ihren Netzen den
 Emmbach nicht zu bestricken, und Fische auf
 dem Markte zu halten. Sie wurden auch,
 laut Privilegien, bey der Freyheit von der
 Würzjarwe an bis an den Peipus zu fischen
 gehandhabet q). Die Stadt bewies ihr Recht
 an der Lastadie, und an dem Plaze bey dem
 alten Hofgerichtshause r). Die Sattler er-
 richteten ein Amt s). Nur der Stadtmusi-
 kant

n) Act. publ. Vol. XVI n. 14.

o) Rathspr. S. 2. 202 f. 207.

p) Rathspr. S. 52.

q) Rathspr. S. 52.

r) Rathspr. S. 113. Kopeyb. S. 155.

s) Rathspr. S. 116.

fant soll auf bürgerlichen Gelägen gebraucht werden t). 1730

Anna
August
II
Gerdi-
naud

§. 198.

Die Stadt Reval, welche ihren Rathmann an den Senat geschickt hatte, ward mittelst Ukase vom 27sten Wintermonates, nach Inhalt des nystedtischen Friedens, bey ihren Gerechtsamen wider die Russen, Kaufleute, Handwerker, Hofbauern, Marketenner, Soldaten, Kanoniere, Matrosen, Officierknechte, Verabschiedete, u. s. w. geschützet u).

t) *Sahmii Collect.* T. I p. 201.

u) *Sahmii Collectan.* T. II p. 102 sqq.

Ende des ersteren Abschnittes des vierten Theiles.

